

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Rat Presse	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Neubesetzung von Ausschüssen und Sonstigen Gremien	
Vorlage RB/4934/2024	7
TOP Ö 3 Beschlusskontrolle	
Vorlage RB/4939/2024	9
Beschlusskontrolle 03/2024 RB/4939/2024	10
TOP Ö 4.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.24: Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal	
Vorlage RB/4883/2024	11
Antrag SPD zur Erstellung einer Sporthalle RB/4883/2024	13
TOP Ö 4.2 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 16.01.2024: Gleichzeitige Planung und Errichtung des neuen Hallenbades und der Dreifachsporthalle am bereits festgelegten Standort	
Vorlage RB/4896/2024	16
Antrag Neubau Schwimmbad und Dreifachsporthalle RB/4896/2024	17
TOP Ö 4.3 Anmerkung des Bürgermeisters zu den Anträgen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD	
Vorlage FB IV/4938/2024	20
TOP Ö 4.4 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2024: Grundsteuer B	
Vorlage RB/4900/2024	21
Antrag CDU Grundsteuer RB/4900/2024	22
TOP Ö 4.5 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	
Vorlage FB I/4884/2024	23
HUF Anlage 01 Haushaltssatzung 2024 D3 FB I/4884/2024	27
HUF Anlage 02 Veränderungsliste konsumtiv 2024 D2 zu D3 FB I/4884/2024	31
HUF Anlage 03 Erläuterungen Änderungen konsumtiv 2024 D3 FB I/4884/2024	32
HUF Anlage 04 Veränderungsliste Finanzplan manuell 2024 D3 FB I/4884/2024	34
HUF Anlage 05 Erläuterungen Änderungen Finanzplan manuell 2024 D3 FB I/4884/2024	35
HUF Anlage 06 Veränderungsliste Finanzplan investiv 2024 D3 FB I/4884/2024	36
HUF Anlage 07 Erläuterungen Änderungen Finanzplan investiv 2024 D3 FB I/4884/2024	37
HUF Anlage 08 HSK Berechnung Ergebnisplan EP 2024 D3 FB I/4884/2024	38
HUF Anlage 09 HSK Berechnung Finanzplan 2024 D3 FB I/4884/2024	40
HUF Anlage 10 Entwicklung Eigenkapital 2024 D3 FB I/4884/2024	41
Rat Anlage 11 Haushaltssatzung 2024 D5 FB I/4884/2024	42
Rat Anlage 12 Veränderungsliste 2024 D3 zu D5 FB I/4884/2024	46
Rat Anlage 13 Erläuterungen Änderungen konsumtiv 2024 D5 FB I/4884/2024	47
Rat Anlage 14 HSK Berechnung Ergebnisplan EP 2024 D5 FB I/4884/2024	48
Rat Anlage 15 HSK Berechnung Finanzplan 2024 D5 FB I/4884/2024	50
Rat Anlage 16 Entwicklung Eigenkapital 2024 D5 FB I/4884/2024	51
TOP Ö 5 Stellenpläne 2024	
Vorlage FB I/4929/2024	52
Stellenplan Allgemeine Verwaltung FB I/4929/2024	55
Stellenübersicht Abwasser FB I/4929/2024	60
Stellenübersicht FZB FB I/4929/2024	61

TOP Ö 6 Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Freizeitbad	
Vorlage FB IV/4898/2024	62
Wirtschaftsplan 2024 FZB FB IV/4898/2024	64
Wirtschaftsplan 2024 mit Auftrag Neubau FB IV/4898/2024	77
TOP Ö 7 Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung	
Vorlage FB I/4910/2024	90
Wirtschaftsplan 2024 ABW FB I/4910/2024	92
TOP Ö 8 Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 nach 2024	
Vorlage FB I/4914/2024	109
Anlage 1 - Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen FB I/4914/2024	111
Anlage 2 - Erläuterungen zur Übertragung von Ermächtigungen FB I/4914/2024	113
TOP Ö 9 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage FB I/4933/2024	120
TOP Ö 10 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW	
Vorlage FB I/4936/2024	124
TOP Ö 11 Beschluss einer Anlagerichtlinie	
Vorlage FB I/4901/2024	127
Anlagerichtlinie FB I/4901/2024	129
TOP Ö 12 Ausschreibung der Projektsteuerung für den Neubau des Hallenbades	
Vorlage FB IV/4894/2024	132
Zeitschiene Neubau Hallenbad FB IV/4894/2024	134
TOP Ö 13 Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen	
Vorlage FB II/4918/2024	135
TOP Ö 14 Bestellung des Leiters für die Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen, sowie zwei stellvertretende Leiter	
Vorlage FB III/4931/2024	138
TOP Ö 15 Lärmaktionsplanung 4. Runde - Beschluss des Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	
Vorlage FB III/4890/2024	140
Lärmaktionsplan FB III/4890/2024	142
TOP Ö 16 Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Schloss-Stadt Hückeswagen	
Vorlage FB III/4932/2024	240
Obdachlosensatzung FB III/4932/2024	242
TOP Ö 17 Neufassung der Entwässerungssatzung	
Vorlage FB III/4909/2024	246
Anlage 1 Neufassung Entwässerungssatzung FB III/4909/2024	248
Anlage 2 Änderungsmodus Neufassung Entwässerungssatzung FB III/4909/2024	264
TOP Ö 18 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen	
Vorlage FB III/4912/2024	281
Anlage 1 Neufassung Entwässerungsgebührensatzung FB III/4912/2024	283
Anlage 2 Neufassung Entwässerungsgebührensatzung Änderungsmodus FB III/4912/2024	292
TOP Ö 19 Neufassung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)	

Vorlage FB III/4913/2024	306
Anlage 1 Neufassung Ausfuhrsatzungsatzung FB III/4913/2024	308
Anlage 2 Änderungsmodus Neufassung Ausfuhrsatzungsatzung FB III/4913/2024	315
TOP Ö 20 Verlegung des Standortes des Mahnmals "Berliner Mauer"	
Vorlage RB/4935/2024	323
TOP Ö 21 Antrag der CDU und FaB-Fraktionen vom 05.02.2024: Betrieb des Schlosses	
Vorlage RB/4919/2024	325
CDU + FaB Antrag Schloss RB/4919/2024	326
TOP Ö 22 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN, SPD und FDP vom 21.02.2024: Trierer Erklärung	
Vorlage RB/4937/2024	327
Gemeinsamer Antrag: Trierer Erklärung RB/4937/2024	328



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 05.03.2024, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Aula der Löwen-Grundschule, Zum Sportzentrum 15 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Neubesetzung von Ausschüssen und Sonstigen Gremien **RB/4934/2024**
hier: Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie, Umweltausschuss, Beirat für Abfallentsorgung, Gesellschafterversammlung OAG
- 3 Beschlusskontrolle **RB/4939/2024**
- 4 Haushalt 2024
- 4.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.24: Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal **RB/4883/2024**
- 4.2 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 16.01.2024: Gleichzeitige Planung und Errichtung des neuen Hallenbades und der Dreifachsporthalle am bereits festgelegten Standort **RB/4896/2024**
- 4.3 Anmerkung des Bürgermeisters zu den Anträgen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD **FB IV/4938/2024**
- 4.4 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2024: Grundsteuer B **RB/4900/2024**
- 4.5 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 **FB I/4884/2024**
- 5 Stellenpläne 2024 **FB I/4929/2024**
- 5.1 Stellenplan 2024 allgemeine Verwaltung **FB I/4862/2023**
- 5.2 Stellenübersicht 2024 des Betriebes Freizeitbad **FB IV/4899/2024**
- 5.3 Stellenübersicht 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung **FB I/4911/2024**
- 6 Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Freizeitbad **FB IV/4898/2024**
- 7 Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung **FB I/4910/2024**

8	Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 nach 2024	FB I/4914/2024
9	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen	FB I/4933/2024
10	Genehmigung Dringlicher Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW	FB I/4936/2024
11	Beschluss einer Anlagerichtlinie	FB I/4901/2024
12	Ausschreibung der Projektsteuerung für den Neubau des Hallenbades	FB IV/4894/2024
13	Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen	FB II/4918/2024
14	Bestellung des Leiters und zwei stellvertretende Leiter für die Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen	FB III/4931/2024
15	Lärmaktionsplanung 4. Runde - Beschluss des Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	FB III/4890/2024
16	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Schloss-Stadt Hückeswagen	FB III/4932/2024
17	Neufassung der Entwässerungssatzung	FB III/4909/2024
18	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen	FB III/4912/2024
19	Neufassung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)	FB III/4913/2024
20	Verlegung des Standortes des Mahnmals "Berliner Mauer"	RB/4935/2024
21	Antrag der CDU und FaB-Fraktionen vom 05.02.2024: Betrieb des Schlosses	RB/4919/2024
22	Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN, SPD und FDP vom 21.02.2024: Trierer Erklärung	RB/4937/2024
23	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian



Vorlage

Datum: 15.02.2024
 Vorlage RB/4934/2024

TOP	Betreff Neubesetzung von Ausschüssen und Sonstigen Gremien hier: Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie, Umweltausschuss, Beirat für Abfallentsorgung, Gesellschafterversammlung OAG
Beschlussentwurf: Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der Fraktion B90/GRÜNE <ul style="list-style-type: none"> • Frau Anette Mertens zum Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie auf Vorschlag der FDP-Fraktion <ul style="list-style-type: none"> • Herrn Henning Forche zum stellvertretenden Mitglied im Umweltausschuss zu bestellen. Der Rat beschließt, auf Vorschlag der CDU-Fraktion <ul style="list-style-type: none"> • Herr Thomas Korczak zum Mitglied im Beirat für Abfallentsorgung des BAV • Herrn Jan-Martin Ederer zum Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft zu bestellen	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Herr Christian Werth hat seinen Sitz im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie niedergelegt. Die Fraktion B90/GRÜNE schlägt vor, Frau Anette Mertens, Am Pfaffenbusch 15, als neues Mitglied im Ausschuss aufzunehmen.

Des Weiteren hat die FDP-Fraktion ein stellvertretendes Mitglied für den Umweltausschuss benannt. Hier waren von der Fraktion bisher keine namentlichen Stellvertreter vorgesehen. Die FDP-Fraktion schlägt Herrn Henning Forche, Käfernberg 2, als neues stellvertretendes Mitglied vor.

Gem. § 50 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 2 GO NRW ist bei der Nachbesetzung von Ausschüssen der Bürgermeister nicht stimmberechtigt.

Außerdem hat Herr Pascal Ullrich seine Sitze im Beirat für Abfallentsorgung des BAV sowie in der Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft (OAG) niedergelegt. Den Sitz beim BAV soll Herr Thomas Korczak und den Sitz bei der OAG Herr Jan-Martin Ederer übernehmen.

Bei der Nachbesetzung von sonstigen Gremien ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 21.02.2024
 Vorlage RB/4939/2024

TOP	Betreff Beschlusskontrolle
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, eine Beschlusskontrolle einzuführen, die auf der Grundlage einer Tabelle erfolgt.

Diese Tabelle ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB				
Kenntnis genommen				

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Übersicht „Beschlusskontrolle“

Beschlusskontrolle



Datum der Ratssitzung	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	FB	Umsetzungsstand	Status	Voraussichtlich umgesetzt bis
17.12.2021	Umsetzung der Umbaupläne der Bahnhofstraße aus dem ISEK bzw. des Landeswettbewerbs "Zukunft Stadtraum"	III	Es ist vorgesehen, den Förderantrag "Aufwertung Bahnhofstraße" im September 2024 beim Fördermittelgeber mit dem Ziel einzureichen, die Maßnahme ab 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung	Ende 2026
17.12.2021	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.21: umweltfreundliche Optimierung der nächtlichen Ampelschaltungen in der Schloss-Stadt Hückeswagen	III	Für die Ampel Winterhagen ist eine Umstellung in Vorbereitung durch Straßen NRW	In Bearbeitung	für Frühjahr 2024 in Aussicht gestellt
05.04.2022	Freigabe Ausschreibung "Straßen- und Gehwegsanieuerung 2022"	III	Die Maßnahmen werden aktuell umgesetzt.	In Bearbeitung	Sommer 2024
05.04.2022	Freigabe Ausschreibung "Barrierefreier Umbau Bushaltestellen"	III	Umbau wurde am 12.02. begonnen	Umgesetzt	
27.09.2022	Photovoltaikanlage Förderschule	IV	Die Ausschreibung wurde aufgehoben, weil kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist Die Installation einer PV-Anlage durch die BEW wird vorbereitet.	In Bearbeitung	Sommer 2024
27.09.2022	Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.22: Ausstattung von Pedelecs für den Ordnungsdienst	I/III	Derzeit kein Nutzung aufgrund dünner Personaldecke möglich. Wird weiterverfolgt.	In Bearbeitung	unklar
28.02.2023	Weitere Erarbeitung der Grundlagen zu einer möglichen Übertragung der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers auf den Wupperverband	III	KNÜ ist zum 01.01. in Kraft getreten.	Umgesetzt	
28.02.2023	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 10.02.2023: Vermarktung der Altbauten "ehemalige Löwen-Grundschule und Katholische Grundschule"	IV	Kontakt zur KSK Köln wurde aufgenommen, Investoren für den Immobilienmarkt sind derzeit aufgrund der Marktumstände sehr zurückhaltend.	In Bearbeitung	
18.04.2023	Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Sanierung des Sportplatzes	IV	Der Auftrag für die Planung der Sanierung wurde vergeben.	In Bearbeitung	Sommer 2024
06.06.2023	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2023: Dreifachsporthalle	IV	Die Machbarkeitsstudie hat die grundsätzliche Möglichkeit einer Dreifachhalle im Brunsbachtal bestätigt, vgl. Anträge Rat	In Bearbeitung	
06.06.2023	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2023: Kunstrasenplatz	IV	Auf den Bauausschuss am 20.02. wird verwiesen	In Bearbeitung	
06.06.2023	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2023: Sporthalle Wiehagen	IV	Auf den Schulausschuss am 27.02. wird verwiesen	In Bearbeitung	
26.09.2023	Ergänzung des Stellenplans 2023: Fachbereich II - Case-Manager/-Managerin (m/w/d) als Teil des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)	II	Stellenausschreibung war erfolglos, 2. Stellenausschreibung erfolgt	In Bearbeitung	Frühjahr 2024
26.09.2023	Änderung des Stellenplanes 2023; Einrichtung einer weiteren Hausmeisterstelle	I	Stellenausschreibung wurde durchgeführt, Einstellung erfolgt zum 01.04.20224	Umgesetzt	
26.09.2023	Umnutzung Schloss Hückeswagen - Förderantrag 2024	III	Förderantrag wurde am 31.10.2023 eingereicht.	In Bearbeitung	
21.11.2023	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 52 Abs. 2 LWG sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den sondergesetzlichen Abwasserverband, den Wupperverband	I	KNÜ ist zum 01.01. in Kraft getreten.	Umgesetzt	
21.11.2023	Beauftragung des Wupperverbandes mit der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG / Klärschlammabfuhr	I	Im Zusammenhang mit der KNÜ zum 01.01. in Kraft getreten.	Umgesetzt	
15.12.2023	Neubau eines Hallenbades im Brunsbachtal	IV	Ausschreibung Projektsteuerung für diese Sitzung vorgesehen.	In Bearbeitung	
15.12.2023	Bau einer externen Heizzentrale für die städtischen Gebäude im Brunsbachtal	IV	Wird in Zusammenhang mit Badneubau bearbeitet.	In Bearbeitung	
15.12.2023	Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei den Sonstigen Sach- und Dienstleistungen im Bereich der Allgemeinen Gefahrenabwehr 1.12.01.01	I	mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
15.12.2023	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes Freizeitbad	I	mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
15.12.2023	Verteilung des Jahresverlustes 2022 des Betriebes Freizeitbad	I	mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
15.12.2023	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Betriebes Abwasserbeseitigung	I	mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
15.12.2023	Verteilung des Jahresüberschusses 2022 des Betriebes Abwasserbeseitigung	I	mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
15.12.2023	1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung	I	Bekanntmachung vom 22.12. - 29.12., zum 30.12. in Kraft getreten	Umgesetzt	
15.12.2023	7. Nachtrag zur Abwassergebührensatzung vom 21.12.2015	I	Satzungsbeschluss ist für diese Sitzung vorgesehen.	In Bearbeitung	Mrz 24
15.12.2023	Beschluss Schulentwicklungsplan	II	SEP ist in Kraft getreten, ist Grundlage für weitere Planungen	Umgesetzt	
15.12.2023	Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage	III	Bekanntmachung vom 09.01. - 16.01., zum 01.03. in Kraft getreten	Umgesetzt	
15.12.2023	Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts / interkommunaler Bauhof	I	Weitere Gespräche werden geführt	In Bearbeitung	Ende 2024
15.12.2023	Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei der Erstattung an Zweckverbände Kostenstelle 1211	I	mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
15.12.2023	Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei PSP 1.21.08.01 Schülerbeförderungskosten	I	mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
15.12.2023	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht / Dokumentation	I	KNÜ ist zum 01.01. in Kraft getreten.	Umgesetzt	
15.12.2023	Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer	I	Niederschlagung ist erfolgt	Umgesetzt	



Vorlage

Datum: 11.01.2024
 Vorlage RB/4883/2024

TOP	Betreff Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.24: Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat entscheidet über den Antrag der SPD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die gemeinsame Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle und Bürgerbad im Brunsbachtal. 2. Die Stadtverwaltung beginnt umgehend mit der gemeinsamen Planung für eine Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal mit Bürgerbad und Heizzentrale. 	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	20.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Antrag

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

s. Antrag

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 08.01.2024

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Jürgen Becker – Kleineichenweg 10 – 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 08.01.2024

**Antrag der SPD-Fraktion zur Planung und Erstellung einer
Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,
sehr geehrter Ausschussvorsitzender Andreas Winkelmann,

die SPD-Ratsfraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Sitzung des
Ausschusses für Bauen und Verkehr:

Beschlussvorlage:

1. Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beschließt die gemeinsame Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle und Bürgerbad im Brunsbachtal.
2. Die Stadtverwaltung beginnt umgehend mit der gemeinsamen Planung für eine Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal mit Bürgerbad und Heizzentrale.

SPD Ratsfraktion Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen

www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Begründung:

Im Gutachten zu den Sportstätten in Hückeswagen wurde deutlich, dass die Stadt ihren Aufgaben als Schulträger nicht ausreichend nachkommt. Zudem sind fast alle Sportvereine, die auf eine städtische Sporthalle angewiesen sind, nicht in der Lage, ihren Mitgliedern und somit Bürgern der Schlossstadt, ausreichend Trainingszeiten anzubieten. Aktuell schaffen wir es in Hückeswagen nicht, unserer vielzitierten Daseinsvorsorge nachzukommen.

Wir beklagen, dass sich unsere Kinder zu wenig bewegen oder sportlich betätigen, schaffen es aber auch nicht, für den Schulsport ausreichende Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Wenn die aktuelle Situation schon nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben eines Schulträgers entspricht, wie soll dann ein halbwegs regulärer Schulsport angeboten werden, wenn die prognostizierten, steigenden Schülerzahlen aus dem Schulentwicklungsplan eintreten.

Wir werden in Hückeswagen nicht müde, unser Ehrenamt zu loben und die ehrenamtlichen Kräfte als Vorbilder eines der letzten noch funktionierenden Säulen unserer Bürgerschaft hervorzuheben. Genau diese ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger setzen sich unter anderem in den Sportvereinen dafür ein, dass eine soziale Zivilgesellschaft funktioniert und erhalten bleibt.

Neben dem fehlenden Schulsport betteln die Sportvereine um jede Stunde, um mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Sport zu treiben, zu trainieren und sich im Wettkampf mit anderen zu messen.

Allein für den Schulsport fehlt aktuell laut Gutachten eine 2,5-Fach-Sporthalle in der Schlossstadt. Die Situation hat sich zudem deutlich durch die Sanierung der Sporthalle an der Montanusschule verschärft. Selbst wenn wir eine Einfach-Sporthalle an der GGS in Wiehagen bauen und wir unser Hallenbad als Sportstätte mit einbeziehen, fehlt eine weitere größere Sportstätte.

Treten die prognostizierten, steigenden Schülerzahlen ein, werden wir es nicht schaffen, dass wir unseren Kindern, Bürgerinnen und Bürgern über die Sportvereine, auch nur angehend die Möglichkeit zu geben, ausreichend Bewegungs- und Freizeitangebote in Anspruch nehmen zu können. Eine Drei-Fach-Sporthalle in Hückeswagen ist auch deshalb zwingend notwendig.

SPD Ratsfraktion Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen

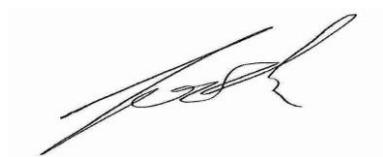
www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Da in der letzten Ratssitzung beschlossen wurde im Brunsbachtal ein neues Bürgerbad zu bauen, sollte man hier die Synergieeffekte eines gemeinsamen Bauvorhabens nutzen. So lässt sich in der Planung und beim Bau Geld und Zeit sparen und kann bei einer gemeinsamen Planung den Standort der neuen Heizzentrale exakt festlegen und ggf. Möglichkeiten für Freiflächen finden.

Ein Argument der Kanalnetzübertragung war der Erlös von 61,5 Mill. Euro, der u. A. in unsere Infrastruktur fließen sollte. Somit sind zum Bau einer Drei-Fach-Sporthalle die finanziellen Möglichkeiten gegeben.

Wir bitten daher um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Becker
Fraktionsvorsitzender



Vorlage

Datum: 19.01.2024
 Vorlage RB/4896/2024

TOP	Betreff Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 16.01.2024: Gleichzeitige Planung und Errichtung des neuen Hallenbades und der Dreifachsporthalle am bereits festgelegten Standort
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt über den Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN, der den folgenden Wortlaut hat: Die neue Dreifachsporthalle im Brunsbachtal wird zeitgleich mit dem neuen Hallenbad geplant und gebaut. Die Planungskosten werden bereits im Haushalt 2024 einkalkuliert und die notwendigen Baukosten für die Folgejahre entsprechend eingeplant.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Antrag der Fraktion B90/GRÜNE wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Antrag

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

s. Antrag

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN



Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN • 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender
Egbert Sabelek
Friedrichstraße 17a
42499 Hückeswagen
Mobil: 0160-93455806
fraktion@gruene-hueckeswagen.de
www.gruene-hueckeswagen.de

16. Januar 2024

Antrag auf gleichzeitige Planung und Errichtung des neuen Hallenbades und der Dreifachsporthalle am bereits festgelegten Standort

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen stellt zu den anstehenden Haushaltsberatungen (HuF, Rat) folgenden Antrag:

Beschlussvorlage:

Die neue Dreifachsporthalle im Brunsbachtal wird zeitgleich mit dem neuen Hallenbad geplant und gebaut. Die Planungskosten werden bereits im Haushalt 2024 einkalkuliert und die notwendigen Baukosten für die Folgejahre entsprechend eingeplant.

Begründung:

1. Das Gutachten zum Sportstättenbedarfsplan sieht in Hückeswagen ein großes Defizit an Sporthallen für den Schulbetrieb und empfiehlt den Neubau einer Dreifachsporthalle.
2. Auch im Freizeitbereich reichen die vorhandenen Hallenkapazitäten bei weitem nicht aus, um den derzeitigen Sportbetrieb aufrecht zu erhalten und darüber hinaus weitere Sportangebote zu schaffen. Besonders bedauerlich ist, dass interessierten und sportbegeisterten Kindern und Jugendlichen keine Sportangebote gemacht werden können und diese abgewiesen werden müssen.

Fraktion	Vorsitzende*r	Mail/ Internet	Bankverbindung
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Fraktion Hückeswagen	1. Egbert Sabelek 2. Shirley Finster	fraktion@gruene-hueckeswagen.de www.gruene-hueckeswagen.de	Volksbank Oberberg eG DE94 38462135 3209181010 BIC: GENODED1WIL

Wir weisen an dieser Stelle auf die aktuellen Handballzeiten hin, die bereits alle ausgebucht sind. Wir alle wissen, dass Kinder und Jugendliche heutzutage stark unter Bewegungsmangel leiden, mit den entsprechenden Folgen für die Gesundheit, das körperliche Wohlbefinden und die kognitive Leistungsfähigkeit.

Wir, die Stadt Hückeswagen, haben hier eine große Verantwortung und müssen diese Missstände umgehend beseitigen. Das lässt sich nicht um Jahre aufschieben oder aussitzen. Die neue Dreifachsporthalle muss sofort geplant und schnellstmöglich gebaut werden, außerdem ist die Realschulsporthalle zu klein und sanierungsbedürftig.

3. Es gibt eine Reihe von Synergieeffekten durch den gleichzeitigen Bau des Schwimmbades und der Dreifachsporthalle, die unbedingt genutzt werden müssen:.

- a. Kostenvorteile durch gleichzeitige Materialanlieferung und Baumaschinennutzung für beide Gebäude (Hallenbad und Dreifachsporthalle), die von der Verwaltung mit 1 – 2 Mio. Euro beim Bau auf der "grünen Wiese" beziffert wurden.
- b. Der Zeitraum der Beeinträchtigung durch Staub, Lärm und andere Emissionen, insbesondere für die benachbarte Grundschule, würde sich deutlich verkürzen, da beide Gebäude gleichzeitig bzw. im gleichen Zeitfenster realisiert würden.
- c. Durch die Blockadehaltung des Rates beim Bau des versprochenen kinder- und familienfreundlichen Hallenbades und der Beschluss für ein funktionales Sportbad stehen auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Streichung Sauna	ca. 2 Mio. Euro
Streichung Riesenrutsche	ca. 2 Mio. Euro
Streichung 3-Meter-Sprungturm	ca. 2 Mio. Euro
Vorteil Baumaßnahme Punkt a.	ca. 1 – 2 Mio. Euro
gesamte Einsparungen	ca. 7 – 8 Mio. Euro

Für diese Einsparungen kann bereits eine neue Dreifachsporthalle gebaut werden!

Und dass dies in diesem Kostenrahmen gelingen kann, zeigt das Beispiel "Bergisch Gladbach", wo Schwimmbad und Sporthalle gleichzeitig bis 2025 gebaut werden. Die Kosten für beide Gebäude liegen weit unter den Horrorzahlen, die uns die Verwaltung allein für das Sportbad in Hückeswagen vorgelegt hat.

Die Summe, die die Stadt Hückeswagen vom Wupperverband für die Übertragung des Kanalnetzes erhalten hat, sollte nach übereinstimmender Überzeugung aller demokratischen Fraktionen in die zukunftsfähige Infrastruktur unserer Stadt Hückeswagen investiert werden. Und damit soll jetzt begonnen werden.

Wir brauchen das Geld nicht auf Sparbüchern zwischenzulagern. Was gibt es Wichtigeres, als mit einem Schwimmbad und einer Dreifachsporthalle in die Zukunft unserer Stadt Hückeswagen zu investieren! Alles andere wäre viel teurer und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Deshalb müssen wir das Schwimmbad und die Sporthalle JETZT bauen.

Die neue Energiezentrale kann nur dann effizient geplant und gebaut werden, wenn alle notwendigen Projekte bekannt sind. Es führt also kein Weg daran vorbei, das Hallenbad und die Dreifachsporthalle gleichzeitig zu planen und zu bauen.

Diese enorme Kostenersparnis sollten wir uns nicht entgehen lassen und lösen damit gleichzeitig die Hallenprobleme in Hückeswagen. Wir sichern damit allen interessierten Sportlerinnen und Sportlern, die deutlich mehr als 50% der Bevölkerung ausmachen, ausreichende Möglichkeiten, in unserer Stadt erfolgreich Sport zu treiben.

Auswirkungen auf die Finanzlage:

Entsprechende Planung im Haushalt für das Jahr 2024 sowie für die folgenden Jahre.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

- einmalige Einrichtung der Baustelle;
- einmalige Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und andere Emissionen;
- energieeffiziente Bauweise und nachhaltige Bauen und bewirtschaften
- Energieerzeugung durch Photovoltaik, Solarthermie, etc.

Wir bitten um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen



Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender



Vorlage

Datum: 21.02.2024
 Vorlage FB IV/4938/2024

TOP	Betreff Anmerkung des Bürgermeisters zu den Anträgen von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD
Beschlussentwurf: Der Inhalt wird kurzfristig nachgereicht.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Die Inhalte werden kurzfristig nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Dietmar Persian



4.4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 23.01.2024
Vorlage RB/4900/2024

TOP	Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2024: Grundsteuer B
Beschlussentwurf: Der Rat entscheidet über den Antrag der CDU-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: Die planerische Erhöhung der Grundsteuer B in den Jahren 2026 und 2027 wird nicht in den Haushalt aufgenommen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Antrag

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2024

Stadtratsfraktion

Herrn Bürgermeister Persian

Fraktionsvorsitzender:

Pascal Ullrich
Kölner Straße 87
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192 92 50 386
Mobil: 0176 49 86 83 81
E-Mail: pascalullrich@gmx.de

22. Januar 2024

Antrag zum Haushalt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Hückeswagen beantragt, der Stadtrat möge beschließen, die planerische Erhöhung der Grundsteuer B in den Jahren 2026 und 2027 nicht in den Haushalt aufzunehmen.

Zur Begründung:

Hückeswagen hat im Haushaltssicherungskonzept in den letzten 10 Jahren, letztmalig in 2024, die Grundsteuer massiv angehoben. Für 2025 steht die grundsätzliche Reform der Grundsteuer an. Die Erhöhungen haben dafür gesorgt, dass die Grundsteuer B in Hückeswagen bereits jetzt schon deutlich überdurchschnittlich ist.

Eine weitere Steigerung führt aus unserer Sicht dazu, dass den Hückeswagener Unternehmen durch die überdurchschnittlich hohe Grundsteuer Wettbewerbsnachteile drohen. Des Weiteren ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar, dass nach 10 Jahren intensiven Sparens, direkt weitere Erhöhungen geplant werden.

Aus Sicht der CDU kann eine Anpassung der Grundsteuer erst erfolgen, wenn es ein Gesamtkonzept für den strukturellen Haushaltsausgleich gibt, da die Grundsteuer kein geeignetes Instrument ist, um die strukturelle Unterfinanzierung zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Ullrich
Partei- und Fraktionsvorsitzender



Vorlage

Datum: 11.01.2024

Vorlage FB I/4884/2024

TOP	Betreff Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Anlage 1.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Entsprechend § 7 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein – Westfalen (KomHVO NRW) werden im Rahmen des Haushaltsvorberichtes die wesentlichen Entwicklungen und Hintergründe im Ergebnisplan und ebenso die wesentlichen Investitionsmaßnahmen ausführlich dargelegt und erläutert.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde von der Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, kein Gebrauch gemacht.

Erneut haben sich die Planwerte im Bereich der Budgets in Produktbereichen, die gesetzlich festgeschriebene Aufgaben abbilden bzw. die eine regelmäßige Leistung der Stadt darstellen, im Vergleich zum Vorjahr nur wenig verändert. In den Bereichen, in denen eigene Steuermöglichkeiten der Stadt gegeben sind, wurden somit keine Leistungen ausgeweitet bzw. bestehende Standards erhöht und es wird auf unvermeidbare Kostensteigerungen möglichst Einfluss genommen mit dem Ziel, diese auf das zwingend notwendige zu reduzieren.

Der Haushalt ist aber von den sehr erheblichen Investitionen und damit besonders von den Maßnahmen im Bereich der Stadtplanung, der Schulen und der Feuerwehrrhäuser geprägt. Dieser Bereich hat auch im Vergleich zur Vorjahresplanung noch einmal erheblich an Bedeutung und finanziellem Volumen zugenommen.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde nach aktuellen Erkenntnissen letztmalig fortgeschrieben. Der Maßnahmenkatalog hat sich erneut nur wenig geändert. Die Anpassungen sind entsprechend im Vorbericht erläutert. Nach den Planungen im Haushaltssicherungskonzept war in 2024 der Ausgleich herbeizuführen. Dieses Ziel wurde aufgrund der erheblichen Mehrbelastungen und der gravierenden Veränderungen in der Leistungsstruktur, die sich in den Jahren von 2015 bis 2024 ergeben haben, nicht erreicht.

Da zwar die Aufgaben und die Belastungen generell gestiegen sind, angemessene Anpassungen in der Finanzierungsstruktur jedoch unterblieben sind, kann der Haushaltsausgleich nicht wie geplant realisiert werden.

Jedoch ergibt sich aufgrund eines davon völlig unabhängigen Aspektes die Möglichkeit, den Haushalt ausgeglichen darzustellen. Hierbei handelt es sich um die beschlossene Übertragung des Kanalnetzes auf den sondergesetzlichen Wasserverband, den Wupperverband, zum 01.01.2024.

Diese Übertragung wurde grundsätzlich aufgrund von fachlichen und personellen Aspekten vorgenommen. Allerdings ist hiermit die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an den Betrieb Abwasserbeseitigung verbunden in Höhe von rd. 61,5 Mio. €.

Da der Betrieb nach den Bestimmungen des Haushaltsrechtes zur Konsolidierung des Haushaltes herangezogen werden muss ergeben sich durch entsprechende Eigenkapitalentnahmen in den Jahren 2024 bis 2026 erhebliche Erträge für den Haushalt, die zu einem Ausgleich führen.

Es muss deutlich gesagt werden, dass dieser Effekt dann auch aufgezehrt ist und insgesamt weiterhin ein strukturell defizitärer Haushalt vorliegt.

Darüber hinaus ist die aktualisierte Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals beigelegt. Auch die Eigenkapitalsituation wird durch den vorgenannten Effekt zunächst positiv beeinflusst, während danach wieder weiterer und ganz erheblicher Eigenkapitalverzehr droht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich im Ergebnisplan und im Finanzplan Änderungen der Planwerte ergeben. Zu den Veränderungen wird auf die beigelegten Übersichten und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen.

Aufgrund der Diskussion im Ausschuss zur Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B in den Jahren 2026 und 2027 wurde diese wieder zurückgenommen. Die sich hieraus ergebende Verschlechterung der Ergebnisse führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Kapitalentnahme aus dem Abwasserbetrieb.

Insgesamt ergeben sich im Saldo im Vergleich zur Entwurfsfassung Verschlechterungen im Ergebnisplan des Jahres 2024 i.H.v. rd. 14.750 €. Der Jahresüberschuss beträgt daher noch 109.551 €. In den Jahren 2025 und 2026 verringern sich die Überschüsse ebenfalls leicht. Näheres zu den einzelnen Sachverhalten ergibt sich aus den Erläuterungen zur Veränderungsliste.

Im Finanzplan bei den investiven Maßnahmen ergibt sich im Saldo eine Veränderung i.H.v. 343.000 € im Jahr 2024, 607.000 € in 2025 und jeweils rd. 800.000 € in den Jahren 2026 bis 2027.

Bedeutsame Investitionen finden sich im Wesentlichen im Bereich der Schulen, des Schlos-

ses, für den Bau eines Feuerwehrhauses und im Bereich der Stadtplanung. Die Einplanung eines neuen Schwimmbades erfolgt im Wirtschaftsplan; im Rahmen der Haushaltsplanung sind ab 2026 Belastungen daraus enthalten, da davon ausgegangen wird, dass eine Verlustübernahme durch den allgemeinen Haushalt unvermeidbar sein wird. Wie hoch dieser realistisch sein wird kann nach weiterem Fortschreiten der Planungen für das neue Schwimmbad näher berechnet werden. Insofern handelt es sich hier zunächst um eine Einschätzung.

Die Einplanung der Investitionen im Haushalt orientiert sich an der aktuellen Beschlusslage und dem jeweiligen Stand der Planungen.

Finanzierungsmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ sowie Fördermittel aus der Städtebauförderung werden berücksichtigt.

Für die Sanierung des Schlosses sind nationale und europäische Fördermittel eingeplant. Unter der Voraussetzung der Realisierung dieser Fördermittel kann die Maßnahme in 2024 begonnen werden.

Aufgrund des eingeplanten ganz erheblichen Investitionsvolumens ergibt sich ein entsprechend hoher Bedarf an Fremdfinanzierung. Der sich hieraus entwickelnde Schuldendienst und die deutlich steigenden Abschreibungen in der Zukunft werden die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt perspektivisch sehr einschränken, allerdings stehen dieser Situation eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur und entsprechend hohe Werte im Anlagevermögen gegenüber.

Da es sich um wichtige Maßnahmen zur Erhaltung der Infrastruktur und zur Darstellung einer zukunftsfähigen Stadt handelt sind diese Bedarfe mit der Haushaltsplanung abgebildet. Die Umsetzung steht teilweise in Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Im Finanzplan bei der manuellen Planung ergeben sich zusätzliche Auszahlungen für das Jahr 2024 in Höhe von rd. 1.652.000 €. Bei der Einplanung der Kreisumlage wurden die Planbeträge im Jahr 2024 entsprechend § 37 Absatz 5 KomHVO NRW (Kommunalhaushaltsverordnung) gekürzt und durch Auflösung von Rückstellungsbeträgen im Ergebnisplan bereitgestellt. Im Gegensatz dazu muss für den Abfluss der Finanzmittel hier im Finanzplan der Gesamtbetrag der Kreisumlage eingeplant werden.

Die Entwicklungen der Haushaltswirtschaft in den kommenden Jahren, insbesondere der Haushaltsausgleich in den Jahren 2024 bis 2026, wird mit dem Planwerk dargestellt.

Ein Haushaltsausgleich kann nur aufgrund des beschriebenen Effektes aus der Kanalnetzübertragung dargestellt werden, die Isolierung der pandemie- und kriegsbedingten Mindererträge und Mehraufwendungen ist ab 2024 nicht mehr zulässig.

Die isolierten Beträge der Vorjahre inklusive des Planwertes für 2023 mindern das Eigenkapital im Jahr 2026 um rd. 8,4 Mio. €. Es ist davon auszugehen, dass der Istwert für 2023 geringer ausfallen wird und sich damit der Eigenkapitalverzehr noch leicht verringert. Es wird auf die Tabelle zur Entwicklung des Eigenkapitals verwiesen.

Aktuell befinden sich insbesondere die Erträge aus Gewerbesteuer in Hückeswagen auf einem historischen Höchstwert. Die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und damit auch die Entwicklung der öffentlichen Haushalte sind jedoch insgesamt betrachtet von ganz erheblichen Unsicherheiten geprägt. Die weitere Entwicklung der Haushaltswirtschaft auch in Hückeswagen

hängt damit stark von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und von einer auskömmlichen Finanzierung durch Bund und Land in den kommenden Jahren ab.

Die Planung wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze erstellt. Daraus ergibt sich eine maßvolle und vorsichtige Planung der zu erwartenden Erträge und eine sachgerechte Planung der zu erwartenden Aufwendungen.

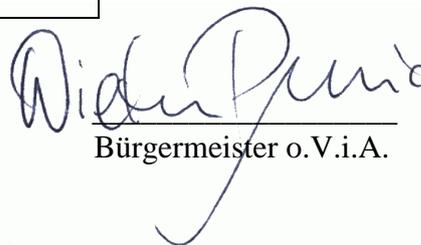
Insgesamt enthält der Vorbericht weitergehende und detaillierte Aussagen und Bewertungen. Die Planung ist wie in jedem Jahr das Ergebnis konstruktiver, offener und sachorientierter Diskussionen und fachlicher Einschätzungen in Politik und Verwaltung.

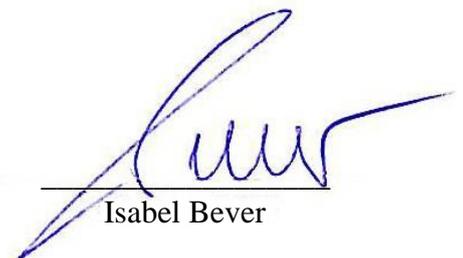
Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
<i>Kenntnis genommen</i>			


Bürgermeister o.V.i.A.


Isabel Bever

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung (HuF)
- Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan (HuF)
- Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan (HuF)
- Anlage 4: Veränderungsliste Finanzplan - manuelle Planung (HuF)
- Anlage 5: Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan – manuelle Planung (HuF)
- Anlage 6: Veränderungsliste Finanzplan – nur investive Maßnahmen (HuF)
- Anlage 7: Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan – nur investive Maßnahmen (HuF)
- Anlage 8: Haushaltssicherungskonzept - Berechnung Ergebnisplan (HuF)
- Anlage 9: Haushaltssicherungskonzept - Berechnung Finanzplan (HuF)
- Anlage 10: Entwicklung Eigenkapital (HuF)
- Anlage 11: Haushaltssatzung (Rat)
- Anlage 12: Veränderungsliste Ergebnisplan (Rat)
- Anlage 13: Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan (Rat)
- Anlage 14: Haushaltssicherungskonzept - Berechnung Ergebnisplan (Rat)
- Anlage 15: Haushaltssicherungskonzept - Berechnung Finanzplan (Rat)
- Anlage 16: Entwicklung Eigenkapital (Rat)

Anlage 1

Haushaltssatzung

der Schloss - Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.712.175 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.602.624 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.708.939 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.219.136 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.772.340 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.826.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.147.660 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.642.000 €

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

21.147.660 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

44.423.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.000.000 €

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 795 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

Anlage 1

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von Abschreibungen, Leistungsverrechnungen, Buchungen in den Bereichen Umlaufvermögen, Rückstellungen, Sonderposten, Beteiligungen und Pensions- und Beihilferückstellungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 als erheblich im Sinne des § 38 Abs. 2 GO, wenn ein Betrag von 250.000 € überschritten wird.
3. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 gilt Ziffer 2 ebenso bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Anweisungen und Festsetzungen.

§ 9

1. Budgetierungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Absatz 5 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) gelten folgende Regelungen:

- Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Bei den Budgets handelt es sich grundsätzlich um so genannte Aufwandsbudgets. Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen sind von diesem Budget ausgenommen.
- Darüber hinaus wird ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen gebildet.
- Des Weiteren werden die Zinsaufwendungen in einem Budget zusammengefasst.
- Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.

Anlage 1

2. Zweckbindungen von Einnahmen

Neben den in einzelnen Teilplänen ausgewiesenen Deckungsvermerken gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. für Investitionsobjekte.
- Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.

Anlage 2



Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2024			EP 2025			EP 2026			EP 2027			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		AB :	-124.301			-80.801			-80.517			3.171.651			
1110	Kostenerstattungen	Verr. FB Software- und Systemkosten	118.000	138.000	20.000	118.000	138.000	20.000	118.000	138.000	20.000	118.000	138.000	20.000	01
1114	Kostenerstattungen	Unterhaltung u. Bewirtschaftung Gebäude	0	44.500	44.500	0	44.900	44.900	0	45.300	45.300	0	45.800	45.800	02
1114	Energie, Abwasser, Wasser	HO f. Löwen-Grundschule Köl. 40	10.500	0	-10.500	15.000	0	-15.000	0	0	0	0	0	0	03
1201	Kostenerstattungen	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	0	65.000	65.000	0	65.500	65.500	0	66.100	66.100	0	66.800	66.800	02
3111	Kostenerstattungen	Hilfen für Asylbewerber	0	60.100	60.100	0	65.500	65.500	0	66.100	66.100	0	66.800	66.800	02
3111	Energie, Abwasser, Wasser	HO f. Asylunterkunft ehemalige GGS	0	47.000	47.000	0	47.000	47.000	0	0	0	0	0	0	04
3111	Unterhaltung und Bewirtschaftung	HO f. Asylunterkunft ehemalige GGS	0	12.000	12.000	0	12.000	12.000	0	0	0	0	0	0	04
3111	Versicherungsbeiträge	HO f. Asylunterkunft ehemalige GGS	0	10.000	10.000	0	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	04
3111	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Hilfen für Asylbewerber	5.200	45.200	40.000	3.432	43.432	40.000	3.575	53.575	50.000	2.925	52.925	50.000	05
3111	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine	1.300	11.300	10.000	858	10.858	10.000	0	0	0	0	0	0	05
5307	Kostenerstattungen	Betrieb Abwasserbeseitigung	0	35.650	35.650	0	35.800	35.800	0	36.158	36.158	0	36.520	36.520	06
5307	Sonstige Finanzerträge	Betrieb Abwasserbeseitigung	-7.550.000	-7.910.000	-360.000	-6.600.000	-6.960.000	-360.000	-6.500.000	-6.790.000	-290.000	-4.750.000	-3.750.000	1.000.000	07
5601	Aufwendungen für Zuschüsse	Klimaschutzmanagement	20.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	08
6102	Zinsaufwendungen Investitionskredite	Allg. sonstige Finanzwirtschaft	1.277.000	1.293.000	16.000	1.679.000	1.713.000	34.000	1.929.000	1.973.000	44.000	1.936.000	1.972.000	36.000	09
6102	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	Allg. sonstige Finanzwirtschaft	1.523.000	1.568.000	45.000	818.000	826.000	8.000	842.000	821.000	-21.000	894.000	929.000	35.000	10
		EB :	-109.551			-63.101			-63.859			4.673.985			

Anlage 3

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023

Erl-Nr.

- 01 Aufgrund diverser Entwicklungen sind Kostensteigerungen für System- und Fachverfahren im Bereich der DV-Verarbeitung entstanden, weshalb der bestehende Ansatz erhöht werden muss. Zu nennen sind hier der weitere Aufbau von Homeoffice-Arbeitsplätzen, die Erweiterung des SAP-Workflows für Dauerannahmeanordnungen, die Erhöhung der Sicherheitsstandards durch Festplattenverschlüsselung, besseren Virenschutz, Kostensteigerungen durch erhöhte Fallzahlen bei einigen Fachverfahren und zusätzliche Kosten aufgrund von Personalaufstockungen.
- 02 Aufgrund der derzeitigen Schließung des Freizeitbades der Schloss-Stadt Hückeswagen werden Mitarbeitende des Freizeitbades in verschiedenen Bereichen der Verwaltung eingesetzt. Die dafür anfallenden Personalaufwendungen muss der Haushalt dem Betrieb Freizeitbad erstatten.
- 03 Das ehemalige Gebäude der Löwengrundschule an der Kölner Straße wird nun als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Für diese Nutzung wurde eine neue Kostenstelle im Bereich „Hilfen für Asylbewerber“ eingerichtet, weshalb der an dieser Stelle noch eingeplante Ansatz für Gas auf die neue Kostenstelle umgeplant wird.
- 04 Das ehemalige Gebäude der Löwengrundschule an der Kölner Straße ist zu einer Flüchtlingsunterkunft umgebaut worden. Für die Nutzung müssen auf der neu eingerichteten Kostenstelle Ansätze für Strom, Gas, Wasser, Abfallentsorgung, Winterdienst, Gebäudeversicherung, etc. eingeplant werden. Aufgrund der ungewissen Nutzungsdauer wurden die Ansätze zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren eingeplant.
- 05 Die zusätzlichen Mittel sind für Sicherheitskontrollen bei den Übergangsheimen vorgesehen. Im besonderen Focus wird hier speziell die Kölner Str. 40 gesehen. Darüber hinaus sollen auch die anderen Übergangsheime (Scheideweg, Ewald-Gnau-Str., Peterstr. 75+44) abends bzw. nachts regelmäßig angefahren werden. Dadurch sollen Sicherheit, die Nachtruhe und sozialer Frieden sichergestellt werden. Ab 50 Personen ist ein Sicherheitsdienst vorgeschrieben.
- 06 Aufgrund der Kanalnetzübertragung an den Wupperverband entfallen wesentliche Arbeiten durch eigenes Personal des Betriebes Abwasserbeseitigung. Das im Betrieb verbleibende Personal wird dann zum Teil auch für Aufgaben der allgemeinen Verwaltung eingesetzt. Die dafür anfallenden Personalaufwendungen muss der Haushalt dem Betrieb Abwasserbeseitigung erstatten.
- 07 Durch die Übertragung des Kanalnetzes an den Wupperverband als sondergesetzlichen Abwasserverband auf der Grundlage des Landeswassergesetzes ist es zu einer Erhöhung des Eigenkapitals im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung gekommen. Zur Konsolidierung des Haushalts sind hier erhebliche Kapitalentnahmen aus dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung eingeplant. Aufgrund der Planveränderungen wurden die Ansätze für die Kapitalentnahmen angepasst.



Anlage 3

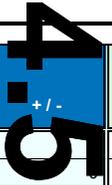
Erl-Nr.

- 08 Im Haushaltsplan sind 20.000 € für ein Bürgerförderprogramm (Bezuschussung für Balkon-PV-Anlagen) eingeplant. Laut Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.11.2023 hat sich der Rat gegen die Umsetzung des Förderprogramms entschieden. Demnach sind die eingeplanten Mittel entbehrlich, was zu der hier dargestellten Korrektur führt.
- 09 Aufgrund der Veränderungen im investiven Bereich wurden die Ansätze für die Zinsaufwendungen für Investitionskredite angepasst.
- 10 Aufgrund der Planveränderungen wurden die Ansätze für die Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite angepasst.

Anlage 4



Veränderungsliste Finanzplan (nur manuelle Planung) zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023



PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2024			EP 2025			EP 2026			EP 2027			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
6101	Kreisumlage - allg.	Allg. Steuern, Zuweisungen, Umlagen	8.790.301	9.678.000	887.699	9.565.000	9.565.000	0	9.909.000	9.909.000	0	10.661.000	10.661.000	0	01
6101	Kreisumlage - Jugendamt	Allg. Steuern, Zuweisungen, Umlagen	6.443.028	7.150.000	706.972	7.232.000	7.232.000	0	7.469.000	7.469.000	0	7.782.000	7.782.000	0	01
6101	Kreisumlage - KVHS	Allg. Steuern, Zuweisungen, Umlagen	69.402	77.000	7.598	81.000	81.000	0	80.000	80.000	0	84.000	84.000	0	01
6101	Kreisumlage - Berufsschulwesen	Allg. Steuern, Zuweisungen, Umlagen	458.745	509.000	50.255	545.000	545.000	0	542.000	542.000	0	576.000	576.000	0	01
Veränderung :			1.652.524			0			0			0			

Anlage 5

Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan (nur manuelle Planung) zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023

Erl-Nr.

- 01 Die im Jahr 2022 ungewöhnlich hohen Steuererträge bei der Gewerbesteuer führen in künftigen Jahren zu erhöhten Aufwendungen bei der Kreisumlage. Nach § 37 Absatz 5 KomHVO NRW (Kommunalhaushaltsverordnung) wurde im Jahresabschluss 2022 die ermittelte Mehrbelastung für die Kreisumlage 2024 zurückgestellt. In der Haushaltsplanung wurde die Einplanung der Kreisumlage um diese Rückstellungsbeträge gekürzt. Das notwendige Budget im Ergebnisplan wird durch die Auflösung der Rückstellungen zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz dazu muss für den Abfluss der Finanzmittel hier im Finanzplan der Gesamtbetrag der Kreisumlage und nicht der um die Rückstellung gekürzte Betrag eingeplant werden.

0:
4
5

Anlage 6



Veränderungsliste Finanzplan (nur investive Maßnahmen) zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023

PG	Kontenbereich	Objekt	INV 2024			INV 2025			INV 2026			INV 2027			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
1106	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	Zuwendung Erwerb Dienstfahrzeug Hausmeister	-12.000	0	12.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	01
6102	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Zugang Sondervermögen Betrieb Abwasser	0	344.000	344.000	0	607.000	607.000	0	802.000	802.000	0	869.000	869.000	02
Veränderung :			344.000			607.000			802.000			869.000			

Anlage 7

Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan (nur investive Maßnahmen) zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023

Erl-Nr.

- 01 Für den Hausmeister des Rathauses muss ein neues Dienstfahrzeug angeschafft werden, da das geförderte Leasing des bisher genutzten Fahrzeuges ausläuft. Es soll ein Elektro-Lieferwagen erworben werden, da häufig Transportarbeiten anfallen. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten belaufen sich nach Einholung erster Angebote auf ca. 45.000 Euro. Es ist beabsichtigt, hierzu Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Förderquote beläuft sich dabei auf 40 % für eine maximale Summe von 30.000 € aus dem Programm „Förderung von reinen Batterieelektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen- Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge“. Leider wurde das genannte Förderprogramm aktuell vom 05.12.2023 – 31.01.2024 ausgesetzt. Aufgrund neuer beihilferechtlicher Regelungen der EU muss auch diese Richtlinie zum Jahresende angepasst werden. Ob das Programm danach wieder wie bisher zur Verfügung steht ist derzeit unklar. Um das Fahrzeug dennoch erwerben zu können wurden die Mittel der Förderung (12.000 €) aus der Planung herausgenommen. Selbstverständlich wird die Förderung, wenn dies möglich ist, in Anspruch genommen und die Mittel als zusätzliche, dann nicht eingeplante Einzahlung dem Haushalt zugeführt.
- 02 Der Abwasserbetrieb zahlt einen Sonderbeitrag an den Wupperverband. Dieser wird zum einen aus dem Gebührenaufkommen und zum anderen aus Zinserträgen für Geldanlagen finanziert. Ein sich ergebender Restbetrag ist durch den städtischen Haushalt auszugleichen. Dies geschieht durch die Erhöhung des Beteiligungswertes. Der Haushalt profitiert durch die internen Investitionskredite und die Kapitalentnahmen.

0:
4.5

Anlage 8

HSK - Ergebnisplanung zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2024			
		Ansatz 2024	Folgejahre nach dem HSK		
			Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
401100 Grundsteuer A	-59.000,00	-64.000	-64.000	-64.000	-64.000
401200 Grundsteuer B	-2.330.000,00	-4.280.000	-4.331.000	-4.601.000	-4.872.000
401300 Gewerbesteuer	-6.680.000,00	-11.000.000	-11.740.000	-12.300.000	-12.680.000
402100 Gemeindeanteil an der Einkommenst.	-6.700.000	-8.851.000	-9.470.000	-10.000.000	-10.440.000
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-834.000	-1.436.000	-1.478.000	-1.506.000	-1.535.000
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-32.000	-34.000	-34.000	-34.000	-34.000
403300 Hundesteuer	-94.000	-155.000	-155.000	-155.000	-155.000
403500 Zweitwohnungssteuer	-49.000	-89.000	-90.000	-91.000	-92.000
405100 Kompensationszahlung	-678.000	-925.000	-980.000	-1.007.000	-1.030.000
Steuern und ähnliche Abgaben	-17.456.000	-26.834.000	-28.342.000	-29.758.000	-30.902.000
411100 Schlüsselzuweisungen Land	-1.814.000	-1.905.800	-2.667.400	-3.429.200	-3.399.500
Zuweisungen Land für AsylbLG	-297.000	-1.777.000	-1.832.580	-1.908.150	-1.894.950
414201 Zuweisungen vom Land-Schulpau.	-234.410	-478.500	-423.500	-423.500	-423.500
414202 Zuweisungen vom Land-Sportpau.	0	0	0	0	-56.900
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-841.501	-1.037.759	-999.093	-1.116.059	-1.100.735
übrige	-489.827	-1.311.505	-1.333.805	-1.387.295	-1.340.625
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.676.738	-6.510.564	-7.256.378	-8.264.204	-8.216.210
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
Winterdienstgebühren	-196.246	-166.672	-170.606	-174.121	-235.857
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-287.704	-306.866	-287.917	-273.381	-208.060
übrige	-724.247	-834.837	-854.693	-894.315	-935.912
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.208.197	-1.308.375	-1.313.216	-1.341.817	-1.379.829
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-289.876	-185.574	-185.574	-185.574	-175.574
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.043.794	-1.335.461	-1.335.410	-1.358.396	-1.382.116
Erträge aus der Auflösung v. sonst. Sonderp.	-31.815	-64.961	-63.843	-63.824	-63.762
458300 Auflösung oder Herabsetzung Rückst.	-79.000	0	0	0	0
458501 Bestandskorrekturen Schulpauschale	0	-59.110	-138.110	-90.669	-52.100
458502 Bestandskorrekturen Sportpauschale	0	0	0	0	-193.100
übrige	-993.800	-843.330	-843.330	-843.330	-650.230
Sonstige ordentliche Erträge	-1.104.615	-967.401	-1.045.283	-997.823	-959.192
Aktivierte Eigenleistungen	0	-534.540	-434.880	-348.810	-167.610
Ordentliche Erträge	-26.779.220	-37.675.915	-39.912.741	-42.254.624	-43.182.531

Ö
4.5

Anlage 8

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2024			
		Ansatz 2024	Folgejahre nach dem HSK		
			Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Personalaufwendungen	5.643.572	8.220.592	8.073.882	8.043.320	8.116.857
Versorgungsaufwendungen	464.900	585.000	580.000	582.000	584.000
Unterhaltungsaufw. Grundstücke u. Gebäude	334.987	424.960	244.960	246.960	206.960
524100 Schülerbeförderungskosten	524.100	876.040	847.840	878.080	888.160
übrige	6.787.863	8.911.269	9.201.705	9.182.217	9.305.558
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.646.950	10.212.269	10.294.505	10.307.257	10.400.678
Bilanzielle Abschreibungen	2.399.297	2.861.761	2.852.564	3.311.297	3.474.647
Summe Sozialtransferaufwendungen	899.110	1.456.200	1.594.692	1.763.960	1.765.440
Gewerbesteuerumlage einschl. Fonds D. Einh.	996.000	820.000	875.000	916.000	945.000
Summe Kreisumlage	11.968.000	225.000	225.000	225.000	225.000
übrige	260.860	15.834.836	17.496.105	18.073.023	19.175.948
Transferaufwendungen	14.123.970	18.336.036	20.190.797	20.977.983	22.111.388
Miete Realschule	%	140.000	156.000	160.680	165.500
übrige	%	2.385.966	2.172.931	2.851.998	3.898.926
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.693.584	2.525.966	2.328.931	3.012.678	4.064.426
Ordentliche Aufwendungen	31.972.273	42.741.624	44.320.680	46.234.535	48.751.996
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.193.053	5.065.709	4.407.939	3.979.911	5.569.465
469901 Eigenkapitalentnahmen aus Beteilig.	-1.800.000	-7.910.000	-6.960.000	-6.790.000	-3.750.000
übrige	-1.250.160	-126.260	-50.040	-47.770	-46.480
Finanzerträge	-3.050.160	-8.036.260	-7.010.040	-6.837.770	-3.796.480
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	848.000	2.861.000	2.539.000	2.794.000	2.901.000
Finanzergebnis	-2.202.160	-5.175.260	-4.471.040	-4.043.770	-895.480
Ordentliches Jahresergebnis	2.990.893	-109.551	-63.101	-63.859	4.673.985
491200 Außerordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	2.990.893	-109.551	-63.101	-63.859	4.673.985
Ausbuchung COVID-19 Bilanzierungshilfe				8.389.594	
Entwicklung Eigenkapital	34.943.707	35.053.258	35.116.359	26.790.624	22.116.639

HSK - Finanzplanung zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023

Finanzpositionen		Haushaltsplan 2024			
		Plan 2024	Folgejahre nach dem HSK		
			Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
09	Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-43.708.939	-44.998.938	-47.199.651	-45.386.744
16	Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	45.219.136	43.470.424	45.585.035	47.706.956
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.510.197	-1.528.514	-1.614.616	2.320.212
23	Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-5.772.340	-11.342.630	-10.771.830	-9.351.450
30	Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	26.826.000	24.172.380	14.435.380	9.610.740
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	21.053.660	12.829.750	3.663.550	259.290
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	22.563.857	11.301.236	2.048.934	2.579.502
33	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	-21.147.660	-12.932.950	-3.768.050	-412.090
34	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	1.642.000	1.572.000	1.430.000	1.424.000
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-19.505.660	-11.360.950	-2.338.050	1.011.910
36	Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	3.058.197	-59.714	-289.116	3.591.412
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-3.287.833	-229.636	-289.350	-578.466
38	Liquide Mittel	-229.636	-289.350	-578.466	3.012.946

Anlage 10

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2023

Jahr	PASSIVA (Auszug)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Jahresergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haushaltsjahres	Haushalts-				
								Ausgleich	Genehmigung	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.	
2022	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	30.914.957 €	1.461.687 €	0 €	317.884 €	-54.996 €	31.177.845 €	Ja	Ja	7.728.739 €	1.545.748 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	3.946.424 €		0 €	1.143.803 €	0 €	5.090.227 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	34.861.381 €		0 €	1.461.687 €	-54.996 €	36.268.072 €						
2023	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	31.177.845 €	-1.324.365 €	0 €	0 €	0 €	31.177.845 €	Ja	Ja	7.794.461 €	1.558.892 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	5.090.227 €		1.324.365 €	0 €	0 €	3.765.862 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	36.268.072 €		1.324.365 €	0 €	0 €	34.943.707 €						
2024	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	31.177.845 €	109.551 €	0 €	0 €	0 €	31.177.845 €	Ja	Ja	7.794.461 €	1.558.892 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	3.765.862 €		0 €	109.551 €	0 €	3.875.413 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	34.943.707 €		0 €	109.551 €	0 €	35.053.258 €						
2025	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	31.177.845 €	63.101 €	0 €	0 €	0 €	31.177.845 €	Ja	Ja	7.794.461 €	1.558.892 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	3.875.413 €		0 €	63.101 €	0 €	3.938.514 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	35.053.258 €		0 €	63.101 €	0 €	35.116.359 €						
2026	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	31.177.845 €	63.859 €	0 €	0 €	-8.389.594 €	22.788.251 €	Ja	Ja	7.794.461 €	1.558.892 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	3.938.514 €		0 €	63.859 €	0 €	4.002.373 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	35.116.359 €		0 €	63.859 €	-8.389.594 €	26.790.624 €						
2027	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	22.788.251 €	-4.673.985 €	671.612 €	0 €	0 €	22.116.639 €	Nein	Ja	5.697.063 €	1.139.413 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	4.002.373 €		4.002.373 €	0 €	0 €	0 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	26.790.624 €		4.673.985 €	0 €	0 €	22.116.639 €						

4.5

Haushaltssatzung

der Schloss - Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.712.175 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.602.624 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	43.708.939 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.219.136 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.772.340 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.826.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.147.660 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.642.000 €

festgesetzt.

Anlage 11

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

21.147.660 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

44.423.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.000.000 €

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 795 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

Anlage 11

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von Abschreibungen, Leistungsverrechnungen, Buchungen in den Bereichen Umlaufvermögen, Rückstellungen, Sonderposten, Beteiligungen und Pensions- und Beihilferückstellungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 als erheblich im Sinne des § 38 Abs. 2 GO, wenn ein Betrag von 250.000 € überschritten wird.
3. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 gilt Ziffer 2 ebenso bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Anweisungen und Festsetzungen.

§ 9

1. Budgetierungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Absatz 5 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) gelten folgende Regelungen:

- Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Bei den Budgets handelt es sich grundsätzlich um so genannte Aufwandsbudgets. Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen sind von diesem Budget ausgenommen.
- Darüber hinaus wird ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen gebildet.
- Des Weiteren werden die Zinsaufwendungen in einem Budget zusammengefasst.
- Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.

Anlage 11

2. Zweckbindungen von Einnahmen

Neben den in einzelnen Teilplänen ausgewiesenen Deckungsvermerken gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalieren Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. für Investitionsobjekte.
- Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.

Anlage 12



Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haupt- und Finanzausschuss vom 06.02.2024

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2024			EP 2025			EP 2026			EP 2027			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		AB :			-109.551			-63.101			-63.859			4.733.851	
5307	Sonstige Finanzerträge	Betrieb Abwasserbeseitigung	-7.910.000	-7.910.000	0	-6.960.000	-6.960.000	0	-6.790.000	-7.010.000	-220.000	-3.750.000	-3.520.000	230.000	01
6101	Steuern und ähnliche Abgaben	Allg. Steuern, Zuweisungen, Umlagen	-4.280.000	-4.280.000	0	-4.331.000	-4.331.000	0	-4.601.000	-4.383.000	218.000	-4.872.000	-4.431.000	441.000	02
		EB :			-109.551			-63.101			-65.859			5.344.985	



Anlage 13

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haupt- und Finanzausschuss vom 06.02.2024

Erl-Nr.

- 01 Durch die Übertragung des Kanalnetzes an den Wupperverband als sondergesetzlichen Abwasserverband auf der Grundlage des Landeswassergesetzes ist es zu einer Erhöhung des Eigenkapitals im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung gekommen. Zur Konsolidierung des Haushalts sind hier erhebliche Kapitalentnahmen aus dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung eingeplant. Aufgrund der Planveränderungen wurden die Ansätze für die Kapitalentnahmen angepasst.
- 02 Aufgrund des Beschlusses zum Antrag der CDU, die planerische Erhöhung der Grundsteuer B in den Jahren 2026 und 2027 nicht in den Haushalt 2024 aufzunehmen, wurde die Grundsteuer B über den gesamten Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung mit einem Hebesatz von 795 v.H. eingeplant.

0:
4
5

Anlage 14

HSK - Ergebnisplanung zum Haupt- und Finanzausschuss vom 06.02.2024

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2024			
		Ansatz 2024	Folgejahre nach dem HSK		
			Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
401100 Grundsteuer A	-59.000,00	-64.000	-64.000	-64.000	-64.000
401200 Grundsteuer B	-2.330.000,00	-4.280.000	-4.331.000	-4.383.000	-4.431.000
401300 Gewerbesteuer	-6.680.000,00	-11.000.000	-11.740.000	-12.300.000	-12.680.000
402100 Gemeindeanteil an der Einkommenst.	-6.700.000	-8.851.000	-9.470.000	-10.000.000	-10.440.000
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-834.000	-1.436.000	-1.478.000	-1.506.000	-1.535.000
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-32.000	-34.000	-34.000	-34.000	-34.000
403300 Hundesteuer	-94.000	-155.000	-155.000	-155.000	-155.000
403500 Zweitwohnungssteuer	-49.000	-89.000	-90.000	-91.000	-92.000
405100 Kompensationszahlung	-678.000	-925.000	-980.000	-1.007.000	-1.030.000
Steuern und ähnliche Abgaben	-17.456.000	-26.834.000	-28.342.000	-29.540.000	-30.461.000
411100 Schlüsselzuweisungen Land	-1.814.000	-1.905.800	-2.667.400	-3.429.200	-3.399.500
Zuweisungen Land für AsylbLG	-297.000	-1.777.000	-1.832.580	-1.908.150	-1.894.950
414201 Zuweisungen vom Land-Schulpau.	-234.410	-478.500	-423.500	-423.500	-423.500
414202 Zuweisungen vom Land-Sportpau.	0	0	0	0	-56.900
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-841.501	-1.037.759	-999.093	-1.116.059	-1.100.735
übrige	-489.827	-1.311.505	-1.333.805	-1.387.295	-1.340.625
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.676.738	-6.510.564	-7.256.378	-8.264.204	-8.216.210
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
Winterdienstgebühren	-196.246	-166.672	-170.606	-174.121	-235.857
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-287.704	-306.866	-287.917	-273.381	-208.060
übrige	-724.247	-834.837	-854.693	-894.315	-935.912
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.208.197	-1.308.375	-1.313.216	-1.341.817	-1.379.829
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-289.876	-185.574	-185.574	-185.574	-175.574
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.043.794	-1.335.461	-1.335.410	-1.358.396	-1.382.116
Erträge aus der Auflösung v. sonst. Sonderp.	-31.815	-64.961	-63.843	-63.824	-63.762
458300 Auflösung oder Herabsetzung Rückst.	-79.000	0	0	0	0
458501 Bestandskorrekturen Schulpauschale	0	-59.110	-138.110	-90.669	-52.100
458502 Bestandskorrekturen Sportpauschale	0	0	0	0	-193.100
übrige	-993.800	-843.330	-843.330	-843.330	-650.230
Sonstige ordentliche Erträge	-1.104.615	-967.401	-1.045.283	-997.823	-959.192
Aktivierte Eigenleistungen	0	-534.540	-434.880	-348.810	-167.610
Ordentliche Erträge	-26.779.220	-37.675.915	-39.912.741	-42.036.624	-42.741.531

Anlage 14

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2024			
		Ansatz 2024	Folgejahre nach dem HSK		
			Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Personalaufwendungen	5.643.572	8.220.592	8.073.882	8.043.320	8.116.857
Versorgungsaufwendungen	464.900	585.000	580.000	582.000	584.000
Unterhaltungsaufw. Grundstücke u. Gebäude	334.987	424.960	244.960	246.960	206.960
524100 Schülerbeförderungskosten	524.100	876.040	847.840	878.080	888.160
übrige	6.787.863	8.911.269	9.201.705	9.182.217	9.305.558
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.646.950	10.212.269	10.294.505	10.307.257	10.400.678
Bilanzielle Abschreibungen	2.399.297	2.861.761	2.852.564	3.311.297	3.474.647
Summe Sozialtransferaufwendungen	899.110	1.456.200	1.594.692	1.763.960	1.765.440
Gewerbesteuerumlage einschl. Fonds D. Einh.	996.000	820.000	875.000	916.000	945.000
Summe Kreisumlage	11.968.000	15.761.476	17.423.000	18.000.000	19.103.000
übrige	260.860	298.360	298.105	298.023	297.948
Transferaufwendungen	14.123.970	18.336.036	20.190.797	20.977.983	22.111.388
Miete Realschule	%	140.000	156.000	160.680	165.500
übrige	%	2.385.966	2.172.931	2.851.998	3.898.926
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.693.584	2.525.966	2.328.931	3.012.678	4.064.426
Ordentliche Aufwendungen	31.972.273	42.741.624	44.320.680	46.234.535	48.751.996
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.193.053	5.065.709	4.407.939	4.197.911	6.010.465
469901 Eigenkapitalentnahmen aus Beteilig.	-1.800.000	-7.910.000	-6.960.000	-7.010.000	-3.520.000
übrige	-1.250.160	-126.260	-50.040	-47.770	-46.480
Finanzerträge	-3.050.160	-8.036.260	-7.010.040	-7.057.770	-3.566.480
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	848.000	2.861.000	2.539.000	2.794.000	2.901.000
Finanzergebnis	-2.202.160	-5.175.260	-4.471.040	-4.263.770	-665.480
Ordentliches Jahresergebnis	2.990.893	-109.551	-63.101	-65.859	5.344.985
491200 Außerordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	2.990.893	-109.551	-63.101	-65.859	5.344.985
Ausbuchung COVID-19 Bilanzierungshilfe				8.389.594	
Entwicklung Eigenkapital	34.943.707	35.053.258	35.116.359	26.792.624	21.447.639

HSK - Finanzplanung zum Haupt- und Finanzausschuss vom 06.02.2024

Finanzpositionen		Haushaltsplan 2024			
		Plan 2024	Folgejahre nach dem HSK		
			Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
09	Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-43.708.939	-44.998.938	-47.201.651	-44.715.744
16	Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	45.219.136	43.470.424	45.585.035	47.706.956
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.510.197	-1.528.514	-1.616.616	2.991.212
23	Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-5.772.340	-11.342.630	-10.771.830	-9.351.450
30	Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	26.826.000	24.172.380	14.435.380	9.610.740
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	21.053.660	12.829.750	3.663.550	259.290
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	22.563.857	11.301.236	2.046.934	3.250.502
33	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	-21.147.660	-12.932.950	-3.768.050	-412.090
34	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	1.642.000	1.572.000	1.430.000	1.424.000
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-19.505.660	-11.360.950	-2.338.050	1.011.910
36	Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	3.058.197	-59.714	-291.116	4.262.412
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-3.287.833	-229.636	-289.350	-580.466
38	Liquide Mittel	-229.636	-289.350	-580.466	3.681.946

0:
4:
5

Anlage 16

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals zum Haupt- und Finanzausschuss vom 06.02.2024

Jahr	PASSIVA (Auszug)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Jahresergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haushaltsjahres	Haushalts-				
								Ausgleich	Genehmigung	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.	
2022	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	30.914.957 €	1.461.687 €	0 €	317.884 €	-54.996 €	31.177.845 €	Ja	Ja	7.728.739 €	1.545.748 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	3.946.424 €		0 €	1.143.803 €	0 €	5.090.227 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	34.861.381 €		0 €	1.461.687 €	-54.996 €	36.268.072 €						
2023	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	31.177.845 €	-1.324.365 €	0 €	0 €	0 €	31.177.845 €	Ja	Ja	7.794.461 €	1.558.892 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	5.090.227 €		1.324.365 €	0 €	0 €	3.765.862 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	36.268.072 €		1.324.365 €	0 €	0 €	34.943.707 €						
2024	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	31.177.845 €	109.551 €	0 €	0 €	0 €	31.177.845 €	Ja	Ja	7.794.461 €	1.558.892 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	3.765.862 €		0 €	109.551 €	0 €	3.875.413 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	34.943.707 €		0 €	109.551 €	0 €	35.053.258 €						
2025	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	31.177.845 €	63.101 €	0 €	0 €	0 €	31.177.845 €	Ja	Ja	7.794.461 €	1.558.892 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	3.875.413 €		0 €	63.101 €	0 €	3.938.514 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	35.053.258 €		0 €	63.101 €	0 €	35.116.359 €						
2026	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	31.177.845 €	65.859 €	0 €	0 €	-8.389.594 €	22.788.251 €	Ja	Ja	7.794.461 €	1.558.892 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	3.938.514 €		0 €	65.859 €	0 €	4.004.373 €			Nein	Nein	
Summe Eigenkapital	35.116.359 €		0 €	65.859 €	-8.389.594 €	26.792.624 €						
2027	1. Eigenkapital											
	1.1 Allgemeine Rücklage	22.788.251 €	-5.344.985 €	1.340.612 €	0 €	0 €	21.447.639 €	Nein	Ja	5.697.063 €	1.139.413 €	
	1.2 Ausgleichsücklage	4.004.373 €		4.004.373 €	0 €	0 €	0 €			Nein	Ja	
Summe Eigenkapital	26.792.624 €		5.344.985 €	0 €	0 €	21.447.639 €						

O:
4
5



Vorlage

Datum: 07.02.2024

Vorlage FB I/4929/2024

TOP	Betreff Stellenpläne 2024
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplans 2024 für die allgemeine Verwaltung sowie die Stellenübersichten für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Freizeitbad.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Hinweise zum Stellenplan Allgemeine Verwaltung:

Die Stellenzahl im Stellenplan für Beamte bleibt unverändert.

Die Stellenzahl im Stellenplan für Tarifbeschäftigte erhöht sich um 8,0 Stellen.

Die Veränderungen ergeben sich hier aus den folgenden Bereichen:

- Wegfall einer Stelle im Bauhof, Nachbesetzung durch Wipperfürth (-1,0).
- Nachbesetzungen für künftig wegfallende Stellen (kw-Vermerk an alten Stellen):
 - Betriebswirt FB I (+1,0)
 - Standesamt FB III (+1,0)
- Neueinrichtung Architekt/-in FB IV (+1,0)
- Neueinrichtung Technische/-r Angestellte/-r FB IV (+1,0)
- Neueinrichtung Hausmeister/-in FB IV, Ratsbeschluss vom 28.02.23 (+1,0)
- Neueinrichtung Kommunale Finanzen FB I (+1,0)
- Neueinrichtung Digitalisierungsmanager/-in RB (+1,0)
- Hausmeister/in Flüchtlingsunterkünfte FB II (+1,0)
- Neueinrichtung Case Manager/-in FB II, Ratsbeschluss vom 26.09.23 (+1,0)

Korrektur: In der nichtöffentlichen Vorlage zum Haupt- und Finanzausschuss (FB I/4862/2023) war in der Tabellenübersicht für die Allgemeine Verwaltung in der Aufsummierung ein Stellenzuwachs von 9,0 Stellen im Vergleich zu 2023 dargestellt. Dies beruht auf

einem Irrtum in der Auflistung für 2023. Die Stelle „Energiemanagement“ (Kostenstelle 100520) war in der Spalte für 2023 mit „0“ angegeben, obwohl diese Stelle bereits im Stellenplan 2023 eingerichtet war. Richtig ist ein Zuwachs um 8,0 Stellen. Insofern ist die Stellenzahl 2023 im beigefügten Stellenplan von 90,75 auf 91,75 korrigiert worden.

Hinweise zu den Stellenübersichten der Eigenbetriebe:

Die Zahl der Stellen im Eigenbetrieb Abwasser reduziert sich aufgrund der Kanalnetzübertragung an den Wupperverband um 1,0 Stellen.

Allgemeine Hinweise:

Auf die als Anlage beigefügten Stellenpläne sowie auf die Erläuterungen zu den nicht öffentlichen Vorlagen FB I/4862/2023, FB IV/4899/2024 sowie FB I/4911/2024 aus den Fachausschüssen wird verwiesen.

Hinweise zur Stelle „Digitalisierungsmanager/-in“

Im Haupt- und Finanzausschuss war eine Frage zur Einrichtung der neuen Stelle des/der Digitalisierungsmanager/in gestellt worden.

Nachfolgend hierzu einige Erläuterungen:

Digitalisierung ist ein Kernpunkt der Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass viele Dienstleistungen der Stadt online abgewickelt werden können. Gleichzeitig macht eine Digitalisierung nur Sinn, wenn diese nicht nur gegenüber dem Bürger nach außen digital erscheint, sondern medienbruchfrei auch digital durch die Sachbearbeiter bearbeitet wird.

Erste Schritte hierzu sind bei der Schloss-Stadt Hückeswagen bereits erfolgt. Es gibt verschiedene Prozesse, die bereits seit einiger Zeit digital angeboten werden.

Nach dieser ersten Entwicklung ist der Prozess jedoch ins Stocken geraten. Grund hierfür sind einerseits Änderungen beim IT-Anbieter Regio IT, bei dem das bisherige eGovernment Verfahren durch ein anderes ersetzt wurde. Andererseits ist die IT-Abteilung der Schloss-Stadt Hückeswagen bereits seit mehreren Jahrzehnten unverändert mit einer Stellenzahl von 2,0 besetzt.

Die zwei Mitarbeiter sind dabei mit dem täglichen To-Do einer IT-Abteilung bereits ausgelastet. Zwar wurde in den letzten Jahren z.B. der Bereich Server an die Regio IT ausgelagert, gleichzeitig sind aber die Anforderungen an die IT-Abteilung auch weiter gestiegen. Beispielsweise die stetig steigende Nutzung des Homeoffices oder der Umstieg auf ein neues Dokumentenmanagementsystem sowie eine volldigitale Telefonanlage sind zeitaufwändige Aspekte, die sowohl initiiert wie auch im täglichen Ablauf betreut werden müssen.

Vor diesem Hintergrund haben in den letzten Jahren Neuentwicklungen gerade im Bereich des eGovernments zurückstehen müssen. Dem soll mit der Einstellung eines Digitalisierungsmanagers begegnet werden. Dabei liegt der Fokus dieser Stelle nicht auf dem praktischen IT-Wissen, sondern die Stelle soll besonders auf organisatorische Themen Wert legen. Zur Einführung weiterer digitaler Dienstleistungen ist es notwendig, auch die Prozesse inner-

halb der Verwaltung anzupassen. Dazu ist in erster Linie organisatorisches Wissen notwendig. Idealerweise können Prozesse dann direkt vom Bürger über das eGovernment-Portal in das Dokumentenmanagement fließen und bearbeitet werden. Bescheide werden ebenfalls digital in das Postfach des Bürgers im Portal zugestellt, so dass hier eine medienbruchfreie Bearbeitung möglich ist. Hierfür sind entsprechende Workflows notwendig, die anhand von Prozessbeschreibungen realisiert werden müssen.

Auch Fragen der Einsatzmöglichkeiten künstlicher Intelligenz müssen geprüft werden. Gerade wiederkehrende Prozesse können mit diesen Möglichkeiten einfacher und schneller abgearbeitet werden. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels muss hier dringend nach Alternativen gesucht werden. Der/die Digitalisierungsmanager/-in soll dabei auch den Kontakt zur Regio-IT halten und auch dort den Bedarf der Stadt für digitale Prozesse und innovative Lösungen deutlich machen.

Im Übrigen hat der Hackerangriff bei der SIT wieder einmal sehr deutlich gemacht, dass die IT-Sicherheit und der Datenschutz bei allen Fortschritten zur Digitalisierung ebenfalls einen hohen Stellenwert behalten müssen. Hier soll der/die Digitalisierungsmanager/in ebenfalls koordinierend tätig werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

- Stellenplanentwurf Allgemeine Verwaltung
- Stellenübersichten Eigenbetriebe

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024			Zahl der Stellen 2023	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2023	Erläuterungen
		insgesamt	darunter mit Zulage	ausgesondert			
Wahlbeamte Bürgermeister	B 3	1			1	1	
	B 2						
Höherer Dienst	A 16						
	A 15	1			1		
	A 14					1	Allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters
	A 13						
Gehobener Dienst	A 13						
	A 12	2			2	2	
	A 11	1,8			1,8	1,8	
	A 10						
	A 9	0,8			0,8	0,6	
Mittlerer Dienst	A 9	1			1	1	
	A 8						
	A 7						
	A 6						
	A 5						
Insgesamt		7,6			7,6	7,4	

Stellenplan Tariflich Beschäftigte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppen	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2023	Erläuterungen
TVöD VKA				
15	1	1	1	
14	2	2	1	
13			1	
12	4	2	4	
11	15	14	11	
10	8	8	7	
9c	5	4	3	
9b	6,5	8,5	7,3	
9a	9,1	7,1	5,9	
8	15,8	11,8	11,2	
7	7	7	7	
6	7	10	7	
5	13,05	12,05	12,05	
4	2,2	1,2	1,4	
3	0,1	0,1	0,1	
2	0,5	0,5	0,5	
1				
Summe	96,25	89,25	80,45	
BT-V Soz. & Erz. Dienst				
14	1	1	1	
13				
12	2	1		
11b	0,5			
10				
9				
8b		0,5	0,5	
Summe	3,5	2,5	1,5	
Insgesamt	99,75	91,75	81,95	

Stellenübersicht
Aufteilung nach Produktbereichen

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
I. Beamte

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Höherer Dienst				Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				
			A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5
		B 3														
11	Innere Verwaltung	1		1				1				1				
12	Sicherheit und Ordnung							1								
21	Schulträgeraufgaben								0,8							
25	Kultur															
31	Soziale Hilfen								1		0,8					
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe															
42	Sportförderung															
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor															
52	Bauen und Wohnen															
54	Verkehrsflächen und -anlagen															
55	Natur- und Landschaftspflege															
56	Umweltschutz															
57	Wirtschaft und Tourismus															
	insgesamt	1		1				2	1,8		0,8	1				

Stellenübersicht
Aufteilung nach Produktbereichen

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
II. Tariflich Beschäftigte

Produktbereich	Bezeichnung	TVöD VKA															BT-V Soz& Erz Dienst								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	9c	10	11	12	13	14	15	8b	9	10	11b	12	13	14
11	Innere Verwaltung		0,5		1	8,6	4	4	6,5	4	5		7	10	2		2	1							1
12	Sicherheit und Ordnung					0,2		3	4	1		4													
21	Schulträgeraufgaben					2,75	0,5		0,8	1	1														
25	Kultur				0,2	0,5	0,3			0,5															
31	Soziale Hilfen				1	1	1,2		2,2			1											1		
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe																					0,5	1		
42	Sportförderung																								
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor												2	1											
52	Bauen und Wohnen									2,6	0,5														
53	Ver- und Entsorgung																								
54	Verkehrsflächen und -anlagen								1,5				1	1	1										
55	Natur- und Landschaftspflege			0,1			1																		
56	Umweltschutz													1											
57	Wirtschaft und Tourismus								0,8					1											
	insgesamt		0,5	0,1	2,2	13,05	7	7	15,8	9,1	6,5	5	8	15	4		2	1				0,5	2		1

**Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
Nachwuchskräfte**

Bezeichnung	Art der Vergütung	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	beschäftigt am 01.10.2023	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	1	1		
Sekretäranwärter/innen	Anwärterbezüge				
Praktikant/innen	Unterhaltszuschuss				
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	4	4	1	
Insgesamt		5	5	1	

Ö 5

Stellenübersicht Betrieb Abwasserbeseitigung

	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2023		Erläuterungen
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
Tariflich Beschäftigte							
	0	11 TVöD	1	11 TVöD	0,9	11 TVöD	
	1	10 TVöD	1	10 TVöD	0,9	10 TVöD	
Insgesamt	1		2		1,8		

Ö 5

Stellenübersicht Betrieb Freizeitbad

Tariflich Beschäftigte	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2023		Erläuterungen
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	1	8 TVöD	
	1	5 TVöD	1	5 TVöD	1	5 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,65		



Vorlage

Datum: 22.01.2024
Vorlage FB IV/4898/2024

TOP	Betreff Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Freizeitbad – bestehend aus dem Erfolgs-/Ergebnisplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm - in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 des Betriebes Freizeitbad ist dem Haushaltsplanentwurf 2024 beigefügt. Dieser wurde am 15.12.2023 eingebracht.

Auf den Wirtschaftsplan 2024 sowie auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Michaela Garschagen



Betrieb

Freizeitbad

Hückeswagen

Wirtschaftsplan

**2024
-Entwurf-**

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	1.452.407,00 €
	in den Aufwendungen auf	871.228,00 €
	Jahresüberschuss	581.179,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	2.178.404,00 €
	in Passiva	2.178.404,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird mit 1.894 T€ festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
1.	<u>Umsatzerlöse</u>							
441200	Mieten und Pachten	21.060,96	21.100	0	0	0	0	01
441210	Mietnebenkosten	272.178,30	362.200	0	0	0	0	02
441100	Erstattung von privaten Unternehmen (Einspeisevergütung)	94.310,87	19.000	19.000	0	0	0	02
404900	Sonstige steuerliche Erträge (Erstattung der Energiesteuer)	15.810,49	17.000	10.000	0	0	0	02
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	72.357,75	0	105.417	115.000	115.000	115.000	02
	Summe Umsatzerlöse	475.718,37	419.300	134.417	115.000	115.000	115.000	
2.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>							
452200	Mahn-/Vollstreckungsgebühren	6,00	100	0	0	0	0	
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös	0,00	1.000	0	0	0	0	03
458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	2.410,00	0	0	0	0	0	
458410	Barkassendiff., Kleinbetragsr.	0,52	0	0	0	0	0	
459800	Sonstige ordentliche Erträge	72.195,13	0	172.020	173.730	175.460	177.210	05
	Summe sonstige betriebliche Erträge	74.611,65	1.100	172.020	173.730	175.460	177.210	
3.	<u>Materialaufwand</u>							
	a) <u>Aufw. für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren</u>							
522100	Aufwendungen für Strom	60.223,44	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	02
522200	Aufwendungen für Gas	227.272,27	270.000	80.000	80.000	80.000	80.000	02
522700	Aufwendungen für Wasser	8.447,66	16.000	1.000	1.000	1.000	1.000	02
522901	Schmutzwasser	27.720,00	25.000	4.500	0	0	0	04
522902	Niederschlagswasser	3.791,70	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	04
523100	Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	18.791,16	20.000	10.000	0	0	0	04
523110	Wartung Gebäudetechnik	31.264,00	40.000	30.000	30.000	30.000	30.000	04
523120	Pflege Außenanlagen	850,00	0	0	0	0	0	04
523140	Sanierungsmaßnahmen Gebäude	76.757,67	0	0	1.000.000	0	0	
523160	Unterhaltung Sicherheitseinrichtung	0,00	2.000	1.000	500	0	0	
523300	Unterhaltung für Maschinen und technische Anlagen	5.479,42	10.000	0	0	0	0	04
523710	Aufwendungen für Abfallentsorgung	7.260,80	7.300	1.000	0	0	0	02
542100	Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (BHKW)	69.858,96	73.000	73.000	73.000	73.000	73.000	07

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Summe Materialaufwand	537.717,08	502.300	239.500	1.223.500	223.000	223.000	
	4. Personalaufwendungen							
501200	Vergütung Tarifbeschäftigte	107.861,40	115.950	122.800	124.030	125.270	126.530	
501210	Gewährte Leistungszulagen	2.088,12	2.100	2.500	2.530	2.560	2.590	
501220	Überstunden tariflich Beschäftigte	2.144,00	0	0	0	0	0	
501240	Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte	7.704,14	8.120	8.800	8.890	8.980	9.070	
502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte	9.156,10	9.780	9.880	9.980	10.080	10.180	
503200	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	24.899,59	26.180	26.440	26.700	26.970	27.240	
504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0,00	200	200	200	200	200	
507100	Aufw. für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	940,00	500	500	500	500	500	
507200	Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden	1.910,00	700	700	700	700	700	
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	0,00	200	200	200	200	200	
	Summe Personalaufwand	156.703,35	163.730	172.020	173.730	175.460	177.210	05
	5. Abschreibung auf Sachanlagen							
573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	71.927,00	73.786	26.892	0	0	200.000	
575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	18.797,00	19.298	16.397	0	0	0	
576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.533,00	16.652	5.763	0	0	0	
544500	Verlust Abgang im. VG AV	634.244,64	0	235.105	0	0	0	
	Summe Abschreibungen auf Sachanlagen	741.501,64	109.736	284.157	0	0	200.000	06
	6. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
523130	Aufw. für Reinigung und Winterdienst für Grundstücke	185,76	200	200	200	200	200	02
523160	Unterhaltung Sicherheitseinrichtungen	755,00	0	0	0	0	0	
525300	Erstattung an Kommunen	48.526,87	57.639	100.581	104.580	104.827	115.727	08
525400	Erstattung an Zweckverbände (SAP-Kosten)	2.330,16	2.500	2.500	2.500	2.500	0	
525600	Erstattung an verbundene Unternehmen	300.000,00	0	0	0	0	0	09
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	961,16	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10
541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0,00	200	200	0	0	0	10
541700	Personalnebenaufwendungen	0,00	200	200	200	200	0	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
542310	Bankgebühren	236,73	300	300	300	300	300	11
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	8.182,50	5.476	5.750	6.038	6.340	6.657	11
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	500	500	500	500	0	
544120	Unfallversicherung	0,00	1.300	1.300	1.300	1.300	0	
544130	Gebäude- und Maschinenversicherung	12.343,73	13.400	13.700	13.900	14.200	14.500	12
544150	Elektroversicherung	382,14	400	400	400	400	400	12
544820	Abschreibung auf Forderungen	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	0	
549210	Vandalismus	0,00	1.000	1.000	500	0	0	03
	Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	373.904,05	85.115	128.631	132.418	132.767	138.784	
7.	<u>Erträge aus Beteiligungen</u>							
469100	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	1.273.300,00	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	13
	Summe Erträge aus Beteiligungen	1.273.300,00	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	
8.	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>							
461300	Zinserträge von Kommunen	1.347,25	0	0	0	0	0	
	Summe Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.347,25	0	0	0	0	0	
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>							
551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	30.344,04	30.191	40.520	125.910	405.527	715.997	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30.344,04	30.191	40.520	125.910	405.527	715.997	14
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-15.192,89	675.298	587.579	-220.858	499.677	-16.811	
11.	<u>Sonstige Steuern</u>							
549800	Periodenfremde ordentliche Auwendungen	4.989,83	0	0	0	0	0	
547100	Grundsteuer B	5.680,71	5.800	6.400	6.400	6.400	6.400	15
	Summe Sonstige Steuern	10.670,54	5.800	6.400	6.400	6.400	6.400	
12.	JAHRESVERLUST/-ÜBERSCHUSS	-25.863,43	669.498	581.179	-227.258	493.277	-23.211	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- Zif. Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2024

- 01** Aufgrund des geplanten Abrisses des Gebäudes wurde den Pächtern zum 31.12.2023 gekündigt. Ab 2024 werden keine Mietzahlungen mehr eingenommen.
- 02** Aufgrund des geplanten Abrisses des Gebäudes wurde den Pächtern zum 31.12.2023 gekündigt. Ab 2024 werden keine Mietnebenkosten mehr eingenommen. In 2024 ist noch mit einer Einspeisevergütung zu rechnen. Im Sommer läuft der Contracting-Vertrag mit der BEW aus. Da die Anlage zurzeit sehr unwirtschaftlich läuft ist davon auszugehen, dass eine Abschaltung zeitnah erfolgt. In 2025 ist nicht mehr mit einer Einspeisevergütung zu rechnen. Im Jahr 2024 können wir noch mit einer anteiligen Steuererstattung durch das Hauptzollamt rechnen. Nach Abschaltung des BHKW's erfolgen hier keine Erstattungen mehr. Es erfolgt eine anteilige Aufteilung des Stromverbrauches zwischen den Gebäuden Schwimmbad, Mehrzweckhalle und die Grundschule. Die Ansätze werden fortgeführt. Die Wärmeversorgung der Mehrzweckhalle und der neuen Grundschule erfolgt über die Heizzentrale des Schwimmbades. Aus diesem Grund muss hier ein reduzierter Ansatz auch über 2023 hinaus geplant werden, dieser wird durch den Haushalt erstattet. Für den Betrieb der Heizung muss weiterhin ein Ansatz für Wasser geplant werden. Es ist damit zu rechnen das beim Ausräumen des Gebäudes Abfall anfällt. Daher wird für 2024 ein Ansatz geplant. Für die Folgejahre werden die Ansätze auf null gesetzt. Der Ansatz für den Winterdienst wird fortgeführt.
- 03** Für Vandalismus ist in 2025 ein anteiliger Ansatz gebildet worden, in den Folgejahren wird dieser nicht mehr benötigt.
- 04** Die Ansätze für das Schmutzwasser werden entsprechend des gesunkenen Wasserverbrauches gesenkt. Im Niederschlagswasser werden die Ansätze fortgeführt. Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude: In 2024 wird ein Ansatz für noch anfallende Aufwendungen geplant. Für die Folgejahre wird weiterhin ein Ansatz für die Wartung der Heizzentrale geplant. Da eine separate Heizzentrale geplant und gebaut werden muss, ist mit dem Abriss des Gebäudes erst in 2025 zu rechnen. Für den Abriss und alle Nebenkosten wird der Ansatz von 1. Mio. € gebildet. Im Bereich Sicherheitseinrichtungen verfügt das Bad über eine Alarmanlage. Diese bleibt zum Schutz des Gebäudes z.B. vor Vandalismus bis zum Abriss in Betrieb. Die technischen Anlagen werden außer Betrieb genommen. Die Ansätze hierfür werden auf null gesetzt.
- 05** Personalkosten für die Tarifbeschäftigten, die der Bürgerbad gGmbH im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Die Planwerte für die Jahre 2024 bis 2027 wurden analog zu der Haushaltsplanung angepasst. Da die Beschäftigten für den Haushalt tätig sind, erfolgt eine entsprechende Erstattung, diese wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

- 06** Alle Bade- und Nebenanlage sowie das vorhandene Inventar werden der gGmbH überlassen, verbleiben aber weiterhin im Eigentum des Betriebes, der die Abschreibung zu tragen hat. In 2024 wird das restliche Anlagevermögen in einer außerordentlichen Abschreibung in Höhe von 235 TEUR ausgebucht.
- 07** Zurzeit geht man davon aus, dass die Wärmeversorgung der Gebäude auch wieder als Contracting-Vertrag laufen kann. Der Vertrag würde mit der Inbetriebnahme der neuen Heizzentrale beginnen. Die Ansätze werden daher unverändert fortgeführt.
- 08** Erstattung an verbundene Unternehmen: Während der Planungs- und Bauphase des Schwimmbades fällt ein höherer Personalaufwand an. Dieser Aufwand wird hier als Umlage mit der Stadt verrechnet. Die Ansätze werden dementsprechend erhöht.
- 09** Unterjährig werden Unterstützungsleistungen zur Existenzsicherung an die Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH ab 2024 nicht mehr zu leisten sein. Für eine eintretende Auszahlung ist ein Ratsbeschluss erforderlich.
- 10** Die Ansätze für Fort- und Weiterbildung werden unverändert fortgeführt. Die Reisekosten werden auf null gesetzt.
- 11** Prüfung, Beratung, Rechtsschutz: Die Ansätze wurden mit einer jährlichen Kostensteigerung von 5 % fortlaufend geplant. Die Ansätze für die Bankgebühren werden fortgeführt.
- 12** Gebäudeversicherung: Die Ansätze werden mit einer jährlichen Erhöhung von 2 % fortgeführt. Elektronikversicherung: Für die Wärmeversorgungsanlage muss weiterhin eine Versicherungssumme geplant werden.
- 13** Für die Folgejahre wird mit regelmäßigen Beteiligungserträgen in Höhe von 4,5 Mio. € gerechnet. Der Hückeswagener Anteil beträgt 25,466 %.
- 14** Die Zinserträge und Zinsaufwendungen für Kassenkredite sind abhängig von der Liquidität des Betriebes. Eingeplant werden darüber hinaus die Zinsen für die laufenden Darlehen des Betriebes und die künftigen Darlehen für die Finanzierung des neuen Bades in Höhe von 20 Mio. Euro über die jeweiligen Bauabschnitte.
- 15** Der Ansatz für die Grundsteuer ab 2024 wurde an die Erhöhung des Hebesatzes auf 795% angepasst. Für die Folgejahre muss der Ansatz anhand der Größe des Neubaus neu berechnet werden.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2024

(gem. § 16 EiqVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023 EURO	Plan 2024 EURO	Erl. Nr.
	Aktiva			
	I. Anlagevermögen			
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	525.000	2.069.000	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000	0	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5.000	0	02
	II. Schuldendienst			
	Darlehenstilgung	124.226	109.404	03
	Gesamtsumme Aktiva:	659.226	2.178.404	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen
Vermögensplan 2024
(gem. § 16 EiqVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023 EURO	Plan 2024 EURO	Erl. Nr.
	P a s s i v a			
	I. Verbindlichkeiten			
	Kreditbedarf	524.990	1.894.247	04
	II. Finanzüberschuss			
	Abschreibung	134.236	284.157	04
	Gesamtsumme Passiva:	659.226	2.178.404	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Investitionsprogramm 2024 - 2027

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ges.- kosten TEURO	Zweckgeb.Ein- nahm.TEURO		2023	2024	2025	2026	2027	Erl. Nr.
			Zuwei- sungen	Son- stige						
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	525			525	0	0	0	0	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	20.005			5	2.069	1.448	12.828	3.655	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5			5	0	0	0	0	02
	Gesamt	20.535			535	2.069	1.448	12.828	3.655	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Finanzplanung 2024 - 2027

(gem. § 18 EigVO)

Ausgaben	TEURO						Erl.
	2023	2024	Verpflichtungs- ermächtigung	2025	2026	2027	Nr.
1. Maßnahmen gem. Investitionsprogramm	535	2.069	17.931	1.448	12.828	3.655	01-02
2. Darlehenstilgungen	124	109	0	118	241	392	03
Summe Ausgaben	659	2.178	17.931	1.566	13.069	4.047	

Einnahmen	TEURO						Erl.
	2023	2024		2025	2026	2027	Nr.
1. Kreditbedarf	549	1.894		1.566	13.069	3.757	04
2. Abschreibungen	110	284		0	0	290	04
Summe Einnahmen	659	2.178		1.566	13.069	4.047	

Auftrag	TEUR						Gesamt - auszahlungen
	2023	2024	Verpflichtungs- ermächtigung	2025	2026	2027	
Neubau Bad		2.069	17.931	1.448	12.828	3.655	20.000

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- **Erläuterungen zum Vermögensplan 2024, Investitionsprogramm und Finanzplanung 2024 – 2027** **Zif.**

- 01** Der durch den Rat beschlossene Arbeitskreis Hallenbad hat inzwischen mehrfach getagt, um Ziele und Bedarfe für den Neubau zu sammeln und zu priorisieren. Innerhalb des Arbeitskreises besteht der Wunsch ein Schwimmbad zu bauen, das über die Daseinsfürsorge der Stadt hinausgeht. Das nach Gesprächen und Abstimmungen bevorzugte Wasserflächen- sowie Raum- und Funktionsprogramm ähnelt dem kürzlich eröffneten Blütenbad in Leichlingen. Im Gegensatz zum aktuellen Bad kann aus Kostengründen auf eine Gastronomie weitestgehend verzichtet werden. Allerdings herrscht noch kein Konsens, ob weiterhin eine Wasserrutsche oder ein Saunabereich vorhanden sein sollten. Beides ist mit hohen Kosten verbunden. Die Firma Constrata schätzt anhand der Aussagen im Arbeitskreis einen groben Kostenrahmen von ca. 25- 27 Mio. €. Diese Zahl ist abgeleitet von den Baukosten des Blütenbad Leichlingen. Inklusiv der Baukostensteigerung muss man mit einer Investitionssumme von 29 Mio. € rechnen. Etwa 1 Mio. € kostet der Abriss des vorhandenen Gebäudes, dies ist jedoch als Aufwand und nicht als Investition geplant. Bisher ist noch keine Entscheidung getroffen worden wie groß das neue Schwimmbad wird. Aus diesem Grund wurde die anfänglich genannte Investitionssumme von 20 Mio. € im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Nach der Entscheidung durch den Rat muss die Summe entsprechend angepasst werden. Ab Projektstart dauert die Umsetzung der Maßnahme 3,5 Jahre bis 4 Jahre.
- 02** Nach § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages, zwischen dem Freizeitbad und dem Bürgerbad, obliegt dem Betrieb der Erhalt und ggf. die Neubeschaffung dieser Anlagen. Die Einrichtungsgegenstände sind im Eigentum des jetzigen Pächters – bei der Neuverpachtung muss für eine evtl. Ersatzbeschaffung finanzielle Vorsorge getroffen werden.
- 03** Hierbei handelt es sich um die jährlichen Tilgungsbeträge der aktuellen Darlehen, sowie eine planerische Größe für das noch nicht aufgenommene Darlehen für den Neubau des Bads und die damit verbundenen Planungskosten.
- 04** Die eingeplanten Maßnahmen können aus dem Finanzüberschuss (Abschreibungen) ab 2023 nicht mehr finanziert werden. Für die Jahre 2024 – 2027 ergibt sich planerisch ein Kreditbedarf im Vermögensplan.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Stellenübersicht

(gem. § 17 EigVO)

Betrieb Freizeitbad							
	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2022		Erläuterungen
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
Tariflich Beschäftigte							
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	1	8 TVöD	
	1	5 TVöD	1	5 TVöD	1	5 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,65		

Erläuterung zur Stellenübersicht für das Jahr 2024

Im Stellenplan werden die Stellen der 3 Tarifbeschäftigten ausgewiesen, die der Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.



Betrieb

Freizeitbad

Hückeswagen

Wirtschaftsplan

**2024
-Entwurf-**

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	1.452.407,00 €
	in den Aufwendungen auf	871.228,00 €
	Jahresüberschuss	581.179,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	2.178.404,00 €
	in Passiva	2.178.404,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird mit 1.894 T€ festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000 T€ festgesetzt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
1.	<u>Umsatzerlöse</u>							
441200	Mieten und Pachten	21.060,96	21.100	0	0	0	0	01
441210	Mietnebenkosten	272.178,30	362.200	0	0	0	0	02
441100	Erstattung von privaten Unternehmen (Einspeisevergütung)	94.310,87	19.000	19.000	0	0	0	02
404900	Sonstige steuerliche Erträge (Erstattung der Energiesteuer)	15.810,49	17.000	10.000	0	0	0	02
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	72.357,75	0	105.417	115.000	115.000	115.000	02
	Summe Umsatzerlöse	475.718,37	419.300	134.417	115.000	115.000	115.000	
2.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>							
452200	Mahn-/Vollstreckungsgebühren	6,00	100	0	0	0	0	
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös	0,00	1.000	0	0	0	0	03
458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	2.410,00	0	0	0	0	0	
458410	Barkassendiff., Kleinbetragsr.	0,52	0	0	0	0	0	
459800	Sonstige ordentliche Erträge	72.195,13	0	172.020	173.730	175.460	177.210	05
	Summe sonstige betriebliche Erträge	74.611,65	1.100	172.020	173.730	175.460	177.210	
3.	<u>Materialaufwand</u>							
	a) <u>Aufw. für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren</u>							
522100	Aufwendungen für Strom	60.223,44	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	02
522200	Aufwendungen für Gas	227.272,27	270.000	80.000	80.000	80.000	80.000	02
522700	Aufwendungen für Wasser	8.447,66	16.000	1.000	1.000	1.000	1.000	02
522901	Schmutzwasser	27.720,00	25.000	4.500	0	0	0	04
522902	Niederschlagswasser	3.791,70	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	04
523100	Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	18.791,16	20.000	10.000	0	0	0	04
523110	Wartung Gebäudetechnik	31.264,00	40.000	30.000	30.000	30.000	30.000	04
523120	Pflege Außenanlagen	850,00	0	0	0	0	0	04
523140	Sanierungsmaßnahmen Gebäude	76.757,67	0	0	1.000.000	0	0	
523160	Unterhaltung Sicherheitseinrichtung	0,00	2.000	1.000	500	0	0	
523300	Unterhaltung für Maschinen und technische Anlagen	5.479,42	10.000	0	0	0	0	04
523710	Aufwendungen für Abfallentsorgung	7.260,80	7.300	1.000	0	0	0	02
542100	Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (BHKW)	69.858,96	73.000	73.000	73.000	73.000	73.000	07

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Summe Materialaufwand	537.717,08	502.300	239.500	1.223.500	223.000	223.000	
	4. Personalaufwendungen							
501200	Vergütung Tarifbeschäftigte	107.861,40	115.950	122.800	124.030	125.270	126.530	
501210	Gewährte Leistungszulagen	2.088,12	2.100	2.500	2.530	2.560	2.590	
501220	Überstunden tariflich Beschäftigte	2.144,00	0	0	0	0	0	
501240	Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte	7.704,14	8.120	8.800	8.890	8.980	9.070	
502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte	9.156,10	9.780	9.880	9.980	10.080	10.180	
503200	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	24.899,59	26.180	26.440	26.700	26.970	27.240	
504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0,00	200	200	200	200	200	
507100	Aufw. für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	940,00	500	500	500	500	500	
507200	Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden	1.910,00	700	700	700	700	700	
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	0,00	200	200	200	200	200	
	Summe Personalaufwand	156.703,35	163.730	172.020	173.730	175.460	177.210	05
	5. Abschreibung auf Sachanlagen							
573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	71.927,00	73.786	26.892	0	0	200.000	
575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	18.797,00	19.298	16.397	0	0	0	
576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.533,00	16.652	5.763	0	0	0	
544500	Verlust Abgang im. VG AV	634.244,64	0	235.105	0	0	0	
	Summe Abschreibungen auf Sachanlagen	741.501,64	109.736	284.157	0	0	200.000	06
	6. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
523130	Aufw. für Reinigung und Winterdienst für Grundstücke	185,76	200	200	200	200	200	02
523160	Unterhaltung Sicherheitseinrichtungen	755,00	0	0	0	0	0	
525300	Erstattung an Kommunen	48.526,87	57.639	100.581	104.580	104.827	115.727	08
525400	Erstattung an Zweckverbände (SAP-Kosten)	2.330,16	2.500	2.500	2.500	2.500	0	
525600	Erstattung an verbundene Unternehmen	300.000,00	0	0	0	0	0	09
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	961,16	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	10
541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0,00	200	200	0	0	0	10
541700	Personalnebenaufwendungen	0,00	200	200	200	200	0	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2024 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2022 / EURO	Ansatz 2023 / EURO	Plan 2024 / EURO	Plan 2025 / EURO	Plan 2026 / EURO	Plan 2027 / EURO	Erl. Nr.
542310	Bankgebühren	236,73	300	300	300	300	300	11
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	8.182,50	5.476	5.750	6.038	6.340	6.657	11
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	500	500	500	500	0	
544120	Unfallversicherung	0,00	1.300	1.300	1.300	1.300	0	
544130	Gebäude- und Maschinenversicherung	12.343,73	13.400	13.700	13.900	14.200	14.500	12
544150	Elektroversicherung	382,14	400	400	400	400	400	12
544820	Abschreibung auf Forderungen	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	0	
549210	Vandalismus	0,00	1.000	1.000	500	0	0	03
	Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	373.904,05	85.115	128.631	132.418	132.767	138.784	
7.	<u>Erträge aus Beteiligungen</u>							
469100	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	1.273.300,00	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	13
	Summe Erträge aus Beteiligungen	1.273.300,00	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	1.145.970	
8.	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>							
461300	Zinserträge von Kommunen	1.347,25	0	0	0	0	0	
	Summe Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.347,25	0	0	0	0	0	
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>							
551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	30.344,04	30.191	40.520	125.910	405.527	715.997	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30.344,04	30.191	40.520	125.910	405.527	715.997	14
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-15.192,89	675.298	587.579	-220.858	499.677	-16.811	
11.	<u>Sonstige Steuern</u>							
549800	Periodenfremde ordentliche Auwendungen	4.989,83	0	0	0	0	0	
547100	Grundsteuer B	5.680,71	5.800	6.400	6.400	6.400	6.400	15
	Summe Sonstige Steuern	10.670,54	5.800	6.400	6.400	6.400	6.400	
12.	JAHRESVERLUST/-ÜBERSCHUSS	-25.863,43	669.498	581.179	-227.258	493.277	-23.211	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- Zif. Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2024

- 01** Aufgrund des geplanten Abrisses des Gebäudes wurde den Pächtern zum 31.12.2023 gekündigt. Ab 2024 werden keine Mietzahlungen mehr eingenommen.
- 02** Aufgrund des geplanten Abrisses des Gebäudes wurde den Pächtern zum 31.12.2023 gekündigt. Ab 2024 werden keine Mietnebenkosten mehr eingenommen. In 2024 ist noch mit einer Einspeisevergütung zu rechnen. Im Sommer läuft der Contracting-Vertrag mit der BEW aus. Da die Anlage zurzeit sehr unwirtschaftlich läuft ist davon auszugehen, dass eine Abschaltung zeitnah erfolgt. In 2025 ist nicht mehr mit einer Einspeisevergütung zu rechnen. Im Jahr 2024 können wir noch mit einer anteiligen Steuererstattung durch das Hauptzollamt rechnen. Nach Abschaltung des BHKW's erfolgen hier keine Erstattungen mehr. Es erfolgt eine anteilige Aufteilung des Stromverbrauches zwischen den Gebäuden Schwimmbad, Mehrzweckhalle und die Grundschule. Die Ansätze werden fortgeführt. Die Wärmeversorgung der Mehrzweckhalle und der neuen Grundschule erfolgt über die Heizzentrale des Schwimmbades. Aus diesem Grund muss hier ein reduzierter Ansatz auch über 2023 hinaus geplant werden, dieser wird durch den Haushalt erstattet. Für den Betrieb der Heizung muss weiterhin ein Ansatz für Wasser geplant werden. Es ist damit zu rechnen das beim Ausräumen des Gebäudes Abfall anfällt. Daher wird für 2024 ein Ansatz geplant. Für die Folgejahre werden die Ansätze auf null gesetzt. Der Ansatz für den Winterdienst wird fortgeführt.
- 03** Für Vandalismus ist in 2025 ein anteiliger Ansatz gebildet worden, in den Folgejahren wird dieser nicht mehr benötigt.
- 04** Die Ansätze für das Schmutzwasser werden entsprechend des gesunkenen Wasserverbrauches gesenkt. Im Niederschlagswasser werden die Ansätze fortgeführt. Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude: In 2024 wird ein Ansatz für noch anfallende Aufwendungen geplant. Für die Folgejahre wird weiterhin ein Ansatz für die Wartung der Heizzentrale geplant. Da eine separate Heizzentrale geplant und gebaut werden muss, ist mit dem Abriss des Gebäudes erst in 2025 zu rechnen. Für den Abriss und alle Nebenkosten wird der Ansatz von 1. Mio. € gebildet. Im Bereich Sicherheitseinrichtungen verfügt das Bad über eine Alarmanlage. Diese bleibt zum Schutz des Gebäudes z.B. vor Vandalismus bis zum Abriss in Betrieb. Die technischen Anlagen werden außer Betrieb genommen. Die Ansätze hierfür werden auf null gesetzt.
- 05** Personalkosten für die Tarifbeschäftigten, die der Bürgerbad gGmbH im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Die Planwerte für die Jahre 2024 bis 2027 wurden analog zu der Haushaltsplanung angepasst. Da die Beschäftigten für den Haushalt tätig sind, erfolgt eine entsprechende Erstattung, diese wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

- 06** Alle Bade- und Nebenanlage sowie das vorhandene Inventar werden der gGmbH überlassen, verbleiben aber weiterhin im Eigentum des Betriebes, der die Abschreibung zu tragen hat. In 2024 wird das restliche Anlagevermögen in einer außerordentlichen Abschreibung in Höhe von 235 TEUR ausgebucht.
- 07** Zurzeit geht man davon aus, dass die Wärmeversorgung der Gebäude auch wieder als Contracting-Vertrag laufen kann. Der Vertrag würde mit der Inbetriebnahme der neuen Heizzentrale beginnen. Die Ansätze werden daher unverändert fortgeführt.
- 08** Erstattung an verbundene Unternehmen: Während der Planungs- und Bauphase des Schwimmbades fällt ein höherer Personalaufwand an. Dieser Aufwand wird hier als Umlage mit der Stadt verrechnet. Die Ansätze werden dementsprechend erhöht.
- 09** Unterjährig werden Unterstützungsleistungen zur Existenzsicherung an die Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH ab 2024 nicht mehr zu leisten sein. Für eine eintretende Auszahlung ist ein Ratsbeschluss erforderlich.
- 10** Die Ansätze für Fort- und Weiterbildung werden unverändert fortgeführt. Die Reisekosten werden auf null gesetzt.
- 11** Prüfung, Beratung, Rechtsschutz: Die Ansätze wurden mit einer jährlichen Kostensteigerung von 5 % fortlaufend geplant. Die Ansätze für die Bankgebühren werden fortgeführt.
- 12** Gebäudeversicherung: Die Ansätze werden mit einer jährlichen Erhöhung von 2 % fortgeführt. Elektronikversicherung: Für die Wärmeversorgungsanlage muss weiterhin eine Versicherungssumme geplant werden.
- 13** Für die Folgejahre wird mit regelmäßigen Beteiligungserträgen in Höhe von 4,5 Mio. € gerechnet. Der Hückeswagener Anteil beträgt 25,466 %.
- 14** Die Zinserträge und Zinsaufwendungen für Kassenkredite sind abhängig von der Liquidität des Betriebes. Eingeplant werden darüber hinaus die Zinsen für die laufenden Darlehen des Betriebes und die künftigen Darlehen für die Finanzierung des neuen Bades in Höhe von 20 Mio. Euro über die jeweiligen Bauabschnitte.
- 15** Der Ansatz für die Grundsteuer ab 2024 wurde an die Erhöhung des Hebesatzes auf 795% angepasst. Für die Folgejahre muss der Ansatz anhand der Größe des Neubaus neu berechnet werden.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2024

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023 EURO	Plan 2024 EURO	Erl. Nr.
A k t i v a				
I. Anlagevermögen				
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	525.000	0	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000	0	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5.000	0	02
4300.0006	Neubau Bad	0	2.069.000	01
II. Schuldendienst				
	Darlehenstilgung	124.226	109.404	03
Gesamtsumme Aktiva:		659.226	2.178.404	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2024

(gem. § 16 EiqVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023 EURO	Plan 2024 EURO	Erl. Nr.
	P a s s i v a			
	I. Verbindlichkeiten			
	Kreditbedarf	524.990	1.894.247	04
	II. Finanzüberschuss			
	Abschreibung	134.236	284.157	04
	Gesamtsumme Passiva:	659.226	2.178.404	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Investitionsprogramm 2024 - 2027

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ges.- kosten TEURO	Zweckgeb.Ein- nahm.TEURO		2023	2024	2025	2026	2027	Erl. Nr.
			Zuwei- sungen	Son- stige						
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	525			525	0	0	0	0	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	5			5	0	0	0	0	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5			5	0	0	0	0	02
4300.0006	Neubau Bad	20.000			0	2.069	1.448	12.828	3.655	01
	Gesamt	20.535			535	2.069	1.448	12.828	3.655	

*Im Betriebsausschuss ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass für den Neubau des Bades ein neuer Auftrag angelegt wird.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Finanzplanung 2024 - 2027

(gem. § 18 EigVO)

Ausgaben	TEURO						Erl.
	2023	2024	Verpflichtungs- ermächtigung	2025	2026	2027	Nr.
1. Maßnahmen gem. Investitionsprogramm	535	2.069	17.931	1.448	12.828	3.655	01-02
2. Darlehenstilgungen	124	109	0	118	241	392	03
Summe Ausgaben	659	2.178	17.931	1.566	13.069	4.047	

Einnahmen	TEURO						Erl.
	2023	2024		2025	2026	2027	Nr.
1. Kreditbedarf	549	1.894		1.566	13.069	3.757	04
2. Abschreibungen	110	284		0	0	290	04
Summe Einnahmen	659	2.178		1.566	13.069	4.047	

Auftrag	TEUR						Gesamt - auszahlungen
	2023	2024	Verpflichtungs- ermächtigung	2025	2026	2027	
Neubau Bad		2.069	17.931	1.448	12.828	3.655	20.000

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- **Erläuterungen zum Vermögensplan 2024, Investitionsprogramm und Finanzplanung 2024 – 2027** **Zif.**

- 01** Der durch den Rat beschlossene Arbeitskreis Hallenbad hat inzwischen mehrfach getagt, um Ziele und Bedarfe für den Neubau zu sammeln und zu priorisieren. Innerhalb des Arbeitskreises besteht der Wunsch ein Schwimmbad zu bauen, das über die Daseinsfürsorge der Stadt hinausgeht. Das nach Gesprächen und Abstimmungen bevorzugte Wasserflächen- sowie Raum- und Funktionsprogramm ähnelt dem kürzlich eröffneten Blütenbad in Leichlingen. Im Gegensatz zum aktuellen Bad kann aus Kostengründen auf eine Gastronomie weitestgehend verzichtet werden. Allerdings herrscht noch kein Konsens, ob weiterhin eine Wasserrutsche oder ein Saunabereich vorhanden sein sollten. Beides ist mit hohen Kosten verbunden. Die Firma Constrata schätzt anhand der Aussagen im Arbeitskreis einen groben Kostenrahmen von ca. 25- 27 Mio. €. Diese Zahl ist abgeleitet von den Baukosten des Blütenbad Leichlingen. Inklusiv der Baukostensteigerung muss man mit einer Investitionssumme von 29 Mio. € rechnen. Etwa 1 Mio. € kostet der Abriss des vorhandenen Gebäudes, dies ist jedoch als Aufwand und nicht als Investition geplant. Bisher ist noch keine Entscheidung getroffen worden wie groß das neue Schwimmbad wird. Aus diesem Grund wurde die anfänglich genannte Investitionssumme von 20 Mio. € im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Nach der Entscheidung durch den Rat muss die Summe entsprechend angepasst werden. Ab Projektstart dauert die Umsetzung der Maßnahme 3,5 Jahre bis 4 Jahre.
- 02** Nach § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages, zwischen dem Freizeitbad und dem Bürgerbad, obliegt dem Betrieb der Erhalt und ggf. die Neubeschaffung dieser Anlagen. Die Einrichtungsgegenstände sind im Eigentum des jetzigen Pächters – bei der Neuverpachtung muss für eine evtl. Ersatzbeschaffung finanzielle Vorsorge getroffen werden.
- 03** Hierbei handelt es sich um die jährlichen Tilgungsbeträge der aktuellen Darlehen, sowie eine planerische Größe für das noch nicht aufgenommene Darlehen für den Neubau des Bads und die damit verbundenen Planungskosten.
- 04** Die eingeplanten Maßnahmen können aus dem Finanzüberschuss (Abschreibungen) ab 2023 nicht mehr finanziert werden. Für die Jahre 2024 – 2027 ergibt sich planerisch ein Kreditbedarf im Vermögensplan.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Stellenübersicht

(gem. § 17 EigVO)

Betrieb Freizeitbad							
	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2022		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	1	8 TVöD	
	1	5 TVöD	1	5 TVöD	1	5 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,65		

Erläuterung zur Stellenübersicht für das Jahr 2024

Im Stellenplan werden die Stellen der 3 Tarifbeschäftigten ausgewiesen, die der Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.



Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB I/4910/2024

TOP	Betreff Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2024, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan und dem Investitionsprogramm besteht, in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung ist dem Haushaltsplanentwurf 2024 beigelegt und wurde am 15.12.2023 eingebracht.

Die Betriebsleitung wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes in der Ausschusssitzung erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB				
-----------	--	--	--	--

Kenntnis genommen			
------------------------------	--	--	--

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Wirtschaftsplan Entwurf 2024

Wirtschaftsplan -Entwurf- 2024

Betrieb Abwasserbeseitigung
der Schloss-Stadt Hückeswagen



Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

<u>im Erfolgs-/Ergebnisplan</u>	in den Erträgen auf	67.359.766,00 €
	in den Aufwendungen	34.069.156,00 €
	Jahresüberschuss	33.290.610,00 €
<u>im Vermögensplan</u>	in Aktiva	62.247.355,00 €
	in Passiva	62.247.355,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	
1.		<u>Umsatzerlöse</u>							
	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.888.585,98	3.865.200,00	3.587.700,00	3.646.400,00	3.633.400,00	4.218.800,00	01
	437300	Erträge aus der Auflösung passivierter Sonderposten	137.739,16	126.640,99	112.000,00	102.000,00	102.000,00	102.000,00	02
	438100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten f. Gebührenaussgleich	628.594,98	480.125,00	538.000,00	565.778,00	580.979,00	0,00	01
	544600	Einstellungen / Zuschreibungen in Sonderposten f. Gebührenaussgleich	-904.519,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		<i>Zwischensumme</i>	3.750.400,43	4.471.965,99	4.237.700,00	4.314.178,00	4.316.379,00	4.320.800,00	
2.		<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>							
	431100	Verwaltungsgebühren (Kanalanschlussgenehmigung)	1.032,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	441200	Mieten und Pachten	1.446,77	1.200,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	441900	Sonst. privatrechtl. Leistungsentgelte (Erst. Hausanschlusskosten)	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	442300	Erstattungen von Kommunen (Personalkosten)	0,00	0,00	35.650,00	35.350,00	35.050,00	34.750,00	03
	442400	Erstattungen von Zweckverbänden	66.313,20	32.620,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	444900	andere sonst. kostenmindernde Erlöse	1.773,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	451000	Erträge aus Übertragung von Anlagevermögen	0,00	0,00	61.500.000,00	0,00	0,00	0,00	04
	452200	Vollstreckungsgebühren	1.931,75	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	05
	452210	Säumniszuschläge	2.260,79	2.000,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	05
	452220	Mahngebühren	2.747,56	2.500,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	2.800,00	05
	452240	Rücklastschriftgebühren	98,54	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	05
	452700	Schadenersatz	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	777,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	458410	Barkassendifferenzen	11,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		<i>Zwischensumme</i>	78.392,24	47.020,00	61.544.950,00	44.650,00	44.350,00	44.050,00	

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	
3.		Materialaufwand							
		a) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe							
	522100	Aufwendungen für Strom	41.415,89	55.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	06
	522700	Aufwendungen für Wasser	2.395,70	2.800,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
		b) für bezogene Leistungen							
	523100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude usw.	143.846,93	290.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	07
	523300	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	64.566,94	60.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	
	528908	Leistungen Bauhof	168.989,50	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	08
	529200	Verbandsumlagen für Dienstleistungen	1.055.882,00	1.073.500,00	1.117.633,00	1.120.000,00	1.120.000,00	1.120.000,00	09
		Sonderbeitrag KNÜ	0,00	0,00	4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	10
	529902	Unterhaltung Regenbecken Wupperverband	296.070,00	321.000,00	28.100,00	28.100,00	28.100,00	28.100,00	11
	529920	Kosten für Gutachten, Untersuchungen etc.	12.942,33	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529921	Kosten der Grubenüberwachung	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529922	Kosten der Grubenausfuhr	53.442,90	70.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	12
	529923	Reinigung Pumpwerke, Straßeneinläufe, Schächte	20.661,99	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	23.906,14	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529929	Fernaugeuntersuchungen	25.193,62	35.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
		Zwischensumme	1.909.313,94	2.194.800,00	5.988.233,00	5.990.600,00	5.990.600,00	5.990.600,00	

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	
4.		<u>Personalaufwendungen</u>							
	501200	Vergütungen Tarifbeschäftigte	110.627,61	160.500,00	58.500,00	59.000,00	59.500,00	60.000,00	
	501210	Leistungszulagen	506,45	3.180,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	501240	Jahressonderzahlung	6.507,73	9.650,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
	502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte	9.117,22	14.050,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	24.277,95	34.450,00	12.400,00	12.500,00	12.600,00	12.700,00	
	504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0,00	450,00	150,00	150,00	150,00	150,00	
	507100	Aufwendungen für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	580,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	507200	Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	509100	Pauschalierte Lohnsteuer	20,13	600,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
		Zwischensumme	151.637,65	222.880,00	80.650,00	81.250,00	81.850,00	82.450,00	13
5.		<u>Bilanzielle Abschreibung</u>	963.519,53	1.007.131,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	
6.		Sonstige betriebliche Aufwendungen							
	525200	Erstattungen an Land (Abwasserabgaben)	6.224,57	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	
	525300	Erstattungen an Kommunen/Overhead	192.427,61	246.364,58	201.073,00	205.000,00	210.000,00	215.000,00	15
	525400	Erstattungen ZV/SAP	4.298,84	4.300,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	529901	Kosten Kooperation Wupperverband	27.577,00	28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529925	Indirekteinleiter	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	771,20	4.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529928	Abwasseruntersuchungen	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	26.500,56	27.000,00	27.000,00	27.500,00	28.000,00	28.000,00	16
	529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	541700	Personalnebenaufwendungen	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	3.125,90	3.150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	542310	Bankgebühren	1.699,61	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	15.189,91	20.000,00	20.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	17
	543300	Zeitungen und Fachliteratur	497,77	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	543400	Porto	3.364,81	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
	543500	Telefon	4.336,19	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	
	543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	
	544120	Unfallversicherung	424,55	400,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	544130	Gebäudeversicherung	175,39	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	544300	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	8.018,38	8.000,00	8.000,00	8.200,00	8.200,00	8.200,00	
	544500	Verluste aus Abgang Anlagevermögen	78.550,00	0,00	27.500.000,00	0,00	0,00	0,00	18
	544820	Abschreibung auf Forderungen	3,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	549200	Aufwendungen für Schadensfälle	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	549800	Periodenfremde ordentliche Aufwendungen	69.382,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		<i>Zwischensumme</i>	442.568,26	394.964,58	27.780.273,00	274.900,00	280.400,00	285.400,00	
7.		<u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>							
	461800	Zinserträge Kreditinstitute	0,00	0,00	922.116,00	506.265,00	140.413,00	0,00	19
	461600	Zinserträge verb. Unternehmen	0,00	0,00	655.000,00	1.118.000,00	1.413.000,00	1.441.000,00	20
	469600	Erträge aus Abzinsung/Aufzinsung	-16.456,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		<i>Zwischensumme</i>	-16.456,69	0,00	1.577.116,00	1.624.265,00	1.553.413,00	1.441.000,00	
8.		<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>							
	551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	252.672,13	249.000,00	220.000,00	212.000,00	192.000,00	177.000,00	
	552600	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite verb. Unternehmen	1.901,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		<i>Zwischensumme</i>	254.573,96	249.000,00	220.000,00	212.000,00	192.000,00	177.000,00	21
9.		JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	123.636,02	450.210,41	33.290.610,00	-575.657,00	-630.708,00	-729.600,00	22
10.		Auflösung zweckgebundene Rücklage	0,00	0,00	344.000,00	607.000,00	802.000,00	869.000,00	23
11.		Bilanzgewinn	0,00	0,00	33.634.610,00	31.343,00	171.292,00	139.400,00	24

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Mit der Änderung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist gemäß § 18 in den Wirtschaftsplan auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Neben den Vorjahresansätzen und den Ergebnissen des Vorvorjahres werden demzufolge die Planzahlen für drei Folgejahre angegeben. Näher erläutert werden im Wesentlichen nur die Ansätze für 2024. Insbesondere ist hier zu nennen, dass auf den einzelnen Sachkonten des Wirtschaftsplanes die Entwicklungen herausgearbeitet und bedarfsgerechte Ansätze für die Folgejahre gebildet worden sind.

<u>Erl.Nr.</u>		<u>EURO</u>
01	Kalkulierte Gebühren nach der zum 01.01.2007 eingeführten getrennten Abwassergebühr. Berechnungsgrundlage für die Gebühren Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die abflusswirksamen privaten bzw. öffentlichen Flächen nach Quadratmetern. Die nach KAG durchgeführte Gebührenkalkulation für 2024 ergab folgende Beträge:	
	Gebühren Schmutzwasser Kanalbenutzer	2.335.300
	Niederschlagswassergebühr	1.115.500
	Abwassergebühren geschlossene Grube	5.200
	Ausfuhrgebühren geschlossene Grube	36.000
	Abwassergebühren Kleinkläranlagen/Kleineinleiter	6.300
	Ausfuhrgebühren Kleinkläranlagen	6.100
	Abwassergebühren vollbiologische Anlagen	63.500
	Ausfuhrgebühren vollbiologische Anlagen	19.800
	Als Subventionierung der Gebühren 2024 bis 2027 ist eine Entnahme aus der Rückstellung für „Rückzahlungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen nach dem KAG“ vorgesehen. Diese beträgt in 2024	538.000
02	Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer. Hiernach werden eingenommene Beträge bis 2005 mit 5 % und Beiträge ab 2006 in Anlehnung an den durchschnittlichen Abschreibungssatz mit 2 % aufgelöst.	

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



<u>Erl.Nr.</u>		<u>EURO</u>
03	Erstattungen von Personalkosten für erbrachte Leistungen im allgemeinen Haushalt.	35.650
04	Ausgleichsbetrag , welcher für die Kanalnetzübertragung vom Wupperverband gezahlt wird.	61.500.000
05	Im Rahmen der Veranlagung der Abwassergebühren werden Forderungen teilweise nicht fristgerecht oder auch gar nicht beglichen. Hierfür werden Mahn-, Rücklastschrift- und Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschläge erhoben.	
06	Die Stromkosten für die Bauwerke wurden vom Wupperverband mit diesem Betrag kalkuliert.	60.000
07	Hierbei handelt es sich um geplante Betriebskosten des Wupperverbandes.	150.000
08	Die Leistungen des Bauhofes entfallen. Hierfür sind im Sonderbeitrag des Verbandes Personalkosten enthalten.	
09	Berechnung der Umlagen auf Basis der Wertzahlen für das Jahr 2023 und der festgelegten Ziele des Wupperverbandes zur Umlagenentwicklung.	1.117.633
10	Im Sonderbeitrag des Wupperverbandes enthalten sind hier zunächst die Abschreibungen sowie Zinsen und Personalkosten.	4.500.000
11	Betriebskosten für Regenrückhalte- bzw. Regenüberlaufbecken nach den Angaben und Planungen des Wupperverbandes. Hier erfolgt im Vergleich zum Vorjahr eine Verminderung der Aufwendungen.	28.100
12	Die Kosten für Grubenausfahren werden aufgrund besserer Erkenntnisse und IST-Zahlen nach unten korrigiert.	60.000
13	Hierbei handelt es sich um die Personalaufwendungen der verbliebenen Stelle im Eigenbetrieb.	80.650
14	Abschreibungen sind nach der Kanalnetzübertragung im Betrieb direkt nicht mehr vorhanden, da das Anlagevermögen übertragen wurde. Sie sind nunmehr Teil des Sonderbeitrages vom Verband.	
15	Der Verwaltungskostenbeitrag beinhaltet nach wie vor Kosten für weitere städtische Mitarbeiter, welche Tätigkeiten für den Betrieb durchführen, sowie auch Umlagen und Raumkosten. Zudem sind in der Position Overheadkosten des Verbandes enthalten.	201.073

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



<u>Erl.Nr.</u>		<u>EURO</u>
16	Die Veranlagung der Abwassergebühren wird seit 2014 durch den Betrieb Abwasserbeseitigung eigenständig durchgeführt. Es entstehen aber weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten durch die BEW.	27.000
17	Einplanung der jährlichen Kosten für die Jahresabschlussprüfung sowie externer Beratungskosten hinsichtlich der Kanalnetzübertragung.	20.000
18	Der Verlust aus Abgang Anlagevermögen beinhaltet die Ausbuchung des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Übertragung des Kanalnetzes und ist die Gegenposition zum Ausgleichsbetrag.	27.500.000
19	Zinserträge Kreditinstitute entstehen durch die Geldanlage eines Teils des Ausgleichsbetrages, der nicht im ersten Jahr verwendet wird.	922.116
20	Zinserträge verbundene Unternehmen fallen durch geplante Kreditaufnahmen des allgemeinen Haushaltes an.	655.000
21	Die Zinsaufwendungen für noch vorhandene Darlehen des Eigenbetriebes werden aufgrund erfolgter Tilgungen gegenüber der Vorjahresplanung etwas sinken.	220.000
22	Der Jahresüberschuss des Eigenbetriebes ist durch die Kanalnetzübertragung im Planjahr deutlich höher als in den Jahren zuvor. Aufgrund der Einnahme des Ausgleichsbetrages und dem Abgang des Anlagevermögens entsteht im Saldo ein hoher Gewinn. Ab dem Planjahr 2025 wird aus dem Überschuss jeweils ein Fehlbetrag, welcher über die Auflösung einer zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen wird.	
23	Auflösung der Zweckgebundenen Rücklage in Höhe der Darlehenstilgungen des Allgemeinen Haushaltes an den Abwasserbetrieb.	
24	Bilanzgewinn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.	

Vermögensplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz		Erl. Nr.
		2023 EUR	2024 EUR	
	A k t i v a			
	<u>I. Anlagevermögen</u>			
	<u>Sachanlagen</u>			
2300.0006	Mitverlegung von Druckleitungen	5.000	0	01
2300.0007	Anschaffung von Geräten	3.000	0	01
2300.0008	Technische Erneuerung von Regenüberlauf/-Regenrückhaltebecken und Pumpwerken	300.000	0	01
2300.0010	Sanierung des Kanalnetzes	680.000	0	01
2300.0030	Neubau und Erneuerung von Zaunanlagen	10.000	0	01
2300.0036	Erschließung West 3	120.000	0	01
2300.0040	Umbau und Erweiterung des RRB Winterhagen in West 1	1.000.000	0	01
2300.0041	Erschließung Eschelsberg/Brunsbachtal	25.000	0	01
2300.0042	Erschließung Heidt	50.000	0	01
2300.0043	Umlegung RW-Kanal Feuerwehr	130.000	0	01
2300.0044	Mulden/Rigolen Schückhausen	80.000	0	01
	<u>II. Finanzanlagen</u>			
	Kreditvergabe Haushalt	0	20.803.660	02
	Geldanlage Bank	0	32.786.340	03
	<u>III. Schuldendienst</u>			
	Darlehenstilgung	354.000	344.000	04
	Zwischensumme:	2.757.000	53.934.000	

Vermögensplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz		Erl. Nr.
		2023 EUR	2024 EUR	
	Aktiva			
	Zwischensumme	2.757.000	53.934.000	
	<u>IV. Eigenkapital</u>			
	Rückführung von Eigenkapital	0	7.910.000	05
	Auflösung von Beiträgen	0	112.000	06
	<u>IV. Finanzierungsbedarf</u>	0	291.355	07
	Gesamtsumme Aktiva:	2.757.000	62.247.355	

Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz		Erl. Nr.
		2023 EUR	2024 EUR	
	Passiva			
	<u>I. Kanalnetzübertragung</u>			
	Ausgleichsbetrag	0	61.500.000	08
	<u>II. Rücklagen</u>			
	zweckgebundene Rücklage KNÜ		344.000	09
	Kanalanschlussbeiträge	1.000	0	10
	<u>III. Verbindlichkeiten</u>			
	Kreditbedarf/Eigenkapitalminderung	1.875.510	403.355	11
	<u>IV. Finanzüberschuss</u>			
	= Abschreibung	EUR 1.007.131,00		
	. / . = Aufl. Baukostenzuschüsse	EUR 126.640,99		
		880.490	0	12
	Gesamtsumme Passiva:	2.757.000	62.247.355	

Finanzplan 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Ausgaben	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	2.403	0	0	0	0	01
2. Kreditvergabe allg. Haushalt		20.804	12.326	2.966	0	02
3. Geldanlage	0	32.786	0	0	0	03
4. Darlehenstilgungen	354	344	358	372	386	04
5. Eigenkapitalentnahme	0	7.910	6.960	6.790	3.750	05
6. Auflösung von Beiträgen	126	112	102	102	102	06
7. Finanzierungsbedarf Vermögensplan	0	291	366	421	552	07
Summe Ausgaben	2.883	62.247	20.112	10.651	4.790	

Einnahmen	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	
1. Einzahlung aus Kanalnetzübertragung	0	61.500	0	0	0	08
2. Rücklagen	0	344	607	802	869	09
3. Zuschüsse / Beiträge	1	0	0	0	0	10
4. Kreditbedarf	1.875	403	219	93	171	11
5. Abschreibungen	1.007	0	0	0	0	12
6. Rückführung Geldanlage		0	19.286	9.756	3.750	13
Summe Einnahmen	2.883	62.247	20.112	10.651	4.790	

Erläuterungen zum Vermögensplan und Finanzplan Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Erl.Nr.

- 01** Im Planjahr gibt es keine Investitionen mehr in das Anlagevermögen, da diese nach der Kanalnetzübertragung vom Wupperverband durchgeführt werden.
- 02** In dieser Position wird die geplante Kreditvergabe an den Allgemeinen Haushalt dargestellt.
- 03** Hier wird die Geldanlage der vorhandenen Liquidität dargestellt.
- 04** Planmäßige Tilgung für die laufenden Darlehen des Betriebes im Vermögensplan.
- 05** Die Rückführung von Eigenkapital stellt die benötigten Mittel des Allgemeinen Haushaltes dar, um das Defizit des Planjahres auszugleichen.
- 06** Hierbei handelt es sich um die Auflösung der Baukostenzuschüsse (Sonderposten Kanalanschlussbeiträge).
- 07** Diese Position stellt einen eventuell vorhandenen Finanzierungsbedarf dar.
- 08** Hierbei handelt es sich um die einmalige Einzahlung des Ausgleichsbetrages aus der Kanalnetzübertragung.
- 09** Die zweckgebundenen Rücklagen in Höhe der Darlehenstilgungen des Allgemeinen Haushaltes an den Abwasserbetrieb werden hier ausgewiesen.
- 10** Kanalanschlussbeiträge dürfen nach der Übertragung des Kanalnetzes auf den Wupperverband nicht mehr erhoben werden.
- 11** Der Plan weist rechnerisch einen Kreditbedarf aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den Darlehenstilgungen der Altkredite sowie der Auflösung der Sonderposten zwecks Verringerung der Schmutzwassergebühr für Altanschlussnehmer.
- 12** Die jährliche Abschreibung abzüglich der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge) diente im Vorjahr als Finanzierungsmittel im Vermögensplan. Im Planjahr gibt es im Betrieb keine Abschreibungen mehr.
- 13** Bei dieser Position handelt es sich um die jeweils geplanten Rückführungen der Geldanlagen, um die Mittel für den Allgemeinen Haushalt einzusetzen.

Stellenübersicht 2024 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



	Zahl der Stellen 2024		Zahl der Stellen 2023		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2023		Erläuterungen
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
Tariflich Beschäftigte							
	0	11 TVöD	1	11 TVöD	0,9	11 TVöD	
	1	10 TVöD	1	10 TVöD	0,9	10 TVöD	
Insgesamt	1		2		1,8		

Der Stellenplan enthält eine Stelle weniger, da ein Beschäftigter im Zuge der Kanalnetzübertragung zum Wupperverband gewechselt hat.



Vorlage

Datum: 01.02.2024
Vorlage FB I/4914/2024

TOP	Betreff Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 nach 2024
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Das neue kommunale Finanzmanagement (NKF) ermöglicht nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW die Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen für nicht abgeschlossene Maßnahmen mit Hilfe des Instruments der Ermächtigungsübertragung.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen diese die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die haushaltswirtschaftlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen führen zu einem verbesserten Jahresergebnis im Haushaltsjahr 2023, weil sie einen Verzicht auf ihre Inanspruchnahme darstellen. Es ist jedoch tatsächlich kein endgültiger Verzicht, denn durch die Ermächtigungsübertragung wird die Inanspruchnahme nur in zeitlicher Hinsicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben. Die Ermächtigungsübertragungen belasten das Haushaltsjahr 2024 und führen dort zu entsprechenden Verschlechterungen.

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die beigelegte Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen (Anlage 1) ist gegliedert nach Maßnahmen

- 1) im Finanzplan
- 2) im Ergebnisplan

In Anlage 2 werden die Übertragungen inhaltlich erläutert und ebenfalls nach Finanz- und Ergebnisplan gegliedert.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

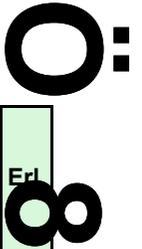
Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns

Anlage 1



Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW: 1) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen Finanzplan (Investitionsobjekte):		Haushaltsjahr 2023				Folgejahre			Erl
		Druckseite H-Plan 2023	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2024 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2025 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2026 €	
4.000001	Festwert Feuerwehr Fahrzeuge	Teil V 133	77.800	0	77.800	77.800			1
5.000373	Bewegliches AV / GwG GGS Wiehagen	Teil V 142	47.490	16.394	30.991	30.991			2
5.000375	Bewegliches AV / GwG RS	Teil V 153	87.591	46.607	38.160	38.160			3
5.000376	Bewegliches AV / GwG HS	Teil V 148	120.389	21.943	98.437	98.437			4
5.000377	Bewegliches AV / GwG Förderschule Nordkreis	Teil V 162	61.495	19.995	40.283	40.283			5
5.000392	Erwerb AV / GwG Feuerschutz	Teil V 133	44.616	15.747	28.868	28.868			6
5.000401	Erwerb von Grundstücken	Teil V 76	115.000	271	8.000	8.000			7
5.000413	Bewegliches AV Löwen-Grundschule	Teil V 142	28.650	12.711	12.815	12.815			8
5.000444	Feuerwehrhaus Stadt	Teil V 81	6.218.601	1.670.613	4.547.987	4.547.987			9
5.000454	Erwerb GwG Asyl	Teil V 216	73.499	25.245	15.000	15.000			10
5.000475	Sanierung und Umbau Schloss	Teil V 81	3.299.954	560.840	2.694.482	2.694.482			11
5.000477	Neubau Löwengrundschule Brunsbachtal	Teil V 82	905.161	435.945	469.213	469.213			12
5.000478	Sanierung Montanusschule	Teil V 82	5.881.453	487.316	5.394.134	5.394.134			13
5.000488	Erwerb Hubrettungsfahrzeug DLK	Teil V 131	1.086.942	0	1.086.942	1.086.942			14
5.000499	ISEK - Integr. Stadtentwicklungskonzept	Teil V 265	3.834.635	0	1.250.000	1.250.000			15
5.000504	Sanierung Grundschule Wiehagen	Teil V 86	60.000	0	60.000	60.000			16
5.000508	Sanierung und Anbau Sportplatzgebäude	Teil V 86	1.079.716	145.888	933.826	933.826			17
5.000514	Erwerb Spielgeräte Förderschule NK	Teil V 87	55.000	43.295	11.704	11.704			18
5.000515	Erwerb bewegl. Anlagevermögen Forum	Teil V 88	25.000	0	25.000	25.000			19
5.000516	Erweiterungsbauten Grundschule Wiehagen	Teil V 88	697.064	36.263	660.800	660.800			20
5.000517	Erweiterung OGS Förderschule Nordkreis	Teil V 89	699.000	14.970	684.029	684.029			21
5.000518	Erweiterung Parkplatz "Zum Sportzentrum"	Teil V 333	683.895	0	683.895	683.895			22
5.000519	Ausbau Radweg Ruhmeshalle	Teil V 324	14.640	0	14.640	14.640			23
5.000520	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	Teil V 324	830.000	20.889	809.111	809.111			24
5.000530	Erstellung Spielplatz Eschelsberg	Teil V 235	15.000	0	15.000	15.000			25
5.000531	Aufwertung Bahnhofplatz	Teil V 325	1.000.000	196.267	803.732	803.732			26
5.000532	Aufwertung Wupperauen	Teil V 349	78.000	0	78.000	78.000			27
5.000533	Aufwertung Stadtpark	Teil V 349	120.000	0	120.000	120.000			28

Anlage 1

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW: 1) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen Finanzplan (Investitionsobjekte):		Haushaltsjahr 2023				Folgejahre			Erl.
		Druckseite H-Plan 2023	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2024 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2025 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2026 €	
5.000534	Projektbegleitende Maßnahmen zum ISEK	Teil V 326	300.000	290.979	9.020	9.020			29
5.000538	Sanierung Treppenanlage Wäscheberg	Teil V 326	25.000	0	25.000	25.000			30
5.000539	Erwerb Anlagevermögen für Notfallsituationen	Teil V 132	258.053	66.061	188.850	188.850			31
5.000541	Erwerb Photovoltaikanlage FörderschuleNK	neu	143.820	15.894	127.925	127.925			32
5.000558	Erwerb Wohnhaus Perterstr. 92	neu	305.778	0	305.778	305.778			33
ZW:			28.273.242	4.144.133	21.349.422	21.349.422	0	0	
Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW: 2) Aufwandsermächtigungen Ergebnisplan (Produkte, Kostenstellen):		Haushaltsjahr 2023				Folgejahre			Erl.
		Druckseite H-Plan 2023	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2024 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2025 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2026 €	
21020	VWG Bahnhofsplatz 12	Teil V 78	250.000	202.870	47.130	47.130			34
21025	VWG Bahnhofsplatz 12 (Bürgerbüro)	Teil V 78	35.000	7.858	27.141	27.141			35
21246	TH Hauptschule West. 37	Teil V 78	16.000	5.400	10.599	10.599			36
21330	Asylunterkunft Kölner Str. ehemalige GGS	Teil V 213	179.998	159.777	20.222	20.222			37
21410	Sportplatz Schnabelsmühle 10	Teil V 78	400.000	12.655	387.344	387.344			38
1.12.15.02	Katastrophenschutz	Teil V 127	100.000	8.198	87.300	87.300			39
1.21.01.02.52	GGs Wiehagen Digital-Support	Teil V 139	22.000	14.586	2.400	2.400			40
1.21.01.04.52	Löwen-Grundschule Digital-Support	Teil V 139	22.000	15.209	6.700	6.700			40
1.21.02.01.52	Montanus Hauptschule Digital-Support	Teil V 145	22.000	14.679	5.800	5.800			40
1.21.03.01.52	Städtische Realschule Digital-Support	Teil V 150	24.000	17.946	2.800	2.800			40
1.21.06.01.52	Förderschule Nordkreis Digital-Support	Teil V 159	24.000	19.042	2.300	2.300			40
1.52.02.01	Baubehördliche Dienstleistungen	Teil V 280	300.000	57.502	242.498	242.498			41
ZW:			1.394.998	535.722	842.234	842.234			
Gesamt :			29.668.240	4.679.855	22.191.656	22.191.656	0	0	

**Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen
aus dem Haushaltsjahr 2023 nach 2024**

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Investitionen:

- Zu 01: Laut Vorgabe des Oberbergischen Kreises muss jede Kommune einen Gerätewagen Gefahrgut vorhalten. Dieser wird durch den Kreis beschafft. Die Kosten tragen jedoch die Kommunen. Eine Ausschreibung erfolgte bereits von Seiten des Kreises, doch die Auslieferung findet erst im Jahr 2024 statt. Deshalb sind die Mittel aus dem Jahr 2023 im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung im Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen.
- Zu 02: Im Jahr 2023 konnten aufgrund vieler unterschiedlicher Projekte und Förderprogramme die zwingend erforderlichen Beschaffungen für das „normale“ Medienentwicklungsprogramm (MEP) aus Kapazitätsgründen nicht so umgesetzt werden, wie es die eingeplanten Mittel ursprünglich vorsahen. Die noch offenen Beschaffungen sollen im Jahr 2024 zeitnah nachgeholt werden. Es handelt sich um Mittel für Anlagevermögen in Höhe von 5.000 € und 7.000 € für die Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Im Bereich Digitalpakt sind 16.141 € für die Teilnahme an einem sogenannten Windhundverfahren vorgesehen. Der Antrag wurde bereits gestellt. Des Weiteren sind noch im Jahr 2023 Stühle und Tische für die Lehrer und Lehrerinnen in den Klassenräumen und für den OGS-Bereich mit einem Auftragswert in Höhe von 2.850 € bestellt worden, welche erst im Jahr 2024 geliefert werden. Zur weiteren Abwicklung der Beschaffungsmaßnahmen müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 03: Im Jahr 2023 konnten aufgrund vieler unterschiedlicher Projekte und Förderprogramme die Beschaffungen für das „normale“ Medienentwicklungsprogramm (MEP) nicht so umgesetzt werden, wie es die eingeplanten Mittel vorsahen. Die noch offenen Beschaffungen sollen im Jahr 2024 zeitnah nachgeholt werden. Es handelt sich um Mittel für Anlagevermögen in Höhe von 7.445 € und 10.000 € für die Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Im Bereich Digitalpakt sind 17.715 € für die Teilnahme an einem sogenannten Windhundverfahren vorgesehen. Der Antrag wurde bereits gestellt. Des Weiteren wurde im Jahr 2023 mit der Beschaffung eines Konferenztisches begonnen. Der Abschluss der Maßnahme mit einem Volumen in Höhe von 3.000 € kann aufgrund von Lieferfristen erst im Jahr 2024 erfolgen. Zur weiteren Abwicklung der Beschaffungsmaßnahmen müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 04: Im Jahr 2023 konnten aufgrund vieler unterschiedlicher Projekte und Förderprogramme die Beschaffungen für das „normale“ Medienentwicklungsprogramm (MEP) nicht so umgesetzt werden, wie es die eingeplanten Mittel vorsahen. Die noch offenen Beschaffungen sollen im Jahr 2024 zeitnah nachgeholt werden. Es handelt sich um Mittel für Anlagevermögen in Höhe von 8.000 € und 7.460 € für geringwertige Wirtschaftsgüter. Im Bereich Digitalpakt sind 82.977 € für die Teilnahme an einem sogenannten Windhundverfahren vorgesehen. Der Antrag wurde

Anlage 2

bereits gestellt. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen.

- Zu 05: Im Jahr 2023 konnten aufgrund vieler unterschiedlicher Projekte und Förderprogramme die Beschaffungen für das „normale“ Medienentwicklungsprogramm (MEP) nicht so umgesetzt werden, wie es die eingeplanten Mittel vorsahen. Die noch offenen Beschaffungen sollen im Jahr 2024 zeitnah nachgeholt werden. Es handelt sich um Mittel für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 8.800 €. Im Bereich Digitalpakt sind 30.483 € für die Teilnahme an einem sogenannten Windhundverfahren vorgesehen. Der Antrag wurde bereits gestellt. Des Weiteren wurde im Jahr 2023 Tische für die Besprechungsräume in Höhe von 1.000 € bestellt. Die Lieferung erfolgt erst im Jahr 2024. Zur weiteren Abwicklung der Beschaffungen müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 06: Es war geplant, für die Feuerwehr im Jahr 2023 neue Funkgeräte (HRT) anzuschaffen. Die Geräteanschaffungen konnten jedoch aus Kapazitätsgründen noch nicht umgesetzt werden. Für die noch offenen Beschaffungen müssen die vorhandenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 07: Zum Ende des Jahres sind zwei Grundstücksgeschäfte beurkundet worden. Für die weitere Abwicklung werden entsprechende Mittel benötigt, welche im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitzustellen sind.
- Zu 08: Im Jahr 2023 konnten aufgrund vieler unterschiedlicher Projekte und Förderprogramme die Beschaffungen für das „normale“ Medienentwicklungsprogramm (MEP) nicht so umgesetzt werden, wie es die eingeplanten Mittel vorsahen. Die noch offenen Beschaffungen sollen im Jahr 2024 zeitnah nachgeholt werden. Es handelt sich um Mittel für Anlagevermögen in Höhe von 7.890 € und 3.525 € für geringwertige Wirtschaftsgüter. Des Weiteren befindet sich eine Beschaffungsmaßnahme für Leitern in der Löwen-Grundschule in Höhe von 1.400 € in der Umsetzung. Zur weiteren Abwicklung der Beschaffungsmaßnahmen müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 09: Es handelt sich um die Mittel für die Baukosten des neuen Feuerwehrhauses in der Stadt. Die Baumaßnahme befindet sich in der Umsetzung. Für die Fortführung der Maßnahme sind die im Jahr 2023 noch nicht in Anspruch genommenen Mittel für Planungskosten (776.154 €) und Baukosten (3.771.833 €) im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.
- Zu 10: Eine Rechnung für die Beschaffung von Weißgeräten, Schränken, Betten, etc. für die Unterbringung von Geflüchteten liegt noch nicht vor. Für die notwendige Bezahlung der Rechnung müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 11: Durch Sanierungs- und Umbaumaßnahmen soll das Schloss als prägendes Baudenkmal in Hückeswagen ertüchtigt werden. Die Baumaßnahme befindet sich in der Planungsphase. Für die Fortführung der Maßnahme sind die im Jahr 2023 noch nicht in Anspruch genommenen Mittel für Planungskosten (740.046 €) und Bau-

Anlage 2

- kosten (1.954.436 €) im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.
- Zu 12: Es handelt sich um Mittel für die restlichen Planungskosten (74.636 €), restlichen Baukosten (268.349 €) und restliche Mittel für die Einrichtung (126.228 €) der neuen Löwengrundscheule. Für die abschließende Abwicklung der Baumaßnahme müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 13: Durch die Zeitverzögerung bei den Sanierungsarbeiten an der Montanusschule sind auch die in 2023 eingeplanten Mittel nicht wie vorgesehen in Anspruch genommen worden. Es handelt sich um Mittel für Planungskosten (822.902 €) und Baukosten (2.770.655) und um die Mittel für die Sanierung der Turnhalle der Montanusschule (1.800.577 €). Zur Abwicklung der Baumaßnahme müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 14: Für die Beschaffung eines neuen Hubrettungsfahrzeug DLK für die Feuerwehr wurde bereits im Jahr 2022 eine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Der Auftrag wurde vergeben. Eine Anzahlung von ca. 1/3 der Gesamtsumme wurde bezahlt. Das Fahrzeug wird voraussichtlich erst im Jahr 2025 ausgeliefert. Für die Bezahlung der Restsumme müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 05: Im Sinne einer langfristigen perspektivischen Stadtentwicklungsplanung und zur Einwerbung von Städtebaufördermitteln wurde ein Integriertes Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) erarbeitet. Da der Zuwendungsbescheid für den Wilhelmsplatz erst in 2023 eingegangen ist, wurde das entsprechende Investitionsobjekt "Wilhelmsplatz inkl. Altstadtstraßen" erst ab dem Haushaltsjahr 2024 abgebildet. Hierbei wurden jedoch die Auszahlungen für den Wilhelmsplatz im Jahr 2024 nicht eingeplant, da diese Mittel bereits in diesem Investitionsobjekt (5.000499) eingeplant und genehmigt sind. Für die unverzügliche Fortführung der Planungen für die Aufwertung des Wilhelmsplatzes in 2024 sind die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.
- Zu 16: In den vergangenen Jahren sind an der Grundschule Wiehagen mehrere Gewerke im Rahmen eines Sanierungsprojekts bearbeitet worden. Offen ist noch die Erneuerung der Heizungsanlage. Aufgrund des derzeit noch unklaren Anbaus der offenen Ganztagschule wurde die Maßnahme in 2023 noch nicht durchgeführt, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 17: Es handelt sich um die Mittel für die Baukosten zur Sanierung und den Anbau am Sportplatzgebäude. Die Baumaßnahme befindet sich in der Umsetzung. Für die Fortführung der Maßnahme sind die im Jahr 2023 noch nicht in Anspruch genommenen Mittel für Planungskosten (41.344 €) und Baukosten (892.482 €) im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.
- Zu 18: Die Maßnahme zum Erwerb neuer Spielgeräte an der Förderschule Nordkreis ist auch im Zusammenhang mit der weiteren Baumaßnahme noch nicht umgesetzt. Für die Fortsetzung der Maßnahme sind die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.

Anlage 2

- Zu 19: Im Forum der Montanusschule soll ein neuer stationärer Beamer montiert und die alte Leinwand ausgetauscht werden. Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt. Für die Fortsetzung der Maßnahme sind die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 20: Das Bestandsgebäude der Grundschule Wiehagen bietet für die offene Ganztagschule und dem zusätzlichen Raumbedarf aufgrund gestiegener Schülerzahlen nicht mehr genügend Platz. Es gibt verschiedenen Planungsvarianten über die im Jahr 2024 entschieden werden muss, weshalb die Mittel aus dem Jahr 2023 im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung im Jahr 2024 bereit zu stellen sind.
- Zu 21: Es handelt sich um die Mittel für die Erweiterung der Räume für die offene Ganztagschule an der Förderschule Nordkreis. Im Jahr 2023 wurde eine Machbarkeitsstudie zur Grundlagenermittlung beauftragt. Nach Vorliegen der Studie Anfang 2024 sollen die Planungen abhängig von den Personalkapazitäten im Gebäudemanagement fortgeführt werden, weshalb die Mittel aus dem Jahr 2023 im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung im Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen sind.
- Zu 22: Das neue Feuerwehrhaus wird zum Teil auf der Parkplatzfläche "Zum Sportzentrum" gebaut. Zur Kompensation der wegfallenden Parkplätze soll die noch vorhandene Parkfläche in Hangrichtung zur B 237 erweitert werden. Die Baumaßnahme befindet sich in der Umsetzung. Für die Fortführung der Maßnahme sind die im Jahr 2023 noch nicht in Anspruch genommenen Mittel für Planungskosten (83.895 €) und Baukosten (600.000 €) im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.
- Zu 23: Aufgrund der schlechten und unsicheren Radverkehrssituation entlang der B237 soll der Radweg erneuert bzw. teilweise neu errichtet werden. Hierfür wurden Mittel in Höhe von 20.000 € eingeplant. Mit der Planung wurde begonnen, diese konnte jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen und abgerechnet werden. Aus diesem Grund sind die hierfür vorgesehenen noch nicht in Anspruch genommenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.
- Zu 24: Die Planung und Ausschreibung der Bauarbeiten zur Umsetzung des Maßnahmenpaketes 1 und 2 sind erfolgt. Mit den Bauarbeiten soll in 2024 begonnen werden. Der Beginn der weiterführenden Planung des Maßnahmenpakets 3 ist aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen aktuell nicht absehbar. Für die Fortführung der Maßnahmen sind die im Jahr 2023 noch nicht in Anspruch genommenen Mittel für das Maßnahmenpaket 1 (549.367 €) und für das Maßnahmenpaket 2+3 (259.744 €) im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.
- Zu 25: Mit der Vorplanung einer spielerischen Anlage auf dem Bodendenkmal Eschelsberg wurde begonnen. Da die entsprechenden Planungsleistungen bereits beauftragt aber noch nicht vollständig erbracht bzw. abgerechnet worden sind, müssen die vorhandenen Mittel trotz der nicht absehbaren Fortführung des Projektes im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 26: Der Bahnhofplatz als beliebter Treffpunkt soll aufgewertet werden. Die Planung und EU-weite Ausschreibung zur Durchführung der Maßnahme sind bereits er-

Anlage 2

folgt. Der Auftrag wurde vergeben, sodass Ende März 2024 mit den Arbeiten begonnen werden kann. Aus diesem Grund sind die hierfür vorgesehenen noch nicht in Anspruch genommenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.

- Zu 27: Die Wupperauen sollen aufgewertet werden, um die Erlebbarkeit der Wupper und die Nutzbarkeit der Wiesenflächen zu erhöhen und vor allem, um auf die Auswirkungen der Klimaveränderung zu reagieren. Die weiterführende Planung der Maßnahme konnte im Jahr 2023 nicht beendet und abgerechnet werden, so dass sie im Jahr 2024 fortgeführt werden soll, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen sind.
- Zu 28: Der über 3,2 ha große Stadtpark soll aufgewertet werden, um ihn unter ökologischen und sozialen Aspekten als attraktive Freizeit- und Naherholungsfläche zu reaktivieren. Der Förderantrag inklusive eines Entwurfs zur Maßnahme wurde dem Fördermittelgeber im September 2023 übersandt. Bis heute liegt keine Rückmeldung vor, so dass die weiterführende Planung bislang nicht umgesetzt werden konnte. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen.
- Zu 29: Neben den baulichen Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) werden auch diverse projektbegleitende Maßnahmen ausgeführt wie z.B. die Aufstellung des ISEKs, das Förderantragsmanagement, das Hof- und Fassadenprogramm für die Altstadt, das Stadtteil- und Citymanagement, etc.. Mit dem Förderbescheid für 2022 wurde neben den bereits durchgeführten Planungsleistungen zur Aufstellung des ISEKs auch das Stadtteil- und Citymanagement positiv beschieden. Der Förderantrag für 2023 enthält unter anderem das Hof- und Fassadenprogramm und den Stadtteilarchitekten. Die entsprechenden Leistungen sollen in den nächsten Jahren sukzessive ausgeführt werden. Für die weitere Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen sind die hierfür bereitgestellten Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.
- Zu 30: Die Treppenanlage am Wäscheberg weist diverse Mängel auf und muss erneuert werden. Aufgrund der in 2023 nicht besetzbaren Stelle des Tiefbauingenieurs muss die Maßnahme aus Kapazitätsgründen in das Jahr 2024 verschoben werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt zu stellen.
- Zu 31: Die Schloss-Stadt Hückeswagen muss sich auf krisenhafte Situationen einstellen. Entsprechende Maßnahmen wurden in die Wege geleitet. Für die Mehrzweckhalle wurden im Jahr 2023 Aufträge für die Anschaffung von einem Notstromaggregat und einer Heizanlage in Bezug auf eine Notfallsituation erteilt. Die Lieferung erfolgt erst im Jahr 2024. Zur weiteren Abwicklung der Beschaffungsmaßnahme müssen die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.
- Zu 32: Auf dem Dach der Förderschule Nordkreis soll eine Photovoltaikanlage installiert werden. Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse ist die Durchführung der Maßnahme 2023 nicht erfolgt. Derzeit wird eine Umsetzung mit der BEW vorbereitet. Für die Fortsetzung der Maßnahme in 2024 müssen die Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung ins Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Anlage 2

Zu 33: Als weitere Flüchtlingsunterkunft hat die Stadt die Immobilie Peterstraße 92 erworben. Im Dezember 2023 konnte der Kaufvertrag beurkundet werden. Der weitere Vollzug kann erst im Jahr 2024 erfolgen, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.

Erläuterungen zu den Aufwandsermächtigungen:

Zu 34: Es handelt sich um die Mittel für die Umbaukosten der Büroräume des Fachbereichs III im Gebäude Bahnhofplatz 12. Die Baumaßnahme befindet sich in der Umsetzung. Für die Fortführung der Maßnahme sind die im Jahr 2023 noch nicht in Anspruch genommenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.

Zu 35: Im Gebäude Bahnhofplatz 12 ist in den ehemaligen Räumen der BEW das neue Bürgerbüro eingerichtet worden. Die Arbeiten sind noch nicht gänzlich abgeschlossen bzw. abgerechnet. Für die Beendigung der Maßnahme müssen die notwendigen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden.

Zu 36: Die BEW baut eine neue Trafostation gegenüber der Turnhalle der Hauptschule. Diese Station war bisher in einem Raum der Turnhalle untergebracht. Für den Anschluss an die Trafostation ist es notwendig den alten Schaltschrank zu erneuern. Die Arbeiten hierfür konnten in 2023 nicht abgeschlossen werden und müssen in 2024 fortgesetzt werden, weshalb die für dieses Projekt bereitgestellten Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen sind.

Zu 37: An den Räumlichkeiten der ehemaligen Löwengrundschule in der Kölner Straße sind Umbauarbeiten zu einer Flüchtlingsunterkunft vorgenommen worden. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen sollen weitere Bereiche der Schule umgebaut werden. Die Arbeiten laufen weiterhin. Deshalb sind die noch vorhandenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.

Zu 38: Der Belag des Kunstrasens am Sportplatz an der Schnabelmühle muss erneuert werden. Die Maßnahme hat im Jahr 2023 begonnen. Der Auftrag ist vergeben. Die weitere Umsetzung erfolgt im Jahr 2024, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung ins Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Zu 39: Nach den gesetzlichen Vorgaben für die Aufrechterhaltung des Bevölkerungsschutzes im Katastrophenfall hat die Stadt entsprechende Vorkehrungen zu leisten. Die seit dem Jahr 2023 einhergehenden Maßnahmen sollen im Jahr 2024 fortgesetzt werden. Für die Erfüllung dieser Maßnahmen müssen die noch vorhandenen Mittel aus dem Jahr 2023 im Wege der Ermächtigungsübertragung ins Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Zu 40: Durch interne Umstrukturierungen bei der für den Digitalsupport an den Schulen zuständigen Fachfirma wurden verschiedene Termine und Dienstleistungen im Jahr 2023 nicht vollständig erfüllt. In Absprachen mit der Fachfirma ist geplant,

Anlage 2

diese Leistungen in 2024 nachzuholen. Deshalb sind die noch vorhandenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.

- Zu 41: Im Zuge des Umzuges des Fachbereichs III ist eine Digitalisierung der Bauakten unerlässlich. Die Maßnahme wurde im Jahr 2023 begonnen, konnte jedoch nicht zuletzt aufgrund der Umfänglichkeit nicht abgeschlossen werden, so dass die Arbeiten in 2024 fortgeführt werden müssen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt zu stellen.



Vorlage

Datum: 15.02.2024

Vorlage FB I/4933/2024

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 Ziffer 1,2 u. 3 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
			<u>Haushaltsjahr 2023</u>			
1	782700	5.000496.721.001	Erwerb AV>410 € / Erwerb GwG Winterdienst	FB III / B	0	340
2	548200	1.11.06.40.01	Körperschaftssteuer / Verrechnung Allg. HEG	FB I	20.000	16.570
3	529100	1.36.04.01	Sonstige Sach-u. Dienstleistungen / Jugendzentrum	FB II	18.000	3.000
4	542800	1.11.01.01	Aufwendungen ehrenamtliche Tätigkeiten / Rat u. Ausschüsse	RB	253.320	2.460
5	782600	4.000002.791.031	Erwerb AV>410 € / Festwerte Feuerwehr Bekleidung	FB III/O	47.000	300

	Konto	KSt. / Prod. / Aufst. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
6	529100	1.55.04.01	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen / Gewässer- u. Hochwasserschutz	FB III/B	95.000	1.150
7	782600	5.000377.710.002	Erwerb AV>410 € / Umsetzung Anlagevermögen MEP	FB II	9.200	710
8	782600	5.000373.710.002	Erwerb AV>410 € / Umsetzung Anlagevermögen MEP	FB II	5.000	1.710,74
9	782600	5.000413.710.003	Erwerb AV>410 € / Umsetzung Anlagevermögen MEP	FB II	9.110	926,65
10	543300	1.12.14.01	Zeitungen u. Fachliteratur / Statistik u. Wahlen	FB III/O	0	510

Erläuterungen:

- Zu 1: Während der Durchführung des Winterdienstes war die Ersatzbeschaffung einer Streukiste erforderlich.
- Zu 2: Die Abschlagszahlungen für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag wurden unterjährig vom Finanzamt angepasst. Gem. § 8 Abs.3 der Haushaltssatzung ist die Kämmerin bzw. ihr Vertreter berechtigt auch überplanmäßige Mittelbereitstellungen über 10.000 € zu genehmigen, wenn es sich um behördlich festgesetzte Zahlungen handelt.
- Zu 3: Durch Personalumstrukturierungen im laufenden Jahr sind zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes im Jugendzentrum erhöhte Honorarkosten entstanden. Weiterhin haben sich die Kosten für die Internetnutzung durch den Breitbandanschluss verdoppelt.
- Zu 4: Die Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder wurde unterjährig erhöht. Des Weiteren haben mehr sachkundige Bürger an den Ausschusssitzungen teilgenommen. Darüber hinaus erfolgte rückwirkend noch eine Abrechnung der Fraktionsgeschäftsführung für 2022.
- Zu 5: Für die Feuerwehr wurden neue Helme beschafft. Durch längere Lieferzeiten kam es zwischenzeitlich zu Preissteigerungen, so dass das eingeplante Budget überschritten wurde.
- Zu 6: Die Mittel sind geplant für die Abschlagszahlungen an den Wupperverband und die Zahlung für den Gewässerschutzbeauftragten. Die Kosten sind nur schwer kalkulierbar. Die Abrechnung erfolgt immer rückwirkend im 1.Quartal des Folgejahres.

- Zu 7: Bei einem Hausbrand wurde der Lehrer-Laptop zerstört. Die Versicherung übernimmt einen Teil der Kosten für die Neuanschaffung. Die fehlenden Mittel für den Erwerb eines neuen Laptops sind durch die Schloss-Stadt Hückeswagen zur Verfügung zu stellen.
- Zu 8+9: Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat Fördergelder für die Integration schutzsuchender schulpflichtiger Kinder erhalten. Die Mittel sind u.a. für die Anschaffung von Laptops verwendet worden.
- Zu 10: Zur Vorbereitung der Europawahl 2024 wurden die gesetzlichen Grundlagen bereits im Jahr 2023 bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Minderauszahlungen im Bereich der Umbaumaßnahmen Schloss 783110 / 5.000475.700.300
- Zu 2: Mehrerträge im Bereich Gewerbesteuer 401300 / 1.61.01.01.01
- Zu 3: Minderaufwendungen im Produktbereich Minigolfplatz 526400 u. 529100 / 1.42.01.02
- Zu 4: Minderaufwendungen im Bereich der Verwaltungsführung 549100 / 1.11.02.10.02
- Zu 5: Minderauszahlungen im Bereich Erwerb GwG Feuerwehr 782700 / 5.000392.721.001
- Zu 6: Minderaufwendungen im Bereich Stadtplanung 529100 / 1.51.01.0.1
- Zu 7: Erträge durch Erstattung der Versicherung 681800 / 5.000377.605.009 und Minderauszahlungen beim Erwerb von Anlagevermögen 782600 / 5.000377.710.001
- Zu 8+9: Zuwendung des Landes für Integration 681200 / 5.000373.605.008 und 681200 / 5.000413.605.003
- Zu 10: Minderaufwendungen im Bereich Brand- und Bevölkerungsschutz 541300 / 1.12.15.01

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto



Vorlage

Datum: 16.02.2024
Vorlage FB I/4936/2024

TOP	Betreff Genehmigung Dringlicher Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW
Beschlussentwurf: zu a) Der Rat genehmigt die vom Bürgermeister Dietmar Persian und dem Ratsmitglied Pascal Ullrich am 21.12.2023 getroffene dringliche Entscheidung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt bei dem Investitionsobjekt "Umbau Behinderten-WC Förderschule Nordkreis" 5.000547.700.300 bei Konto 783110 „Abwicklung Baumaßnahmen Hochbau“ in Höhe von insgesamt 11.500 €. zu b) Der Rat genehmigt die vom Bürgermeister Dietmar Persian und dem Ratsmitglied Pascal Ullrich am 22.01.2024 getroffene dringliche Entscheidung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt bei dem Produkt „Schülerbeförderung“ 1.21.08.01 bei Konto 524100 „Schülerbeförderungskosten“ in Höhe von 24.000 €.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Inhalt der Dringlichkeitsentscheidung:

a) Umbau Behinderten WC Förderschule Nordkreis

Für den behindertengerechten Umbau der Toilettenanlage an der Förderschule Nordkreis wurden zur Finanzierung Mittel der Inklusionspauschale in Höhe von 36.500 € eingesetzt. Da diese Mittel nicht ausreichend waren wurden bereits 9.000 € überplanmäßig zur Verfügung gestellt im Rahmen des § 8 der Haushaltssatzung. Zur Deckung dieser Mehrkosten standen

Mittel aus der Maßnahme „OGS Förderschule Investitionsobjekt Nr. 5.000517.700.300“ zur Verfügung.

Nun ergeben sich jedoch weitere nicht vorgesehene Mehrkosten i.H.v. 2.500 € durch die Inbetriebnahme der Drehtüranlage durch eine externe Firma. Die Montage dieser Anlage musste durch speziell qualifiziertes Personal erfolgen und konnte eben nicht wie vorgesehen durch einen Elektriker erfolgen.

Die außerplanmäßig notwendigen Mittel sind in der Summe von nunmehr 11.500 € erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da der Betrag 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf die außerplanmäßige Auszahlung daher der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da der Sachverhalt erst kurzfristig bekannt wurde war die Vorlage im Stadtrat nicht mehr möglich. Daher war eine dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten die Baumaßnahme nicht fertiggestellt bzw. die Rechnung nicht beglichen werden konnte.

Die dringliche Entscheidung wird dem Rat hiermit zur Genehmigung vorgelegt.

b) Schülerbeförderungskosten

Nach § 97 Schulgesetz in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung haben Schülerinnen und Schüler Schulwegkostenfreiheit, wenn sie einen gefährlichen Schulweg haben oder in einer großen Entfernung von der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule wohnen (Grundschule 2 km, Sekundarstufe I 3,5 km, Sekundarstufe II 5 km). Wird die Schülerbeförderung im ÖPNV durchgeführt, kaufen die Schulträger die Tickets oder erstatten die Ticketpreise.

Zusätzlich zu den bereits genehmigten Mehraufwendungen sind nun leider weitere Mittel erforderlich.

Die Schülerbeförderungskosten sind insgesamt im Laufe des Jahres 2023 gestiegen:

- auf Grund von erhöhten Kosten bei den jeweiligen Vertragspartnern
- durch eine erhöhte Anzahl der zu transportierenden Schülerinnen und Schüler und durch
- zusätzliche Transporte für die Fahrten von der Montanusschule zum Sportunterricht in die Halle des TV Winterhagen.

In den Vorjahren konnten solche außerordentlichen Leistungen durch den bestehenden Rahmenvertrag abgedeckt werden. Aufgrund der nicht vorhandenen Kapazitäten und des Personalmangels bei der OVAG war die Übernahme des Schülertransports der Montanusschule nicht mehr möglich und der Umfang war schwer kalkulierbar. Referenzwerte existierten ebenfalls nicht.

Durch die Umstellung der Schülertickets auf Deutschlandtickets sind ebenfalls Differenzen zu den vorherigen Abrechnungen entstanden. Dadurch bedingt sind auch Verzögerungen bei der Rechnungsstellung durch die OVAG entstanden.

Zum Zeitpunkt des letzten Antrages in der Ratssitzung am 15.12.2023 lagen trotz Anfrage zu den Leistungen keine weiteren Angaben vor. Man hat angenommen, dass sich die Sportzeiten der Montanusschule eventuell noch einmal reduzieren, da auch hier Personalmangel herrschte und zuvor einige Unterrichtseinheiten abgesagt wurden.

Das hat sich nun als eine Fehleinschätzung erwiesen.

Rechnungen und tatsächliche Kostenangaben erfolgten erst nach mehrfacher Aufforderung im Januar 2024. Es wurde sich rückversichert, dass mit diesen Rechnungen alle Leistungen beglichen sind.

Künftig wird eine andere Arbeitsmethodik erfolgen (monatliches Controlling der beauftragten Leistungen und Budgetkontrolle), um derartiges auszuschließen.

Da die Rechnungen beglichen werden müssen und in der entsprechenden Frist weder eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses noch des Stadtrates stattfindet, war eine dringliche Entscheidung erforderlich.

Diese wird dem Rat hiermit zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Aufwendungen werden gedeckt durch:

- a) Minderauszahlungen bei der Maßnahme Umbau / Sanierung Schloss Investitionsobjekt Nr. 5.000475.700.300, Sachkonto 783110
- b) Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer 401300 / 1.61.01.01.01

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto



Vorlage

Datum: 23.01.2024
Vorlage FB I/4901/2024

TOP	Betreff Beschluss einer Anlagerichtlinie
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Anlagerichtlinie gemäß dem beigefügten Entwurf.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat	06.02.2024	öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird künftig - im Unterschied zu bisher - in der Lage sein, Geldanlagen vorzunehmen und aus diesen Anlagen Erträge zu generieren. Dazu ist ein grundsätzliches Konzept notwendig, welches kommunale Mittel weitmöglichst absichert bei Erreichung einer unter diesen Umständen höchstmöglichen Rendite und welches in einer Anlagerichtlinie seinen Niederschlag findet.

Die Anlagemöglichkeit selbst resultiert aus der Zahlung des Ausgleichsbetrages im Rahmen der Kanalnetzübertragung und wird sich in den Jahren 2024 bis 2026 im Wesentlichen darstellen lassen.

Die Anlagerichtlinie muss geeignet sein, einerseits Renditeziele zu erreichen, andererseits finanzielle Verluste und Haftungsrisiken zu vermeiden bzw. erheblich zu reduzieren, was insbesondere durch eine hohe Diversifizierung erreicht wird.

Abgeleitet von den Zielen der Stadt wird ein Anlageuniversum definiert, das den Risikoansprüchen gerecht wird und die Renditeziele nicht außer Acht lässt.

Je mehr Anlageklassen zugelassen werden, desto stärker wirkt sich dies auf die Diversifikation und somit auf die Risikominimierung aus. Es wurde eine Definition in Anlehnung an die Regelungen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen, definiert. Darüber hinaus sollen (1) Rentenpapiere deut-

scher Emittenten, die entweder ein Rating von mindestens A aufweisen oder der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz oder ähnlichen Sicherungssystemen unterliegen und die in der Währung Euro notiert sind möglich sein, sowie (2) Individualemissionen, deren Emittenten den obigen Kriterien genügen sowie auch (3) Aktienfonds mit einem Portfoliorating von mindestens A., der Aktienanteil am Gesamtportfolio wird dabei mit maximal 30% fixiert.

Mit den getroffenen Regelungen wird eine konservative, risikobegrenzende Strategie verfolgt, mit der trotzdem befriedigende Renditen erreicht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

- Entwurf einer Anlagerichtlinie

Richtlinie für Geldanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen

Präambel

Mit der Richtlinie für Geldanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens der Schloss-Stadt Hückeswagen definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen dokumentiert werden. Die Richtlinie für Geldanlagen ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen. Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die liquiden Mittel, soweit sie nicht zur Sicherung der täglichen Liquidität benötigt werden, zu verstehen. Bei der Anlagenform sind ethische, soziale und ökologische Grundsätze grundsätzlich zu berücksichtigen.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bilden § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW und der Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales 34 - 48.01.01/16 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBL NRW. 2017 S. 1057).

2. Grundsätze

Alle Geldanlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen haben der Richtlinie für Geldanlagen zu entsprechen. Die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollmaßnahmen und durch eine perspektivische Anlagepolitik sicherzustellen.

2.1. Sicherheit

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Sie sind unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Beherrschbar im Sinne dieser Richtlinie sind Risiken, wenn in dem gesamten Anlageportfolio ausreichend Vorsorge getroffen wurde. In diesem Fall bleibt es verkraftbar, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisieren sollte. Eine entsprechend diversifizierte Anlagestrategie ist insbesondere dann bedeutsam, wenn eine Anlage nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt ist.

Der Sicherheit der Geldanlagen (im Umlauf- und Finanzanlagevermögen) kommt die erste Priorität zu. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage zu überprüfen. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

2.2. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.

2.3. Ertragskraft (Rendite)

Die Geldanlagen sind gemäß ihrem absehbaren Ertragspotential unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine mindestens durchschnittlich am Markt zu erzielende Ertragsquote auszurichten. Die Inflationsrate soll erreicht werden, wenn es der Markt unter Berücksichtigung der einzugehenden sehr begrenzten Risiken zulässt.

2.4. Marktüblichkeit

Geldanlagen haben zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

2.5. Anlageformen

Auf der Grundlage der festgelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze kann die Schloss-Stadt Hückeswagen das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Die Laufzeit darf zehn Jahre nicht übersteigen. Darüber hinaus sind ergänzend oder beschränkend nur zulässig

- Rentenpapiere deutscher Emittenten die entweder ein Rating von mindestens A aufweisen oder der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz oder ähnlichen Sicherungssystemen unterliegen und in der Währung Euro notiert sind,
- Individualemissionen, deren Emittenten den obigen Kriterien genügen und
- Aktienfonds mit einem Portfoliorating von mindestens A. Der Aktienanteil am Gesamtportfolio darf dabei 30% nicht übersteigen.

3. Anlagemanagement

Der Kämmerer / die Kämmerin ist für die Auswahl der Anlagen im Sinne von Ziffer 2.5 und die Umsetzung der Anlagenpolitik sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Er/Sie kann sich bei Bedarf durch Dritte beraten lassen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bei Abschlüssen und Thesaurierungen von Finanzanlagen zu beteiligen. Bei der Anlage von Geldmitteln aus dem liquiden Bestand der Stadtkasse ist zudem der/die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung oder sein/e Vertreter/-in zu beteiligen.

Bei kurzfristigen Anlagen (Laufzeit unter drei Monaten) mit einem Volumen bis zu 5 Mio. € aus dem vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigten Bestand der Girokonten können Einlagen auf Kapitalmarktkonten vorgenommen oder Anteile bei Geldmarktfonds mit geringem Anlagerisiko erworben werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von entsprechenden Anteilen werden unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie durch den/die Verantwortliche/n für die Finanzbuchhaltung veranlasst. Hierbei ist der Kämmerer / die Kämmerin bzw. im Fall der Abwesenheitsvertretung der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu beteiligen.

4. Berichts- und Kontrollpflichten

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen. Dem/der Bürgermeister/-in und dem/der Kämmerer/Kämmerin ist daher monatlich über die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Die örtliche Rechnungsprüfung ist regelmäßig in die Berichterstattung in der Form einzubeziehen, dass den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zweimal jährlich der Stand der Anlagen mitgeteilt wird. Der Rat ist über die Entwicklung der Finanzanlagen im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens über die Ausführung der Haushaltswirtschaft zu informieren.

5. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen

Diese Richtlinie für Geldanlagen gilt längstens für eine Dauer von fünf Jahren. Vor Ablauf dieser Frist entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin über ihre Verlängerung bzw. bei Bedarf Neufassung oder Änderung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.



Vorlage

Datum: 18.01.2024
 Vorlage FB IV/4894/2024

TOP	Betreff Ausschreibung der Projektsteuerung für den Neubau des Hallenbades
Beschlussentwurf:	
<p>Der Betriebsausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, die Vergabestrategie der Verwaltung umzusetzen und die Projektsteuerungsleistung für das Projekt Neubau Hallenbad europaweit auszuschreiben. Ziel ist es dabei, zeitliche Verzögerungen zu vermeiden und die Vergabe an einen Totalübernehmer zu ermöglichen. Der Beschluss erfolgt in dem Wissen, dass damit eine öffentliche Förderung zur Finanzierung des Projektes ausgeschlossen ist.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2023 unter TOP 5 mehrheitlich den Umfang des neuen Hallenbades beschlossen:

Das Bad soll die folgenden Ausstattungsmerkmale haben:

- Schwimmerbecken 25m x 10m: 4 Bahnen, Seiteneinstieg, NSB-Bereich 1,35m, Startblöcke an Stirnseite, 1m-Brett
- Verweilfläche ca. 40-60m² auf der Badeplatte mit Sitzgelegenheiten
- Kleinkinderbecken ca. 30m² Wasserfläche mit verschiedenen Wassertiefen, Kleinkinderutsche und 2 Kleinkindattraktionen
- Vario-/ Kursbecken 12,5m x 8m: vollflächiger Hubboden, WT 1,80m - 0,00m, Schrägstellung des Bodens möglich, variable Wassergewöhnungstreppe über die gesamte Breite.
- Kinderrutsche in das Variobecken (ohne die Notwendigkeit eines Landbeckens)

Auf einen entsprechenden Hinweis vor dem og. Beschluss wurde bestätigt, dass auch bei einem reduzierten Entwurf eine Textildampfsauna enthalten ist.

Bei den großen Projekten Neubau Löwengrundschule und Neubau Feuerwehrhaus Stadt hat die Verwaltung mit einer GU-Vergabe auf Grundlage einer gewerkeweise selbst beauftragten Planung gute Erfahrungen gemacht.

Für den Badneubau stehen jedoch die dafür erforderlichen Kapazitäten in der Projektleitung mit baufachlicher Erfahrung aktuell nicht zur Verfügung, sie sind in anderen Projekten gebunden. Eine gewerkeweise Ausschreibung der Planung kann daher nicht erfolgen. Aufgrund dessen muss im weiteren Procedere des Badneubaus die Betriebsleitung des Eigenbetriebes durch einen Projektsteuerer unterstützt werden. Die Projektsteuerungsleistung muss gemäß Vergabeverordnung VGV europaweit ausgeschrieben werden. Für diese Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist bis zur Auftragsvergabe ein Zeitraum von ca. sechs Monaten anzusetzen.

Das Honorar für die Projektsteuerung bewegt sich im mittleren bis oberen sechsstelligen Bereich.

Der Projektsteuerer bereitet dann aufgrund der festgelegten Anforderungen der Schloss-Stadt Hückeswagen eine Leistungsbeschreibung für einen Totalübernehmer vor. Dieser Totalübernehmer plant das Projekt, reicht es zur Genehmigung ein und baut das Schwimmbad schlüsselfertig. Die Ausschreibung dafür erfolgt ebenfalls europaweit mit einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb. Der Projektsteuerer begleitet und steuert das Projekt bis zur Übergabe an den Bauherren. Die Planungs- und Bauzeit insgesamt wird etwa vier Jahre betragen. Die zeitliche Abfolge ist dem Zeitstrahl in der Anlage zu entnehmen.

In dieser zeitlichen Abfolge ist weder die Beantragung von Fördermitteln berücksichtigt noch die Wartefristen auf Förderbescheide. Ein Förderantrag hätte nicht zu kalkulierende Auswirkungen auf den Projektablauf und damit letztlich auf die Kosten.

Die Verwaltung hat den Einsatz von Fördermitteln geprüft. Aktuell steht ein passendes Förderprogramm zum Neubau von Sportstätten oder Schwimmbädern nicht zur Verfügung. Auf Nachfrage bei den entsprechenden Fördergebern ist eine Förderung derzeit nicht absehbar. Nach anwaltlicher Beratung muss weiterhin darauf hingewiesen werden, dass unklar ist, ob diese Begründung bei der Beantragung von Fördermitteln akzeptiert wird. Zwar kann man die Tü-Vergabe vergaberechtlich begründen, es ist jedoch nicht vorauszusehen, ob diese Begründung bei einer Überprüfung durch den Fördergeber akzeptiert wird.

Die Heizzentrale wird losgelöst vom Schwimmbad separat als eigenes Projekt geplant und umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Einplanung der Mittel erfolgt im Wirtschaftsplan.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Michaela Garschagen

Ö 12

Zeitschiene des Projektes:

Neubau Hallenbad Hückeswagen

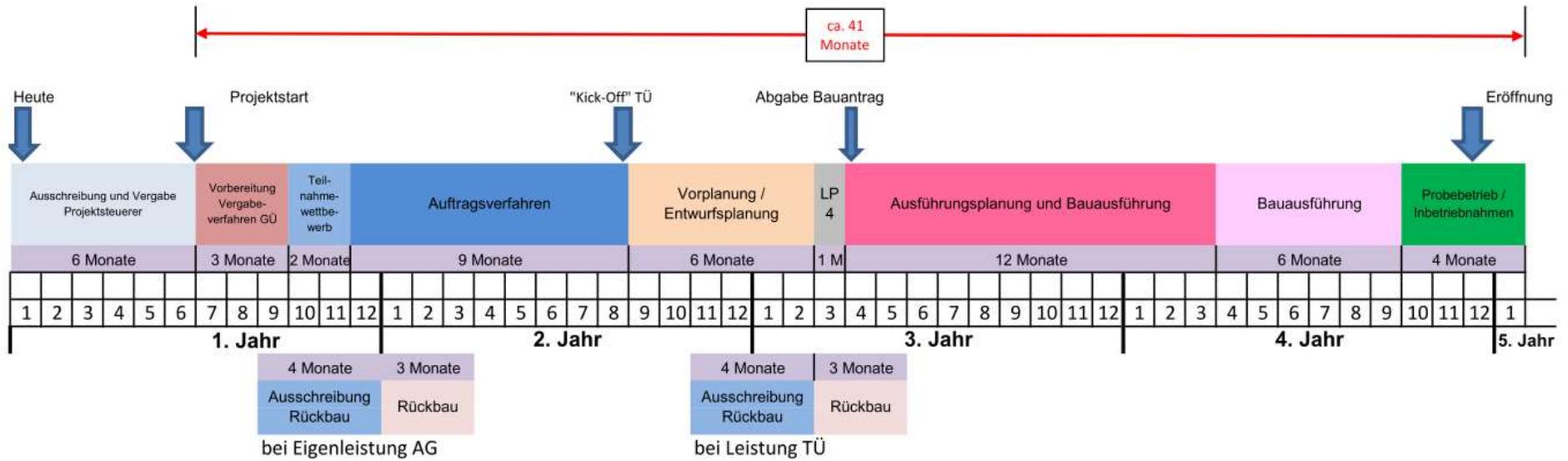
Jan 24

Laufzeit

Projektstart

Projektabschluss

Möglicher Rahmenterminplan (Meilensteine) bei einer TŪ-Vergabe:





Vorlage

Datum: 01.02.2024
 Vorlage FB II/4918/2024

TOP	Betreff Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen
Beschlusstwurf:	
<p>Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt, der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Schulstandort der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen gemäß dem vorgestellten Konzept zu erweitern und die hierfür erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten, b) eine Einfach – Turnhalle am Standort der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen in die Planung mit zu integrieren, c) im weiteren Planungsprozess mit dem beauftragten Büro Pannhausen + Lindener die Machbarkeit (inkl. Kostenschätzung) <ul style="list-style-type: none"> • einer optimierten legal möglichen Nutzung des vorhandenen Foyers für das gemeinsame Schulleben • bzw. die Möglichkeit einer solchen Nutzung der geplanten Turnhalle für solche schulischen Belange, z.B. Schaffung der erforderlichen Ausgänge und Lüftung <p>zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfungen in einer der nächsten Ratssitzungen vorzustellen.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	27.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht aufgrund bundesgesetzlicher Regelung ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im offenen Ganztags im Primarbereich. Es wird dann einen sogenannten aufwachsenden Rechtsanspruch ab dem 1. Schuljahr geben, der gerichtlich einklagbar sein wird.

Das Gebäude der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen (GGs Wiehagen) ermöglicht derzeit nur die Unterbringung von 3 Gruppen des offenen Ganztags (OGS) und einer Gruppe der „Verlässlichen“ Grundschule, der Betreuung bis max. ca. 13.15h. Die Einrichtung weiterer

Betreuungsgruppen ist im vorhandenen Gebäudebestand nicht möglich. Dies wird vermutlich dazu führen, dass vielen Eltern aktuell kein OGS – Platz ab dem nächsten Schuljahr angeboten werden kann.

Der aktuell gültige Schulentwicklungsplan (SEP) geht aufgrund der vorliegenden Einwohner- bzw. Schülerzahlentwicklung davon aus, dass sich die Grundschule Wiehagen perspektivisch stabil zu einer dreizügigen Grundschule entwickeln wird. Bislang scheiterte eine Dreizügigkeit trotz starker Anmeldezahlen an den erforderlichen Unterrichtsräumen, so dass es unerfreulicherweise zu Schülerabweisungen gekommen ist.

Vor dem Hintergrund der Daten aus dem SEP und dem kommenden Rechtsanspruch auf einen OGS – Platz ist die Erweiterung des Gebäudes zwingend erforderlich.

Zur Verdeutlichung wird einmal die bisherige Beratungsfolge und Beschlusslage dargestellt:

In der **Ratssitzung am 06.06.2023** beauftragte der Rat der Schloss – Stadt Hückeswagen einstimmig die Verwaltung zu prüfen, ob ein Hallenbad und eine Dreifachsporthalle am Standort im Brunsbachtal möglich sind.

Am 06.06.2023 beauftragte der Rat der Schloss – Stadt Hückeswagen einstimmig die Verwaltung des Weiteren, auf Grundlage eines Antrages der CDU, die Planungen zum Bau einer weiteren Dreifachsporthalle unverzüglich aufzunehmen und fortzuführen. Der bereits an der GGS Wiehagen geplante Bewegungsraum im Rahmen des OGS-Anbaus soll weiterhin erhalten bleiben.

Im gemeinsamen **Schul- und Bauausschuss am 18.09.2023** ist unter Tagesordnungspunkt 4 die Erweiterung des Grundschulstandortes Wiehagen unter Vorstellung verschiedener erster Konzeptvarianten behandelt und zur Kenntnis genommen worden. Es darf insoweit auf die Niederschrift des gemeinsamen Schul- und Bauausschusses nebst Anlagen verwiesen werden.

In der **Ratssitzung am 26.09.2023** erfolgte eine einstimmige Beschlussfassung über den Sportstättenbedarfsplan des Büro Thomassen, in dem der Bedarf mindestens einer Zweifachhalle dargelegt und empfohlen wird.

Erste konkrete Konzepte für die Erweiterung des Schulstandortes Wiehagen wurden im **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 28.11.2023** vorgestellt. Die erforderlichen Bedarfe für den Schulstandort Wiehagen wurden dabei intensiv diskutiert, offene Punkte angesprochen. Es kam jedoch zu keiner Beschlussempfehlung sowie im Nachgang zu keiner Behandlung des Themas in der Ratssitzung am 15.12.2023.

Die Verwaltung hat die aus der Ausschlussdiskussion sich ergebenden offenen bzw. klärungsbedürftigen Punkte zusammen mit der OGS– und der Schulleitung, dem Gebäudemanagement sowie dem beauftragten Büro Pannhausen + Lindener aus Köln besprochen und konkrete Bedarfe für den Schulstandort final ermittelt. Hierbei wurden auch schulische Belange bzw. Optimierungsbedarfe am Standort mitberücksichtigt. Diese Bedarfe wurden in einem **Arbeitskreis** den Ratsfraktionen am **18.01.2024** mit einer Konzeptidee für die Erweiterung des Schulstandortes vorgestellt. Die vorgestellte Konzeptidee wurde positiv aufgenommen.

Basierend auf dem SEP geht man von einer künftigen Zahl von durchschnittlich ca. 250 Schülerinnen und Schülern an der GGS Wiehagen aus, die nach der erfolgten Erweiterung dort beschult werden. Auf Grundlage der Empfehlung der Bezirksregierung Köln wird von einer künftigen OGS – Auslastungsquote von max. 80% ausgegangen. (Die Hansestadt Wipperfürth plant z.B. nach durchgeführten Erhebungen mit der einer OGS Quote von um die 75%.) Im Kreisgebiet schwankt aktuell die OGS Nachfrage von 35 bis 80% bezogen auf die maximale Auslastungsquote.

In Hückeswagen ergibt dies für den Schulstandort GGS Wiehagen folgende abgestimmte Bedarfe für die weiteren Planungen der Standortoptimierung:

- 12 Unterrichtsräume bei einer in der Regel dreizügigen Grundschule
- 6 schulische Differenzierungsräume (nutzbar von jeweils 2 daneben liegenden Unterrichtsräumen), die bislang nicht vorhanden sind für bestimmte Förderarbeiten, Inklusions- und Integrationsarbeit sowie Kleingruppenarbeit
- ausreichende Lager- und Lernmittelräume
- barrierefreie Anbindung des Altbaus an den Neubau, neuer zentraler Zugang ins Gebäude
- 2 Fachräume (Werken und Musik), auch mitnutzbar am Nachmittag für entsprechende OGS Angebote
- 8 OGS Räume für circa 200 Schülerinnen und Schüler in der Nachmittagsbetreuung.
- ein optimiert nutzbares Foyer/Atrium für das Schulleben sowie die OGS
- kein Vorsehen einer Mensa oder eines multifunktionalen Raumes, stattdessen sollen die Mahlzeiten in den Klassen- oder Gruppenräumen eingenommen werden
- eine Einfachturnhalle, die sowohl für das gemeinsame Schulleben als auch für Breitensportangebote nutzbar sein soll (anstelle eines multifunktionalen Bewegungsraumes im angedachten Erweiterungsbau)

Das Büro Pannhausen + Lindener wird zum Entwicklungsprozess des nun erarbeiteten Erweiterungskonzepts eine Informationspräsentation erstellen. Diese wird vom städtischen Gebäudemangement im Ausschuss vorgestellt werden, verbunden mit einem konkreten Vorschlag aufgrund der zuletzt geführten Austauschgespräche mit der Verwaltung, der Schul- und OGS - Leitung sowie den Vertretern der Fraktionen, inkl. Kostenschätzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Alexander Stehl



Vorlage

Datum: 13.02.2024
Vorlage FB III/4931/2024

TOP	Betreff Bestellung des Leiters und zwei stellvertretende Leiter für die Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen
Beschlussentwurf:	
<p>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt, Herrn Stadtbrandinspektor Tim Hogenfeld unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit mit Wirkung vom 01.05.2024 für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen zu bestellen.</p> <p>Gleichzeitig beschließt der Rat, Herrn Stadtbrandinspektor Christian Heldt als stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren und Frau Brandinspektorin Silke Lemmen zunächst kommissarisch für die Dauer von zwei Jahren als stellvertretende Leiterin der Feuerwehr mit Wirkung vom 01.05.2024 zu ernennen.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 beschlossen, Herrn Karsten Binder für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.05.2018 zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu bestellen. Die Amtszeit endet somit am 30.04.2024.

Nach § 11 Abs. 1 BHKG (Gesetz über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) bestellt der Rat den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren. Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Anhörung erfolgte am 26.01.2024. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sprachen sich einstimmig für Tim Hogenfeld als Leiter der Feuerwehr Hückeswagen aus.

Als Stellvertreter sprachen sich die Angehörigen der Feuerwehr für Frau Brandinspektorin Silke Lemmen zunächst kommissarisch für 2 Jahre und für Herrn Stadtbrandinspektor Christian Heldt für 6 Jahre aus.

Mit Schreiben vom 09.02.2024 hat der Kreisbrandmeister vorgeschlagen, Herrn Stadtbrandinspektor Tim Hogenfeld zum Leiter der Feuerwehr Hückeswagen auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, Herrn Stadtbrandinspektor Christian Heldt zum stellvertretenden Leiter für die Feuerwehr zu bestellen.

Des Weiteren wird Frau Brandinspektorin Silke Lemmen zunächst kommissarisch für 2 Jahre als stellvertretende Leiterin der Feuerwehr vorgeschlagen, da die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für diese Funktion noch nicht komplett erfüllt sind. Erst nach Abschluss der erforderlichen Laufbahnlehrgänge kann eine endgültige Bestellung zur Stellvertretenden Leiterin der Feuerwehr und die Ernennung zur Ehrenbeamtin erfolgen. Die Zeit der kommissarischen Übertragung darf gem. § 17 Abs. 3 der VOFF NRW zwei Jahre nicht überschreiten.

Entsprechend den Ausführungen des Kreisbrandmeisters, wonach zu gewährleisten ist, dass Herr Hogenfeld auch aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit hat, die mit der Übernahme der Funktion des Leiters der Feuerwehr verbundenen Aufgaben, wahrzunehmen, erfolgt eine Anstellung bei der Stadt Hückeswagen. Herr Hogenfeld wird die bisher durch Herrn Binder besetzte Stelle übernehmen; Herr Binder wird durch Umorganisation auf eine andere freie Stelle im Hause versetzt.

Als neue Stellvertreterin und Stellvertreter werden ab dem 01.05.2024 Frau Brandinspektorin Silke Lemmen und Herr Stadtbrandinspektor Christian Heldt vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Diana Buchholz



Vorlage

Datum: 18.01.2024
Vorlage FB III/4890/2024

TOP	Betreff Lärmaktionsplanung 4. Runde - Beschluss des Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Beschlussentwurf: Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplans und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Umweltausschuss	05.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 23.11.2021 erstmalig einen Lärmaktionsplan (LAP) beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Plan, der Maßnahmen zur Lärmreduzierung an Verkehrswegen und zum Schutz ruhiger Gebiete vorsieht. Diese Planung ist ein laufender Prozess, der Lärmaktionsplan muss in regelmäßigen Abständen überprüft und der Inhalt anhand von neuen Lärmkartierungen und veränderten Umständen (beispielsweise umgesetzte Maßnahmen) angepasst werden.

Entsprechend dem "Portugal-Urteil" des Europäischen Gerichtshofes müssen alle Gemeinden, die im Rahmen der Lärmkartierung erfasst wurden, einen den aktuellen Regeln entsprechenden Lärmaktionsplan (ggf. mit verringertem Aufwand) aufstellen. Die für die Aufstellung und Fortschreibung zuständigen Behörden haben in der 4. Runde bis zum 18. Juli 2024 Zeit, die Lärmaktionspläne der 3. Runde zu überprüfen.

Mit der fachlichen Begleitung wurde wie schon in der 3. Runde das Planungsbüro Richter-Richard beauftragt. Herr Richter stellt den Entwurf mit den Untersuchungsergebnissen in der Sitzung vor.

Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Lärmaktionsplanung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden von der Stadt getragen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Auswirkungen auf Klima und Umwelt können dem Entwurf des Lärmaktionsplans entnommen werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

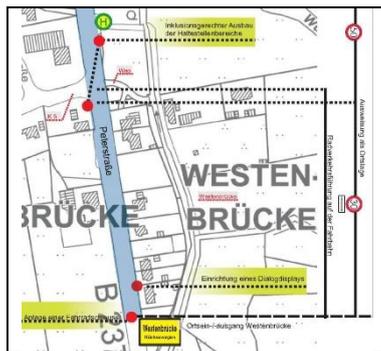
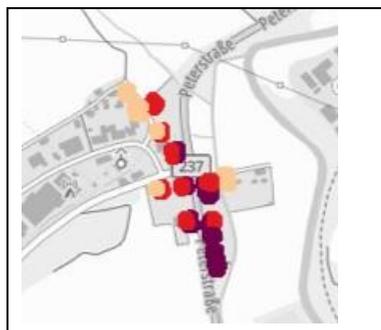
Daniel Schmiedners

Anlagen:

1.) Entwurf Lärmaktionsplan 4. Runde

Schloss-Stadt Hückeswagen Lärmaktionsplan 4. Runde

Entwurf, Arbeitsstand: 2024-01-23





Lärmaktionsplan 4. Runde

im Auftrag der

Schloss-Stadt Hückeswagen

bearbeitet von

PLANUNGSBUERO RICHTER-RICHARD, Aachen/Berlin

Jochen Richard
Hilde Richter-Richard

Redaktionsstichtag: Datum des ersten Tages der ersten Offenlage

Aachen, Januar 2024



INHALTSVERZEICHNIS

Gliederung gemäß V EU-Umgebungsärmrichtlinie

1.	Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnen oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen	2
2.	Zuständige Behörde	5
3.	Rechtlicher Hintergrund	6
4.	Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 ULR	11
5.	Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	12
5.1	Strategische Lärmkarten.....	12
5.2	Belastungsachsen.....	18
5.3	Ruhige Gebiete.....	22
6.	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen	30
7.	Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Art. 8 (7) ULR	32
8.	Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung	33
9.	Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete	38
9.1	Managementansatz zur Lärminderung.....	38
9.2	Strategische Maßnahmen.....	39
9.2.1	Integriertes Stadtentwicklungskonzept.....	40
9.2.2	Regionales Strategiekonzept.....	41
9.2.3	B 237n – Ortsumfahrung Hückeswagen.....	42
9.3	Maßnahmen an Belastungsachsen – Pflichtaufgabe.....	44
9.3.1	B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bergischer Kreisel).....	44
9.3.2	Alte Ladestraße (Bergischer Kreisel bis Peterstraße).....	48
9.3.3	B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Durchgang zur Straße An der Schlossfabrik).....	50
9.3.4	B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke.....	54
9.3.5	B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel).....	59
9.4	Maßnahmen an Belastungsachsen – freiwilligen Leistung im LAP 3.....	63
9.4.1	B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße).....	63
9.4.2	B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11).....	67



9.4.3	L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden).....	71
9.4.4	K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)	73
9.5	Reduzierung des Motorradlärms	77
9.5.1	Bisherige Aktivitäten der Schloss-Stadt Hückeswagen	77
9.5.2	Erfahrungen anderer "Motorrad-Regionen"	78
9.5.3	Weiteres Vorgehen	80
9.6	Mögliche Beiträge der Bürger zur Lärminderung	82
10.	Langfristige Strategie	83
11.	Finanzielle Informationen	84
11.1	Kosten Lärmaktionsplan	84
11.2	Kosten-Nutzen-Analyse	84
11.3	Fördermöglichkeiten	84
12.	Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans	85
13.	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	86

Anhänge

I.1	Hinweise aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit – 1. Phase
I.2	Hinweise aus der Mitwirkung der TÖB – 1. Phase
II.1	Hinweise aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit – 2. Phase
II.2	Hinweise aus der Mitwirkung der TÖB – 2. Phase
III	Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 EU-Umgebungslärmrichtlinie

Wir bemühen uns um eine genderneutrale Sprache. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und damit Verständnis des Inhalts erfolgt dies allerdings nicht durchgängig. Es gilt aber grundsätzlich, dass sich die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Genderidentitäten und sexuelle Orientierungen beziehen.



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1.1:	Eingangsdaten Lärmkarten Straße – Untersuchte Lärmquellen	4
Abb. 5.1:	Eingangsdaten Lärmkarten Straße – Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)	13
Abb. 5.2:	Eingangsdaten Lärmkarten Straße – Zulässige Höchstgeschwindigkeit.....	14
Abb. 5.3:	Eingangsdaten Lärmkarten Straße – Oberflächengestaltung (gemäß BUB-D).....	15
Abb. 5.4:	Strategische Lärmkarte Straßenverkehr L_{den}	16
Abb. 5.5:	Strategische Lärmkarte Straßenverkehr L_{night}	17
Abb. 5.6:	Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung $L_{den} > 60$ dB(A)	19
Abb. 5.7:	Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung $L_{night} > 50$ dB(A)	20
Abb. 5.8:	Belastungsachsen Straßenverkehr $L_{den}/L_{night} > 60/50$ dB(A)	21
Abb. 5.9:	Identifizierte ruhige Gebiete.....	27
Abb. 5.10:	Ruhige Gebiete – gemeinsame Betrachtung Hückeswagen und Wermelskirchen	29
Abb. 9.1:	Räumliche Begrenzung des ISEK	41
Abb. 9.2:	Planfeststellung Übersichtsplan Ortsumgehung B 237n	43
Abb. 9.3:	Maßnahmenübersicht B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Str. bis Bahnhofstr.)	47
Abb. 9.4:	Maßnahmenübersicht B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schloßfabrik)	53
Abb. 9.5:	Ortsumfahrung B 237n – Ergebnisse der Lärmschutzuntersuchungen in der Planfeststellung	55
Abb. 9.6:	Maßnahmenübersicht B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke	58
Abb. 9.7:	Maßnahmenübersicht B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)	62
Abb. 9.8:	Maßnahmenübersicht B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August- Lütgenau-Str.).....	66
Abb. 9.9:	Maßnahmenübersicht B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50 bis K 11).....	70
Abb. 9.11:	Maßnahmenübersicht K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)	76



TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 3.1:	Beurteilungspegel zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen	9
Tab. 3.2:	Beurteilungspegel der 16. BImSchV (Lärmvorsorgewerte)	10
Tab. 4.1:	Empfehlungen zu den Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung (UBA)	11
Tab. 6.1:	Geschätzte Anzahl lärmbelasteter Menschen – Straßenverkehr	30
Tab. 6.2:	Lärmbelastete Flächen – Straßenverkehr	31
Tab. 6.3:	Geschätzte Anzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser – Straßenverkehr	31
Tab. 8.1:	Umsetzungsstand Maßnahmen der 3. Runde	33
Tab. 9.1:	Basisdaten B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bergischer Kreisel)	44
Tab. 9.2:	Basisdaten Alte Ladestraße (Bergischer Kreisel bis Peterstraße)	48
Tab. 9.3:	Basisdaten B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Durchgang zur Straße An der Schlossfabrik)	50
Tab. 9.4:	Basisdaten B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke	54
Tab. 9.5:	Basisdaten B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)	59
Tab. 9.6:	Basisdaten B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang Hückeswagen bis A.- Lütgenau-Str.)	63
Tab. 9.7:	Maximal erreichbare Lärminderung B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße)	65
Tab. 9.8:	Basisdaten B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11)	67
Tab. 9.9:	Maximal erreichbare Lärminderung B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11)	69
Tab. 9.10:	Basisdaten L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden)	71
Tab. 9.12:	Basisdaten K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)	73
Tab. 9.13:	Maximal erreichbare Lärminderung K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstr.)	75



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	-	Baugesetzbuch
BEB	-	Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
BImSchG	-	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	-	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BGBI	-	Bundesgesetzblatt
BMVBS	-	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMDV	-	Bundesministerium für digitales und Verkehr
BUB	-	Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe)
DB	-	Deutsche Bahn AG
dB	-	Dezibel
dB(A)	-	A-bewerteter Schalldruckpegel
DIN	-	Deutsches Institut für Normung
DTV	-	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EBA	-	Eisenbahn-Bundesamt
EG	-	Europäische Gemeinschaft
EU	-	Europäische Union
EuGH	-	Europäischer Gerichtshof
FNP	-	Flächennutzungsplan
GIS	-	Geografisches Informationssystem
IED-Anlagen	-	Richtlinie über Industrieemissionen, RL 2010/75/EU, Industrial Emissions Directive
L _{Aeq}	-	Äquivalenter Dauerschallpegel
L _{den}	-	Tag-Abend-Nacht-Lärmindex
L _{day}	-	Mittelungspegel für den Tag von 06:00 - 18:00 Uhr
L _{evening}	-	Mittelungspegel für den Abend von 18:00 - 22:00 Uhr
L _{night}	-	Mittelungspegel für die Nacht von 22:00 - 06:00 Uhr
LAI	-	Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	-	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAP	-	Lärmaktionsplan
ÖPNV	-	Öffentlicher Personennahverkehr
RLS-19	-	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 2019
RLS-90	-	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 1990
StVO	-	Straßenverkehrsordnung
UBA	-	Umweltbundesamt
ULR	-	Umgebungslärmrichtlinie
VCD	-	Verkehrsclub Deutschland
VBEB	-	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
VBUS	-	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen
VBUSch	-	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienen
VBUI	-	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Industrie und Gewerbe
VBUF	-	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen
VLärmSchRL97	-	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz in der Baulast des Bundes



1. Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnen oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen

§ 47b BImSchG definiert die zu untersuchenden Lärmquellen wie folgt:

Ballungsraum

Ein Ballungsraum ist ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer. Im Land Nordrhein-Westfalen definieren sich die Ballungsräume über die Einwohnerzahl der Gemeinden. Die Schloss-Stadt Hückeswagen im Landkreis Oberbergischer Kreis zählt mit 14.706 Einwohnern zum 31. Dezember 2021 nicht zu den Ballungsräumen.

Hauptverkehrsstraßen

Zu untersuchende Hauptverkehrsstraße sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV >8.200 Kfz). Das LANUV hat folgende Straßen(-abschnitte) kartiert (Pflichtaufgabe):

- B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße),
- B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis südliche Stadtgrenze),
- B 483 Rader Straße (Bergischer Kreisel bis Knotenpunkt K 11/Rader Straße),
- L 101 (L 80 Stadtgrenze in Dreibäumen bis L 68 in Scheideweg).

Bundes- und Landesstraßen mit einer DTV <8.220 Kfz sowie Kreis- und Gemeindestraßen sind keine Pflichtaufgabe in Lärminderungsplänen. Im Zuge des Lärmaktionsplans der 3. Runde hatte die Schloss-Stadt Hückeswagen als zuständige Behörde über die Pflichtaufgabe hinaus freiwillig folgende Straßen mit Lärmproblemen betrachtet:

- B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (August-Lütgenau-Straße bis Ortsende Robert-Schumann-Straße),
- B 483 Rader Straße (Knotenpunkt K 11/ Rader Straße bis nördliche Stadtgrenze),
- L 68 (L 101 bis B 237),
- K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße),
- K 5 Bervetalstraße (B 237 Peterstraße bis K 13),
- K 11 (Knotenpunkt B 483 Rader Straße/ Kaiserhöhe bis K 12),
- K 12 Großberghausen – Reinshagensbever (K 11 bis K 5 Bervetalstraße).

Parallel zum Lärmaktionsplan der 4. Runde sieht die Schloss-Stadt Hückeswagen keine Fortschreibung der freiwilligen Leistungen vor. Diese werden aus dem Lärmaktionsplan der 3. Runde ohne Fortschreibung nachrichtlich übernommen.



Haupteisenbahnen

Zu betrachten sind die die Schienenwege von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird nicht von Haupteisenbahnstrecken tangiert und ist somit durch das EBA nicht kartierungspflichtig.

Großflughäfen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen befindet sich bezüglich der Auslösewerte des Lärmaktionsplans nicht im Lärmwirkungsbereich eines Großflughafens mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr (Starts und Landungen).

Militärisch genutzte Flughäfen sowie Regionalflughäfen und Landeplätze sind nicht Gegenstand der Lärminderungsplanung.

Gewerbelärm

Nur in Ballungsräumen sind die Industrie- und Gewerbebetriebe mit IED-Anlagen (Industrial Emissions Directive) zu kartieren, sowie Häfen für die Binnen- oder Seeschifffahrt mit einer Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Mio. Tonnen pro Jahr.

Probleme mit dieser Lärmquelle sind deshalb in den Nicht-Ballungsräumen deshalb außerhalb des Lärmaktionsplans zu regeln.

Andere Lärmquellen

Nach § 47a BImSchG gilt der sechste Teil des BImSchG nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

Probleme mit diesen Lärmquellen sind außerhalb des Lärmaktionsplans zu regeln.

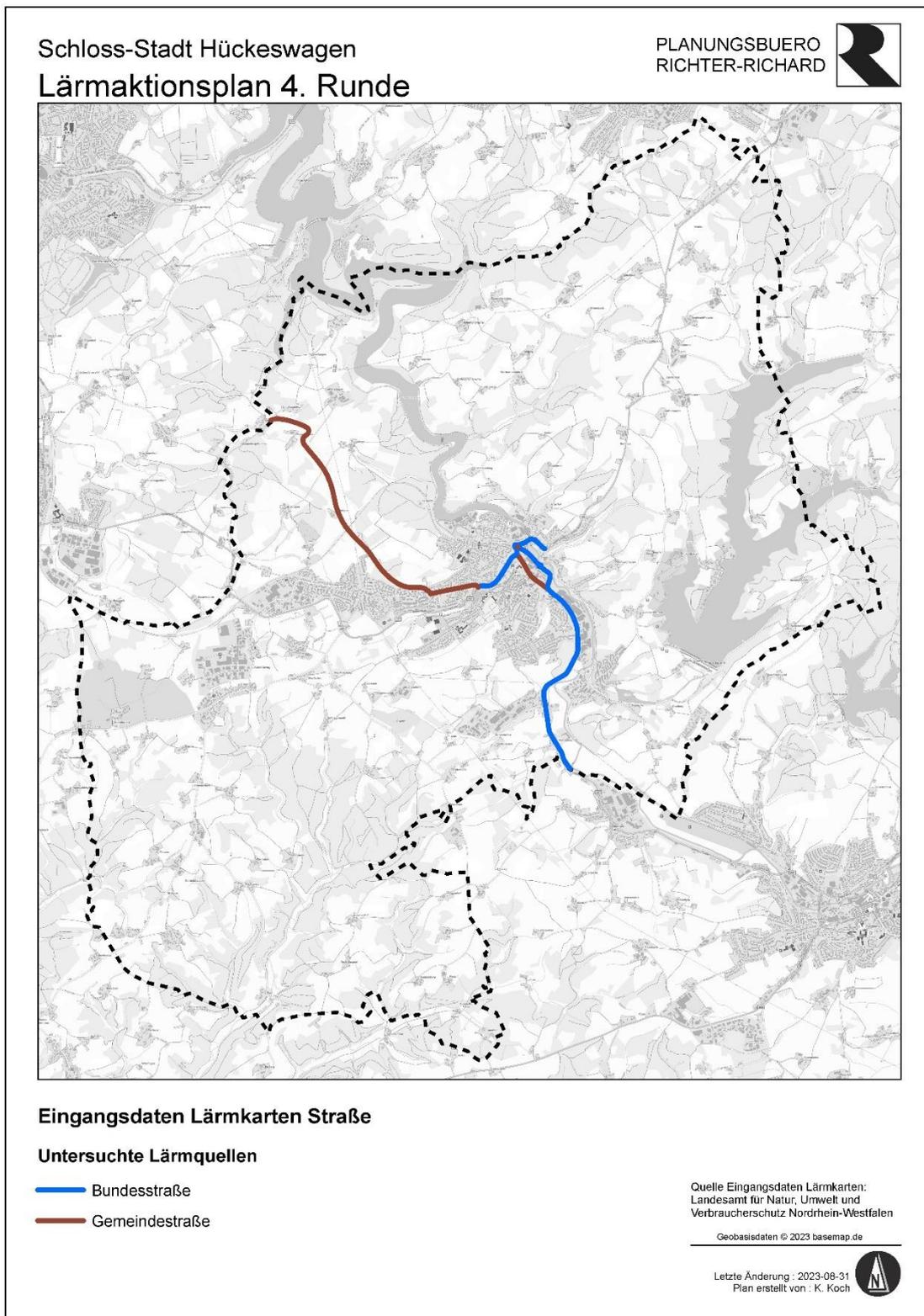


Abb. 1.1: Eingangsdaten Lärmkarten Straße – Untersuchte Lärmquellen



2. Zuständige Behörde

Für die Erstellung der strategischen Lärmkarten Straßenverkehr und Flughäfen ist in Nordrhein-Westfalen das LANUV zuständig.

Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt § 47e BImSchG. Sie liegt in den Nicht-Balungsräumen für den Straßenverkehr bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Im Land Nordrhein-Westfalen bestätigt das Landesrecht die Zuständigkeit der Gemeinden:

Schloss-Stadt Hückeswagen
FB III / Ordnung und Bauen
Herr Daniel Schmiedners
Aufm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Tel. 02192/88-332
Fax 02192/88-288
E-Mail: daniel.schmiedners@hueckeswagen.de

Internet: www.hueckeswagen.de

Gemeindeschlüssel: 05 3 74 016

Der Lärmaktionsplan ist als Lang- und Kurzfassung von der Gemeinde dem zuständigen Landesministerium zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilung der Kurzfassung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7 BImSchG), das wiederum die Unterlagen an die EU-Kommission weiterleitet.



3. Rechtlicher Hintergrund

Vorbemerkung

Seit der 3. Runde der Lärmaktionspläne haben sich nahezu alle Richtlinien und Berechnungsverordnungen zum Lärmschutz auf EU- wie auch auf nationaler Ebene verändert:

- Die Berechnungsmethoden entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie haben sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt geändert:
 - Die "Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen – VBUS, Schienen – VBUSch und Industrie und Gewerbe – VBUI" wurden durch die "Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe)" (BUB) ersetzt.
 - Anstelle der "Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen" (VBUF) gilt nun die BUF.
 - Die Belastetenzahlen werden nun nicht mehr entsprechend der "Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm" (VBEB) ermittelt, sondern mit dem Rechenansatz der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm" (BEB), die im Sinne der Betroffenen zu deutlich höheren Belastetenzahlen führt.

Die neuen Berechnungsmethoden für die strategischen Lärmkarten erlauben durch die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien zum Teil stark veränderten Parametern keinen Vergleich mit den bisher ermittelten Werten.
- Auf nationaler Ebene wurden für Berechnung des Straßenverkehrslärms bisher die "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90" angewandt. Diese wurden am 1. März 2021 mit Änderung der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19" abgelöst.
- Bisher wurden die Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007 als einzige Lärmschutzrichtlinie noch nicht novelliert, so dass hier in den meisten Bundesländern, so auch in Nordrhein-Westfalen, bis auf weiteres die RLS-90 zur Anwendung kommt.
- Das Umweltbundesamt hat die bisherigen Empfehlungen für die Auslösewerte von 65/55 dB(A) L_{den}/L_{night} für die kurzfristigen Umwelthandlungsziele um 5 dB(A) auf 60/50 dB(A) L_{den}/L_{night} , bei den mittelfristigen Handlungszielen um weitere 5 dB(A) auf 55/45 dB(A) L_{den}/L_{night} abgesenkt.
- Der Spielraum zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen hat sich durch jüngere Gerichtsurteile erweitert. Bis Ende 2023 werden durch die geplante Änderung des Straßenverkehrsgesetzes weitere Möglichkeiten eröffnet.
- Bereits seit 1. Januar 2022 ist das bis zur 3. Runde gültige Berichtsformular an die EU geändert mit der Folge, dass der Aufwand für die Übermittlung der Daten deutlich aufwändiger ist als bisher.
- Der LAI empfiehlt in seinen jüngsten Hinweisen, die ruhigen Gebiete in einem kleinteiligeren Rahmen zu betrachten als es die Umgebungsrichtlinie vorgibt.

- Es wurden vom Umweltbundesamt vereinfachte Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen eingeführt.

Als Folge ist der Lärmaktionsplan der 4. Runde nicht nur eine einfache Fortschreibung, sondern erfordert eine umfassende Überprüfung des Lärmaktionsplans der 3. Runde.

EU-Recht

Im Jahr 2002 trat die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft. Der Begriff Lärmaktionsplan wird in der Richtlinie wie folgt definiert:

- *"Ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich Lärminderung".*

Ziel der Richtlinie ist, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Lärminderungspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Seit der 2. Stufe (= 2. Runde) sind außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern für alle regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz) und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr zu erstellen. Hinzu kamen Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr.

Die zuständigen Behörden haben nun in der 4. Runde bis zum 18. Juli 2024 Zeit, die Lärmaktionspläne der 3. Runde zu überprüfen. Entsprechend dem "Portugal-Urteil" des EuGH müssen alle Gemeinden, die kartiert wurden, auch einen Lärmaktionsplan (ggf. mit verringertem Aufwand) aufstellen.

Als Anhang III sind die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der EU-Umgebungslärmrichtlinie beigefügt.

Nationale Umsetzung des EU-Rechts

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002 ist im Juni 2005 mit der Einfügung der §§ 47a-f in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und mit Erlass der 34. BImSchV in nationales Recht überführt worden.

Umgebungslärm bezeichnet "belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht" (§ 47b BImSchG).



Die Lärmaktionspläne müssen gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG folgende Mindestanforderungen der Anlage V der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen:

- *"Eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die berücksichtigt werden,*
- *Benennung der zuständigen Behörde,*
- *Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds,*
- *Nennung aller geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 ULR*
- *eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,*
- *eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,*
- *das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,*
- *Auflistung der bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärmminde-*
- *rung,*
- *die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,*
- *Darstellung der langfristigen Strategie,*
- *finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsana-*
- *lyse, Kosten-Nutzen-Analyse,*
- *die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergeb-*
- *nisse des Lärmaktionsplans."*

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen der Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Da es zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit keine nationalen gesetzlichen Regelungen gibt, erhält die EU-Umgebungslärmrichtlinie Direktwirkung. Es liegt somit im Ermessen der zuständigen Behörden, die unbestimmten Begriffe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (z. B. "rechtzeitig und effektiv") näher zu bestimmen.

Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt.

Nationales Recht zum Lärmschutz

Der Lärmaktionsplan muss zwar die Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen, doch erfolgt die Umsetzung der im Lärmaktionsplan beschlossenen Maßnahmen nach den nationalen Vorschriften von Bund und Ländern, was Konflikte nicht ausschließt. Nachfolgend werden deshalb die wesentlichen rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene kurz vorgestellt. Die jeweiligen Gesetze und Runderlasse der Länder sind darüber hinaus zu beachten.

Seit 1978 wird Lärmschutz auch an bestehenden Bundesfernstraßen durchgeführt: die so genannte Lärmsanierung. Im Gegensatz zur "Lärmvorsorge", die zur Planung eines Straßenneu-, Straßenum- oder Straßenausbaus gehört, greift die Lärmsanierung dort, wo eine Lärmbelastung "gewachsen" ist und sich "verfestigt" hat, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Maßnahmen zur Lärmsanierung werden als freiwillige Leistung der Straßenbaulastträger auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt.

Eine der Grundvoraussetzungen zur Gewährung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist, dass die maßgeblichen Auslösewerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschritten sind. Dazu zählt unter anderem, dass die Lärmsituation anhand der VLärm-SchRL 97 in Verbindung mit den RLS-19 zu ermitteln und zu bewerten sind. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen (DIN 18005-1) oder aus der Realnutzung. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien zu prüfen (zum Beispiel, wann ein betroffenes Gebäude errichtet wurde).

Tab. 3.1: Beurteilungspegel zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen

Nutzung/Gebietskategorien	Beurteilungspegel	
	Tag	Nacht
Gebiete um Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete*	66 dB(A)	56 dB(A)
Gewerbegebiet	72 dB(A)	62 dB(A)

* Die Beurteilungspegel können an Landesstraßen in einzelnen Bundesländern abweichen.

Gemäß § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Die Straßenverkehrsbehörden treffen die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, zum Schutz bestimmter Erholungsorte und Erholungsgebiete oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Ein direkter Vergleich der nach BUB und RLS-19 berechneten Pegelwerte ist aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen nicht möglich. Mit den Werten der BUB kann lediglich eingeschätzt werden, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach StVO anordnungsfähig sein könnten. Für eine ermessensfehlerfreie Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die national für die Straßenbauverwaltung (Lärmsanierung) bzw. Straßenverkehrsbehörden (Straßenverkehrsordnung) bindenden RLS-19 zu verwenden (in einzelnen Bundesländern, so auch in Nordrhein-Westfalen, gelten bei den Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007 derzeit noch die RLS-90).

Der Einsatz straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen erfolgt nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007. Sie gelten allgemein für bestehende Straßen und betreffen vor allem Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen (§ 45 StVO). Die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV unter 2.1 festgelegten Immissionsgrenzen liegen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen beispielsweise bei 70 dB(A) tagsüber und bei 60 dB(A) in der Nacht, 72/62 dB(A) für Misch- und Gewerbegebiete. Eine Prüfpflicht zur Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen und somit auch Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht jedoch nicht erst bei Überschreitung der Grenzwerte der Richtlinien-StV, sondern bereits nach den wesentlich strengeren Lärmvorsorgewerten Werten der 16. BImSchV (Gefahrenlage).



Tab. 3.2: Beurteilungspegel der 16. BImSchV (Lärmvorsorgewerte)

Nutzung/Gebietskategorien	Beurteilungspegel	
	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete, Urbane Gebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiet	69 dB(A)	59 dB(A)



4. Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 ULR

Für die Geräuschbelastung der Bevölkerung hat eine Reihe von Institutionen Qualitätsstandards vorgeschlagen. Diese wurden unter gesundheitlichen Aspekten entwickelt, unabhängig von der jeweiligen Nutzung der Gebiete, in denen Menschen Geräuschen ausgesetzt sind. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem Umweltgutachten 2004¹ und in seinem Sondergutachten "Umwelt und Straßenverkehr – Hohe Mobilität – Umweltverträglicher Verkehr" von Juni 2005² auf die Schwelle von 45 dB(A) hingewiesen, unterhalb der ein ungestörter Schlaf sichergestellt werden kann bzw. oberhalb der Aufwachreaktionen festzustellen sind. In dem Gutachten "Weniger Verkehrslärm für mehr Gesundheit und Lebensqualität" des Sachverständigenrats aus dem Jahr 2020 wird empfohlen, in einem ersten Schritt 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht als allgemein geltende obere Grenze zulässiger Lärmbelastung heranzuziehen. Langfristig sollten die Lärmpegel die Werte von 55 dB(A) tagsüber bzw. 45 dB(A) nachts nicht übersteigen.³

Die Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, gibt die Empfehlung⁴, durch Straßenverkehrslärm bedingte Lärmpegel auf weniger als 53 dB(A) für den L_{den} und auf weniger als 45 dB(A) für den L_{night} zu verringern, um gesundheitliche Auswirkungen und eine Beeinträchtigung des Schlafs zu vermeiden.

In den letzten Jahren ist zudem ein Trend zu beobachten, dass sich die Lärmsanierungswerte immer weiter den Lärmvorsorgewerte annähern.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Umweltbundesamt als kurzfristiges Umwelthandlungsziel für den Lärmaktionsplan das Wertepaar 60/50 dB(A) zu verwenden und mittelfristig das Wertepaar 55/45 dB(A) anzustreben.

Tab. 4.1: Empfehlungen zu den Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung (UBA)

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{DEN}		L_{NIGHT}	
		Straße/Schiene	Luftverkehr	Straße/Schiene	Luftverkehr
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)		50 dB(A)	
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Quelle: Umweltbundesamt 2022

Die Schloss-Stadt Hückeswagen verwendet bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der 4. Runde die vom Umweltbundesamt als kurzfristig anzustrebenden Umwelthandlungsziele 60 dB(A) für den L_{den} bzw. 50 dB(A) für den L_{night} .

1 Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2004 - Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern, Berlin, 2004
 2 Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten Umwelt und Straßenverkehr – Hohe Mobilität – Umweltverträglicher Verkehr, Berlin, 2005
 3 Sachverständigenrat für Umweltfragen, Weniger Verkehrslärm für mehr Gesundheit und Lebensqualität, Berlin, 2020
 4 Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro für Europa, Leitlinien für Umgebungslärm, Kopenhagen 2018



5. Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Die strategischen Lärmkarten sind für jede Verursacherguppe (also Straße, Schiene und Flugverkehr) getrennt zu erstellen. Diese werden mit dem europäisch harmonisierten "Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe)" (BUB) berechnet.

5.1 Strategische Lärmkarten

Die Eingangsdaten zur Berechnung der strategischen Lärmkarten der untersuchungspflichtigen Straßenabschnitte und die damit berechneten Lärmkarten zeigen die nachfolgenden Abbildungen.

Die Fahrzeuge werden bei dem neuen Berechnungsverfahren (BUB) in vier verschiedene Klassen eingeteilt:

- Leichte Kraftfahrzeuge (Pkw, Lieferwagen $\leq 3,5$ t, Geländewagen (SUV), Großraumlimousinen, einschließlich Anhänger und Wohnwagen),
- mittelschwere Kraftfahrzeuge (mittelschwere Fahrzeuge, Lieferwagen $> 3,5$ t, Busse, Wohnmobile usw. mit zwei Achsen und Doppelbereifung auf der Hinterachse),
- schwere Kraftfahrzeuge (schwere Nutzfahrzeuge, Reisebusse, Busse, mit drei oder mehr Achsen),
- zweirädrige Kraftfahrzeuge (zwei-, drei- und vierrädrige Mopeds, Motorräder mit und ohne Seitenwagen, drei- und vierrädrige Motorräder).

Bei den Eingangsdaten werden deshalb die Lkw-Anteile im Gegensatz zum Lärmaktionsplan der 3. Runde nicht mehr dargestellt.

Eine weitere Neuerung ist, dass zweirädrige Kraftfahrzeuge (zwei-, drei- und vierrädrige Mopeds, Motorräder mit und ohne Seitenwagen, drei- und vierrädrige Motorräder) unter Schwerverkehr erfasst werden. Der Vorteil ist, dass für Verbote einer Kraftfahrzeuggruppe die lärm-mindernde Wirkung entsprechend prozentual berechnet werden kann.

Die Prüfung der Eingangsdaten der Lärmkartierung des LANUV führte zu folgendem Ergebnis:

- Auf der Bachstraße ist auf dem Straßenabschnitt zwischen Heidenstraße und Bergischer Kreisel eine zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h ganztags angeordnet. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h ging nicht in die Lärmberechnung ein. Die maximalen Fassadenpegel von 74,1/64,6 dB(A) L_{den}/L_{night} sinken dadurch um 2,8 dB(A) auf 71,3/61,8 dB(A) L_{den}/L_{night} . Die Basisdaten in Kapitel 9.3 wurden entsprechend korrigiert.
- Auf der Peterstraße wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Abschnitt der Wohnbebauung Westenbrücke von 100 auf 60 km/h zurückgenommen. Die Reduzierung ging nicht in die Lärmberechnung ein. Die maximalen Fassadenpegel von 74,3/64,3 dB(A) L_{den}/L_{night} sinken dadurch um 4,1 dB(A) auf 70,2/60,2 dB(A) L_{den}/L_{night} . Die Basisdaten in Kapitel 9.3 wurden entsprechend korrigiert.

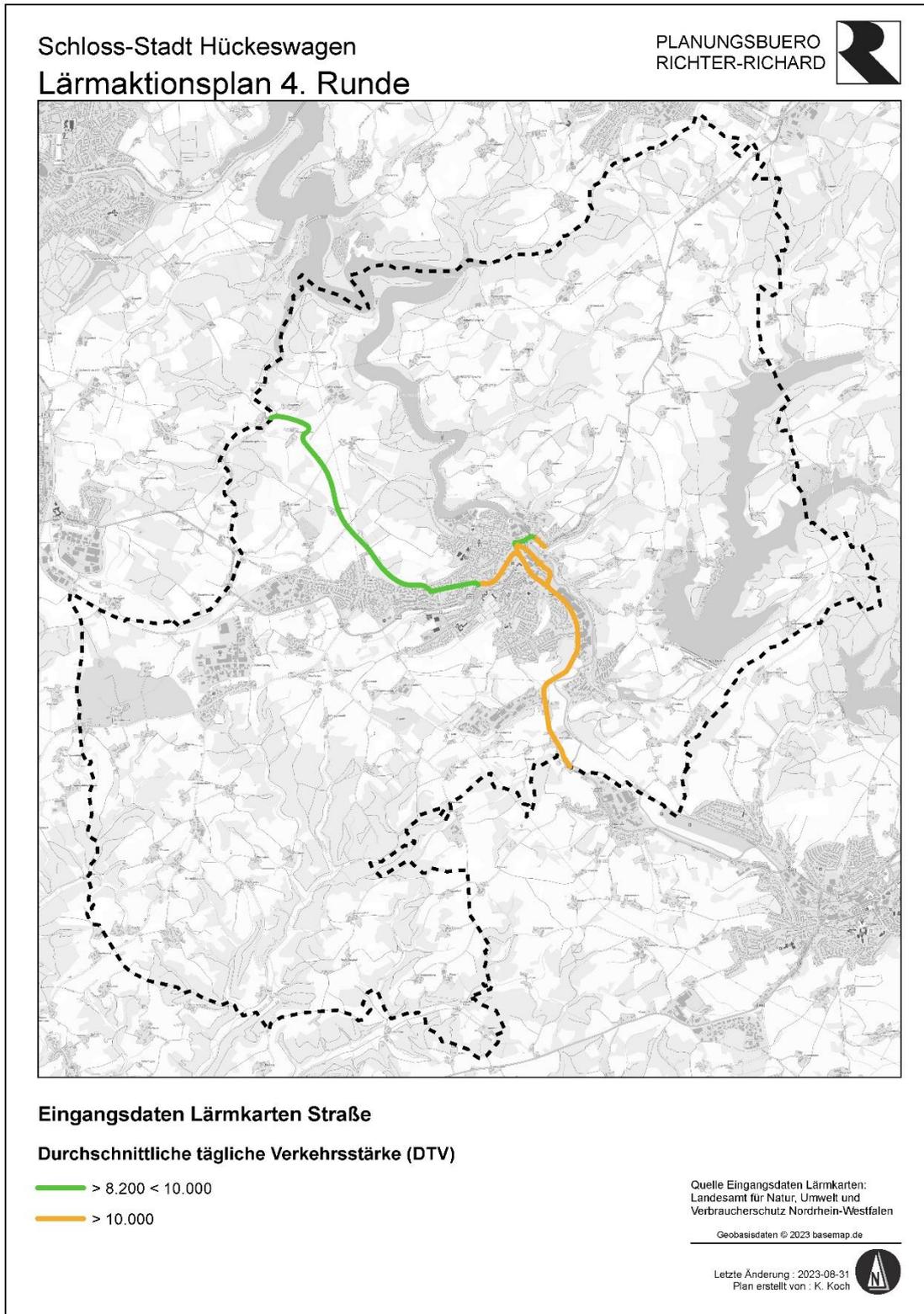


Abb. 5.1: Eingangsdaten Lärmkarten Straße – Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)

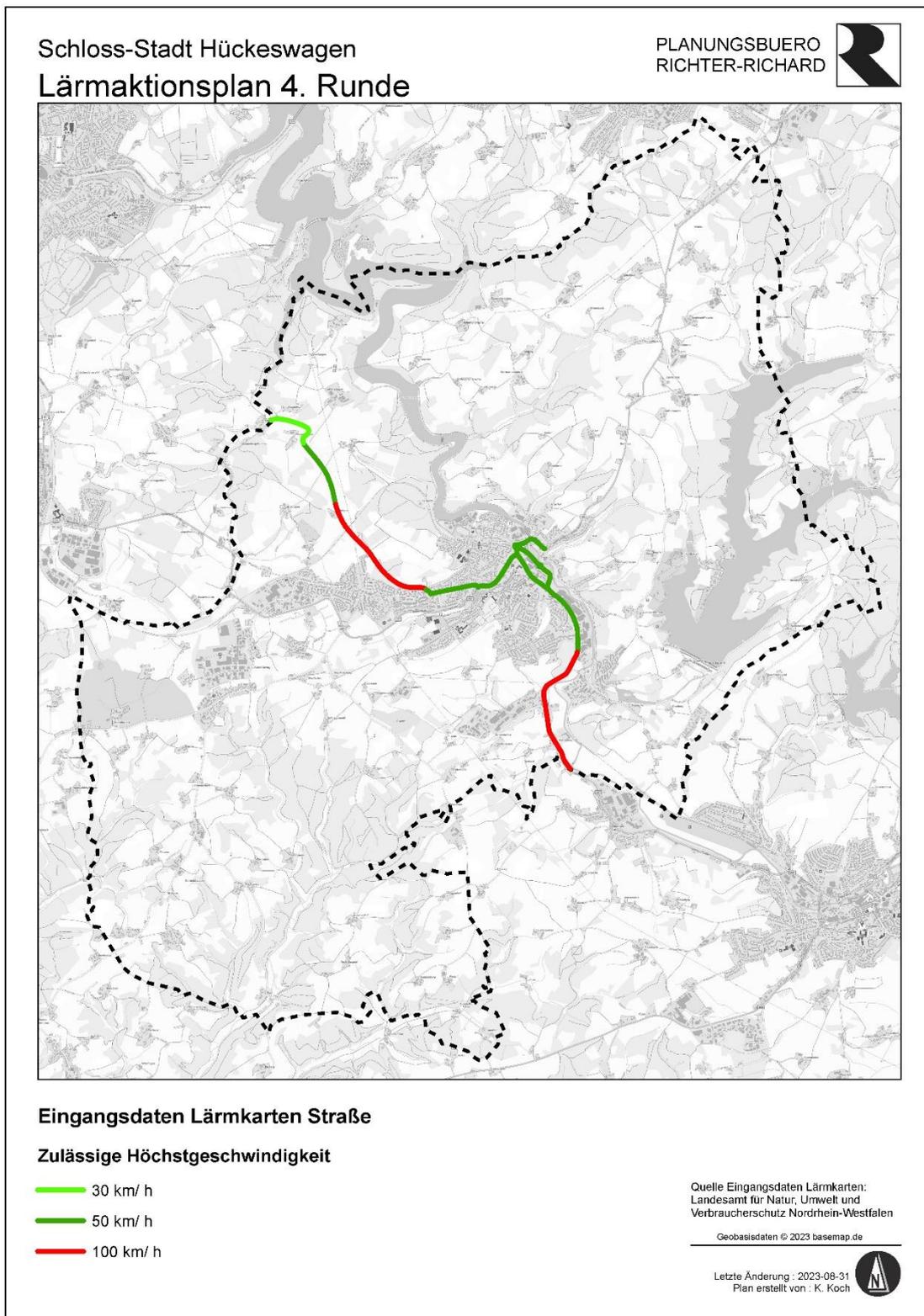


Abb. 5.2: Eingangsdaten Lärmkarten Straße – Zulässige Höchstgeschwindigkeit

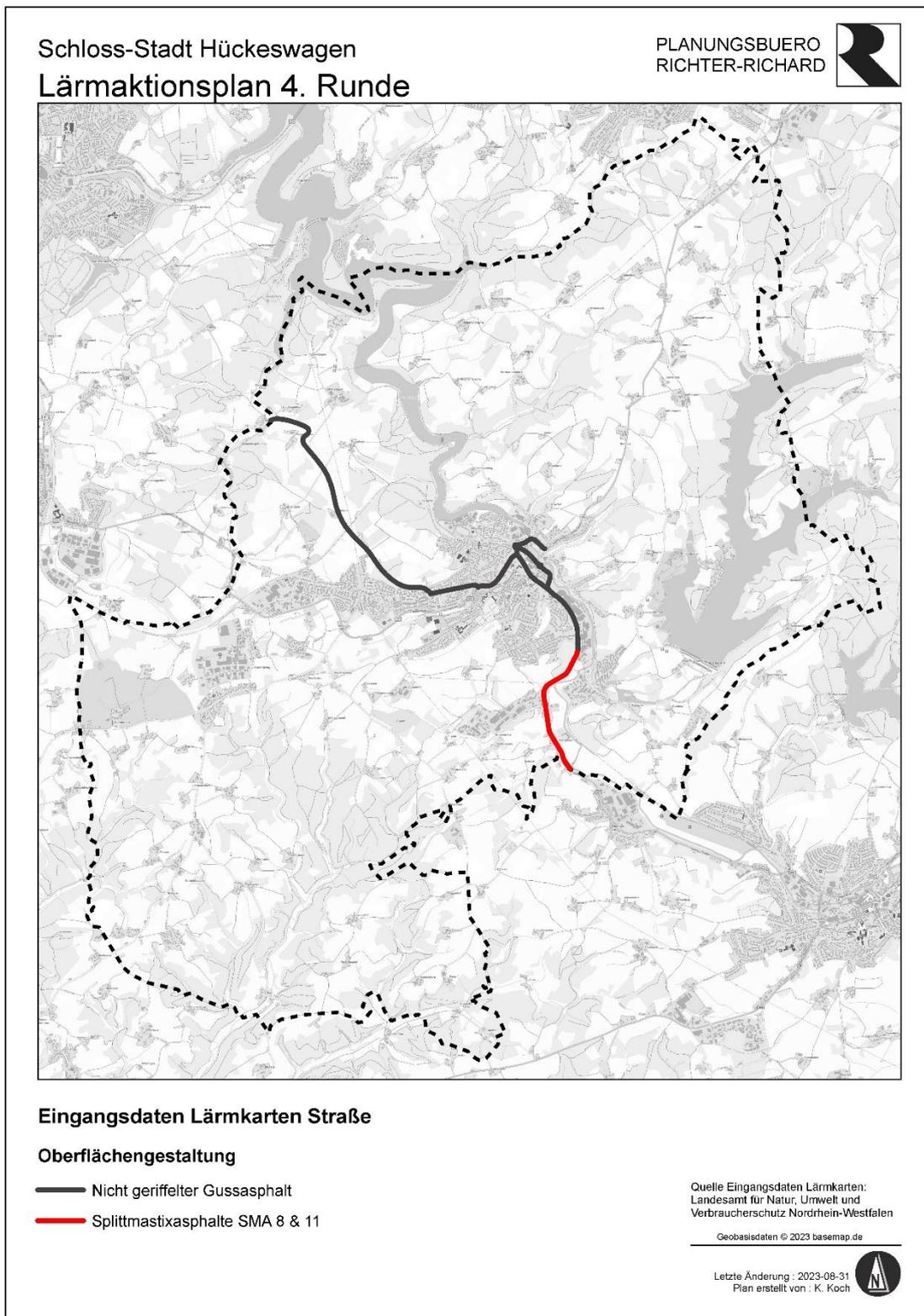


Abb. 5.3: Eingangsdaten Lärmkarten Straße – Oberflächengestaltung (gemäß BUB-D)

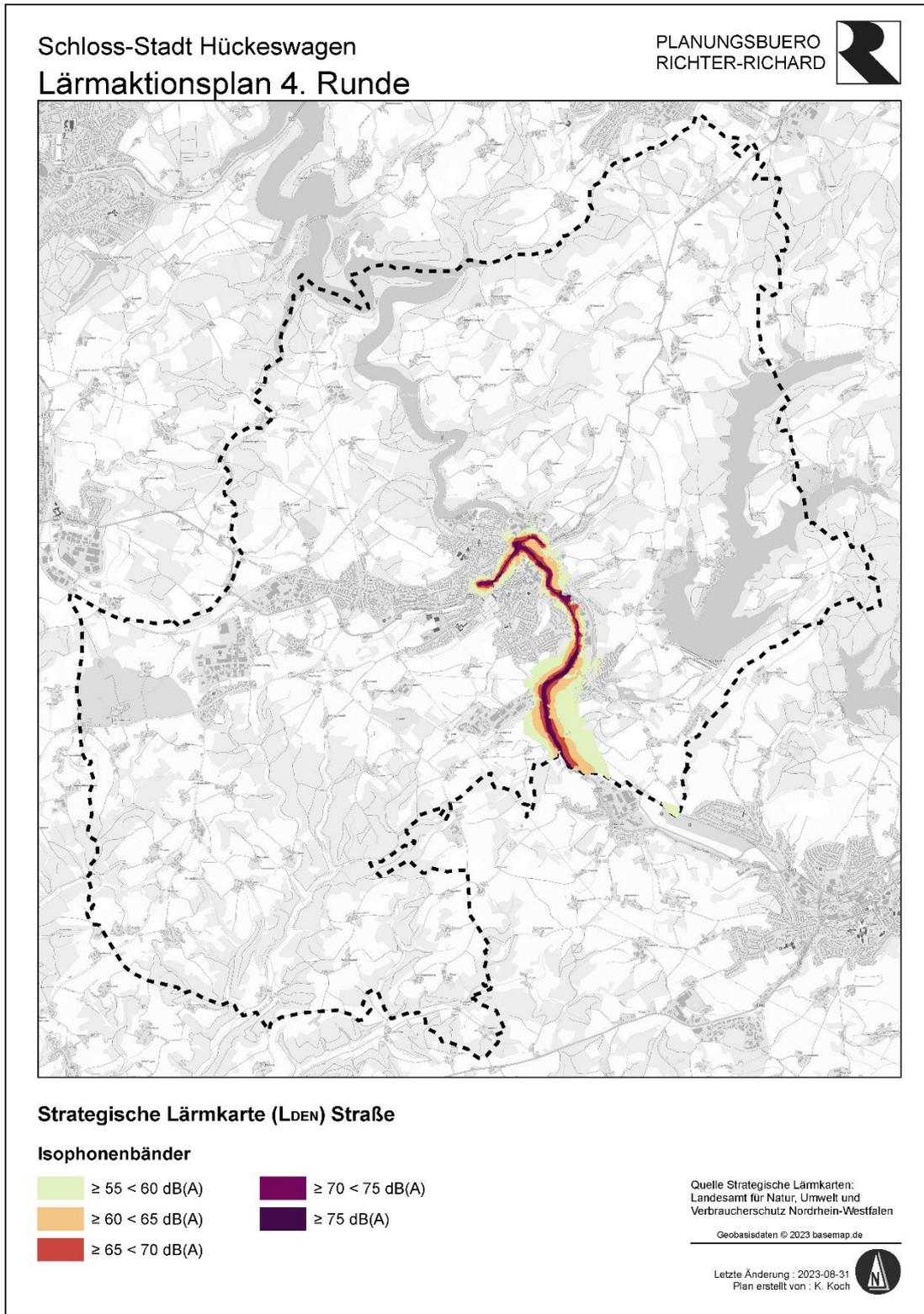


Abb. 5.4: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr L_{den}

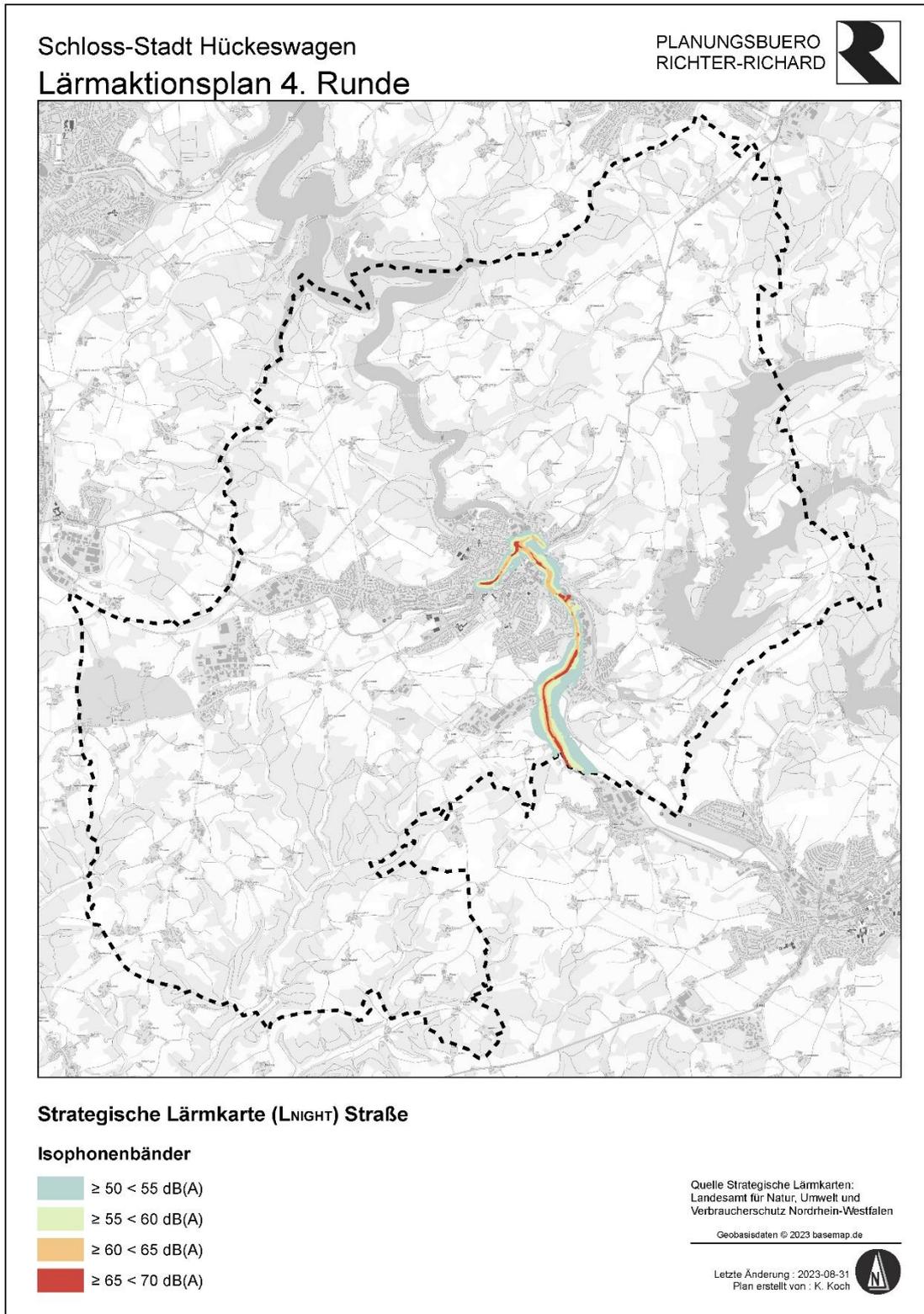


Abb. 5.5: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr L_{night}

5.2 Belastungsachsen

Bei den strategischen Lärmkarten treten in den Grenzbereichen der Isophonenbänder bei einem 10x10 m-Raster zwangsläufig größere Ungenauigkeiten auf. Genauer sind Fassadenpegel, die im Rahmen der BEB-Berechnungen erzeugt und deshalb nachfolgend verwendet werden.

Auf Grundlage einer Auswertung der Bereiche

- mit Überschreitung der Lärmwerte in drei Kategorien
 - $L_{den} > 70$ dB(A) und/ oder $L_{night} > 60$ dB(A) als sehr hohe Lärmbelastung,
 - $L_{den} \geq 65 - < 70$ dB(A) und/ oder $L_{night} \geq 55 - < 60$ dB(A) als hohe Lärmbelastung,
 - $L_{den} \geq 60 - < 65$ dB(A) und/ oder $L_{night} \geq 50 - < 55$ dB(A) wegen Nichteinhaltung des Umwelthandlungsziels und
- einer zulässigen (Bebauungsplan) oder tatsächlichen (Realnutzung) empfindlichen Nutzung (Wohnung, Schule, Krankenhaus)

wurden mit einer GIS-Auswertung Belastungsachsen identifiziert, die sich aus einer Überschreitung der Auslösewerte beim überwiegenden Teil der Gebäude ergeben:

- Bereiche mit Gebäuden, die sehr hohen Pegeln $L_{den} > 70$ dB(A)/ $L_{night} > 60$ dB(A) ausgesetzt sind
 - 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bergischer Kreisel),
 - Alte Ladestraße (Bergischer Kreisel bis Etalper Platz),
 - B 237 Peterstraße (Montanuskreisel bis Straße An der Schloßfabrik),
 - B 237 Peterstraße (Bereich Bebauung Westenbrücke),
 - B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel).
- Bereiche mit Gebäuden, die hohen Pegeln $L_{den} \geq 65 - < 70$ dB(A) und/ oder $L_{night} \geq 55 - < 60$ dB(A) ausgesetzt sind:
 - Alte Ladestraße (Etalper Platz bis Montanuskreisel).

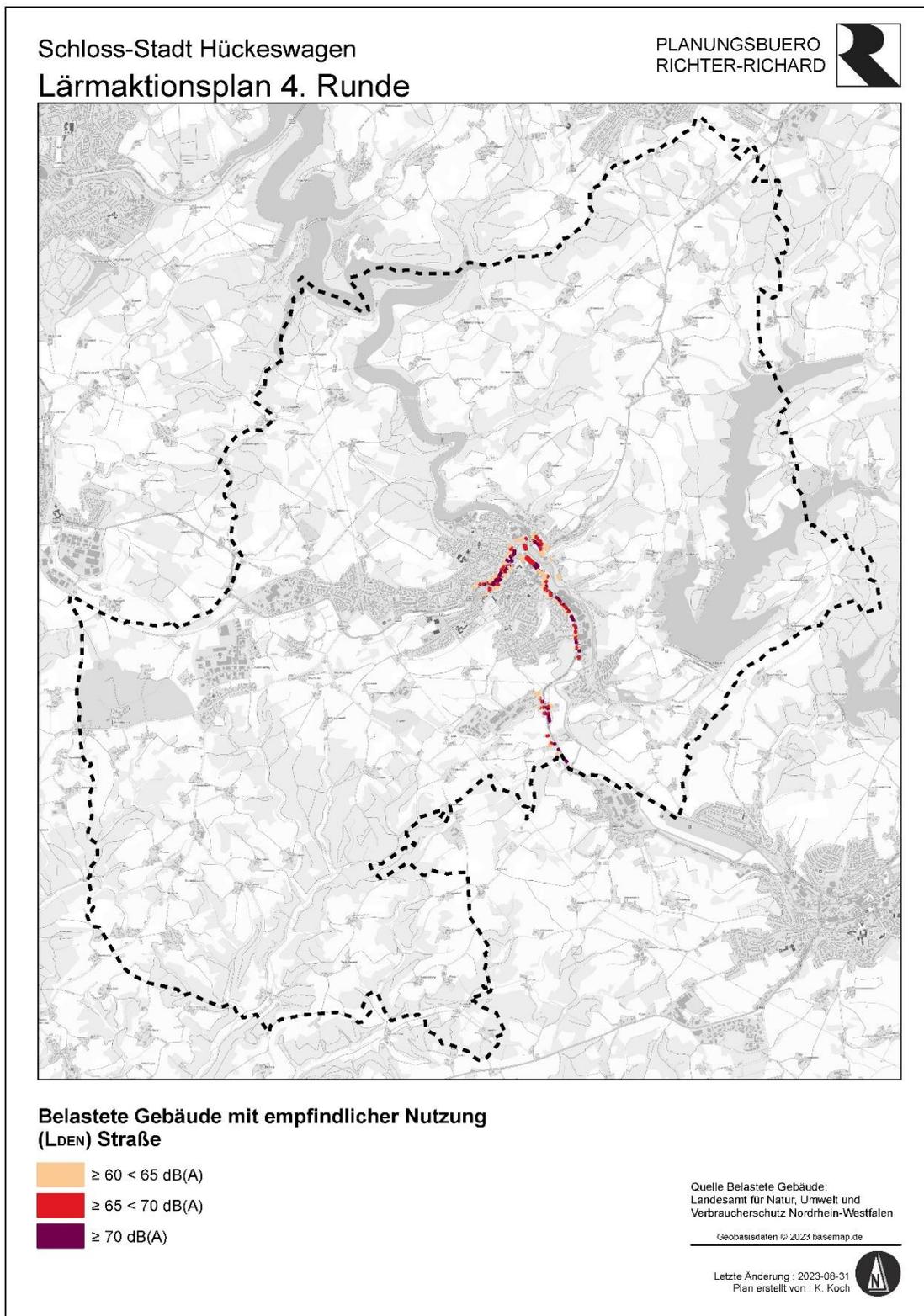


Abb. 5.6: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung L_{den} >60 dB(A)

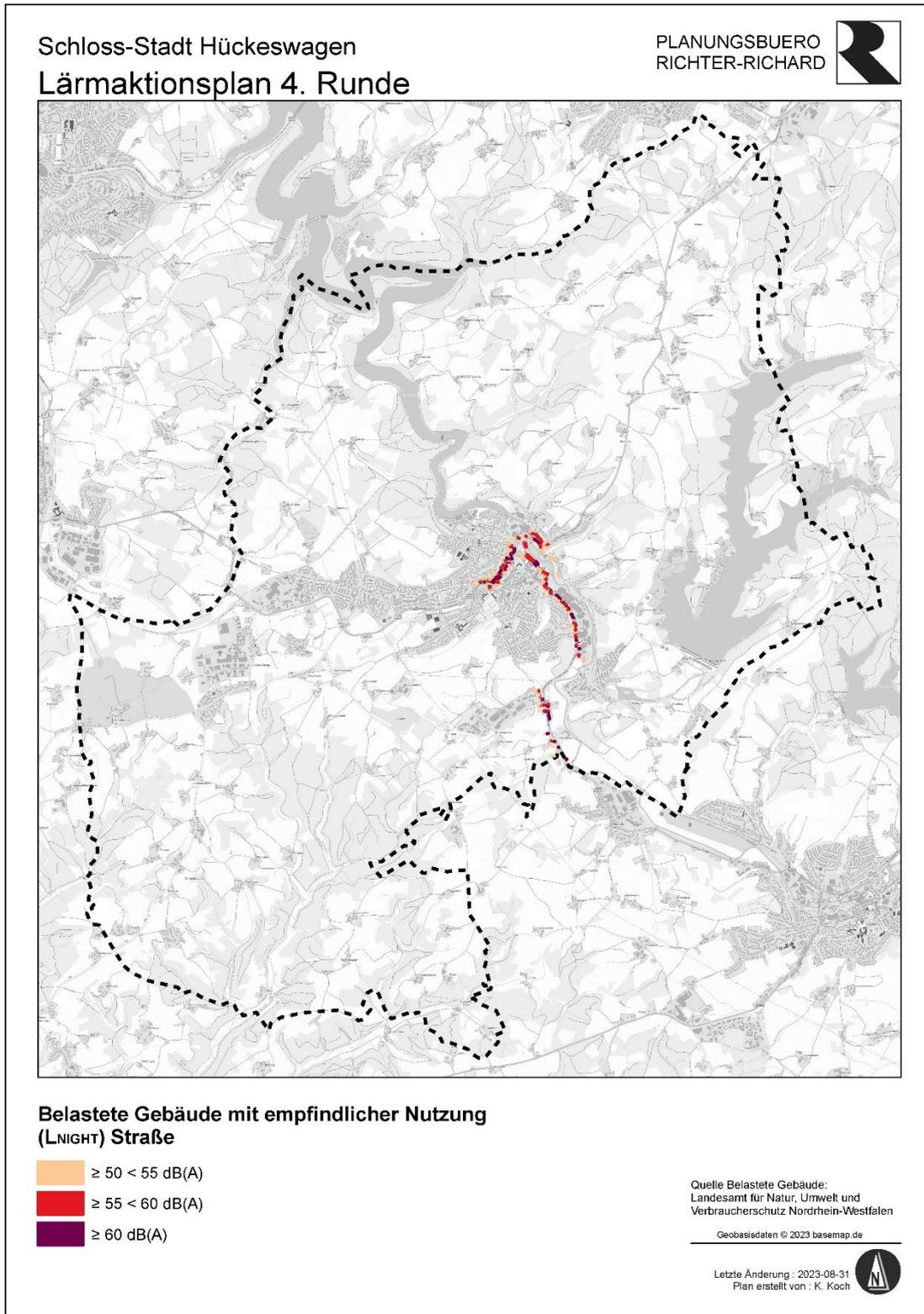


Abb. 5.7: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung $L_{\text{night}} > 50$ dB(A)

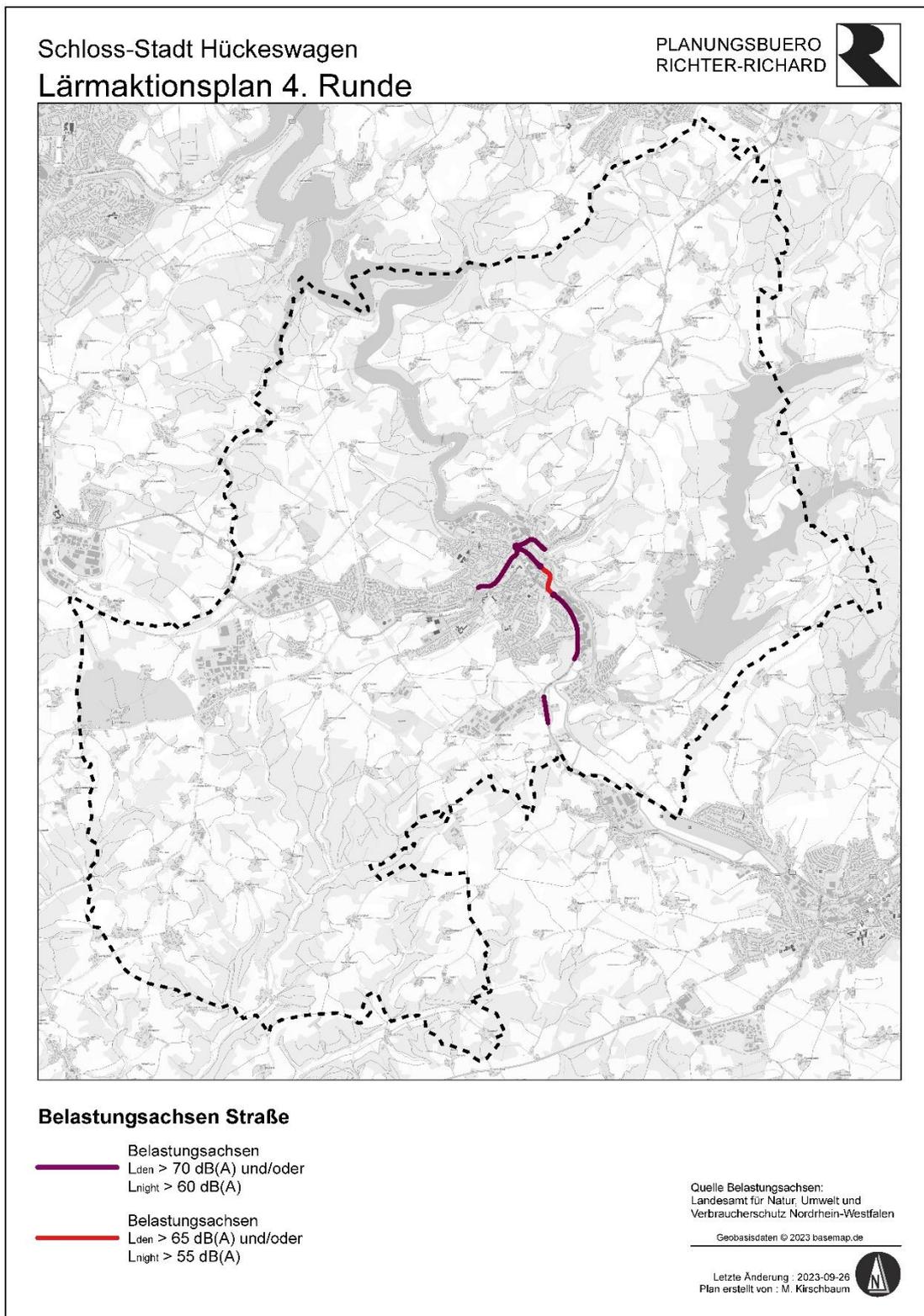


Abb. 5.8: Belastungsachsen Straßenverkehr L_{den}/ L_{night} >60/50 dB(A)

5.3 Ruhige Gebiete

Ruhige Gebiete auf dem Land

In Gemeinden außerhalb der Ballungsräume sind ruhige Gebiete auf dem Land zu identifizieren. Nach Artikel 3 m) der Umgebungslärmrichtlinie ist ein *"ruhiges Gebiet auf dem Land ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist"*. Dies gilt nicht für Geräusche durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung. Bauplanungsrechtlich verbindliche festgesetzte Vorhaben (Planfeststellung, Bebauungsplan) sind hierbei zu beachten, sonst gilt die Realnutzung zum Zeitpunkt der Erstellung des Lärmaktionsplans.

In § 47d Abs. 2 BImSchG wird ausgeführt: *"Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen."* Ein ruhiges Gebiet darf somit durch Maßnahmen des Lärmaktionsplans nicht zusätzlich verlärmert werden. Die Ausweisung eines ruhigen Gebiets ist zudem bei der Herstellung von Planungsrecht (B-Pläne, Planfeststellung) als Abwägungsbezug zu beachten. Durch die allgemeine Verkehrszunahme entsteht kein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz in ruhigen Gebieten. Der Schutz ruhiger Gebiete ist damit vom Grundsatz her ein passives Instrument.

Die Bundesrepublik Deutschland hat keine Werte zur Definition von ruhigen Gebieten festgelegt. Sie liegt bei den zuständigen Behörden, i.d.R. die Gemeinden, für ihren Bereich eine geeignete Vorgehensweise festzulegen. Die großen Handlungsspielräume können als Chance verstanden werden, für jede Gemeinde eine bestmögliche Lösung zu finden.

Das Umweltbundesamt weist darauf hin, dass die Unterscheidung nach ruhigen Gebieten in einem Ballungsraum und auf dem Land mit der in Deutschland üblichen Definition von Ballungsräumen wenig sinnvoll ist, da es einerseits viele Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern gibt, die dennoch in hochverdichteten Agglomerationen liegen und andererseits das in der Umgebungslärmrichtlinie für ruhige Gebiete auf dem Land genannte Kriterium "kein Lärm" zu unspezifisch und mit den vorhandenen Lärmkarten nicht identifizierbar ist. Dafür wäre eine flächenhafte Berechnung der Schallimmissionen erforderlich, die aber in den Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen nicht vorliegt. Hinzu kommt, dass die Lärmkarten i.d.R. erst Werte $L_{den} > 55$ dB(A) ausweisen, die verschiedenen Lärmquellen getrennt kartiert werden und jeweils auf verschiedenen Berechnungsverfahren beruhen.

In der Fachbroschüre des Umweltbundesamts⁵ wird ausgeführt: "In der Praxis werden verschiedene akustische Kriterien für die Auswahl von ruhigen Gebieten vorgeschlagen oder umgesetzt, die häufig auch kombiniert werden:

- Absolute Pegel von 40 bis 55 dB(A) L_{DEN} . Der untere Wert gilt für sehr ruhige Gebiete, der obere Wert wird in der Regel als maximal zulässiger Wert verwendet."

Die Schwellenwerte müssen dabei nur in einem Teil der Fläche und/ oder nur tagsüber eingehalten werden und können von der Lage des Gebiets abhängen. Zusätzlich stellt die Art der Flächennutzung das am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete dar. Vor allem Grünflächen, Waldflächen, Wasserflächen, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Landwirtschaftsflächen werden für ruhige Gebiete in Betracht gezogen. Voraussetzung für die Ausweisung eines ruhigen Gebiets ist zudem die öffentliche Zugänglichkeit.

⁵ Umweltbundesamt (Hrsg.), Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Dessau 2018

Wenn in den Randbereichen ein Pegel von $L_{den} = 55 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass Gebiete in Ballungsräumen mit einer Ausdehnung von 4 km^2 auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung $L_{den} \leq 50 \text{ dB(A)}$ aufweisen. Rechnet man diesen Wert für ruhige Gebiete in Ballungsräumen ($4 \text{ km}^2 \leq 50 \text{ dB(A)}$) auf 40 dB(A) für ruhige Gebiete auf dem Land um, muss der Abstand drei Mal verdoppelt werden (Verdoppelung des Abstandes = -3 dB(A)), um 41 dB(A) im Kernbereich der Fläche zu erreichen. Daraus ergibt sich eine Fläche einschließlich der verlärmten Randbereiche von 256 km^2 bzw. eine Kantenlänge von $16 \times 16 \text{ km}$. Sofern die Randbereiche leiser als 55 dB(A) sind, kann eine Fläche von 64 km^2 bzw. eine Kantenlänge von 8 km auf ein sehr ruhiges Gebiet im Kern der betrachteten Fläche hinweisen.

In ländlichen Gebieten ist das Verkehrsaufkommen auf den nicht kartierungspflichtigen Straßen teilweise so gering, dass auch bei kürzeren Kantenlängen kaum Lärm im Innern eines Gebiets ankommt.

Unter Anwendung der oben beschriebenen Methode sind ruhige Gebiete auf dem Land in der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht zu finden und treten auch gemeindeübergreifend nicht auf.

Ruhige Gebiete in Anlehnung an die Ballungsraumdefinition

Bisherige Erfahrungen mit der Identifizierung von ruhigen Gebieten haben gezeigt, dass es auch außerhalb der Ballungsräume sinnvoll sein kann, ruhige Gebiete in Anlehnung an die Definition von ruhigen Gebieten in Ballungsräumen der Umgebungslärmrichtlinie bzw. daraus entwickelten Kriterien zum Schutz der Wohn- und Lebensqualität zu betrachten. *"Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden."*⁶ Diese werden nicht nur nach akustischen, sondern auch nach qualitativen Kriterien definiert. Das schließt eine gute Erreichbarkeit mit Fuß und Rad auf gut und sicher geführten Wegen ein.

Ein ruhiges Gebiet soll ein stressfreies und entschleunigtes Gebiet sein, das dem Menschen als Ruheort und damit als Erholungsort dient. Der Schutz eines ruhigen Gebiets beinhaltet primär den Erhalt und dem Schutz gegen eine Zunahme des Lärms. Die Maßnahmen können sich darüber hinaus auch auf die Aufwertung oder sogar Schaffung von neuen ruhigen Gebieten beziehen.

Ausgewiesene ruhige Gebiete sind in Planungsverfahren als Abwägungsbelang zu beachten.

Für die Identifizierung solcher Flächen hat das Mitwirkungsverfahren besondere Bedeutung, da sie sich vor allem aus den Alltagsgewohnheiten der Bewohner ableiten.

Die im Folgenden angewendeten Kriterien wurden im Ursprung durch die Stadt Norderstedt (als Nicht-Ballungsraum) unter aktiver Beteiligung der Bevölkerung entwickelt und haben sich seitdem zu einer Art Stand der Technik entwickelt. Um den unterschiedlichen Charakteren von ruhigen Gebieten zu entsprechen, erfolgt im Grundsatz die Suche in sieben Kategorien:

⁶ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Aktualisierte Fassung, 2012

- Besonders ruhiges Gebiet auf dem Land
 - Weitgehend naturbelassener oder land- und forstwirtschaftlich genutzter, zusammenhängender Naturraum, in vielen Fällen gemeindeübergreifend in benachbarte Landschaftsräume,
 - $L_{den} < 40$ dB(A) in der Kernfläche, Fläche von 64 km², Kantenlänge ≥ 8 km.
- Ruhiges Gebiet auf dem Land
 - Weitgehend naturbelassener oder land- und forstwirtschaftlich genutzter, zusammenhängender Naturraum, in vielen Fällen gemeindeübergreifend in benachbarte Landschaftsräume,
 - $L_{den} < 45$ dB(A) in der Kernfläche, Fläche von 42 km², Kantenlänge $\geq 6,5$ km.
- Ruhiges Gebiet
 - Weitgehend naturbelassener oder land- und forstwirtschaftlich genutzter, zusammenhängender Naturraum, in vielen Fällen gemeindeübergreifend in benachbarten Landschaftsräume,
 - $L_{den} < 50$ dB(A) in der Kernfläche, Fläche von 4 km², Kantenlänge ≥ 2 km.
- Relativer leiser Landschaftsraum
 - Ortsnahe Erholungsflächen in der freien Landschaft, ggf. auch mit Teilflächen,
 - $L_{den} < 55$ dB(A) in der Kernfläche, Fläche ca. 40.000 m², Kantenlänge der Teilflächen ≥ 200 m.
- Relativ leises stadtnahes Gebiet
 - Innerörtliche, wohnungsnahe Erholungsflächen und Parkanlagen,
 - $L_{den} < 55$ dB(A) in der Kernfläche, Fläche ca. 40.000 m², Kantenlänge der Teilflächen ≥ 200 m.
- Achse mit Erholungs- und/ oder Verbindungsfunktion
 - Verbindungswege abseits von Hauptverkehrsstraßen in einem attraktiven Freiraum,
 - definiert sich nicht über akustische, sondern über qualitative Kriterien,
 - Mindestlänge 1.000 m (=15 Minuten Fußweg), um Erholungsfunktion bzw. bedeutsame Verbindungsfunktion zu besitzen.
- Ruheoase
 - Fläche dient der fußläufigen, wohnungsnahen Erholung,
 - definiert sich nicht über akustische, sondern über qualitative Kriterien ohne Begrenzung durch Mindestlänge oder -fläche.

Diese Kriterien sind nur umfänglich anwendbar, wenn das Netz der Verkehrsstraßen weitgehend kartiert wurde, was in Hückeswagen als Nicht-Ballungsraum nicht der Fall ist. Die vorliegenden Isophonen beinhalten Pegel von ≥ 50 dB(A) und umfassen die B 237, B 483, L 68, L 80, L 101, K 2, K 3, K 5, K 11, K 12 und die K 14. Für die Bereiche, für die keine Pegel vorliegen, erfolgt die Identifizierung anhand der Flächengröße der jeweiligen Kategorien ruhiger Gebiete.



Identifizierte ruhige Gebiete

In der Schloss-Stadt Hückeswagen gibt es keine Flächen, die den Kriterien für besonders ruhige Gebiete auf dem Land ($L_{den} < 40$ dB(A) in der Kernfläche, Fläche 64 km²) sowie ruhigen Gebieten auf dem Land ($L_{den} < 45$ dB(A) in der Kernfläche, Fläche 42 km²) entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende kleinere ruhige Gebiete identifiziert:

- Ruhiges Gebiet (als Kurzzeitereignis wird das Gebiet insbesondere im Sommerhalbjahr durch Motorradlärm belastet)
 - 1 Forst- und landwirtschaftliche Fläche nördlich der Trasse der Wippertalbahn zwischen K1, K11 und B 483 mit Wupper und Wupper-Vortalsperre,
 - 2 Forst- und landwirtschaftliche Fläche südlich der L 68 zwischen K 14 und K 5.

- Relativ leiser Landschaftsraum (als Kurzzeitereignis wird das Gebiet insbesondere im Sommerhalbjahr durch Motorradlärm belastet)
 - 10 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Radevormwald östlich der B 483 und nördlich der K 11,
 - 11 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Wipperfürth südöstlich der Achse B 483 – K 11 einschließlich Bevertalsperre,
 - 12 Forst- und landwirtschaftliche Fläche westlich der B 483 bis zur K 11,
 - 13 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Wipperfürth und südlich der K 5 mit den Teilgebieten 13a und 13b,
 - 14 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Remscheid und Wermelskirchen mit den Teilgebieten 14a und 14b,
 - 15 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Wermelskirchen zwischen L 101 und L 68,
 - 16 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Wermelskirchen zwischen L 68 und K 14.

- Relativ leises stadtnahes Gebiet
 - 20 Forst- und landwirtschaftliche Fläche westlich der Trasse der Wippertalbahn bis zur K 12,
 - 21 Forst- und landwirtschaftliche Fläche nordöstlich der K 5,
 - 22 Forst- und landwirtschaftliche Fläche zwischen der K 3 und der Trasse der Wippertalbahn mit den Teilgebieten 22a und 22b,
 - 23 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Remscheid nördlich der Trasse der Wippertalbahn.

- Achse mit Erholungs-/ Verbindungsfunktion
 - 30 Grünachse auf der Trasse der ehemaligen Wippertalbahn.

- Ruheoase
 - 40 Stadtpark,
 - 41 Friedhof Hückeswagen,
 - 42 Park in den Wupperauen,
 - 43 Schlosshagen mit Rosengarten,
 - 44 Spielplatz zwischen Islandstraße und Bongardstraße,
 - 45 Spielplatz Goethestraße.



In Hückeswagen wurden insgesamt 20 ruhige Gebiete identifiziert, davon zwei der Kategorie ruhiges Gebiet, sieben der Kategorie relativ leiser Landschaftsraum, vier der Kategorie relativ leises stadtnahes Gebiet, ein Gebiet der Kategorie Achse mit Erholungs-/ Verbindungsfunktion und sechs der Kategorie Ruheoase.

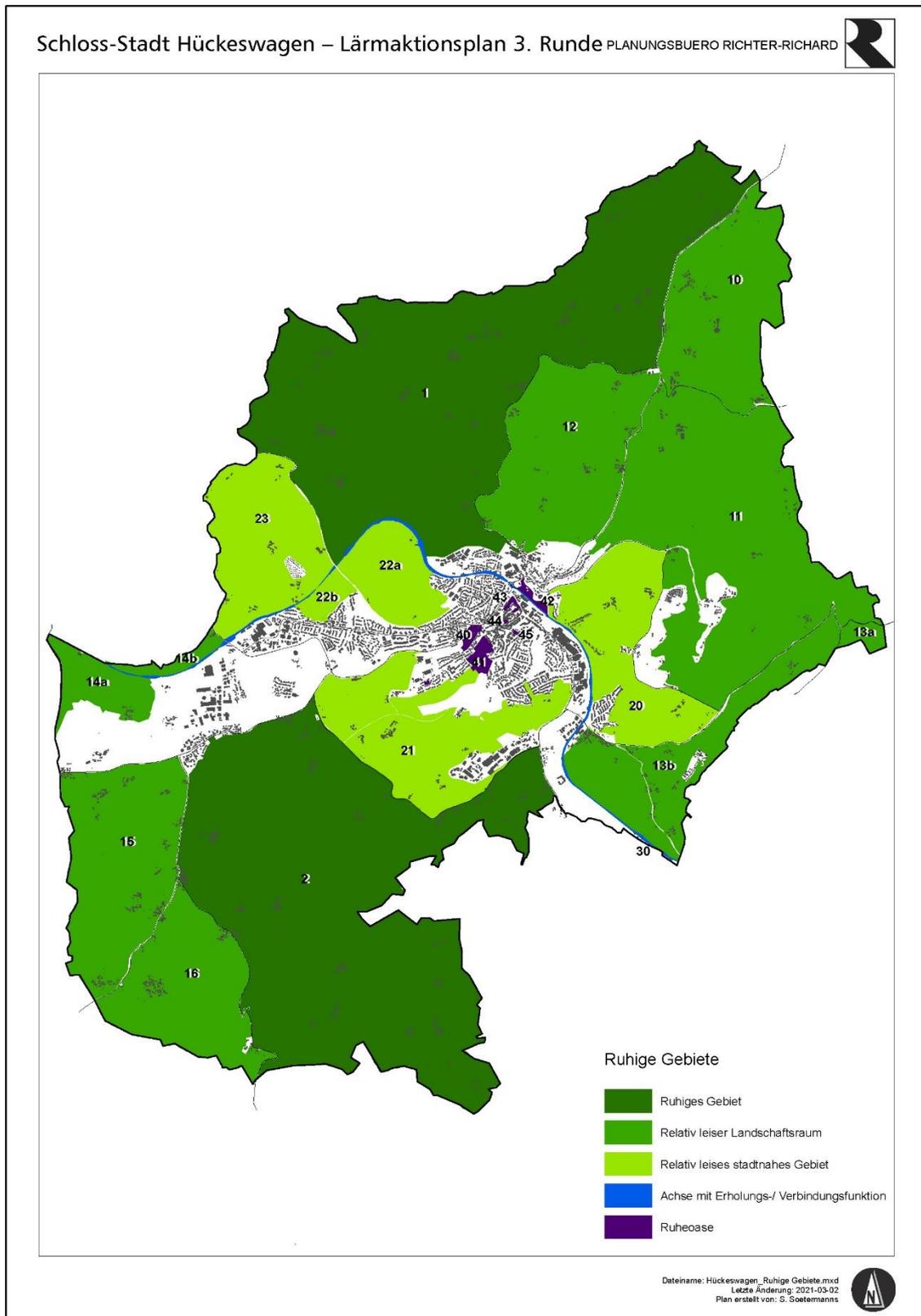


Abb. 5.9: Identifizierte ruhige Gebiete



Stadtübergreifende Betrachtung der ruhigen Gebiete

Auch in der Nachbarstadt Wermelskirchen wurden im Zuge der Aufstellung des Lärmaktionsplans der 3. Runde ruhige Gebiete anhand der oben beschriebenen Methode identifiziert. In Wermelskirchen gibt es an der Stadtgrenze zu Hückeswagen zwei ruhige Gebiete, die der Kategorie "relativ leiser Landschaftsraum" zugeordnet sind:

- Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Hückeswagen und nördlich der L 101 mit zwei Teilgebieten (einschließlich Eifgenbachtal und Seitentäler),
- forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Hückeswagen und Wipperfürth mit zwei Teilgebieten.

Auch die drei ruhigen Gebiete im Stadtgebiet Hückeswagen an der Stadtgrenze zu Wermelskirchen sind der Kategorie "relativ leiser Landschaftsraum" zugeordnet (Nr. 14, 15 und 16). Eine gemeinsame Betrachtung und ein Zusammenführen der ruhigen Gebiete an der Stadtgrenze würde zwar nicht zu einer Änderung der Gebietskategorie führen, sie sollten dennoch gemeindeübergreifend im Zusammenhang gesehen und ggf. geschützt bzw. entwickelt werden.

Die Achse mit Erholungs- und Verbindungsfunktion, die entlang der ehemaligen Trasse der Wippertalbahn im Stadtgebiet Hückeswagen verläuft (Nr. 30), setzt sich im Stadtgebiet Wermelskirchen als Bahntrassenradweg ("Balkantrasse") fort.

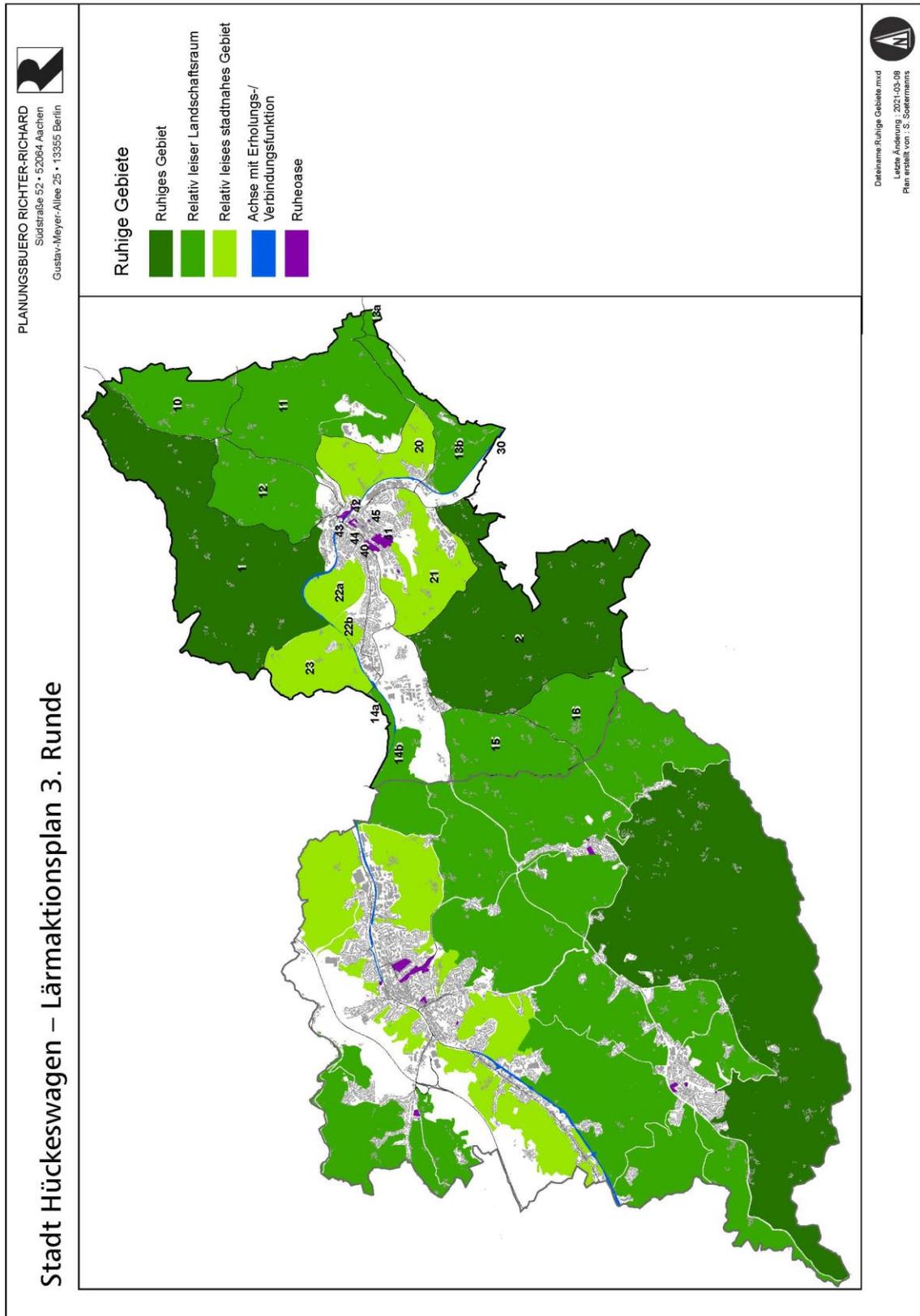


Abb. 5.10: Ruhige Gebiete – gemeinsame Betrachtung Hückeswagen und Wermelskirchen



6. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen

Die von den kartierten Hauptverkehrsstraßen ausgehende Lärmbetroffenheit wurde vom LANUV berechnet und zur Verfügung gestellt.

Im Gegensatz zur 3. Runde des Lärmaktionsplans werden die Belastetenzahlen nicht mehr entsprechend der "Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm" (VBEB) ermittelt, sondern mit der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm" (BEB). Aus dieser Änderung ergibt sich eine Erhöhung der Betroffenzahlen gegenüber dem Lärmaktionsplan der 3. Runde, da nun alle Bewohner eines Gebäudes der lautesten Fassade zugerechnet und nicht mehr auf alle Gebäudeseiten verteilt werden. Es ist zu begrüßen, dass mit der neuen Methode die Berechnung stärker zugunsten der Betroffenen ausgerichtet ist, allerdings erzielte Erfolge im Lärmschutz überdeckt werden.

Hinzu kommt, dass das Umweltbundesamt die kurzfristigen Umwelthandlungsziele um 5 dB(A) auf 60/50 dB(A) L_{den}/L_{night} reduziert hat, sich also auch hier zahlenmäßig eine höhere Betroffenheit ergibt.

Infolgedessen ist ein direkter Vergleich der neuen Betroffenzahlen mit den bisherigen Werten nicht möglich.

Die Zahlen in den Tabellen zu den einzelnen Emittenten können nicht zu einer Gesamtbetroffenzahl addiert werden, da Mehrfachbetroffenheiten nicht auszuschließen sind.

Die nachfolgenden aufgeführten Zahlen beruhen auf Modellrechnung und nicht aufgrund örtlich konkreter Daten. Insbesondere in kleineren Gemeinden im ländlichen Raum sind deshalb nennenswerte Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort nicht auszuschließen.

Tab. 6.1: Geschätzte Anzahl lärmbelasteter Menschen – Straßenverkehr

L_{DEN} [dB(A)]	55 - <60	60 - <65	65 - <70	70 - <75	≥ 75
N	3.840	3.510	3.650	1.480	30

L_{night} [dB(A)]	50 - <55	55 - <60	60 - <65	65 - <70	≥ 70
N	3.750	3.770	1.710	110	0

Ganztags sind 5.160 Personen mit Pegeln ≥ 65 dB(A) belastet, davon 1.510 Personen mit Pegeln ≥ 70 dB(A) und 30 mit Pegeln ≥ 75 dB(A). Hinzu kommen die Belasteten gemäß UBA-Umwelthandlungsziel 60-65 dB(A), so dass insgesamt 8.670 Personen von hohen Lärmwerten betroffen sind.

Nachts sind 5.590 Personen von Pegeln ≥ 55 dB(A) betroffen. Davon 1.820 Personen von Pegeln ≥ 65 dB(A) betroffen. Von Pegeln ≥ 70 dB(A) sind keine Personen belastet. Hinzu kommen die Belasteten gemäß UBA-Umwelthandlungsziel 60-65 dB(A), so dass insgesamt 9.340 Personen von hohen Lärmwerten betroffen sind.

Damit ist die ganztägige Lärmbetroffenheit höher als die nächtliche Lärmbetroffenheit.



Tab. 6.2: Lärmbelastete Flächen – Straßenverkehr

L _{den} [dB(A)]	>55	>65	>75
Fläche [km ²]	25,44	6,0	1,0

25,44 km² sind entsprechend dem UBA-Umwelthandlungsziel einem Pegel >55 dB(A) ausgesetzt, davon 6,0 km² einem Pegel >65 dB(A) und davon wiederum 1,0 km² einem Pegel >75 dB(A).

Tab. 6.3: Geschätzte Anzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser – Straßenverkehr

L _{den} [dB(A)]	>55*	>65	>75
Wohnungen	5.959	2.456	13
Schulgebäude	5	2	0
Krankenhausgebäude	3	2	0

* Werte für >60 dB(A) gemäß dem UBA-Umwelthandlungsziel liegen nicht vor

Da keine Stufung >60 vorliegt, kann nicht abgelesen werden, wie viele Wohnungen das UBA-Umwelthandlungsziel >60 überschreiten. 33 Wohnungen sind mit Pegeln über 65 dB(A) L_{den} belastet, keine mit sehr hohen Pegeln >75 dB(A) L_{den}. Es sind keine Schul- und Krankenhausgebäude von Pegeln >55 dB(A) betroffen.



7. Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Art. 8 (7) ULR

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz legt in § 47d (3) fest: *"Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen."* Verfahren, wie diese Mitwirkung zu gestalten ist, werden im Gesetz nicht genannt und es gibt hierzu auch keine Bundes-Immissionsschutzverordnung. Das Verfahren wird von den zuständigen Behörden (Gemeinden) festgelegt.

Die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit ist dreigeteilt vorzunehmen:

- Träger öffentlicher Belange,
- allgemeine Öffentlichkeit,
- politische Gremien.

Gemäß den aktuellen LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung ist i.d.R. im Sinne einer Mitwirkung eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit mit jeweils ortsüblicher Bekanntmachung erforderlich. Bei geringer Lärmbetroffenheit einer Gemeinde (z. B. kartierte Gemeinden ohne oder mit nur geringer Anzahl Betroffener) ist der Öffentlichkeit jedoch zumindest Rederecht bei den Beratungen des Lärmaktionsplans in den gemeindlichen Gremien einzuräumen, um den Anforderungen des § 47 Abs. 3 BImSchG zu genügen.

[Hinweis: Wird nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens ergänzt.](#)



8. Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärm-minderung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat in der 3. Runde einen Lärmaktionsplan nach EU-Recht aufgestellt. Er wurde am 23. November 2021 durch die Gemeindevertretung angenommen.

Mit der nachfolgenden Tabelle wird überprüft, welcher Umsetzungsstand bei den Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan der 3. Runde erreicht werden konnte. Für die nicht umgesetzten Maßnahmen wird dargestellt, ob sie weiterverfolgt werden sollen.

Ergänzend werden Maßnahmen mit einer Lärm-minderungswirkung dargestellt, die unabhängig vom Lärmaktionsplan in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden und eine gesamtstädtische strategische Bedeutung oder einen konkreten Bezug zu den identifizierten Belastungsachsen haben. Das betrifft wegen der hohen Bindungswirkung insbesondere Maßnahmen aus einem Luftreinhalteplan. In Planung befindliche Maßnahmen werden nur dann dargestellt, wenn die Umsetzung konkret abzusehen ist (bestehendes Baurecht, gesicherte Finanzierung, laufende Ausschreibung u. ä.).

Tab. 8.1: Umsetzungsstand Maßnahmen der 3. Runde

- grün = Maßnahme umgesetzt, fortlaufende strategische Maßnahmen werden durch den LAP 4. Runde unterstützt
- blau = Maßnahme nicht umgesetzt, wird im LAP 4. Runde oder außerhalb des LAP 4. Runde weiterverfolgt,
- schwarz = Maßnahme nicht umgesetzt, wird nicht weiterverfolgt

Potenzial	Maßnahme	Erläuterung
Allgemeine Maßnahmen		
Entlastung der Straße von Kfz-Verkehr	Umbau Alte Ladestraße zur innerörtlichen Umgehung im Jahr 2011	Maßnahme ist umgesetzt.
	Bau der Ortsumfahrung B 237n.	Stand unverändert.
Förderung des Radverkehr	Einbindung in das Wegenetz des Bergischen FahrradBusses.	Maßnahme ist umgesetzt.
Förderung des Modalsplit	Erstellung eines Mobilitätskonzepts	Maßnahme für 2024 f eingeplant.
B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße)*		
Verringerung der Lärmimmissionen	Einbau einer lärm-mindernden Asphaltdeckschicht bei einer notwendigen Fahrbahnsanierung.	Bisher keine Deckensanierung notwendig. Wird in Kapitel 10, langfristige Maßnahmen, verschoben.
Förderung des Umweltverbundes	Ausbau der befestigten Mittelinsel am Ortseingang (westlich Ernst-Troost-Straße) einschließlich Überquerungsanlage beim Wechsel des Zweirichtungsradwegs in eine beidseitige Einrichtungsführung. Einbeziehung der Sperrflächen, Begrünung. Ausbau der Sperrfläche östlich der Ernst-Troost-Straße als Wölbung (Naturstein) oder Mittelinsel mit Niedrigbord.	Soll umgesetzt werden, die genauere Ausführung ist noch in Erörterung. Um der geplanten Radverkehrsführung nicht entgegenzustehen wird die Führung des Radverkehrs beim Ausbau der Mittelinsel ausgeklammert.
	Beidseitig Anlage von Schutzstreifen zur Entlastung der teils schmalen Gehwege bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h, besser bei 30 km/h zwischen Ortseingang und August-Lütgenau-Straße. Da die Mindestfahrbahnbreite 7,90 m beträgt, ist die	Planung für eine Radverkehrsführung liegt vor. Wird in den Lärmaktionsplan integriert.



Potenzial	Maßnahme	Erläuterung
	Anordnung durchgängig mit einer komfortablen Breite der Fahrbahn zwischen den Schutzstreifen umsetzbar.	
	Aufgeweiteter Radaufstellstreifen (ARAS) für den Radverkehr an der Lichtsignalanlage im Knotenpunkt Friedrichstraße/ August-Lütgenau-Straße.	Umsetzung muss noch geklärt werden. Nach neuesten Regeln müsste an der Friedrichstraße, Abbieger in die August-Lütgenau-Straße, bei Um- oder Neubau eine Fußgängerampel gebaut werden.
Unterstützende Maßnahmen	Unterstützung der Temporeduzierungen auf der Belastungsachse durch die Beschilderung "Lärmschutz" ZZ 1012-36.	Umsetzung muss noch geklärt werden.
B 237 Friedrichstraße- Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße)*		
Verringerung der Lärmimmissionen	Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h ganztags zwischen August-Lütgenau-Straße und Bahnhofstraße (-2,4 dB(A)).	Ab Friedrichstraße 30 km/h mit ZZ "Lärmschutz" angeordnet.
	Einbau einer lärmindernden Asphaltdeckschicht im Rahmen einer Fahrbahnsanierung. Die Geschwindigkeitsreduzierung wird zugunsten der Radverkehrsführung aufrechterhalten.	Bisher keine Deckensanierung notwendig. Wird langfristig weiterverfolgt (siehe Kapitel 10).
Förderung des Umweltverbundes	Anlage von Schutzstreifen bei Tempo 30. Bei dieser Kombination fällt der Radverkehr in den Belastungsbe-reich II der ERA.	Die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr wird beibehalten.
B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schlossfabrik)		
Verringerung der Lärmimmissionen	Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Montanuskreisel und Straße Am Tannenbaum von 50 auf 30 km/h (-2,4 dB(A)), einschließlich Zusatzzeichen "Lärmschutz" (ZZ 1012-36).	Die Maßnahme wird als lärmindernde Maßnahme weiterverfolgt.
	Erneuerung der Fahrbahn auf der gesamten Belastungsachse mit einer lärmindernden Asphaltdeck-schicht. Zugunsten der Radverkehrsführung wird die Geschwindigkeitsreduzierung nicht aufgehoben.	Bisher keine Deckensanierung notwendig. Wird langfristig weiterverfolgt (siehe Kapitel 10).
Förderung des Umweltverbundes	Einrichtung von Schutzstreifen bei 30 km/h zwischen Montanuskreisel und Ortsausgang. Da die Fahrbahn-breite 8,50 m misst, ist eine Querschnittsaufteilung in 1,75 m – 5,00 m – 1,75 m möglich, die allen Verkehrs-arten komfortablen Raum bietet. Die Geschwindigkeits-reduzierung kann nach Einbau einer lärmindernden Asphaltdeckschicht nicht zurückgenommen werden.	Schutzstreifen sind umgesetzt. Hinweis: Wenn der Schutzstreifen keine ausreichende Verbesserung bringt, Reduzierung auf 30 km/h (1/2 Jahr nach Einrichtung Schutz-streifen zu prüfen).
	Prüfung eines Fußgängerüberwegs in Höhe der Straße Neue Welt zur Erschließung der Bushaltestelle "Klingelberg".	Aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht umsetzbar.
B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke		
Verringerung der Lärmimmissionen	Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h (-2,5 dB(A)), Beginn 100 m nördlich der K 5 bis südliches Ende Westenbrücke.	Reduzierung auf 60 km/h (Unfall-schwerpunkt) umgesetzt.
Förderung des Umweltverbundes	Inklusionsgerechter Ausbau der Haltestellenbereiche. Abgleich mit einem späteren Ausbau des Knotenpunkts B 237/K 5 als Kreisverkehr.	Der behindertengerechte Ausbau der Haltestellen beruht auf einer Anordnung des Landes NRW und wird daher im LAP nicht weiterverfolgt.



Potenzial	Maßnahme	Erläuterung
	Aufstellung eines Dialogdisplays am südlichen Beginn der Bebauung. Erzielt das Display keinen ausreichenden Erfolg, sollte der Einbau einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung angestrebt werden, geeigneter Standort Westenbrücke, Haus Nr. 21.	Ein stationäres Display wird aktuell nicht weiterverfolgt. Eine temporäre mobile Lösung wird geprüft.
B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11)		
Verringerung der Lärmimmissionen	Variante 1: Verschiebung des Ortseingangsschildes nach Osten. Geeignet für den neuen Standort ist der Abzweig Reinsbach (Verschiebung ca. um 95 m). Daraus ergibt sich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ab Abzweig Reinsbach. Im Nachgang Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässigen Höchstgeschwindigkeit beginnend 25 m östlich Rader Straße, Haus Nr. 50, bis zur Einmündung der K 11 von 50 auf 30 km/h.	Eine Verschiebung des Ortseingangs wird von Straßen.NRW abgelehnt.
	Variante 2: Verschiebung des Ortseingangsschildes um ca. 50 m nach Osten. Einzelfallprüfung: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab dem Abzweig Reinsbach von 100 km/h auf 60 km/h und ab dem neuen Ortseingang von 50 auf 30 km/h. Der neue Standort hat, wie auch der bestehende, den Nachteil für den Radverkehr, dass im Ortseingangsbereich keine räumliche Möglichkeit besteht, den Radverkehr auf den gemeinsamen Geh- und Radweg zu leiten.	Eine Verschiebung des Ortseingangs wird von Straßen.NRW abgelehnt. Eine stufenweise Geschwindigkeitsreduzierung vor dem Ortseingang wird weiterverfolgt.
Förderung des Umweltverbunds	Anlage eines Schutzstreifens zwischen Abzweig Reinsbach (Mittelinsel, siehe Maßnahme oben) und K 11 auf der Südostseite. Voraussetzung ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Die erforderliche Fahrbahnbreite ist gegeben.	Umsetzung muss noch geklärt werden.
	Mittelinsel (siehe oben) Höhe Abzweig Reinsbach, Ausbildung einer Überquerungsstelle für den Radverkehr zur Verknüpfung der (einseitigen) außerörtlichen Radwegführung auf der Südseite mit den Radwegführungen in der Ortsdurchfahrt.	Umsetzung muss noch geklärt werden.
Unterstützende Maßnahmen	Prüfung Mittelinsel Höhe Abzweig Reinsbach – Aufgabe der Busbucht Haltestelle "Reinsbach Abz." Die Haltestelle wird an die Fahrbahnkante mit einem inklusionsgerechten Ausbau gelegt. Das ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der stündlichen Busfrequenz vertretbar.	Umsetzung muss noch geklärt werden.
	Unterstützung der reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zusatzzeichen "Lärmschutz".	Umsetzung muss noch geklärt werden.
B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)		
Verringerung der Lärmimmissionen	Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen K 11 und Bergischem Kreisel von 50 auf 30 km/h.	Weiterverfolgung 2024, Betrachtung im Zusammenhang mit der Radverkehrsführung
	Einbau einer lärmindernden Asphaltdeckschicht zwischen der K 11 und der Brücke über die Wupper. Die reduzierte Geschwindigkeit wird zugunsten der Radverkehrsführung beibehalten.	Bisher keine Deckensanierung notwendig. Wird in Kapitel 10, Langfristige Maßnahmen weiterverfolgt.
Förderung des Umweltverbunds	Anlage eines Radfahrstreifens von 1,85 m Breite auf der Südwestseite (bergan). Verbleibende Fahrbahnbreite 6,42 m.	Wird im Lärmaktionsplan der 4. Runde weiterverfolgt.



Potenzial	Maßnahme	Erläuterung
	Auf der Nordostseite Führung des Radverkehrs im Mischverkehr mit Freigabe des Gehwegs für Radfahrer (ZZ 1022-10). Voraussetzung ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Die Ausweisung eines getrennten Geh- und Radwegs kommt aufgrund der nicht ausreichenden Breite der Nebenanlage (3,00 m) nicht in Betracht.	Wird im Lärmaktionsplan der 4. Runde weiterverfolgt.
Unterstützende Maßnahmen	Unterstützung der reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch das Zusatzzeichen "Lärmschutz".	Umsetzung muss noch geklärt werden.
L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden)		
Verringerung der Lärmimmissionen	Prüfauftrag: Ausweisung des Weilers als Ortsdurchfahrt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird damit von 70 auf 50 km/h reduziert (ca. -3,0 dB(A)). Eine Prüfung begründet sich aus der starken Erschließungsfunktion für die anliegende Bebauung.	Geschlossene Ortschaft ist angeordnet, Schilder sind montiert.
	Sollte die Prüfung negativ beschieden werden: Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmindernden Deckschicht.	Bisher keine Deckensanierung notwendig.
Maßnahmen des Umweltverbunds	Sicherung des Seitenbereichs vor Westhofen, Haus Nr. 2/2a: Erweiterung der Straßenbeleuchtung bis zum Bauungsende. Ausbau mit Bord, zumindest helle Oberflächengestaltung des Seitenbereichs und Sperrgitter/Poller, reflektierend.	Maßnahme wird nicht weiterverfolgt.
Unterstützende Maßnahmen	Unterstützung der Temporeduzierung durch die Beschilderung "Lärmschutz".	Maßnahme wird nicht weiterverfolgt.
	Einzelfallprüfung: Anordnung Überholverbot zwischen der Einmündung der Straße Heidt bis zum westlichen Ortsausgang Westhofen.	Maßnahme wird nicht weiterverfolgt.
	Einrichtung eines mobilen Dialogdisplays. Sofern die Maßnahme keine ausreichende Wirkung zeigt, Einbau einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung Höhe Westhofen, Haus Nr. 2/2a.	Maßnahme wird nicht weiterverfolgt.
K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)		
Verringerung der Lärmimmissionen	Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h (-2,4 dB(A)).	Einzelfallprüfung muss noch durchgeführt werden.
	Einzelfallprüfung: Lkw-Verbot (-2,7 dB(A) tags, -3,4 dB(A) nachts dB(A)).	Ein entsprechendes Verbot gibt es bereits seit längerer Zeit.
Maßnahmen Umweltverbund	Anlage eines Schutzstreifens auf der Steigungsseite im erweiterten Einmündungsbereich Friedrichstraße. Der Radverkehr wird damit in Verlängerung des vorgesehenen Schutzstreifens auf der Friedrichstraße (siehe Kap. 9.3.2) in die August-Lütgenau-Straße geführt.	Umsetzung muss noch geklärt werden.
	Flächenhafte Erneuerung der Gehwege, Absenkung der Hochborde.	Umsetzung muss noch geklärt werden.
	Einzelfallprüfung: Einrichtung von Fußgängerüberwegen an der Wilhelm-Blankertz-Straße und Lindenbergsstraße. Querungsstellen haben an diesen Standorten eine hohe Erschließungsfunktion für das Wohngebiet nördlich der August-Lütgenau-Straße.	Überlegung, an der Einmündung Wilhelm-Blankertz-Straße eine Fußgängerampel einzurichten.
K 5 Bevertalstraße (Kleineichenweg bis Straße Großeichen)		
Verringerung der Lärmimmissionen	Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen dem östlichen Kleineichenweg und dem Ortsausgang von 50 auf 30 km/h (-2,4 dB(A)).	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, wird aber außerhalb des Lärmaktionsplans weiterverfolgt.



Potenzial	Maßnahme	Erläuterung
Förderung des Umweltverbunds	Fußgängerüberweg in Verlängerung des einmündenden Wegs Höhe Bevertalstraße, Haus Nr. 46.	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, wird aber außerhalb des Lärmaktionsplans weiterverfolgt.
Unterstützende Maßnahmen	Ausbau einer Mittelinsel mit Fahrbahnversatz im Ortseingangsbereich Höhe Großeichen als Geschwindigkeitsgrenze und Einleitung in den bebauten Bereich.	Maßnahme wird nicht weiterverfolgt.
	Feste Installation eines Dialogdisplays Höhe Bevertalstraße, Haus Nr. 44, in Fahrtrichtung Hückeswagen.	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, wird aber außerhalb des Lärmaktionsplans weiterverfolgt.
	Unterstützung der Temporeduzierungen auf der Belastungsachse durch die Beschilderung "Lärmschutz".	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, wird aber außerhalb des Lärmaktionsplans weiterverfolgt.

*schwarz = pflichtige Belastungsachsen LAP 4; *weiß = nicht pflichtige Belastungsachsen aus LAP 3



9. Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete

Die Maßnahmen zur Lärminderung beziehen sich nicht nur auf übliche aktive oder passive Maßnahmen zum Lärmschutz, sondern auch auf Maßnahmen, die direkt bzw. über eine System- und Netzwerke einen Beitrag zum Lärmschutz leisten können (z. B. Förderung des Umweltverbundes). Aber auch qualitative Aspekte wie Gestaltung des öffentlichen Raums, Aufenthaltsqualität, Verkehrssicherheit, Sicherung von Einzelhandelsstandorten werden im Einzelfall berücksichtigt, um so die Lärminderung als Grundlage für die verkehrliche und städtebauliche Weiterentwicklung der Gemeinde zu begreifen.

Grundlage der für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen bilden die in Kapitel 8. dokumentierten, noch auszuführenden Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan der 3. Runde. Soweit erforderlich wurden diese inhaltlich fortgeschrieben bzw. aktualisiert.

9.1 Managementansatz zur Lärminderung

Aufgrund der individuellen Voraussetzungen in jeder Gemeinde gibt es zwangsläufig keine standardisierbaren Handlungskonzepte für einen Lärmaktionsplan. Entsprechend der örtlichen Situation, den bereits geleisteten Vorarbeiten, den finanziellen Rahmenbedingungen und den unterschiedlichen Belastungssituationen müssen jeweils individuelle Maßnahmenbündel entwickelt und abgestimmt werden.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans geht es vorrangig darum, Lärm bereits am Emissionsart zu vermeiden bzw. zu mindern. Weiterhin wird die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung der Emittenten in weniger konfliktbehaftete Gebiete betrachtet. Erst wenn diese Lärminderungspotenziale ausgeschöpft sind, kommt eine Minderung am Immissionsart in Betracht. Diese Rangfolge leitet sich aus dem Grundprinzip des Umweltschutzes ab, Umweltauswirkungen möglichst an der Quelle zu vermeiden.

Die Ausschöpfung der meisten Lärminderungspotenziale bedarf baulicher Maßnahmen. Bei der Maßnahmenwirkung ist zu unterscheiden zwischen

- Vermeidung von Schallemissionen und
- Verlagerung von Schallemissionen,

die nur bei systematischen, gesamtgemeindlichen Maßnahmen lärmindernd wirken, sowie

- Verminderung von Schallemissionen und
- Verringerung von Schallimmissionen,

die überwiegend lokal zur Lärminderung beitragen.

Wirksame Maßnahmen sind in bebauten Bereichen vor allem in folgenden Planungsfeldern zu suchen:

- Verkehrsplanerische Maßnahmen,
- verkehrsrechtliche Maßnahmen,

- verkehrstechnische Maßnahmen,
- straßenbauliche Maßnahmen,
- städtebauliche Maßnahmen,
- Maßnahmen an Gebäuden,
- kompensatorische Maßnahmen.

Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans sollen im Rahmen eines kommunalen Planungsmanagements in die Verkehrs- und Infrastrukturplanung eingebunden werden. Das hat den Vorteil, dass viele Lärmschutzmaßnahmen in ohnehin geplante Maßnahmen eingebunden werden können. Ein solches Vorgehen führt dazu, notwendige Maßnahmen zur Lärminderung

- zu vermeiden, weil von Beginn an lärmarm geplant wird,
- kostenneutral im Zuge von optimierten Baumaßnahmen auszuführen oder
- mit geringeren Mehrkosten umzusetzen.

Solche Verknüpfungen sind beispielsweise:

- Inhaltliche Abstimmung
 - Stadtentwicklung/ Flächennutzungsplan,
 - Luftreinhaltung,
 - Klimaschutz,
 - Mobilitätsplanung,
 - Lkw-Lenkungskonzept/ Stadtlogistik,
 - Unfallprävention.
- Verfahrensmäßige Abstimmung
 - Stadterneuerung,
 - Straßenunterhaltung,
 - Sanierung Abwasserkanäle.

Grundsätzlich wird angestrebt, das Handlungskonzept zur Lärminderung so aufzubauen, dass die Einzelmaßnahmen zeitlich koordiniert und räumlich gebündelt durchgeführt werden. Betroffene erleben hierdurch die Entlastungswirkung als Schub und nehmen die Entlastung intensiver wahr.

Zur erfolgreichen Umsetzung gehört ein konstruktives kommunales Klima, das Lärminderung zum einen als Teil der Gemeindeentwicklung begreift und zum anderen als Prozess versteht – dann eröffnet ein Lärmaktionsplan neue Entwicklungschancen und seine Aufstellung stellt nicht nur eine Pflichtaufgabe dar.

9.2 Strategische Maßnahmen

Es zeigt sich nach der 3. Runde immer deutlicher, dass das Potenzial lokal wirksamer Maßnahmen in weiten Teilen ausgeschöpft ist, ohne dass immer ein ausreichender Schutz vor hohen Lärmpegeln erreicht werden konnte. Gesamtgemeindliche bzw. landkreisweite strategische Planungsansätze in der Verkehrsplanung erhalten deshalb zunehmende Bedeutung für den Umweltschutz insgesamt und den Lärmschutz im Besonderen.

Typische Maßnahmenansätze dienen der Förderung des ÖPNV, des Rad- und Fußverkehrs, der Lenkung des Lkw-Verkehrs oder einem Parkraummanagement. Zwangsläufig ergibt sich hier ein enger Zusammenhang zwischen Lärmaktionsplan und Mobilitätsplanung. Nicht zu übersehen ist die enge Verknüpfung mit der Luftreinhaltung (dort, wo nach der geplanten Verschärfung der Grenzwerte erforderlich) und dem Klimaschutz.

Ein gesamtstädtischer Ansatz ist für die Schloss-Stadt Hückeswagen von besonderer Bedeutung, da das innerörtliche Straßennetz unverträgliche lokale und regionale Kfz-Verkehrsströme aufnehmen muss und die Stadt deshalb auf die Ausschöpfung des gesamten Potenzials zur Lärm-minderung angewiesen ist.

Um eine leisere und lebenswerte Stadt mit hoher Aufenthalts- und Wohnqualität zu erhalten, ist zukünftig die Verkehrspolitik noch stärker darauf auszurichten, durch gesamtstädtische und regionale Planungsansätze flankiert durch lokale Maßnahmen die Lärmbelastung an den Hauptverkehrsstraßen zu begrenzen. Der nichtmotorisierte Verkehr, insbesondere der Fahrradverkehr, ist bisher aufgrund des bergigen Geländes erheblich beeinträchtigt. Durch die größere Verbreitung von Pedelecs besteht jedoch zunehmend die Chance, auch dem Fahrradverkehr eine größere Verkehrsbedeutung beizumessen. Die Fahrradförderung sollte deshalb die Förderung der Nutzung von Pedelecs als einen wesentlichen Schwerpunkt beinhalten.

9.2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat verbunden mit der Regionale 2025 "Das Bergische Rheinland" ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) erstellt, das 2021 beschlossen wurde. Räumlich umfasst das ISEK den Bereich Hückeswagen Mitte und den Bereich rund um die Innenstadt. Dieser Raum schließt die Belastungsachsen

- Alte Ladestraße, Bergischen Kreisel bis Peterstraße,
- Peterstraße, Alte Ladestraße bis Montanusstraße,
- Rader Straße, Bergischer Kreisel bis Straße Brücke und
- Bachstraße – Friedrichstraße, Bergischer Kreisel bis August-Lütgenau-Straße,

ein.

Um Schwächen der Schloss-Stadt Hückeswagen zu mildern und Stärken und Potenziale zu nutzen, wurden verschiedene Maßnahmen und Projekte entwickelt. Das ISEK von Oktober 2019 beinhaltet folgende Entwicklungsziele:

- Entfaltung des touristischen Potenzials der Region,
- Verbesserung des Innen- und Außenimages von Stadt und Region,
- Erhöhung der Attraktivität für Wander- und Radtouristen,
- interkommunale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum,
- Förderung des Fuß- und Radverkehrs in der Alltagsmobilität,
- Förderung zukunftssträchtiger Mobilitätssysteme,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt.

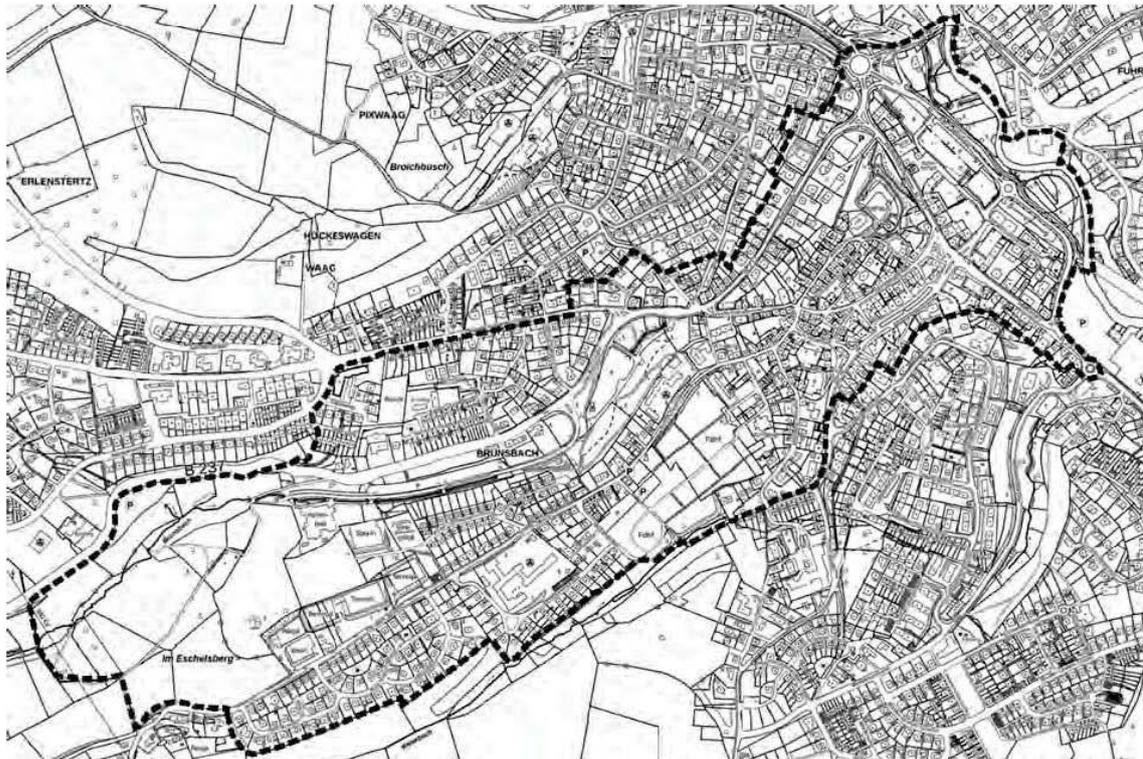


Abb. 9.1: Räumliche Begrenzung des ISEK

Als Handlungsfelder beziehen sich weitgehend auf die Altstadt und deren Nutzung, sowie mit der städtebaulichen und stadtgestalterischen Angliederung der "Neustadt" zwischen Bahnhofstraße und Alte Ladestraße. Ziel für die Bahnhofstraße ist ein Rückbau und die stadtgestalterische Eingliederung in die Altstadtstraßen. Für einzelne Bereiche liegen bereits erste Planungsvorstellungen vor. Die Anbindung des Rad- und Fußverkehrs an den regionalen und überregionalen Verkehr soll über die Flussaue erfolgen und der Schlosshagen gestalterisch aufgewertet werden.

Die im Plangebiet liegenden Belastungsachsen, die die Altstadt und die Neustadt regional und überregional erschließen, werden im ISEK nicht betrachtet. Insbesondere die Achse Bachstraße – Friedrichstraße unterhalb des Schlosshagens ist von denkmalgeschützten Gebäuden gesäumt und als Teil der Altstadt zu sehen, bedarf aber der Aufwertung.

9.2.2 Regionales Strategiekonzept

Das Regionale Strategiekonzept ist als Erweiterung und inhaltliche Weiterentwicklung des ISEK zu verstehen und ebenfalls ein Planungswerk im Zuge der Regionale 2025 "Das Bergische Rheinland".

Das Regionale Strategiekonzept fokussiert in seinem Entwurf von Januar 2020 den Aspekt Mobilität als regionales Thema auf die Verbesserung nachhaltiger Mobilitätsformen sowohl im Alltag als auch im Freizeitbereich und ordnet dieses dem Handlungsfeld Mobilität und Digitalisierung der Regionale 2025 zu.



Dazu sollen ein Mobilitätskonzept für die Schloss-Stadt Hückeswagen entwickelt und das Wander- und Radwegenetz ausgebaut werden. Dieses beinhaltet:

- Einrichtung eines Bürgerbusses (umgesetzt),
- virtueller Stadtplan (umgesetzt – Stadtführerapp),
- Übersicht über Behindertenparkplätze (umgesetzt – download),
- verbesserte Auskunftsmöglichkeiten für den ÖPNV/ Schiene (umgesetzt).

Das Mobilitätskonzept soll interne Strukturen ausbauen und neu ordnen, an regional bereits vorhandene Strukturen anknüpfen und ein nachhaltiges, umwelt- und gesundheitsschonendes Mobilitätsverhalten fördern. Ziele des Mobilitätskonzepts sind:

- Sicherstellung einer guten Anbindung und Erreichbarkeit der Innenstadt,
- Förderung des Fuß- und Radverkehrs,
- Förderung des ÖPNV,
- Einbindung in das regionale Mobilitätssystem.

Ergebnis des Mobilitätskonzepts sollen nicht nur übergeordnete Strategien sein, sondern auch konkrete Maßnahmen (z. B. Pendlerbörse, Mitfahrbanke, Mobilstationen, Mobilitätskampagne).

Der Ausbau des Wander- und Radwegenetzes fokussiert als Zielgruppe zum einen Touristen und Besucher und zum anderen die Bewohner der Schloss-Stadt Hückeswagen. Ziel ist es, die Bedeutung des Fahrrads und des zu Fuß gehens in der Alltagsmobilität zu erhöhen. Im Zuge der Regionale 2025 wurde durch den Arbeitskreis Radweg Oberes Tal der Wupper 2018 gemeinsam mit den Städten Radevormwald, Hückeswagen, Remscheid und Wuppertal sowie dem Oberbergischen Kreis die Konzeptidee zu einem neuen Radweg zwischen Wuppertal, Oberbarmen/ Langenfeld und dem Bergischen Panorama-Radweg in Hückeswagen erarbeitet. Die Route soll sowohl für den Alltagsverkehr als auch für den Touristenverkehr attraktiv gestaltet werden und über den Lückenschluss zur Nordbahntrasse eine durchgängige Verbindung bis ins Ruhrgebiet schaffen.

9.2.3 B 237n – Ortsumfahrung Hückeswagen

Derzeit führt die B 237 durch die Ortslage Hückeswagen. Als Ortsdurchfahrt übernimmt sie einerseits die Funktion einer überörtlichen Verbindungsstraße zwischen den Mittelzentren Wermelskirchen und Wipperfürth und dient andererseits als Erschließung für die angrenzenden Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsgebiete.

Auf der Ortsdurchfahrt ist die B 237 deutlich überlastet und es kommt insbesondere in den Spitzenzeiten zu Stausituationen. Aufgrund der hohen Anzahl an Knotenpunkten und Grundstückszufahrten wird der Verkehrsfluss un stetig. Die hohe Verkehrsbelastung führt zu einer hohen Lärmbeeinträchtigung. Die geplante Ortsumfahrung soll deshalb die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlasten. Derzeit befindet sich die Maßnahme in der Planfeststellung. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 stuft die B 237n in die Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" (VB) ein. Vorhaben dieser Dringlichkeitsstufe sollen im Geltungszeitraum des BVWP bis zum Jahr 2030 umgesetzt bzw. begonnen werden.

Die geplante zweistreifige Trasse verläuft weitgehend auf der heutigen K 5. Die Trasse beginnt im Bereich der Anbindung der L 68 an die B 237 Kammerförsterhöhe und verläuft auf der vor-

handenen L 68 und südlich von Hückeswagen über die K 5 bis zur Ortslage Stahlschmidsbrücke. Mit dieser Baumaßnahme erfolgt eine Verlegung der L 68, deren neuer Abschnitt zwischen der Ortslage Scheideweg und dem Knotenpunkt B 237/ Industriestraße verläuft. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erfolgt ausschließlich über passive Maßnahmen, da die betroffenen Immissionsorte weit auseinander liegen.

Gemäß der prognostizierten Verkehrsbelastung im Bezugs- und Planfall 2030 soll die Ortsumfahrung die innerörtliche B 237 deutlich entlasten. In der Planfeststellung wird für die innerörtliche B 237 eine Abnahme der Verkehrsbelastung um 8.000 Kfz/24 h von ca. 15.000 auf 7.000 Kfz/24 h prognostiziert. Die Verkehrsbelastung der B 237n soll zukünftig bei etwa 14.000 Kfz/24 h liegen.

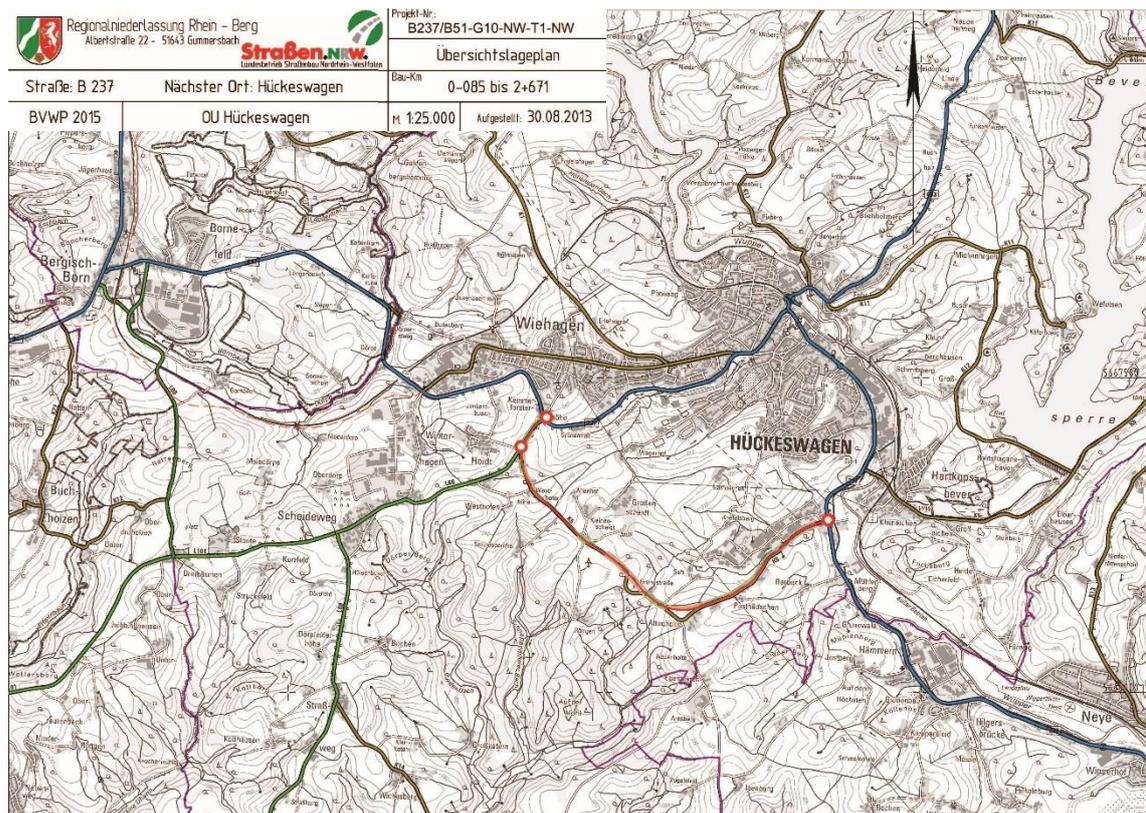


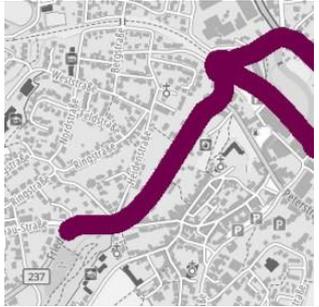
Abb. 9.2: Planfeststellung Übersichtslageplan Ortsumfahrung B 237n



9.3 Maßnahmen an Belastungsachsen – Pflichtaufgabe

9.3.1 B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bergischer Kreisel)

Tab. 9.1: Basisdaten B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bergischer Kreisel)

		B 237 Friedrichstraße – Bachstraße						
		Straßenabschnitt		DTV [Kfz]	Fahrbahnbelag	V _{zul} [km/h]	Fassadenpegel maximal [dB(A)]	
		von	bis				L _{den}	L _{night}
August-Lütgenau-Straße		Heidenstraße	15.738	Nichtgeriffelter Gussasphalt	50	73,3	63,9	
Heidenstraße		Bergischer Kreisel	15.738			30	74,1	64,6
Infrastruktur		Bestandsbeschreibung			Anmerkungen			
Straßeninfrastruktur	Fahrbahn	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen in Lindenbergsstraße, freier Rechtsabbieger in die Bahnhofstraße, Fahrbahnbreite $\geq 7,30$ m (Zwangspunkt)			Knoten mit Lichtsignalsteuerung: B 237 Friedrichstraße/ August-Lütgenau-Straße, B 237 Friedrichstraße/ Lindenbergsstraße Radverkehr im Mischverkehr Signalisierte Fußgängerfurten in den Knotenpunkten B 237 Friedrichstraße/ August-Lütgenau-Straße, B 237 Friedrichstraße/ Lindenbergsstraße, Querungssicherung mit Mittelinseln im Knotenpunkt Bachstraße/ Bahnhofstraße Fahrbahnschäden im Bereich Knotenpunkt B 237 Friedrichstraße/ Lindenbergsstraße, teilweise abgenutzte Fahrbahnmarkierung			
	Nebenanlagen	Beidseitig Gehwege, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite zwischen Bahnhofstraße und Bachstraße, Haus Nr. 4, auf der Ostseite zwischen Bachstraße, Haus Nr. 3, und Bahnhofstraße Radverkehrsführung in/ aus dem Bergischen Kreisel auf/ aus den Seitenbereichen auf die Fahrbahn Höhe Bachstraße, Haus Nr.3 bzw. Nr. 4.			Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/ Radweg Höhe Bachstraße, Haus Nr. 1, und im Bereich des freien Rechtsabbiegers in die Bahnhofstraße Durchgang zur Marktstraße, Heidenstraße und Kölner Straße Parken halb auf dem Gehweg Höhe Bachstraße, Haus Nr. 12			
Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen mit lärmindernder Wirkung		V _{zul} 30 km/h + Zusatzzeichen Lärmschutz						
Unfallaufkommen		Gering			Über die Jahre wiederholt im Knoten B 237/ Lindenbergsstraße und B 237 Friedrichstraße und Bachstraße und am Zugang Kita bis Einmündung Bahnhofstraße			
ÖPNV		Linien: 261 und 336, Haltestelle Friedrichstraße			Busbuchten mit Wetterschutz und Sitzgelegenheit			
Realnutzung		Wohnen, Kindergarten, Arztpraxis, Stadtbibliothek, Christliche Islandtafel						
Baustruktur Wohnbebauung		Ein- und Mehrfamilienhausbebauung, vorwiegend 2-geschossig			Offene Bauweise			

* Pegel $\geq 60/50$ dB(A) bis $< 65/55$ dB(A) L_{den}/L_{night}; Pegel $\geq 65/55$ dB(A) bis $< 70/60$ dB(A) L_{den}/L_{night}; Pegel $\geq 70/60$ dB(A) L_{den}/L_{night}



Bachstraße Höhe Haus Nr. 13 Richtung A.-Lütgenau-Straße



Bachstraße, Belastete Gebäude Haus Nr. 35-41

Eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (-2,8 dB(A)) wurde bereits angeordnet. Insofern verbleiben Maßnahmen zur Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs.

Der Radverkehr fließt zz. im Mischverkehr zwischen August-Lütgenau-Straße und Bahnhofstraße und wird Höhe Bahnhofstraße bis zum Bergischen Kreisel auf den Seitenbereichen geführt. Zwischen August-Lütgenau-Straße und der Straße Zum Sportzentrum wird der Radverkehr parallel zur Friedrichstraße durch den Park geleitet.

Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt bei einer DTV/SpStd. von 1.500 Kfz und V_{zul} 30 km/h eine Einordnung in den Belastungsbereich II. Danach ist die bestehende Führung des Radverkehrs im Mischverkehr nicht angemessen und führt zu Konflikten mit dem Kfz-Verkehr. Infrage käme die Anlage von Schutzstreifen, auch in Kombination mit der Freigabe der Gehwege für Radfahrende.

Nach den aktuellen Regelwerken sollte an dem westlichen Arm der Friedrichstraße am Abbieger in die August-Lütgenau-Straße bei Um- und Neubau des Knotenpunkts ein signalgeregelter Übergang eingerichtet werden.

Maßnahmenvorschläge

- Signalgeregelter Übergang westlich des Knotenpunkts Friedrichstraße/ August-Lütgenau-Straße. Zuständig: Straßen.NRW.
- Aufgeweiteter Radaufstellstreifen (ARAS) für den Radverkehr an der Lichtsignalanlage im Knotenpunkt Friedrichstraße/ August-Lütgenau-Straße. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde, Schloss-Stadt Hückeswagen.
- Gesicherte Querungsstelle Höhe Zugang Kindertagesstätte. Zuständig: Straßen.NRW.

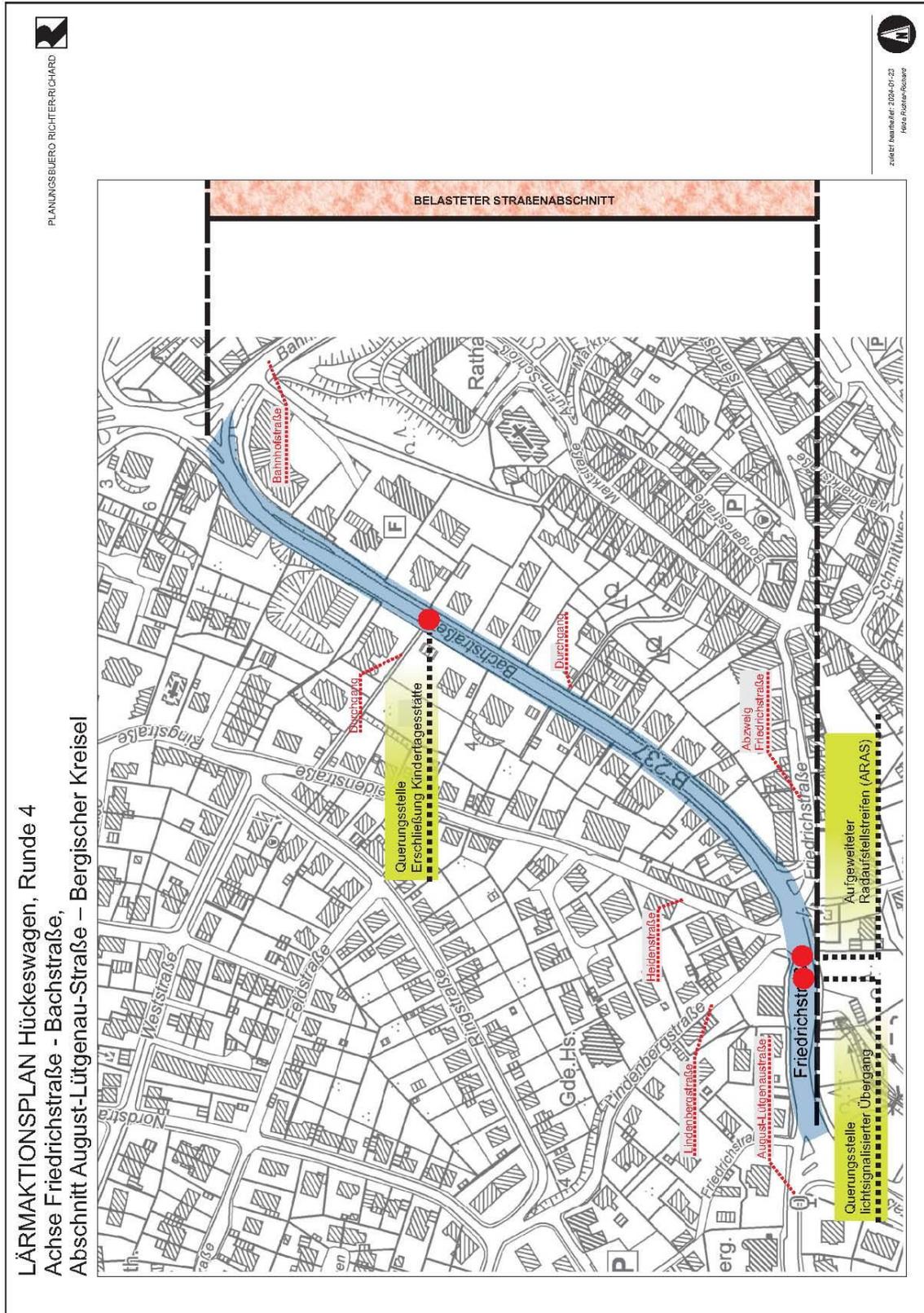


Erläuterung

Da die Fahrbahndecke weitgehend in gutem Zustand ist, wird eine Sanierung erst langfristig erforderlich sein (siehe Kap. 10.).

Die reduzierte Geschwindigkeit begünstigt den Radverkehr auf der Fahrbahn. Die Einrichtung von Schutzstreifen wird nicht weiterverfolgt. Hier musste eine Abwägung zwischen Parkraum und Führung des Radverkehrs über Schutzstreifen getroffen werden (siehe Kapitel 8).

Die Ortsumfahrung B 237n ist gleichfalls der langfristigen Strategie zuzuordnen.



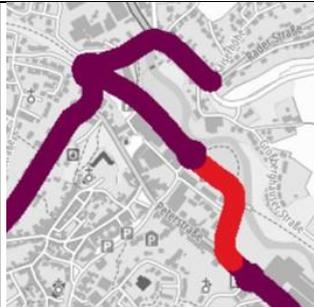
LÄRMAKTIONSPLAN Hückeswagen, Runde 4
 Achse Friedrichstraße - Bachstraße,
 Abschnitt August-Lütgenau-Strasse – Bergischer Kreisel

Abb. 9.3: Maßnahmenübersicht B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Str. bis Bahnhofstr.)



9.3.2 Alte Ladestraße (Bergischer Kreisel bis Peterstraße)

Tab. 9.2: Basisdaten Alte Ladestraße (Bergischer Kreisel bis Peterstraße)

		B 237 Alte Ladestraße						
		Straßenabschnitt		DTV [Kfz]	Fahrbahnbelag	V _{zul} [km/h]	Fassadenpegel maximal [dB(A)]	
		von	bis				L _{den}	L _{night}
Bergischer Kreisel		Wupperkreisel	12.618	Splittmastixasphalt	50	73,0	63,9	
Wupperkreisel		Peterstraße	12.618			70,1	60,9	
Infrastruktur		Bestandsbeschreibung			Anmerkungen			
Straßeninfrastruktur	Fahrbahn	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen von Alte Ladestraße in Bahnhofsvorplatz (Parkplatz), Linksabbieger in Firmenparkplatz			Querungssicherungen am Bergischen Kreisel, in Verlängerung Straße Bahnhofplatz, am Wupperkreisel und an der Einmündung Peterstraße			
	Nebenanlagen	Breiter gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Seite der Wupperaue			Trennung von der Fahrbahn durch Grünstreifen mit Gabionenmauer in Zaunhöhe			
Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen mit lärmmindernder Wirkung		Keine						
Unfallaufkommen		Gering						
ÖPNV		Wird nicht von Linienverkehr befahren. Ausnahme: Bei Sperrung Bahnhofstraße z.B. beim Wochenmarkt wird der Bus über Peterstraße - Etapler Platz - Wupperkreisel - Bergischer Kreisel geführt.			Ausnahme: Bei Sperrung Bahnhofstraße z.B. beim Wochenmarkt wird der Bus über Peterstraße - Etapler Platz - Wupperkreisel - Bergischer Kreisel geführt.			
Realnutzung		Wohnen, Parkplätze, Gewerbe mit teils rückwärtiger Erschließung						
Baustruktur Wohnbebauung		Mehrfamilienhäuser, 3- bis 3½-geschossig, Wohn- und Geschäftsgebäude, 4- bis 5-geschossig						

* Pegel $\geq 60/50$ dB(A) bis $< 65/55$ dB(A) L_{den}/L_{night}, Pegel $\geq 65/55$ dB(A) bis $< 70/60$ dB(A) L_{den}/L_{night}, Pegel $\geq 70/60$ dB(A) L_{den}/L_{night}

Die Lärmberechnungen enthalten eine Besonderheit. Schon vor Jahren wurde die Alte Ladestraße als Alternativroute zur Peterstraße zwischen Bergischen Kreisel und Alter Ladestraße als Umgehung des inneren Stadtbezirks gebaut. Während die Alte Ladestraße rechnerisch nicht in den LAP der Runde 3 mitberechnet wurde, geht sie in die Lärmberechnung des LAP der Runde 4 ein und wird als Belastungsachse identifiziert.

Während die Alte Ladestraße zur Wupper-Aue unbebaut ist, wird sie zur Stadtseite von Wohnbebauung begleitet. Der Wohnkomplex zwischen Alte Ladestraße und der Achse Etapler Platz – Bahnhofplatz besteht aus vier Riegeln senkrecht zur Belastungsachse, verbunden durch ein zusammenhängendes Erdgeschoss. Die Wohneinheiten werden durch unempfindliche Nutzungen im Erdgeschoss, einem gewerblich genutzten Verbindungsbau im 1. OG zwischen dem zweiten und dritten Riegel, vorgesetzten Glaswänden, sowie einer weitgehend geschlossenen Fassade zur Belastungsachse geschützt.

An dem sehr hoch belasteten Gebäude Ecke Alte Ladestraße/ Wupperkreisel werden die Fassadenpegel des zur Belastungsachse gebauten gewerblichen Gebäudeteils erfasst. Insofern kann nur im Vergleich zu der Belastung weiter zurückspringender Gebäude vermutet werden, dass der zurückspringende Wohntrakt immer noch $> 65/55$ dB(A) L_{den}/L_{night} belastet ist.

Ob die baulich älteren Gebäude westlich des Kreisverkehrs passiven Lärmschutz – beispielsweise Schallschutzfenster – besitzen, ist nicht bekannt. Die Häuser erhielten jedoch im Zuge des Ausbaus der Alten Ladestraße Lärmschutz durch eine Lärmschutzwand, die sich vom Kreisverkehr bis vor die Einmündung in die Peterstraße erstreckt. Dort wird er als Glaswand weiter um das



Gebäude Peterstraße, Haus Nr. 23, geführt. Damit besteht für die Belastungsachse ausreichender Lärmschutz. Es sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

9.3.3 B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Durchgang zur Straße An der Schlossfabrik)

Tab. 9.3: Basisdaten B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Durchgang zur Straße An der Schlossfabrik)

		B 237 Peterstraße						
		Straßenabschnitt		DTV [Kfz]	Fahrbahnbelag	V _{zul} [km/h]	Fassadenpegel maximal [dB(A)]	
		von	bis				L _{den}	L _{night}
	Alte Ladestraße	Montanuskreisel	12.772	Nichtgeriffelter Gussasphalt	50	73,0	63,9	
	Montanuskreisel	Am Tannenbaum	12.772		50	73,2	63,3	
	Am Tannenbaum	Durchgang zu An der Schlossfabrik	12.772		50	72,4	62,5	
Infrastruktur		Bestandsbeschreibung			Anmerkungen			
Straßeninfrastruktur	Fahrbahn	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen von Alte Ladestraße in Peterstraße, Fahrbahnbreite Peterstraße 8,50 m			Radverkehrsführung im Mischverkehr von Peterstraße bis Straße Am Tannenbaum; Mittelinseln mit Querungssicherung im Knoten Peterstraße/ Alte Ladestraße, am Montanuskreisel, sowie Höhe Peterstraße Nr. 52 und Nr. 87. Parkbuchten Höhe Peterstraße, Haus Nr. 38			
	Nebenanlagen	Beidseitig Gehwege, ab Straße Am Tannenbaum gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite						
Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen mit lärmindernder Wirkung		Keine						
Unfallaufkommen		Auffällig, aber kein Unfallschwerpunkt			Knotenpunkt Peterstraße/ Alte Ladestraße			
ÖPNV		Linie 336 Bürgerbus Hückeswagen, Haltestellen: Klingelberg, Am Tannenbaum			Busbuchten, Wetterschutz und Sitzgelegenheit bis auf Haltestelle Klingelberg Fahrtrichtung Remscheid-Lennep			
Realnutzung		Wohnen, Gewerbe auf der Ostseite, Einzelhandel, Dienstleistungen zwischen Peterstraße und Montanuskreisel auf der Westseite						
Baustruktur Wohnbebauung		Einfamilienhausbebauung, Gewerbehallen; 2½-geschossig			Geschlossene Bebauung			

* Pegel ≥60/50 dB(A) bis <65/55 dB(A) L_{den}/L_{night}; Pegel ≥65/55 dB(A) bis <70/60 dB(A) L_{den}/L_{night}; Pegel ≥70/60 dB(A) L_{den}/L_{night}



Peterstraße, belastete Gebäude Haus Nr. 52-58



Peterstraße Höhe Haus Nr. 60, Richtung Bevertalstraße

Betroffen ist die Bebauung mit empfindlichen Nutzungen entlang der Westseite der Peterstraße ab Alte Ladestraße bis zum Ortsausgang. Die Ostseite weist gewerbliche Nutzung auf, durchsetzt von drei Wohngebäuden, zwei davon innerhalb von Betriebsflächen die keines besonderen Schutzes bedürfen.

Die Bushaltestelle Am Tannenbaum Richtung Hückeswagen (Höhe An der Schloßfabrik) besitzt eine Querungssicherung, die auch als Fahrradschleuse beim Wechsel des Zweirichtungsradwegs zur beidseitigen Führung auf gemeinsamen Geh- und Radwegen dient. Dieser führt unmittelbar in den Haltestellenbereich bzw. den sehr schmalen Gehweg der gleichzeitig Aufstellbereich ist.

Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt bei 1.277 Kfz/Sp.Std. und V_{zul} 50 km/h eine Einordnung in den Belastungsbereich III, d. h. der Radverkehr sollte unabhängig vom Kfz-Verkehr geführt werden (gemeinsamer/ getrennter Geh- und Radweg, Radfahrstreifen). Die dafür genutzten Seitenbereiche entsprechen aufgrund der weitgehend unzureichenden Gehwegbreiten jedoch nicht den aktuell geltenden Richtlinien, weshalb alternative Lösungen für eine Radverkehrsführung gefunden werden müssen.

2023 wurden Schutzstreifen eingerichtet, die V_{zul} 50 km/h soll beibehalten werden und nur bei auftretenden Unfällen gesenkt werden. Hinweis: Die Anlage der Radverkehrsführung nach den gängigen Richtlinien misst sich jedoch an der zu minimierenden potenziellen Unfallgefahr, weshalb die Einrichtung von Schutzstreifen auf der Peterstraße ohne Senkung der V_{zul} nicht zulässig ist.

Maßnahmenvorschläge

Lärmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Alte Ladestraße und der Straße An der Schlossfabrik von 50 auf 30 km/h mit Zusatzzeichen "Lärmschutz" (ZZ 1012-36) (-2,8 dB(A)). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung

Der Lärmaktionsplan ist auf kurzfristige Maßnahmen ausgelegt, das heißt auf Maßnahmen, die in den kommenden fünf Jahren umgesetzt werden sollen. Den Prognoseberechnungen für den Bau der B 237n folgend wird die DTV der Peterstraße mittel- bis langfristig auf ≤ 8.200 Kfz/24 h zurückgehen und damit die Pegel um etwa 3 dB(A) senken. Bis dahin kann die Lärmbelastung zwar weitgehend unter das Wertepaar 70/60 dB(A) L_{den}/L_{night} verringert werden, aber die Fassadenpegel bleiben in einem hohen Belastungsbereich.

Die Einrichtung einer V_{zul} von 30 km/h verbessert als Nebeneffekt das Ergebnis der Vorprüfung zur Anlageart der Radverkehrsführung in den Belastungsbereich II.

Der Einbau einer lärmindernden Deckschicht wird in die langfristigen Maßnahmen aufgenommen, da die Fahrbahn noch nicht erneuerungsbedürftig ist.



Den Anwohnern wird, sofern noch nicht erfolgt, empfohlen, bei Straßen.NRW die Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen zu beantragen. Dies` ist möglich, solange die Peterstraße Teil des höher klassifizierten Straßennetzes ist.

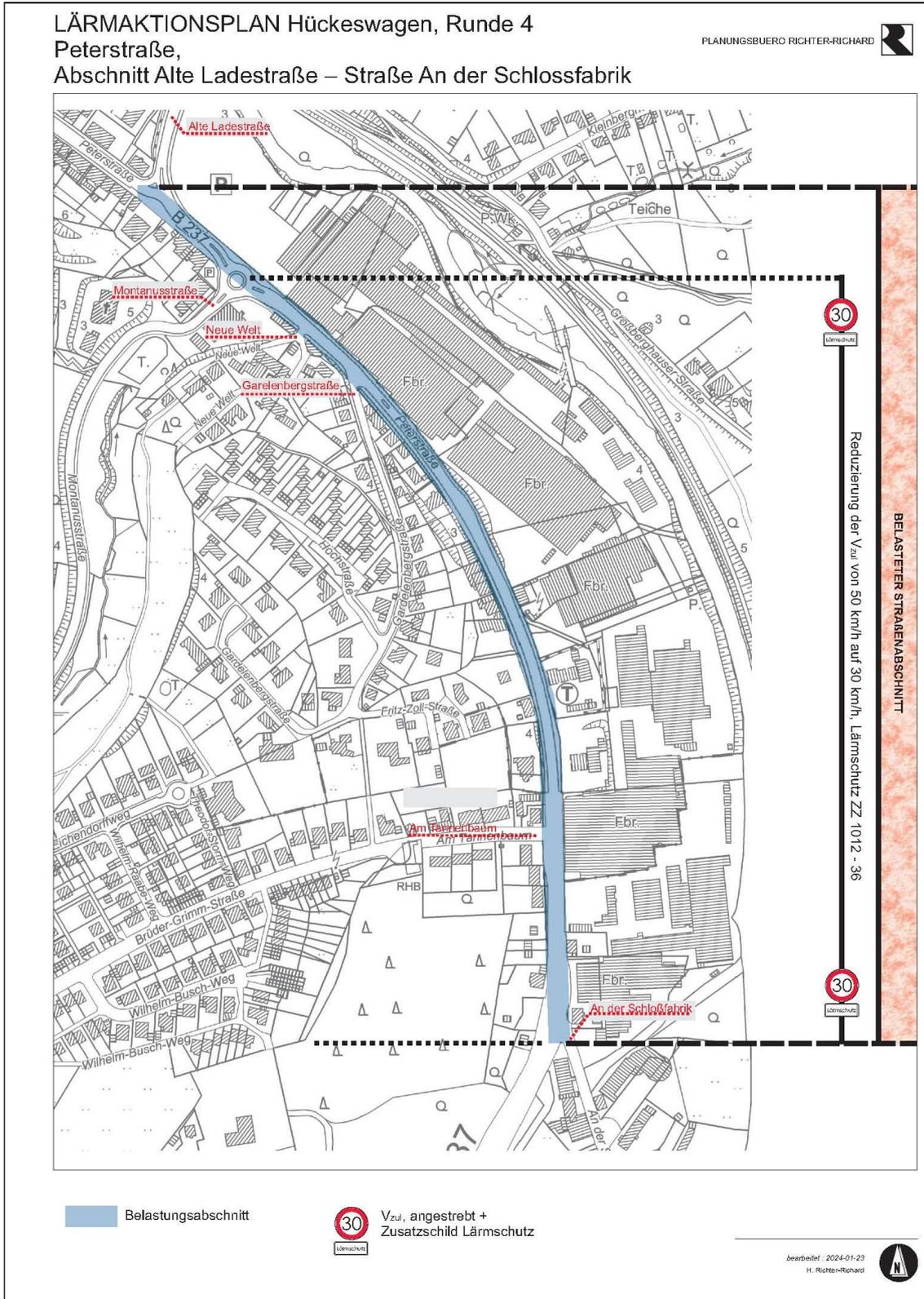


Abb. 9.4: Maßnahmenübersicht B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schloßfabrik)

9.3.4 B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke

Tab. 9.4: Basisdaten B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke

B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke							
Straßenabschnitt		DTV [Kfz]	Fahrbahnbelag	V _{zul} [km/h]	Fassadenpegel maximal [dB(A)]		
von	bis				L _{den}	L _{night}	
Beginn Bauung Nord	K 5	10.619	Splittmastixasphalt	60	71,2	61,3	
K 5	Ende Bauung Süd	12.246		60	70,2	60,2	
Infrastruktur		Bestandsbeschreibung		Anmerkungen			
Straßeninfrastruktur	Fahrbahn	2-streifig, Fahrbahnbreite 7,30 m, Aufweitung im Knotenpunkt mit K 5, Linksabbiegefahrstreifen in K 5		Querungssicherung Höhe Westenbrücke, Haus Nr. 9, zwischen Richtungshaltestellen Fahrbahndecke mit Abnutzungsspuren, Frostschäden			
	Nebenanlagen	Überörtlicher gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite, Gehweg auf Ostseite vor Westenbrücke, Haus Nr. 11		Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg endet vor Einmündung K 5 zugunsten Linksabbieger Abnutzungsspuren, punktuelle Schäden saniert, Radverkehrsführung in den Haltestellenbereichen konfliktträchtig			
Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen mit lärmindernder Wirkung		Keine					
Unfallaufkommen		Auffällig Knotenpunkt K 5 (Unfallschwerpunkt)		Mehrere Unfälle 2020-2022			
ÖPNV		Buslinie 336, Haltestelle: Westbrücke		Busbuchten, Wetterschutz, Sitzgelegenheit, Papierkorb; Ausbaubedarf			
Realnutzung		Wohnen, Dienstleistung, Gewerbe, Versorgung, Gastronomie					
Baustruktur Wohnbebauung		Einfamilienhausbebauung, 2- bis 2½-geschossig		Offene Bauweise			

* Pegel $\geq 60/50$ dB(A) bis $< 65/55$ dB(A) L_{den}/L_{night}, Pegel $\geq 65/55$ dB(A) bis $< 70/60$ dB(A) L_{den}/L_{night}, Pegel $\geq 70/60$ dB(A) L_{den}/L_{night}



Peterstraße, Blick von Westenbrücke, Haus Nr. 2, Richtung Süden



Blick auf Knoten Peterstr./ K 5 und Gebäude Westenbrücke, Haus Nr. 2

Die Belastungsachse befindet sich im Weiler Westenbrücke. Die B 237 Peterstraße wird auf dem Abschnitt von freistehender Wohnbebauung südlich der Einmündung K 5 flankiert. Die Bebauung ist von der B 237 erschlossen. Auf der Ecke nördliche B 237 Peterstraße/ K 5 befindet sich ein Automobilhandel mit Wohnnutzung im 1.OG außerhalb der Ortslage. Der Betrieb gehört zum Gewerbegebiet Hückeswagen Süd an der K 5.



Die Fassadenpegel der Wohngebäude zur Straße innerhalb des Weilers liegen trotz der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 auf 60 km/h und der einhergehenden Reduzierung der Pegel um etwa 4,1 dB(A) weiterhin deutlich über 65/55 dB(A) L_{den}/L_{night}. Es besteht weiterhin hoher Handlungsbedarf.

Will man den Spielraum für lärmindernden Maßnahmen erhöhen, muss Westenbrücke als geschlossene Ortschaft ausgewiesen werden. Durch eine Innerortslage würde bereits die Regelgeschwindigkeit eine kleine Lärminderung bewirken.

Die geplante Ortsumfahrung B 237n (siehe Kap. 9.1) führt über die K 5 und mündet im Knotenpunkt B 237/K 5 in die B 237. Der Verkehr in Westenbrücke verringert sich der Prognose entsprechend nach dem Bau der Ortsumfahrung nicht. Mit dem Umbau ist mittel- bis langfristig zu rechnen.

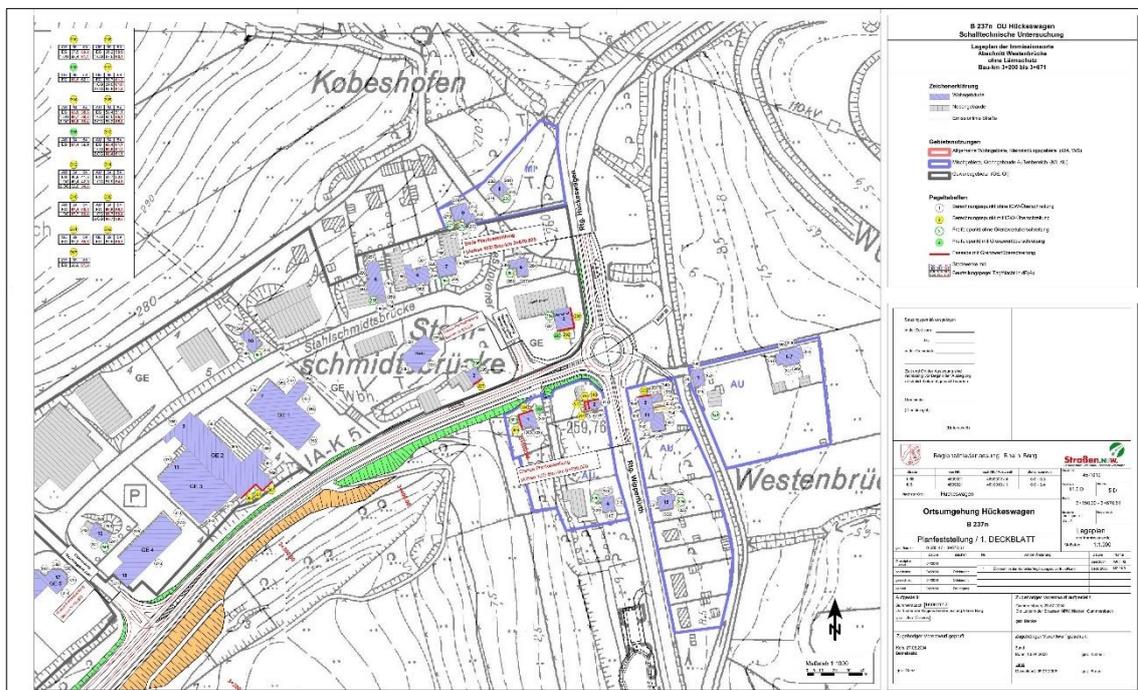


Abb. 9.5: Ortsumfahrung B 237n – Ergebnisse der Lärmschutzuntersuchungen in der Planfeststellung

Die Planfeststellung sieht im derzeitigen Planungsstadium den Ausbau des Knotenpunkts als Kreisverkehr vor. Die Planfeststellung ergab, dass ausschließlich die Gebäude Peterstraße, Haus Nr. 5 und 9, Anspruch auf Lärmvorsorge haben. Unter wirtschaftlichen Aspekten wird hinsichtlich der betroffenen Bebauung in Westenbrücke vermerkt, dass einzelne schutzwürdige Gebäude im Außenbereich nicht aktiv geschützt werden, sondern Anspruch auf Entschädigung erhalten.

Der Radverkehr wird außerhalb der Fahrbahn auf dem überörtlichen Geh- und Radweg im Zwei richtungsverkehr geführt. Das entspricht der Führungsform auf freier Strecke. Der gemeinsame Geh- und Radweg ist jedoch auf wesentlichen Abschnitten zu schmal, was sich insbesondere im Haltestellenbereich zeigt.

Maßnahmenvorschläge

- Ausweisung des Weilers Westenbrücke als geschlossene Ortschaft (Z 310/ Z 311). Damit verbunden ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h innerorts. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde, Oberbergischer Kreis, Schloss-Stadt Hückeswagen.

Unterstützende Maßnahmen

- Prüfung mobile Geschwindigkeitsüberwachung, geeigneter Standort Westenbrücke, Haus Nr. 21. Zuständig: Oberbergischer Kreis, Schloss-Stadt Hückeswagen.

Maßnahmen Umweltverbund

- Lenkung des Radverkehrs im Ortsbereich auf die Fahrbahn (Schutzstreifen). Anlage einer Fahrradschleuse südlich Peterstraße, Haus Nr. 25, im Übergangsbereich von 50 auf 30 km/h. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde, Straßen.NRW.

Erläuterung und Empfehlungen

Da die Lärmpegel trotz der bereits getroffenen Maßnahmen weiterhin sehr hoch sind, wird die Ausweisung von Westenbrücke zwischen Haus Nr. 25 und dem zukünftigen Kreisverkehr als Ortslage empfohlen. Daraus eröffnen sich Möglichkeiten zur weiteren punktuellen Geschwindigkeitsregulierung zur Lärminderung und zur Straßengestaltung.

Durch eine Geschwindigkeitsreduzierung von V_{zul} 60 km/h auf V_{zul} 30 können die Fassadenpegel um 2,8 bis 3,0 dB(A) gesenkt werden. Auch mit dieser Maßnahme können die Fassadenpegel nicht vollständig unter das Wertepaar 65/55 dB(A) L_{den}/L_{night} entlastet werden, die Lärminderung wäre allerdings insgesamt betrachtet erheblich.

Außerdem würde sich die Möglichkeit eröffnen, den Radverkehr innerorts auf die Fahrbahn zu lenken und damit im Knotenpunkt eine eindeutige Radverkehrsführung (auch im Hinblick auf den angestrebten Kreisverkehr) anzubieten und Konflikte mit dem Fußverkehr zu entschärfen.

Die Instrumente zur Lärminderung sind mit der Geschwindigkeitsreduzierung und dem Einbau einer lärmarmen Asphaltdeckschicht momentan ausgeschöpft.

Da aktuell die aktiven Lärmschutzmaßnahmen ausgeschöpft sind, wird den Eigentümern empfohlen, soweit nicht bereits geschehen, bei Straßen.NRW passiven Lärmschutz (Lärmschutz am Bau) zu beantragen. Damit wird allerdings nicht der Außenraum geschützt.

Um Außenbereiche (z. B. Gärten, Balkone, Loggien) vor Lärmimmissionen zu schützen, ist weitergehender privater Lärmschutz – sofern baurechtlich zulässig – zu empfehlen, beispielsweise durch

- Baukörper zur B 237 mit lärmunempfindlicher Nutzung, wie Garagen, Schuppen oder auch (begrünte) Mauern,



- kleinere lärmgeschützte Räume wie Terrassen mit Wind-/Lärmschutz, Wintergärten, Pavillons und ähnliches.

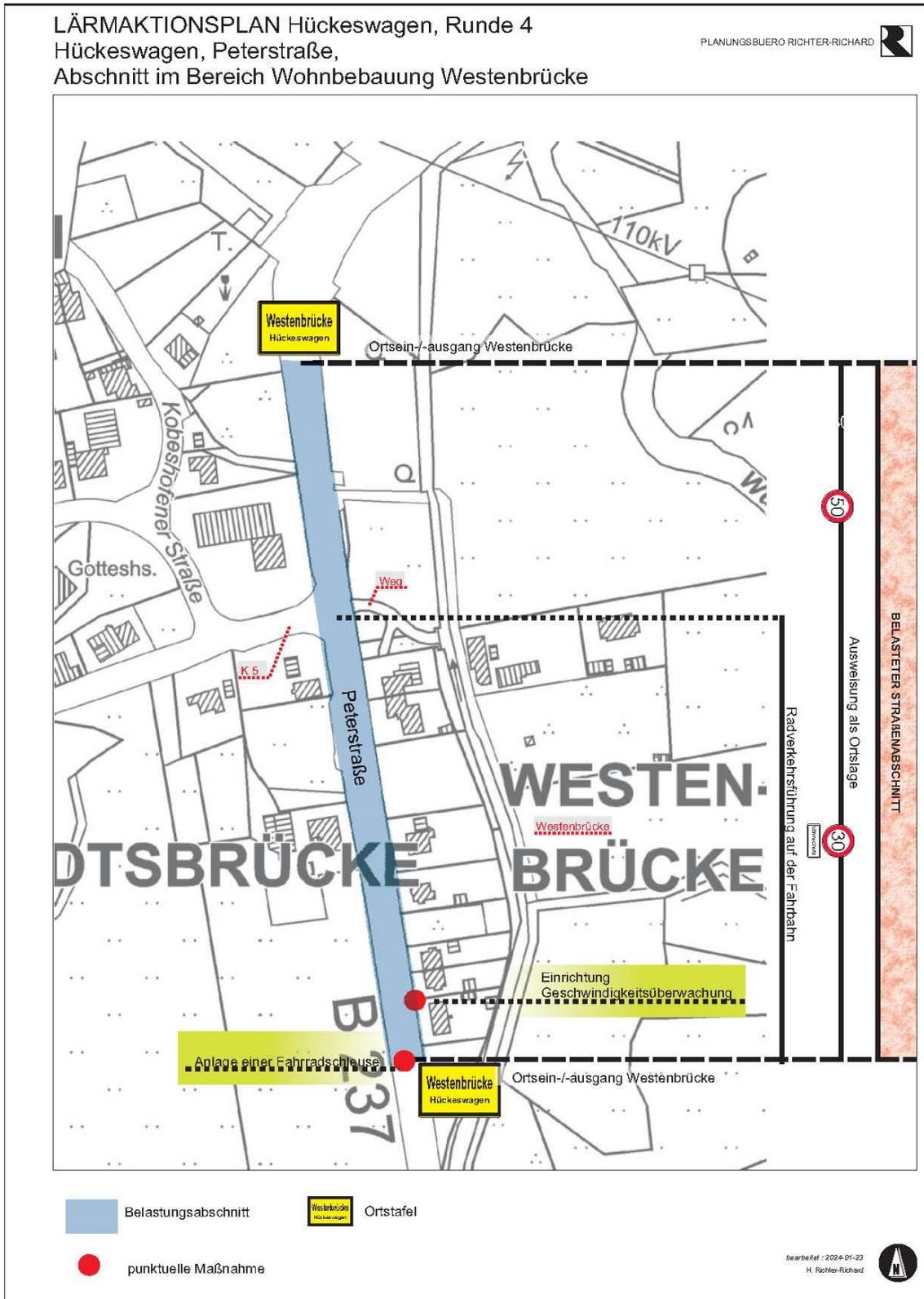


Abb. 9.6: Maßnahmenübersicht B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke



9.3.5 B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)

Tab. 9.5: Basisdaten B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)

		B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)						
		Straßenabschnitt		DTV [Kfz]	Fahrbahnbelag	V _{zul} [km/h]	Fassadenpegel maximal [dB(A)]	
		von	bis				L _{den}	L _{night}
K 11	Straße Brücke	11.723	Nichtgeriffelter Gussasphalt	50	72,3	62,5		
Straße Brücke	Bergischer Kreisel	8.220		50	66,6	57,3		
Infrastruktur		Bestandsbeschreibung			Anmerkungen			
Straßeninfrastruktur	Fahrbahn	2-streifig, Fahrbahnbreite 8,30 m, Hanglage, Brücke über Wupper; Erschließung der Wohnbebauung um den Kreisverkehr über getrennte Zufahrten			Mischverkehr einseitig in Richtung K 11 Querungssicherung mit Mittelinsel auf Höhe der beiden Richtungshaltestellen Aufbrüche im Bereich der Brücke			
	Nebenanlagen	Gehweg auf der Südwestseite, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Nordostseite (Breite 3,00 m)			Einmündung Weg durch die Aue Höhe Querungssicherung Parken auf dem Gehweg Höhe Rader Straße Haus Nr. 20-22 und Nr. 24 Durchgängig unebene Gehwegdecke			
Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen mit lärmindernder Wirkung		Keine						
Unfallaufkommen		Kein Unfallschwerpunkt			Keine standorttypischen Unfallursachen			
ÖPNV		Linie 339, Haltestelle: Wupperbrücke			Bushaltestelle am Fahrbahnrand, behindertengerecht ausgebaut, Wetterschutz und Sitzgelegenheit auf der Ostseite			
Realnutzung		Wohnen, Gewerbe zwischen Bergischer Kreisel und Straße Brücke auf der Westseite, Parkplatz						
Baustruktur Wohnbebauung		Ein- und Mehrfamilienhausbebauung, vorwiegend 2½-geschossig, im Kreisverkehr 3- bis 4-geschossig			Offene Bauweise			

* Pegel $\geq 60/50$ dB(A) bis $< 65/55$ dB(A) L_{den}/L_{night}; Pegel $\geq 65/55$ dB(A) bis $< 70/60$ dB(A) L_{den}/L_{night}; Pegel $\geq 70/60$ dB(A) L_{den}/L_{night}

Die B 483 Rader Straße führt vom Bergischen Kreisel über die Wupper-Brücke und schwenkt mit einer scharfen Kurve nach Westen und von dort entlang des Hangs mit beträchtlicher Steigung bis zur Einmündung der K 11. Der Knotenpunkt liegt an einem baulich ungünstigen Standort, an dem

- die K 11 noch im Einmündungsbereich abfällt,
- die B 483 in einer 90° Kurve mit unzureichenden Sichtbeziehungen nach Nordosten verschwenkt (durch Verkehrsspiegel leicht entschärft) und
- in deren Innenkurve die Erschließungsstraße Kaiserhöhe kaum wahrnehmbar mündet.

Die B 483 Rader Straße nordöstlich der K 11 ist aufgrund der DTV unter 8.200 Kfz/24 h nicht kartierungspflichtig. Der im Lärmaktionsplan der 3. Runde freiwillig untersuchte Straßenabschnitt ist in Kapitel 9.4 übernommen.

Die begleitende Bebauung zwischen der Straße Brücke und der Einmündung der K 11 ist auf der Talseite über 70/60 dB(A) L_{den}/L_{night} sehr hoch belastet (max. 72,3/62,5 dB(A) L_{den}/L_{night}), die Bebauung oberhalb der Rader Straße etwa 2-3 dB(A) niedriger.



Die Wohngebäude auf der Westseite der Wupper bis zum Bergischen Kreisel sind mit max. 66,4/56,7 dB(A) L_{den}/L_{night} wesentlich geringer belastet. Obwohl das Mehrfamilienhaus, das von der Mühlenstraße aus erschlossen wird, im großen Abstand zur Rader Straße und zum Kreisverkehr steht, ist es noch mit Fassadenpegel bis zu 64,7/55,5 dB(A) L_{den}/L_{night} belastet.

Da ab dem Knotenpunkt B 483 Rader Straße/ K 11 keine Lärmberechnungen vorliegen, ist die Belastung der Bebauung auf dem nordöstlichen Arm der Rader Straße um den Knotenpunkt nicht erkennbar. Die hohe Belastung der Gebäude östlich der Einmündung der K 11 (Rader Straße, Haus Nr. 29, 30, 32 und 34) ist jedoch aus dem LAP der Runde 3 (siehe LAP 4, Kap. 9.4) ersichtlich, in dem die östliche Rader Straße ebenfalls berechnet wurde.

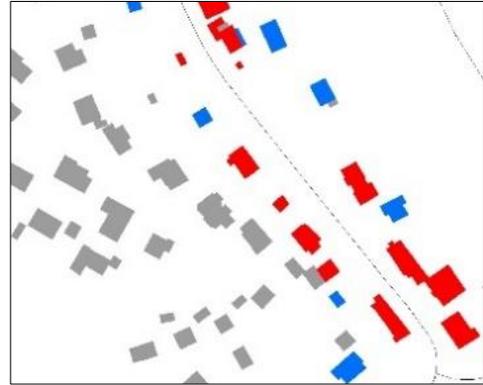


Abb. 9.7: Auszug LAP 3, belastete Gebäude Rader Straße östlich der Einmündung K 11; rot = Belastungen >70/60 dB(A) L_{den}/L_{night}

Problematisch ist die Radverkehrsführung. Auf der Gefälleseite wird der Radverkehr gemeinsam mit dem Fußverkehr geführt, auf der Steigungsseite im Mischverkehr bei 50 km/h. Die aktuellen Richtlinien (ERA, RAS 06) empfehlen dagegen, bergan eine Radverkehrsführung getrennt von der Hauptfahrbahn anzubieten, da Radfahrende langsamer sind und mehr Raum benötigen. Der bergab fahrende Radverkehr stellt dagegen durch seine relativ hohen Geschwindigkeiten und einen längeren Bremsweg eine Gefahr für den Fußverkehr dar.

Eine Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt eine Einordnung in den oberen Belastungsbereich III. Eine besondere Beurteilung von geeigneten Maßnahmen zur Führung des Radverkehrs besteht aufgrund des Gefälles. Hier ist eine Abwägung im Sinne der ERA zugunsten der unterschiedlichen Radverkehrsführung erforderlich.

Maßnahmenvorschläge

Lärmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Bergischem Kreisel und Einmündung Reinsbach von 50 auf 30 km/h (-2,8 dB(A)). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Förderung des Umweltverbunds

- Führung des Radverkehrs Richtung Bergischer Kreisel ab Einmündung Reinsbach auf die Fahrbahn. Führung des Radverkehrs auf der Gefällestrecke im Mischverkehr in Kombination mit der Freigabe des Gehwegs für Radfahrende (ZZ 1022-10). An der Einmündung der Straße Brücke kann der Radverkehr wieder auf den gemeinsamen Geh- und Radweg gelenkt werden. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde, Schloss-Stadt Hückeswagen.
- Anlage eines Radfahrstreifens von $\geq 1,85$ m Breite auf der Steigungsstrecke. Verbleibende Fahrbahnbreite 6,42 m. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde, Straßen.NRW.



- Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art zwischen den Straßen Brücke und Reinsbach. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung und Empfehlungen

Weitgehend unterhalb von 60/50 dB(A) sind die Gebäude um den Knotenpunkt Rader Straße/ K 11 belastet. Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass von den vier einmündenden Armen nur für einen Arm eine Lärmberechnung vorliegt.

Am Knotenpunkt Rader Straße/ K 11 wurde der nordöstliche Arm der Rader Straße bis zur Straße Steinbach einbezogen. Das ermöglicht zusätzlich zu dem lärmindernden Effekt die Regelung des schwer einsehbaren Knotenpunkts.

Nach Reduzierung der V_{zul} auf 30 km/h bleiben nur die Häuser Nr. 20, 22, 24 unterhalb der Rader Straße und das Doppelhaus 23/25 oberhalb der Rader Straße über 65/55 dB(A) L_{den}/L_{night} hoch belastet. Da die Fassadenpegel weiterhin bei 69,5/59,7 dB(A) L_{den}/L_{night} – 68,5/58,7 dB(A) L_{den}/L_{night} und 68,2/58,4 dB(A) L_{den}/L_{night} liegen, wird den Anwohnern empfohlen, bei Straßen.NRW einen Antrag auf passiven Lärmschutz zu stellen.

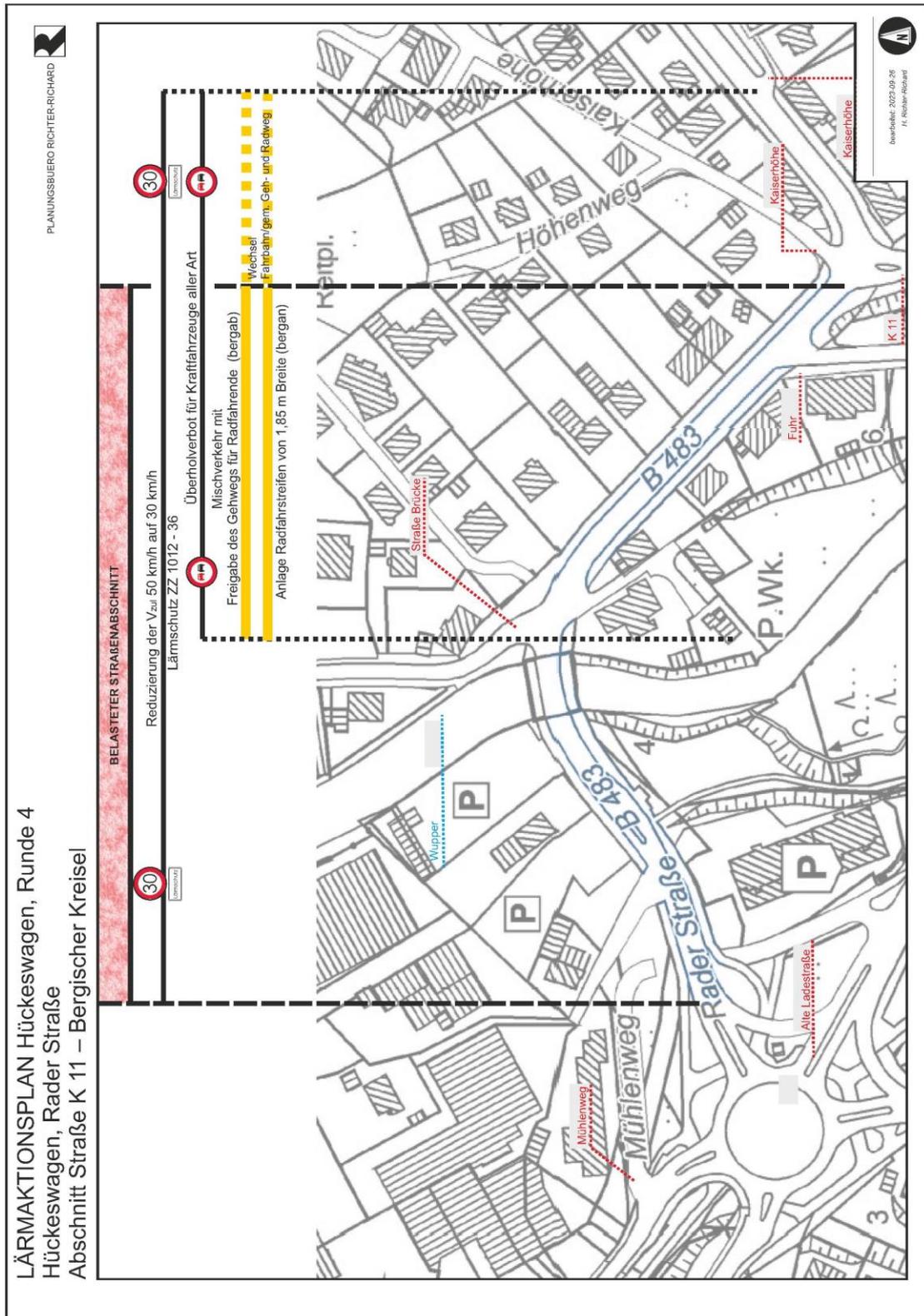


Abb. 9.7: Maßnahmenübersicht B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)



9.4 Maßnahmen an Belastungsachsen – freiwilligen Leistung im LAP 3

Die Belastungsabschnitte, die im Lärmaktionsplan der Runde 3 als freiwillige Leistung von der Schloss-Stadt Hückeswagen identifiziert und zu denen Maßnahmen beschlossen wurden, werden anschließend informell übernommen und der Bearbeitungsstand eingearbeitet. Sie sind nicht mehr Teil der fortgeschriebenen pflichtigen Belastungsachsen.

9.4.1 B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße)

Tab. 9.6: Basisdaten B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang Hückeswagen bis A.-Lütgenau-Str.)

B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahnoberfläche	Zul. Höchstgeschwindigkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis					LR,Tag	LR,Nacht
Ortseingang Hückeswagen	August-Lütgenau-Straße	6.318	7,3/9,0	Asphalt (SMA)	50	67,0	60,2
blau = 55-59,9 dB(A) LR,Nacht				rot = ≥60 dB(A) LR,Nacht			
Daten		Kommentare					
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen in Ernst-Troost-Straße, Straße Zum Sportzentrum und August-Lütgenau-Straße, Fahrbahnbreite >7,90 m					
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße					
	Radverkehrsführung	Mischverkehr					
	Querungen	Querungssicherung mit Mittelinsel Höhe Straße Zum Sportzentrum, signalisierte Fußgängerfurten im Knotenpunkt Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße					
	Einmündende Geh- und Radwege	Keine					
	Sanierungsbedarf	Teilweise abgenutzte Fahrbahnmarkierung					
Nebenanlagen	Unfälle	Einbiegen-/ Kreuzen-Unfall im Knotenpunkt Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße					
	Parken	Parkbuchten Höhe Friedrichstraße, Haus Nr. 40-42					
	Fußverkehr/ Radverkehr	Gem. überörtlicher Geh- und Radweg auf der Nordseite bis Ernst-Troost-Straße, Gehweg auf der Nordwestseite von Ernst-Troost-Straße bis Knotenpunkt Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße, ab Ernst-Troost-Straße Seitenstreifen auf der Südseite, welcher in Gehweg in die Straße Zum Sportzentrum übergeht					
	Begrünung	Westlich der Ernst-Troost-Straße auf der Nordseite Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg, auf der Südseite Böschung mit Baumreihe und Wiese, Grünstreifen, Sträucher und Bäume des Stadtparks auf der Ostseite zwischen Straße Zum Sportzentrum und Knotenpunkt Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße					
ÖPNV	Sanierungsbedarf	abgenutzte Fahrbahnmarkierung					
	Bushaltestellen, Bahnhofpunkte, Linien	Keine					
	Parameter, Ausstattung	-					

	Sanierungsbedarf	-
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Kfz-Werkstatt
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Ein- und Mehrfamilienhausbebauung
	Bauweise	Offene Bauweise
	Geschosszahl	2½-geschossig



Ruhmeshalle, Ortsauseingang Hückeswagen



Friedrichstraße, Blick auf Knoten Friedrichstr./A.-Lütgenau-Str.

Der Ortseingang befindet sich westlich der Ernst-Troost-Straße vor dem Beginn der Wohnbebauung, die von der Straße Ruhmeshalle erschlossen ist. Die oberhalb der B 237 stehenden Gebäude entlang der Parallelstraße Theodor-Lübbecke-Straße liegen außerhalb der Ortsdurchfahrt, sind aber teilweise von Lärm betroffen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts (keine Belastungsachse) auf der B 237 beträgt 70 km/h.

Der überwiegende Teil der angrenzenden Wohngebäude im Ortseingangsbereich ist mit Fassadenpegeln $>65/55$ dB(A) $L_{R,Tag}/L_{R,Nacht}$ belastet. An einem Wohngebäude treten sogar Pegel $>70/>60$ dB(A) $L_{R,Tag}/L_{R,Nacht}$ auf (Ruhmeshalle, Haus Nr. 5). Der hoch belastete Baukörper auf dem Grundstück Friedrichstraße, Haus Nr. 52, konnte als Anbau einer Kfz-Werkstatt identifiziert werden und fällt aus der Bewertung heraus.

Der Radverkehr wird von Brunsbach kommend auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr auf der Nordseite geführt. Spätestens an der Ernst-Troost-Straße müsste eine Beschilderung erfolgen bzw. der gemeinsame Geh- und Radweg in den Mischverkehr geführt werden. Der Radverkehr wird jedoch "alleingelassen". Westlich der Einmündung der Straße Zum Sportpark liegt eine kleine Mittelinsel als Querungssicherung, die aber für einen Wechsel vom Zweirichtungsrads in eine beidseitige Führung ungeeignet ist. Zz. ist die Erneuerung der Radverkehrsführung in Planung (siehe Kapitel 8).



Maßnahmen	
Lärmindernde Maßnahmen	
■	Einbau einer lärmindernden Asphaltdeckschicht nach RLS 19 im Falle einer Fahrbahnsanierung.
Unterstützende Maßnahmen	
■	Fuß- und Radverkehrsfördernder Ausbau der befestigten Mittelinsel am Ortseingang (westlich Ernst-Troost-Straße). Bauliche Gestaltung der Sperrflächen. Zuständig: Straßen.NRW.
■	Unterstützung der Temporeduzierungen auf der Belastungsachse durch die Beschilderung "Lärmschutz" ZZ 1012-36. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
Maßnahmen Umweltverbund	
■	Planung liegt vor: Einseitige Führung des Radverkehrs im Zweirichtungsverkehr auf gemeinsamem Geh- und Radweg von Ortseingang bis Knotenpunkt Am Sportzentrum, anschließend Führung über den Stadtpark. Zuständig: Schloss-Stadt Hückeswagen, Straßen.NRW.

Erläuterung

Tab. 9.7: Maximal erreichbare Lärminderung B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße)

B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße			
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)
Ortseingang	August-Lütgenau-Straße	Lärmindernde Asphaltdeckschicht = $\geq 2,0$	L _{R,Tag}
			L _{R,Nacht}
			65,0
			58,2

Nach Einbau einer entsprechend lärmindernden Asphaltdeckschicht ist kein Wohngebäude mehr über 65 dB(A) L_{R,Tag} belastet. Die Wohngebäude am Ortseingang in der Außenkurve bleiben jedoch weiter über 55 dB(A) L_{R,Nacht} belastet. Betroffen bleibt insbesondere das Gebäude Ruhmeshalle, Haus Nr. 5 (erstes Gebäude am Ortseingang). Auch für das außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegene Wohngebäude Brunsbach, Haus Nr. 6, wird eine Beantragung von Lärmschutz bei Straßen.NRW empfohlen.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h zwischen Ortseingang und August-Lütgenau-Straße lässt sich aus den Daten zum Lärmaktionsplan nicht ableiten. Eine entsprechende Maßnahme sollte jedoch außerhalb des Lärmaktionsplans unter Würdigung weiterer Kriterien geprüft werden.

Nach dem Bau der B 237n kann sich die Verkehrsbelastung der B 237 innerorts um ca. 50 % und damit um bis zu 3 dB(A) verringern. Da mit dem Bau nicht in den nächsten fünf Jahren zu rechnen ist, zählt diese Maßnahme zur langfristigen Strategie (siehe Kap. 10.)

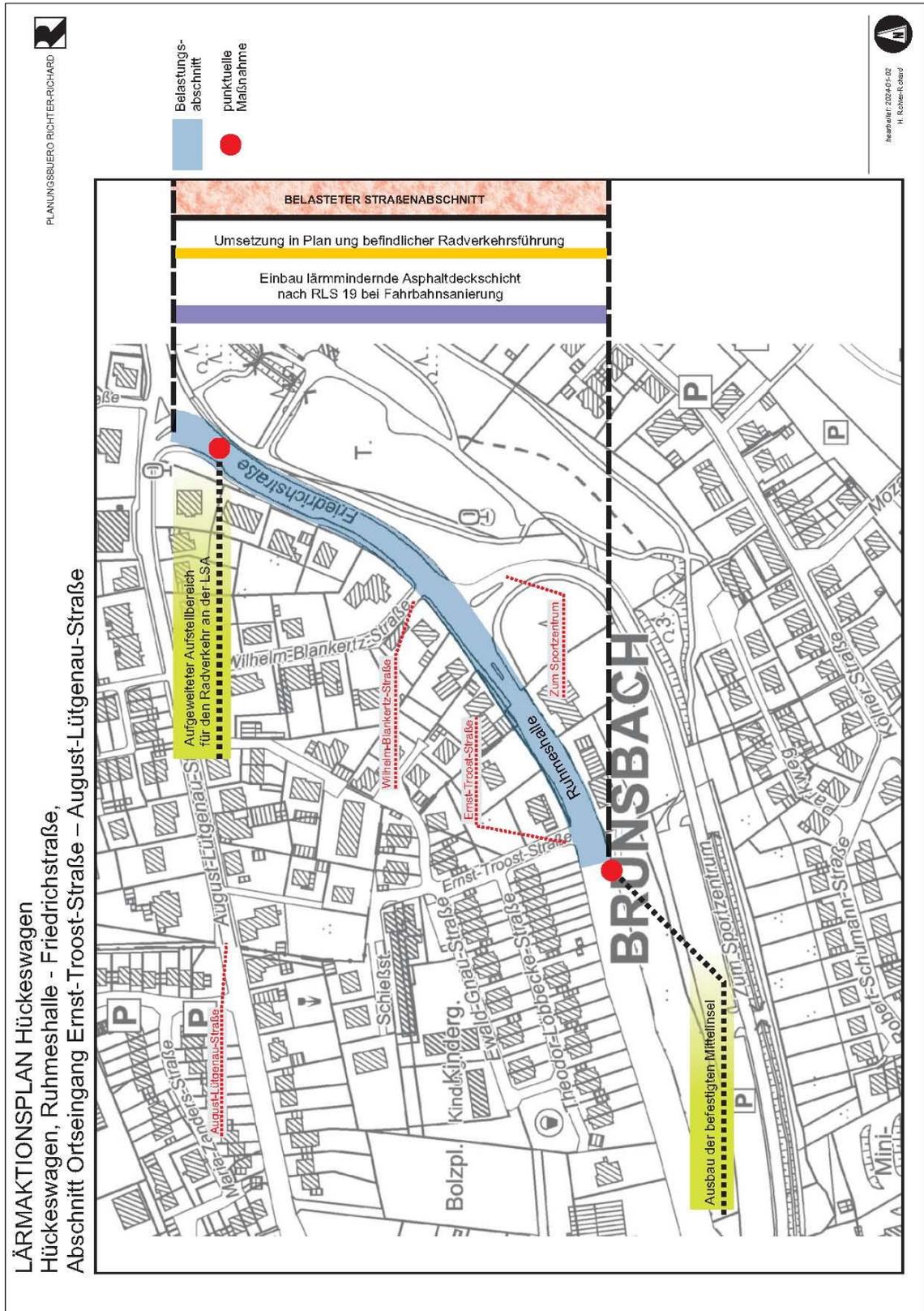


Abb. 9.8: Maßnahmenübersicht B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Str.)



9.4.2 B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11)

Tab. 9.8: Basisdaten B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11)

B 483 Rader Straße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahnober- fläche	Zul. Höchstge- schwindigkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis					L _{R,Tag}	L _{R,Nacht}
Haus Nr. 50	K 11	6.402	4,5/5,3	Asphalt (SMA)	50	72,2	64,8
blau = 55-59,9 dB(A) L _{R,Nacht}				rot = ≥60 dB(A) L _{R,Nacht}			
Daten			Kommentare				
Fahrbahn	Parameter		2-streifig, einmündende Straßen K 11, Reinsbach, außerhalb der Ortsdurchfahrt Abzweig Reinsbach				
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung		Keine				
	Radverkehrsführung		Mischverkehr ortsauwärts				
	Querungen		Keine				
	Einmündende Geh- und Radwege		Keine				
	Sanierungsbedarf		Ohne				
Nebenanlagen	Unfälle		Keine				
	Parken		Aufgeschulertes Parken auf dem Gehweg von Reinsbach, Haus Nr. 2, bis Rader Straße, Haus Nr. 38				
	Fußverkehr/ Radverkehr		Gehweg auf Ostseite, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite (Richtung Zentrum)				
	Begrünung		Abschnittsweise begleitender Grünstreifen bzw. Baumbeete mit Bäumen auf Ostseite				
ÖPNV	Sanierungsbedarf		Keine wesentlichen Schäden				
	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien		Linie: 339, Haltestelle: Reinsbach, nur auf der Westseite. Haltestelle außerhalb der Ortsdurchfahrt "Abzweig Reinsbach"				
	Parameter, Ausstattung		Haltestelle Reinsbach am Fahrbahnrand, Haltestelle Abzweig Reinsbach mit Busbuchten				
Nutzungsstruktur	Sanierungsbedarf		Inklusiongerecht ausgebaut, kein Wetterschutz und Sitzgelegenheit				
	Wohnen +		Keine weiteren Nutzungen				
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung		Ein- und Mehrfamilienhäuser				
	Bauweise		Offene Bauweise				
	Geschosszahl		Vorwiegend 2½-geschossig				



B 483 Raderstraße Ortseingang, Höhe Rader Str. Haus Nr. 50



B 483 Rader Straße, K 11, Blick Richtung Ortsausgang

Da der belastete Abschnitt zwischen Ortseingang und K 11 als freiwillige Leistung in den Lärmaktionsplan eingeht (Verkehrsmenge zu gering), liegen ausschließlich RLS-90-Werte (Fassadenpegel) vor.

Die höchsten Fassadenpegel treten mit über 70/60 dB(A) $L_{R,Tag}/L_{R,Nacht}$ östlich der Einmündung der Straße Reinsbach auf der Talseite und im Bereich um die Einmündung der K 11 auf. Auch die übrigen Wohngebäude der Rader Straße sind über 60 dB(A) $L_{R,Nacht}$ über den Auslösewerten 65/55 dB(A) belastet. Abseits der Rader Straße ist auch die Bebauung entlang der Straße Reinsbach (Nordseite) durchlaufend von Fassadenpegeln zwischen 56,0 und 59,5 dB(A) $L_{R,Nacht}$ betroffen.

Die Rader Straße wurde parallel zum Hang gebaut und ist durch Stützmauern zur Talseite (Südseite) und zur Bergseite (Nordseite) eng begrenzt. Die angrenzenden Gebäude auf der Südseite (Talseite) liegen mehrheitlich unter Straßenniveau, weshalb vor allem die Obergeschosse betroffen sind.

Problematisch ist der Ortseingang auf Höhe Rader Straße, Haus Nr. 50. Das Ortsschild steht gegenüber der Wohnbebauung, so dass Kraftfahrer hier die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 50 km/h reduzieren müssen, was zu spät eingeleitet wird. Lästige Brems- und Beschleunigungsgeräusche sind die Folge. Das gleichförmige Straßenbild unterstützt das späte Abbremsen der Fahrzeuge.

Der außerörtliche gemeinsame Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr entlang der Nordseite der Rader Straße führt in der Ortslage weiter. Eine Vorprüfung gemäß ERA ergibt eine Einordnung der Radverkehrsführung in den oberen Belastungsbereich II, wonach eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn möglich wäre. Durch die Verlagerung auf die Fahrbahn wird der Seitenbereich für den Fußverkehr komfortabler werden.

Maßnahmen

Lärmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab dem Abzweig Reinsbach bis zum Ortseingang von 100 km/h auf 60 km/h und ab dem Ortseingang von 50 auf 30 km/h. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.



Unterstützende Maßnahmen	
■	Prüfung Mittelinsel Höhe Abzweig Reinsbach – Aufgabe der Busbucht Haltestelle "Reinsbach Abzw." Die Haltestelle wird an die Fahrbahnkante mit einem inklusionsgerechten Ausbau gelegt. Das ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der stündlichen Busfrequenz vertretbar. Zuständig: Straße.NRW.
■	Unterstützung der reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zusatzzeichen "Lärmschutz". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
Maßnahmen Umweltverbund	
■	Anlage eines Schutzstreifens zwischen Abzweig Reinsbach (Mittelinsel, siehe Maßnahme oben) und K 11 auf der Südostseite. Voraussetzung ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Die erforderliche Fahrbahnbreite ist gegeben. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
■	Mittelinsel (siehe oben) Höhe Abzweig Reinsbach, Ausbildung einer Überquerungsstelle für den Radverkehr zur Verknüpfung der (einseitigen) außerörtlichen Radwegführung auf der Südseite mit den Radwegführungen in der Ortsdurchfahrt. Zuständig: Straßen.NRW.

Erläuterung

Tab. 9.9: Maximal erreichbare Lärminderung B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11)

B 483 Rader Straße				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
			L _{R,Tag}	L _{R,Nacht}
Rader Straße, Haus Nr. 50	K 11	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4	69,8	62,4

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bewirkt keine ausreichende Entlastung. Die Gebäude liegen nachts überwiegend zwischen 62,4 und 67,0 L_{R,Nacht}. Der Einbau einer lärm-mindernden Asphaltdeckschicht entsprechend RLS 19 würde das Lärmproblem nicht lösen, aber um weitere mindern. Um eine Entlastung zu erreichen, ist eine Asphaltdeckschicht mit höherem Lärm-minderungspotenzial erforderlich. Es wäre zu prüfen, ob der Straßenabschnitt als Ver-suchsstrecke für neue, effektivere innerörtliche Asphaltbauweisen von der Industrie genutzt werden könnte.

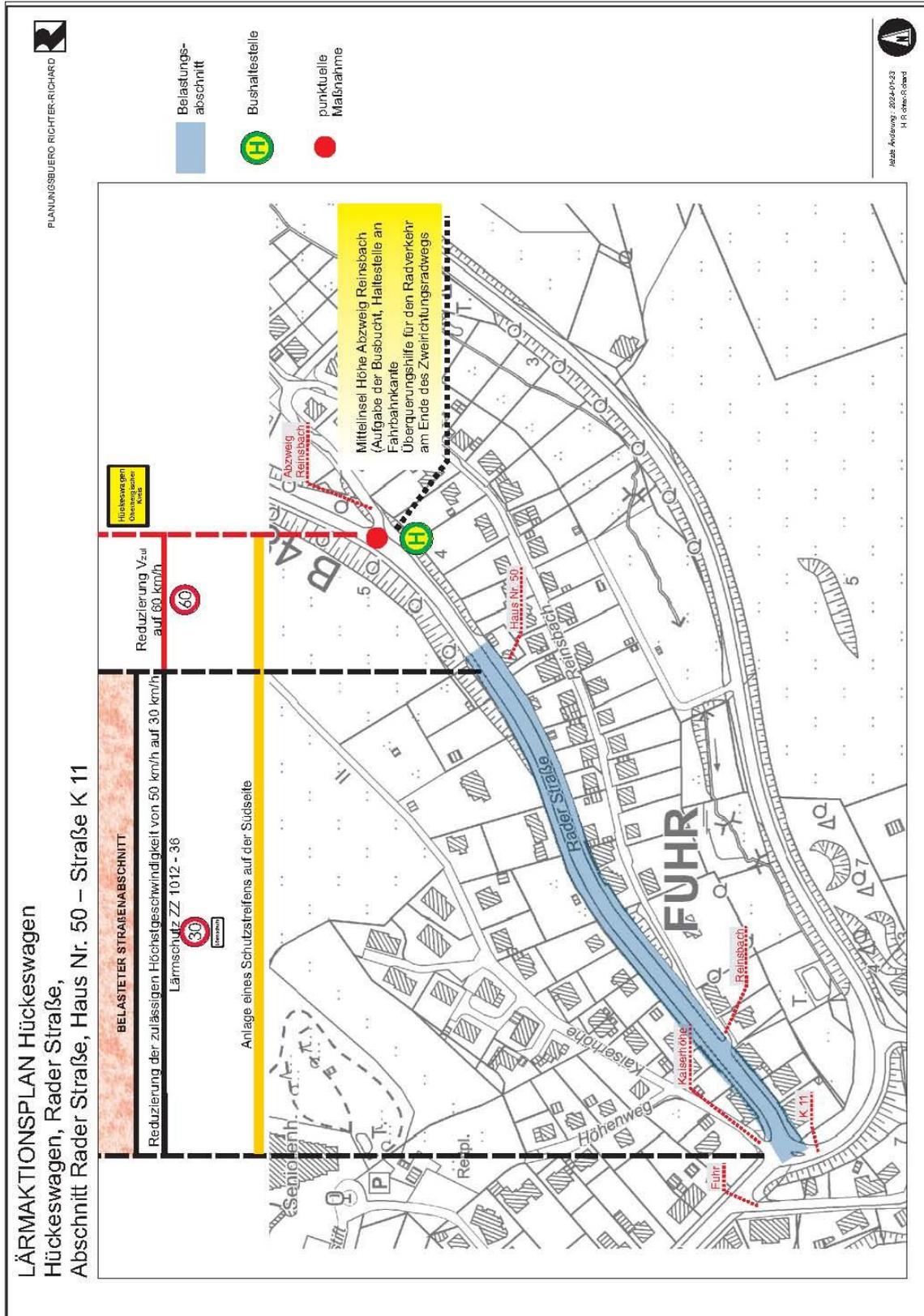


Abb. 9.9: Maßnahmenübersicht B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50 bis K 11)



9.4.3 L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden)

Tab. 9.10: Basisdaten L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden)

L 68 Westhofen		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahn- oberfläche	Zul. Höchst- geschwin- digkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis					L _{R,Tag}	L _{R,Nacht}
Bebauung An- fang nördlich K 5	Weiler Ende im Süden	5.818	4/4,8	Asphalt (SMA)	70	69,0	59,8
blau = 55-59,9 dB(A) L _{R,Nacht}				rot = ≥60 dB(A) L _{R,Nacht}			
Daten		Kommentare					
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, einmündende Straße Westhofen aus Richtung Westhoferhöhe					
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Keine					
	Radverkehrsführung	Keine					
	Querungen	Querungssicherung östlich Einmündung Straße Westhofen					
	Einmündende Geh- und Radwege	Keine					
	Sanierungsbedarf	Fahrbahn abgefahren, Schäden					
	Unfälle	Keine					
Nebenanlagen	Parken	Kein Parken					
	Fußverkehr/ Radverkehr	Straßenbegleitender Fuß-/ Radweg auf Westseite (Breite 2,50 m) im Zweirichtungsverkehr, vor Westhofen, Haus Nr. 2/2a, Markierung von Fahrbahn, abschnittsweise befestigter Seitenbereich auf Ostseite (Haltestelle bis Straße Westhofen)					
	Begrünung	Westseite: Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/ Radweg setzt im bebauten Bereich aus; Ostseite: Grünstreifen (teils Ausbildung als Entwässerungsgraben) setzt auf den befestigten Abschnitt aus					
	Sanierungsbedarf	Benutzungsspuren, leichte Querrisse					
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Linie: 261, Haltestellen Hückeswagen, Westhofen					
	Parameter, Ausstattung	Busbucht Richtung Süden, Halten am Fahrbahnrand Richtung Hückeswagen - Sonderborde					
	Sanierungsbedarf	Haltestelle Westhofen: Beidseitig kein Wetterschutz/ Sitzgelegenheit/ Behindertenführung, Westseite mit unzureichender Beleuchtung; Haltestelle Heidt: Einseitig, keine Ausstattung, nicht inklusivgerecht					
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Keine					
Baustuktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Ein- und Mehrfamilienhausbebauung					
	Bauweise	Offene Bauweise					
	Geschosszahl	1- bis 2-geschossig					



Westhofen, Engstelle Westhofen, Haus Nr. 2/2a



Westhofen, Querungssicherung Höhe Bushaltestelle

Der Straßenabschnitt im Bereich Westhofen wurde als freiwillige Leistung berechnet. Er ging aufgrund einer zu geringen Verkehrsmenge (<8.220 Kfz/Tag) nicht in die Lärmkartierung des LANUV ein. Es liegen deshalb nur RLS-90-Werte vor.

Die Bebauung konzentriert sich auf die Südseite der L 68, lediglich die Gebäude Westhofen, Haus Nr. 2/2a, liegen am westlichen Beginn der Bebauung auf der Nordseite. Aufgrund der Erschließung der Gebäude der L 68 wurde Westhofen inzwischen geschlossene Ortslage.

Mit der einhergehenden Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 50 km/h wurde die lärmindernde Maßnahme des Lärmaktionsplans der 3. Runde umgesetzt. Infolge wird entsprechend dem Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans der 3. Runde der Einbau einer lärmindernden Asphaltdeckschicht nicht weiterverfolgt.

Im Maßnahmenkatalog der 3. Runde genannte Maßnahmen ohne unmittelbare lärmindernde Wirkung werden nicht weiterverfolgt.



9.4.4 K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)

Tab. 9.12: Basisdaten K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)

K 5 August-Lütgenau-Straße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahn- oberfläche	Zul. Höchst- geschwin- digkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis					L _{R,Tag}	L _{R,Nacht}
Blumenstraße	Friedrichstraße	8.802	4,1/5,6	unbestimmt	50	69,8	61,9
blau = 55-59,9 dB(A) L _{R,Nacht}				rot = ≥60 dB(A) L _{R,Nacht}			
Daten			Kommentare				
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen in die Friedrichstraße, Fahrbahn wird zur Friedrichstraße stetig schmaler: Straße Waag 7,90 – Friedrichstraße 6,00 m, Gefälle von Blumenstraße zur Friedrichstraße verstärkt sich zum Knotenpunkt Friedrichstraße					
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Friedrichstraße/ August-Lütgenau-Straße					
	Radverkehrsführung	Mischverkehr					
	Querungen	LSA Knotenpunkt Friedrichstraße/ August Lütgenau-Straße, Querungssicherung Knotenpunkt August-Lütgenau-Straße/ Blumenstraße					
	Einmündende Geh- und Radwege	Durchgang August-Lütgenau-Straße, Haus Nr. 29/31 zur Ernst-Trost-Straße					
	Sanierungsbedarf	Verschmutzte Rinnen, kein Höhenausgleich Fahrbahn zu Rinnen, einzelne quer- und Längsrisse					
Nebenanlagen	Unfälle	Fahrunfall Höhe Wilhelm-Blankertz-Straße, Einbiegen/ Kreuzen-Unfall Einmündung in Friedrichstraße					
	Parken	Parkbucht vor August-Lütgenau-Straße, Haus Nr. 4 (3 Parkplätze)					
	Fußverkehr/ Radverkehr	Beidseitig Gehwege, mit 1,60-2,30 m breite					
	Begrünung	Unterschiedliche Materialien, Viele punktuelle Flickstellen/unregelmäßige Höhen, schadhafte Borde					
ÖPNV	Sanierungsbedarf	Durchgängig vorhanden, abschnittsweise sehr hoch					
	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Linie: 261, 336, Bushaltestelle: Lindenbergstraße (Richtung Friedrichstraße), Gegenhaltestelle auf Wiehagener Straße					
	Parameter, Ausstattung	Busbucht, Wetterschutz/ Sitzgelegenheit/ Papierkorb, inklusionsgerecht ausgebaut					
Nutzungsstruktur	Sanierungsbedarf	Keine					
	Wohnen +	Gastgewerbe, Dienstleistung, Fahrzeughandel					
	Baustruktur	Mehrfamilienhäuser					
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Offene Bauweise					
	Bauweise	2-geschossig					
	Geschosszahl						



August-Lütgenau-Strasse westlich Wilhelm-Blankertz-Strasse



August-Lütgenau-Strasse, Blick von Knoten mit Friedrichstrasse

Die nach RLS-90 berechneten Fassadenpegel liegen deutlich über den Auslösewerten von 65/55 dB(A). Besonders betroffen sind Gebäude auf der Nordseite der August-Lütgenau-Strasse im Einmündungsbereich Friedrichstrasse, sowie die Bebauung auf der Südseite von Haus Nr. 23A bis Haus Nr. 41. Die Gebäude wurden dicht am Straßenraum errichtet. Die Fassadenpegel liegen dort durchgängig über 60 dB(A) $L_{R,Nacht}$.

Der Knotenpunkt August-Lütgenau-Strasse/ Blumenstrasse ist als kleiner Kreisverkehr ausgebaut, mit weitem Einmündungsbereich der August-Lütgenau-Strasse. Anschließend verringert sich der Straßenquerschnitt bis auf 9,30 mit abnehmender Fahrbahnbreite von 6,50 m auf 6,15 m. Zwischen Wilhelm-Blankertz-Strasse und dem Knotenpunkt Friedrichstrasse fällt die August-Lütgenau-Strasse zur Friedrichstrasse stark ab. Ein Teil der Gebäude hat Balkone zur Belastungsachse.

Die Fahrbahn hat starken Erneuerungsbedarf. Problematisch sind die Randbereiche (Rinnenstein), da die zuletzt aufgebrachte Verschleißschicht gut einen Zentimeter Höhenunterschied zum Rinnenläufer hat. Die Gehwege sind eng und durchgängig in schlechtem Zustand.

Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt eine Einordnung der Radverkehrsführung im oberen Belastungsbereich II. Entsprechend ERA sollten zumindest Schutzstreifen oder Mischverkehr in Kombination mit der Freigabe der Gehwege ausgewiesen werden. Für die Anlage von Schutzstreifen ist die Fahrbahn mit 6,00 m zu eng, für die Kombination Mischverkehr + Radfahrer frei sind die Gehwege zu schmal.

Maßnahmen

Lärmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h (-2,4 dB(A)). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Unterstützende Maßnahmen

- Unterstützung der Temporeduzierung mit dem Zusatzzeichen "Lärmschutz". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.



Maßnahmen Umweltverbund	
■	Anlage eines Schutzstreifens auf der Steigungsseite im erweiterten Einmündungsbereich Friedrichstraße. Der Radverkehr wird damit in Verlängerung des vorgesehenen Schutzstreifens auf der Friedrichstraße (siehe Kap. 9.3.2) in die August-Lütgenau-Straße geführt. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
■	Flächenhafte Erneuerung der Gehwege, Absenkung der Hochborde.
■	Einzelfallprüfung: Einrichtung von Querungsstellen an der Wilhelm-Blankertz-Straße (A-LSA im Gespräch) und Lindenbergstraße. Querungsstellen haben an diesen Standorten eine hohe Erschließungsfunktion für das Wohngebiet nördlich der August-Lütgenau-Straße. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung

Tab. 9.13: Maximal erreichbare Lärminderung K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstr.)

K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
Blumenstraße	Friedrichstraße	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4	L _{R,Tag}	L _{R,Nacht}
			67,4	58,7

Eine durchgängige Lärmreduzierung unter die Auslösewerte von 65/55 dB(A) wird durch Geschwindigkeitsreduzierung nicht erreicht. Mit Unterstützung durch ein Lkw-Verbot kann die Wohnbebauung vollständig entlastet werden.

Ein Lkw-Verbot sollte auch aus Sicherheitsaspekten verfolgt werden, zum einen zugunsten des Radverkehrs, zum anderen aufgrund der Hanglage unmittelbar vor dem Knoten August-Lütgenau-Straße/ Friedrichstraße.

Sofern bei einer Fahrbahnerneuerung eine lärmindernde Asphaltdeckschicht eingebaut wird, kann die Geschwindigkeitsreduzierung aus lärmtechnischer Sicht aufgehoben werden. Die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr ist jedoch nur bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verantworten, da dann eine Einordnung in Belastungsbereich I-II erfolgt. Die Geschwindigkeitsreduzierung müsste also bestehen bleiben.



9.5 Reduzierung des Motorradlärms

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den Ausführungen im Lärmaktionsplan der 3. Runde der Nachbarstadt Wermelskirchen, was sich daraus erklärt, dass sich beide Städte gemeinsam mit weiteren Institutionen darum bemühen, den Motorradlärm insbesondere in den bei Motorradfahren besonders beliebten Landschaften der Mittelgebirge zu reduzieren. Die Übernahme der Forderungen aus Lärmaktionsplan Wermelskirchen soll auch den Schulterschluss zwischen den Gemeinden dokumentieren.

9.5.1 Bisherige Aktivitäten der Schloss-Stadt Hückeswagen

Das Stadtgebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen gilt für Motorradfahrende als Einfallstor ins Bergische Land, vor allem aus Richtung Köln, Düsseldorf und dem westlichen Ruhrgebiet. Dieser Verkehr ist touristisch geprägt. Das Bergische Land zählt neben anderen Regionen als Dorado für Motorradfahrer – sowohl als "Erholungsgebiet" als auch durch die Straßenführung mit vielen Kurven, teilweise komfortablem Ausbau und wenigen Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Lärmaktionsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen hatten Anwohner eine erhebliche, durch den Motorradverkehr verursachte Lärmbelastung gemeldet. Sie gaben an, dass neben den kartierten Straßenbereichen mit 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr auch auf weiteren Straßen störende Lärmprobleme bestehen – durch Motorradlärm. Dieser Motorradlärm konzentriert sich im Sommerhalbjahr vor allem auf die Wochenenden und Feiertage, aber auch auf normale Abendstunden.

Hierauf aufbauend kann die Schloss-Stadt Hückeswagen, die als Kommune aufgrund der bestehenden Rechtslage bei Motorradlärm kaum Abhilfe schaffen kann, folgende Maßnahmen ergreifen, die zu einer Reduzierung der Lärmbelastungen beitragen können:

- **EINRICHTUNG DER ARBEITSGRUPPE "MOTORRADLÄRM HÜCKESWAGEN"**
Seit 2016/17 haben verschiedene Gespräche zwischen Bürger, Verwaltung, Bürgermeister und Politik stattgefunden. Die Schaffung einer Arbeitsgruppe könnte diese Gespräche formalisieren. Solche Arbeitsgruppen bestehen i.d.R. aus Vertretern der Verwaltung, betroffenen Anwohnern, Mitgliedern des Bundesverbandes der Motorradfahrer und der Kreispolizei (siehe beispielsweise Wermelskirchen). Die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte sollten von der Arbeitsgruppe in Workshops gemeinsam erarbeitet werden.
- **MOTORRADLÄRMMESSUNGEN ÜBER LEITPFOSTEN**
Ein guter Nachweis der tatsächlichen Lärmbelastung durch Motorräder bieten Pegelmessungen über Standardleitpfosten mit integrierter Technik (Seitenradargeräte mit akustischer Klassifizierung) an den neuralgischen Punkten im Stadtgebiet.
- **EINSATZ VON DIALOG-DISPLAYS**
Zusätzlich zu den Motorradlärmmessungen kann der Einsatz von Dialog-Displays an wechselnden Standorten dazu beitragen, Motorradfahrende zu einer lärmärmeren Fahrweise zu animieren. An sieben lärmintensiven Stellen werden in Hückeswagen bereits Biker und Autofahrer durch Schilder sensibilisiert, leise durch die Stadt zu fahren.

- **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**
Über Informationsveranstaltungen im Stadtgebiet an den besonders belasteten Straßenabschnitten, Aktionstage einer ggf. zu gründenden Arbeitsgruppe Motorradlärm und regelmäßige Presseinformationen/ Pressegespräche kann Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Problem "unnötiger Motorradlärm" geleistet werden.
- **PRÄVENTION**
Mit dem Einsatz von so genannten Schock-Plakaten könnte die Kreispolizei, wie im Nachbarkreis, die Themen Sicherheit und Unfallgefahren im Motorradverkehr thematisieren. Außerdem können regelmäßige Polizeiaktionen zur Überprüfung des Motorradverkehrs im Kreisgebiet stattfinden. Der Kreis könnte sich die im Nachbarkreis während der Motorradsaison durchgeführte Aktion "Kaffee und Knöllchen" anschließen. Neben Geschwindigkeitskontrollen vor Ort geht es dabei insbesondere darum, die Motorradfahrenden aufzuklären und um Verständnis und Rücksicht zu werben. Als zusätzliche Maßnahme ist ein ziviles Motorrad der Polizei mit der gleichen Intention unterwegs.
- **BILDUNG VON NETZWERKEN**
Zusammenarbeit ist ein wichtiger Baustein beim Thema Motorradlärm: Zum einen auf kommunaler Ebene mit den Nachbarkommunen und zum anderen gemeinsame Aktionen mit anderen Städten im Kreisgebiet. Eine Mitgliedschaft in der bundesweiten Initiative "Silent Rider" gegen unnötigen Motorradlärm (www.silent-rider.de) kann dazu beitragen, die Kräfte zu bündeln, um auf politischer Ebene (Land, Bund, EU) Veränderungen herbeizuführen.

9.5.2 Erfahrungen anderer "Motorrad-Regionen"

Von Motorradlärm sind nahezu alle Mittelgebirgslandschaften mit kurvenreichen Strecken, wie dem Osnabrücker Hügelland mit Wiehengebirge und Teutoburger Wald, Sauerland, Eifel und Schwarzwald. Vor allem hier melden sich betroffene Anwohner und fordern wirkungsvolle Maßnahmen zur Minderung. Motorradlärm ist kein lokales Problem.

Bundesweit haben betroffene Kommunen, unterschiedliche Gruppierungen und Initiativen Kataloge mit teils ähnlich lautenden und sich überschneidenden Forderungen aufgestellt, die Politik, Hersteller und Motorradfahrende auffordern sollen, ihren Beitrag zur Reduzierung von Motorradlärm zu leisten.

Initiativen/ Maßnahmen gegen Motorradlärm

SILENT RIDER – DIE INITIATIVE GEGEN MOTORRADLÄRM E.V.

"Silent Rider" ist eine Kampagne von Gemeinden der Nationalparkregion Eifel, die sich zum Arbeitskreis "Nationalpark Eifel gegen Motorradlärm" zusammengeschlossen haben, um den Motorradlärm in der Eifel einzudämmen. In der Arbeitsgemeinschaft haben sich mehrere Kommunen zusammengeschlossen. Mitglied sind auch das Nationalparkforstamt Eifel, der Förderverein Nationalpark Eifel, der Landesbetrieb Wald und Holz, die Kreise Euskirchen und Düren sowie



die Städtereion Aachen, die drei Polizeibehörden dieser Region und der Landesbetrieb Straßenbau. Zwischenzeitlich haben sie den eingetragenen Verein Silent Rider gegründet.

Die Kampagne "Silent Rider – Initiative gegen Motorradlärm" richtet sich gegen diejenigen, die durch Manipulationen am Motorrad oder verbotene Fahrweisen für schädliche Lärmbelästigungen verantwortlich sind. Unterstützt wird die Initiative auch vom Bundesverband der Motorradfahrer. Der Verein hat sich zu einer bundesweiten Initiative entwickelt. Ziel der Initiative ist der Zusammenschluss aller betroffenen Akteure, damit Kräfte gebündelt und Synergien geschaffen werden, um Veränderungen herbeizuführen.

Die Initiative hat ein 10 Punkte-Programm als Forderungskatalog aufgestellt mit folgenden Schwerpunkten: Leisere Motorräder durch Hersteller, Erwirkung eines Lärmschutzgesetzes, drastischere Strafen für Manipulationen, neue Verfahren (Messverfahren, Zulassungen), Geräuschmessungen, Definition von Geräuschgrenzwerten, Frontkennzeichen für Motorräder, allgemeine Halterhaftung (www.silent-rider.de/initiative).

VEREINIGTE ARBEITSKREISE GEGEN MOTORRADLÄRM

In den Vereinigten Arbeitskreisen gegen Motorradlärm (VAGM e. V.) finden Motorradlärm-Betroffene und Motorradlärm-Bürgerinitiativen aus Deutschland und den angrenzenden Ländern eine Plattform und eine Interessensvertretung. Entstanden sind die VAGM e. V. aus einer Initiative des Arbeitskreises Motorradlärm im BUND für Umwelt und Naturschutz. Mitglieder und Aktivisten sind in der Regel Betroffene – also zumeist Anwohner beliebter Motorradstrecken mit viel Lärm und vielen Unfällen.

Die vereinigten Arbeitskreise haben ebenfalls einen Forderungskatalog aufgestellt – basierend auf einem Motorradlärm-Colloquium unter Beteiligung von Umweltbundesamt, BUND und Polizeisachverständigen in Stuttgart im Herbst 2009. Zentrale Forderungen richten sich an den Schutz von Anwohnern und Erholungssuchenden sowie an Gesetzesänderungen. Der Katalog wird fortgeschrieben.

SAUERLAND TOURISMUS E.V. – INITIATIVE "LAUT IST OUT"

Die Erhöhung des Kontrolldrucks oder Streckensperrungen für Motorradfahrer sind für den Sauerland-Tourismus keine nachhaltige Lösung, da sich der Verkehr auf benachbarte Strecken verlagern würde. Der Sauerland-Tourismus hat eine Internet-Seite mit umfangreichen touristischen Informationen für Motorradfahrer. Darunter gibt es auch eine Seite über die "Laut ist out"-Aktion gegen den Motorradlärm, die Wiederbelebung einer Initiative aus den 1990er Jahren. Hier plädiert der Sauerland-Tourismus für ein Bündnis der Vernunft gegen Raser. Sichtbares Zeichen dieses Bündnisses ist der "Laut ist out"-Aufkleber für Motorräder. Flankiert wird die Aktion mit dem Appell an die Motorradfahrer, leise und angemessen zu fahren.

Der Sauerland-Tourismus gibt zudem ein Roadbook mit 10 Touren zu den schönsten Punkten im Sauerland heraus. Damit soll versucht werden, den Motorradverkehr zu kanalisieren.

LAUTERTAL

Vor allem an den Wochenenden ist das kurvige Tal ein gefragtes Ausflugsziel. Seit Mitte Juni 2018 gelten auf der Strecke zwischen Buttenhausen und Indelhausen 500 m vor den Ortsein-



gängen bis 500 m danach ein Tempolimit ausschließlich für Motorradfahrende. Statt 100 km/h sind nur noch 50 km/h zulässig. Die Beschränkung gilt an den Wochenenden sowie an Feiertagen von Mai bis August, wenn der Freizeitverkehr am stärksten ist.

LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Sommer 2019 sind 29 baden-württembergische Kommunen einer gemeinsamen Initiative mit dem Verkehrsministerium beigetreten, um gemeinsam gegen Motorradlärm aktiv zu werden. Ziel: Mit vereinter Kraft dem weit verbreiteten Problem Motorradlärm in der Öffentlichkeit deutlich mehr Gewicht zu verleihen und mit einer Stimme an politische Entscheidungsträger beim Bund und der Europäischen Union heranzutreten.

Ansatzpunkte sind ähnlich den Forderungen von Silent Rider. Ein gemeinsamer Forderungskatalog zur Eindämmung von Motorradlärm wurde im Februar 2020 vorgestellt.

Kurzfristig hat das Ministerium für Verkehr im Mai 2019 ein Förderprogramm in Höhe von 130.000 EUR für die Anschaffung von Motorradlärm-Displays eingerichtet. Der Fördertopf musste zwischenzeitlich deutlich aufgestockt werden. Das Ministerium fördert insgesamt 28 Displays in 23 Kommunen. Bei Pilotversuchen in den Jahren 2015 und 2016 in drei "Motorrad"-Regionen konnte eine Absenkung der Lärmwerte von Motorrädern im Mittel um 1,1 bis 2,2 dB(A) nachgewiesen werden.

9.5.3 Weiteres Vorgehen

Bundesweit gibt es erst wenige praktische Erfahrungen mit der Umsetzung von Maßnahmen gegen Motorradlärm. Belastbare Beispiele, die reproduzierbar spürbare und dauerhafte Erfolge belegen können, fehlen bislang. Es zeigt sich jedoch, dass Maßnahmen, die gleichzeitig auf verschiedenen Handlungsebenen ansetzen, voraussichtlich die größten Erfolgsaussichten besitzen.

Um diesem Ansatz zu entsprechen, wird nachfolgend versucht, Handlungsansätze auf unterschiedlichen Ebenen darzustellen und deren Akteure zu benennen:

- **Nutzung der Interessenvertretung gegen Motorradlärm**
Viele Maßnahmen können nur übergemeindlich vorangetrieben werden.
 - Beitritt zu den Interessenvertretungen von der regionalen bis zur Bundesebene, um notwendige Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen.

Akteure

 - Schloss-Stadt Hückeswagen, Vertiefung und ggf. Erweiterung des regionalen Zusammenschlusses im Bergischen Land, sowie darüber hinaus beispielsweise mit Silent Rider oder die Vereinigten Arbeitskreise gegen Motorradlärm auf Bundesebene.

- **Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für Motorräder**
Das Problem Motorradlärm wird dauerhaft nur zu lösen sein, wenn Motorräder durch technische Lösungen zu hohe Pegel nicht mehr erreichen können. Das hängt zuallererst mit der Typenzulassung zusammen, die auf EU-Ebene geregelt wird. Hier liegt deshalb ein wesentlicher Ansatzpunkt.

Akteure

- Auch hier sollten die übergreifenden Forderungen von der Schloss-Stadt Hückeswagen durch Mitgliedschaften und Netzwerke unterstützt werden.

■ **Intensivere Nutzung und Erweiterung des straßenverkehrsrechtlichen Instrumentariums**

Der Einsatz und die Verbesserung des straßenverkehrsrechtlichen Instrumentariums dienen dazu, die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Regelungen (z. B. zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, Überholverbote) in den Bereichen Veränderungen am Fahrzeug und Einhaltung der Verkehrsregeln zu überwachen und ggf. zu sanktionieren (z. B. Einführung von Frontkennzeichen für Motorräder).

Akteure

- Übergreifenden Forderungen sollten von der Schloss-Stadt Hückeswagen durch Mitgliedschaften und Netzwerke unterstützt werden.
- Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Minderung des Motorradlärms können nur außerhalb des Lärmaktionsplans im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises angeordnet werden. Hier sind bestehende Ermessensspielräume verstärkt zu nutzen.

■ **Straßenbauliche Maßnahmen**

Motorradlärm mit straßenbaulichen Maßnahmen (z. B. an Ortsausgängen) zu bekämpfen, ist ein schwieriges Unterfangen, da übliche Maßnahmen für Motorräder häufig wirkungslos oder gar kontraproduktiv sind (z. B. Engstellen, Fahrbahnversätze), fahrdynamisch wirksame Maßnahmen wie Aufpflasterungen zu Gefährdungen führen können oder zwar die Geschwindigkeit dämpfen, aber die Lärmemissionen erhöhen (wie z. B. Wechsel des Fahrbahnbelags).

■ **Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen**

Die Wirkung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen kann durch (wiederholte) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen unterstützt werden, wie z. B. die bereits oben dargestellte Aktion "Kaffee und Knöllchen" oder die "PoliTour" als ganztägige Ausfahrt von Motorradpolizisten mit Motorradfahrenden, sowie die Entwicklung weiterer öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen und Kampagnen mit Unterstützung von qualifizierten Kommunikationsagenturen (z. B. E-Motorräder zu promoten).

Akteure

- Stadt(-verwaltung), Polizei, Verkehrswacht, Verbände, Initiativen, Netzwerke.

Die Forderungen scheinen inzwischen politische Wirkung zu zeigen: Die Bundesländer sprechen sich inzwischen für ein Fahrverbot für Motorräder an Sonn- und Feiertagen aus. Maschinen mit leiseren Antriebstechniken sollen von diesem Verbot ausgenommen werden. Die Länderkammer fordert in einer EntschlieÙung vom 15. Mai 2020 insgesamt Schritte, um den Lärm von Motorrädern zu verringern. So soll u. a. die zulässige Höchstlautstärke für Neufahrzeuge begrenzt werden. Die EntschlieÙung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Diese entscheidet, ob und wann sie die Anregungen umsetzen will. Das zuständige Bundesverkehrsministerium hat sich bisher zurückhaltend geäußert. Netzwerke können hier unterstützend wirken!

9.6 Mögliche Beiträge der Bürger zur Lärminderung

Neben der aktiven Mitwirkung bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans kann jeder Einzelne durch bewusste Verhaltensweisen einen Beitrag zur Lärminderung leisten. Zuerst ist das Umsteigen vom Auto auf umweltverträgliche Verkehrsmittel (ÖPNV, Fahrrad, zu Fuß gehen) zu nennen. Gerade für Pendler kann sich die Kombination von Verkehrsmitteln anbieten, wie z. B. Park+Ride, Bike+Ride oder Kiss+Ride. Auch Fahrgemeinschaften tragen ebenso wie die Nutzung von Car Sharing anstelle eines eigenen Fahrzeugs zur Lärminderung bei.

Bei der Benutzung eines Pkw führt eine stetige und niedertourige Fahrweise mit einer angemessenen Geschwindigkeit zu einer spürbaren Verringerung des Lärms. Das verringert auch den Kraftstoffverbrauch und spart damit Geld, reduziert CO₂ und Luftschadstoffe.

Eine rücksichtsvolle Benutzung des Autos im Hinblick auf Türen zuschlagen, Hupen, unnötiges Aufheulenlassen oder Warmlaufenlassen des Motors im Winter reduziert häufig genannte Belästigungen.

Eine weitere Maßnahme ist die regelmäßige Überprüfung des Reifendrucks. Ein optimaler Reifendruck erzeugt weniger Reibung mit der Fahrbahn und verringert damit die Geräuschemissionen bei Geschwindigkeiten über 30 km/h, teilweise schon ab 15 km/h, sowie den Kraftstoffverbrauch. Seit November 2012 gibt es mit der Verordnung EG 1222/2009 für Reifen eine Kennzeichnungspflicht, unter anderem für das Rollgeräusch. Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes hat gezeigt, dass die Schwankungen bei gleichen Reifengrößen über 2 dB ausmachen und in der Spitze fast 4 dB zwischen dem leisesten und dem lautesten Reifen liegen.

Nach der Auto-Umweltliste des Verkehrsclubs Deutschland (VCD), zuletzt 2020 herausgegeben, haben die lautesten Fahrzeuge Lärmwerte von mehr als 75 dB(A) und die leisesten 66 dB(A). Das lauteste Auto wird im so störend empfunden wie zehn gleichzeitig vorbeifahrende leise Fahrzeuge. Es ergibt also Sinn, die teilweise deutlichen Unterschiede zwischen lauten und leisen Fahrzeugen als ein Kriterium für die Kaufentscheidung heranzuziehen – übrigens werden weiße Fahrzeuge gegenüber grellbunten Fahrzeugen subjektiv als signifikant leiser empfunden. Mit dem bewussten Kauf eines leisen Fahrzeugs wird nicht nur ein unmittelbarer Beitrag zur Lärminderung geleistet, sondern über den Markt die Automobilindustrie angespornt, weitere Anstrengungen zur Entwicklung noch leiserer Fahrzeuge zu unternehmen.

2022 betrug der Flottenanteil der E-Fahrzeuge am Pkw-Bestand 2,4 %, die Bundesregierung strebt bis 2030 einen Marktanteil von 33 % an – derzeit erscheint jedoch nur ein Anteil von 17 % realistisch. Die Wirkung von E-Fahrzeugen auf die Lärmbelastung kann sich erst ab einem Marktanteil von etwa 20 % bemerkbar machen. Dabei ist zu beachten, dass der Elektroantrieb der Fahrzeuge nicht geräuschlos arbeitet, die Fahrzeuge bis 20 km/h zur Sicherheit künstliche Geräusche erzeugen müssen und ab ca. 40 km/h – wie bei allen anderen Fahrzeugtypen – die Rollgeräusche dominant werden. Die individuelle Entscheidung für den Kauf eines E-Fahrzeugs ist ein kleiner Beitrag zur Lärminderung, aber nicht der Schlüssel zu einer leisen Stadt.

Die Beispiele zeigen, dass neben den Maßnahmen des Lärmaktionsplans jeder mit seinem Alltagsverhalten zur Lärminderung beitragen kann und dies häufig mit einfachen Mitteln, die lediglich einer kleinen Umstellung der eigenen Verhaltensweisen bedürfen. Der einzelne Beitrag mag gering erscheinen, doch ergibt sich in der Summe ein gewichtiges Potenzial, zusammen mit den Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan lärmbedingte Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden.



10. Langfristige Strategie

Neben den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen an den Belastungsschwerpunkten, deren Umsetzung innerhalb des Geltungszeitraums des Lärmaktionsplans bis 2029 angestrebt wird, wird nachfolgend die über das Jahr 2029 hinausgehende, langfristige Strategie zur Lärminderung dargestellt.

Maßnahmenvorschläge

- B 237 Peterstraße, Abschnitt Westenbrücke. Bau der Ortsumgehung B 237n einschließlich Umbau des Knotenpunkts Peterstraße/ K 15 als Kreisverkehr. Zuständig: Straßen.NRW
- B 237 Peterstraße, Abschnitt Westenbrücke. Konfliktbewältigung im Haltestellenbereich Fahrtrichtung Wipperfürth: Ausbau der Haltestellenbereiche im Zuge des Umbaus des Knotenpunkts B 237n/B 237 alt als Kreisverkehr. Zuständig: Straßen.NRW.
- B 237 Ruhmeshalle bis Friedrichstraße. Einbau einer lärm mindernden Asphaltdeckschicht bei einer notwendigen Fahrbahnsanierung. Zuständig: Straßen.NRW.
- B 237 Achse Bachstraße – Friedrichstraße, Bergischer Kreisel bis August-Lütgenau-Straße. Sanierung der Fahrbahn mit einer lärm mindernden Asphaltdeckschicht entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.
- B 237 Peterstraße, Alte Ladestraße bis An der Schloßfabrik. Sanierung der Fahrbahn mit einer lärm mindernden Asphaltdeckschicht entsprechend RLS 19.
- B 483 Rader Straße: Sanierung der Fahrbahn mit einer lärm mindernden Asphaltdeckschicht entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.

Der Einbau einer lärm mindernden Asphaltdeckschicht senkt die Pegel entsprechend RLS-19 durch Einbau von

- SMA 5/8 um 2,6 dB(A) bei Pkw und 1,8 dB(A) bei Lkw bei Geschwindigkeiten <60 km/h,
- Asphaltbeton \leq AC 11 um 2,7 dB(A) bei Pkw und 1,9 dB(A) bei Lkw bei Geschwindigkeiten <60 km/h.

Realistisch ist eine Lärminderung von $\geq 2,0$ dB(A), abhängig von der Lkw-Stärke.

Nach dem Bau der B 237n kann sich die Verkehrsbelastung der B 237 zwischen K 5 und Bergischen Kreisel um bis zu 50 % verringern. Von dieser Maßnahme ist eine weitere Lärminderung von ca. 3 dB(A) zu erwarten.

11. Finanzielle Informationen

Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungs-lärmrichtlinie Kosten-Nutzen-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse). Hier ist zu unterscheiden zwischen volkswirtschaftlich quantifizierbare, jährlich anfallende Lärmschadenskosten (z. B. Gesundheitskosten, Immobilienwertverluste), die für die planende Gemeinde bzw. den Baulastträger zunächst nicht haushaltsrelevant sind, und den Kosten, die im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans und der Umsetzung der dort enthaltenen Maßnahmen entstehen.

Für beides gilt die im Anhang V der Umgebungs-lärmrichtlinie enthaltene Einschränkung, dass diese Berechnungen nur erforderlich sind, wenn die benötigten Daten zur Verfügung stehen. Insbesondere bei den Nicht-Ballungsräumen und hier bei den kleineren Gemeinden liegen die entsprechenden Daten nicht vor.

11.1 Kosten Lärmaktionsplan

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans betragen XXX,XX EUR (einschl. 19 % MwSt.).

[Hinweis: Wird ergänzt nach Abschluss der Planaufstellung.](#)

11.2 Kosten-Nutzen-Analyse

Für die Kosten-Nutzen-Analyse gibt es unterschiedliche Berechnungsmethoden, was Daten und Rechenaufwand betrifft. Allen Methoden gemein ist, dass sie letztlich auf der Anzahl der Betroffenen beruhen, die Pegelklassen zugeordnet werden oder die erreichbare Pegelminderung berücksichtigen.

Diese Daten liegen jedoch nur als Summe für das jeweilige Gemeindegebiet vor, so dass die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stehen.

11.3 Fördermöglichkeiten

Unabhängig von der Bundeslandzugehörigkeit informiert das "Förderportal Lärmschutz" des Umweltministeriums NRW über Förderprogramme und förderfähige Maßnahmen.

Zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen können über lärmbezogene Förderprogramme hinaus viele "fachfremde" Förderprogramme des Bundes und der Länder genutzt werden, da diese Förderkulissen häufig Maßnahmen enthalten, die zwar nicht originär dem Lärmschutz zuzuordnen sind, gleichwohl eine lärmmindernde Wirkung entfalten (z. B. Stadt- und Dorferneuerung, Klimaschutz, E-Antriebe).



12. Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Analog dem Vorgehen zur Bewertung der 4. Runde wird die Überprüfung dadurch erfolgen, dass

- für die in der 4. Runde beschlossenen Maßnahmen geprüft wird, ob sie in der Zwischenzeit umgesetzt wurden bzw. welche Hindernisse der Umsetzung entgegenstanden,
- die Differenz der Betroffenenzahlen aus der 4. und 5. Runde ermittelt wird.



13. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Die erwarteten akustischen Wirkungen der lärmindernden Maßnahmen sind in Kapitel 9. bei den einzelnen Straßenabschnitten aufgeführt.

Hinweis: Es kommt ergänzend ein vom UBA entwickeltes vereinfachtes Berechnungsverfahren zum Einsatz, das derzeit noch nicht freigegeben ist und nach finaler Abstimmung der Maßnahmen ergänzt wird.



Anhang I.1

Hinweise aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit – 1. Phase

Hinweis: Die Abwägungstabellen werden nach Abschluss des Verfahrens eingefügt.



Anhang I.2
Hinweise aus der Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange –
1. Phase

Hinweis: Die Abwägungstabellen werden nach Abschluss des Verfahrens eingefügt.



Anhang II.1

Hinweise aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit – 2. Phase

Hinweis: Die Abwägungstabellen werden nach Abschluss des Verfahrens eingefügt.



Anhang II.2

Hinweise aus der Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange – 2. Phase

Hinweis: Die Abwägungstabellen werden nach Abschluss des Verfahrens eingefügt.



Anhang III

Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 EU-Umgebungslärmrichtlinie

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) **"Umgebungslärm"** unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ausgeht;
- b) **"gesundheitsschädliche Auswirkungen"** negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen;
- c) **"Belästigung"** den Grad der Lärmbelästigung in der Umgebung, der mit Hilfe von Feldstudien festgestellt wird;
- d) **"Lärmindex"** eine physikalische Größe für die Beschreibung des Umgebungslärms, der mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Verbindung steht;
- e) **"Bewertung"** jede Methode zur Berechnung, Vorhersage, Einschätzung oder Messung des Wertes des Lärmindex oder der damit verbundenen gesundheitsschädlichen Auswirkungen;
- f) **"L_{den}"** (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) den Lärmindex für die allgemeine Belästigung, der in Anhang I näher erläutert ist;
- g) **"L_{day}"** (TaglärmindeX) den Lärmindex für die Belästigung während des Tages, der in Anhang I näher erläutert ist;
- h) **"L_{evening}"** (Abendlärmindex) den Lärmindex für die Belästigung am Abend, der in Anhang I näher erläutert ist;
- i) **"L_{night}"** (Nachtlärmindex) den Lärmindex für Schlafstörungen, der in Anhang I näher erläutert ist;
- j) **"Dosis-Wirkung-Relation"** den Zusammenhang zwischen dem Wert eines Lärmindex und einer gesundheitsschädlichen Auswirkung;
- k) **"Ballungsraum"** einen durch den Mitgliedstaat festgelegten Teil seines Gebiets mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer solchen Bevölkerungsdichte, dass der Mitgliedstaat den Teil als Gebiet mit städtischem Charakter betrachtet;
- l) **"ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum"** ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{den}-Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt;
- m) **"ruhiges Gebiet auf dem Land"** ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist;



- n) **"Hauptverkehrsstraße"** eine vom Mitgliedstaat angegebene regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;
- o) **"Haupteisenbahnstrecke"** eine vom Mitgliedstaat angegebene Eisenbahnstrecke mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr;
- p) **"Großflughafen"** einen vom Mitgliedstaat angegebenen Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr (wobei mit "Bewegung" der Start oder die Landung bezeichnet wird); hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen;
- q) **"Ausarbeitung von Lärmkarten"** die Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Lärmsituation anhand eines Lärmindex mit Beschreibung der Überschreitung der relevanten geltenden Grenzwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindex ausgesetzt sind;
- r) **"strategische Lärmkarte"** eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognosen für ein solches Gebiet;
- s) **"Grenzwert"** einen von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert für L_{den} oder L_{night} und gegebenenfalls L_{day} oder $L_{evening}$, bei dessen Überschreitung die zuständigen Behörden Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung ziehen oder einführen. Grenzwerte können je nach Lärmquellen (Straßenverkehrs-, Eisenbahn-, Flug-, Industrie- und Gewerbelärm usw.), Umgebung, unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit der Bevölkerungsgruppen sowie nach den bisherigen Gegebenheiten und neuen Gegebenheiten (Änderungen der Situation hinsichtlich der Lärmquelle oder der Nutzung der Umgebung) unterschiedlich sein;
- t) **"Aktionsplan"** einen Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung;
- u) **"akustische Planung"** den vorbeugenden Lärmschutz durch geplante Maßnahmen wie Raumordnung, Systemtechnik für die Verkehrssteuerung, Verkehrsplanung, Lärmschutz durch Schalldämpfungsmaßnahmen und Schallschutz an den Lärmquellen;
- v) **"Öffentlichkeit"** eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten die Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen dieser Personen.

Die vollständige EU-Umgebungslärmrichtlinie kann im Internet unter anderem unter

www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen/200249EG.pdf

eingesehen werden.



Vorlage

Datum: 14.02.2024
Vorlage FB III/4932/2024

TOP	Betreff Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beigefügte Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Seit 2010 unterhält die Stadt keine eigenen Obdachlosenunterkünfte mehr (vorher Brunnenweg 20 und 22).

Seitdem werden obdachlose Personen in Dreizimmerwohnungen im Haus Gerhart-Hauptmann-Str. 2 untergebracht. Aktuell sind hierfür zwei Wohnungen angemietet, die mit maximal acht Personen belegt werden können. In einer Wohnung werden Männer und in der anderen Frauen bzw. Familien untergebracht.

Die Miete einschließlich der allgemeinen Nebenkosten werden an den Vermieter gezahlt und die Stromkosten, einschließlich der Nachtspeicherheizung, direkt an die BEW.

Diese Kosten sollen von den untergebrachten Personen erstattet werden.

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat sich herausgestellt, dass diese Erstattung nur aufgrund einer Satzung rechtskonform angefordert werden kann. Dies gilt nicht nur bei Obdachlosenunterkünften wie früher im Brunnenweg, sondern auch bei für die Unterbringung obdachloser Personen angemieteter Privatwohnungen; entsprechende höchstgerichtliche Rechtsprechung liegt vor.

Um die Unterbringungskosten künftig rechtssicher von den Bewohnern erstattet zu bekommen, ist der Erlass der beigefügten Satzung zwingend erforderlich.

Da die Angelegenheit eilt, erfolgt keine vorherige Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Anhand der Satzung können die Unterbringungskosten rechtssicher zurückgefordert werden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau

Anlagen:

Satzung

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 07.03.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (GV. NRW. 1994 S. 666) i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) (GV. NRW. 1969 S.712), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in der Sitzung vom 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden/Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der gültigen Fassung) Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung.

Als Unterkünfte zählen auch Wohnungen, Gebäude und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die die Stadt für die Unterbringung von Obdachlosen anmietet und einsetzt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit, insbesondere obdachloser ortsansässiger Personen sowie der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Nutzung der Unterkunft.
- (3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft sowie auf Einzelunterbringung oder Unterbringung im Familienverband besteht nicht. Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft als seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nutzen
- (4) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Rechte und Pflichten des Benutzers ergeben sich aus dieser Satzung

- (5) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gem. den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Einweisung abgegeben.

§ 3 Zutritt zu den Einrichtungen

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume — auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten — zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Hückeswagen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr umfasst
 - a) die an den Vermieter zu zahlende Kaltmiete,
 - b) die Betriebskosten, die in Anlehnung an § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in Verbindung mit Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der II. BV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBL. I. S. 2178) — in der zurzeit gültigen Fassung — ermittelt werden (Verbrauchsgebühr),
 - c) die Stromkosten und
 - d) die Heizkosten.
- (3) Wird die angemietete Notunterkunft als Gemeinschaftsunterkunft genutzt, so wird die Höhe der Gebühr anteilig je Unterbringungsplatz berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die

Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Stadtverwaltung. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührensatzung.

- (5) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, zu entrichten.
- (6) Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats die anteilige Benutzungsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden zusammen als ein Nutzungstag berechnet.

§ 5 Gebührensatzung

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem eine Unterkunft zugewiesen ist. Der Schuldner, die den Wohnraum mitnutzenden Ehegatten, Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und/oder volljährige Kinder haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner.

§ 6 Härtefall

Die Stadt kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 07.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schloss-Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 07.03.2024

Dietmar Persian



Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB III/4909/2024

TOP	Betreff Neufassung der Entwässerungssatzung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen rückwirkend zum 01.01.2024.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Da nach der bevorstehenden Kanalnetzübertragung an den Wupperverband die Stadt kein eigenes und damit gemeindliches Kanalnetz mehr besitzt, sind die städtischen Satzungen zur Entwässerung zu ändern bzw. neu zu fassen.

Die Neufassung der Satzung ist dieser Vorlage zusätzlich im Änderungsmodus angefügt (Anlage 2), so dass sämtliche Änderungen erkennbar sind.

Die Änderungen / Neuerungen umfassen vor allem:

Im gesamten Satzungstext wird „Schloss-Stadt Hückeswagen“ durch „Stadt“ und die „gemeindliche Abwasseranlage“ durch die „öffentliche Abwasseranlage“ ausgetauscht. An allen Stellen, wo die Aufgaben an den Verband übertragen wurden, wird in der Satzung die Stadt durch den Wupperverband ersetzt oder ergänzt. Außerdem wird die Satzung an die aktuelle Gesetzeslage und die Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund angepasst und die angegebenen Rechtsverweise bei Änderungen entsprechend geändert.

Die Präambel wird auf das Wesentliche gekürzt. Es wird auf sämtliche Angaben zu den Veröffentlichungen der Gesetze, auf die verwiesen wird, verzichtet.

Die Stadt überträgt dem Wupperverband das wirtschaftliche Eigentum an dem Kanalnetz. Dies sowie das Aufgabenverhältnis zwischen der Stadt und dem Wupperverband wird umfassend in § 1 der Satzung geregelt.

In § 2 wurde zur besseren Lesbarkeit die Formatierung geändert.

Die Bestimmungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird entsprechend des Landeswassergesetzes nach Schmutz- und Regenwasser getrennt und in jeweils eigenen Paragraphen geregelt (§§ 9 und 10).

Die Erforderlichkeit des Einbaus von Kontrollschächten in § 13 wird verdeutlicht und genauer definiert.

Durch die Änderungen in Bezug auf Dichtheitsprüfungen ist der gesamte § 15 entsprechend den geltenden Vorschriften zu überarbeiten.

Abschließend wird § 21 Abs. 1 um Nummer 5 ergänzt. Da Verstöße in dem Bereich zu einem höheren Reinigungs- und ggf. auch Reparaturaufwand führen, wird zusätzlich der Absatz 4 eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage 1 Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Anlage 2 Änderungsmodus der Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom xx.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht nach § 53 LWG NRW dem Wupperverband, zu dessen Verbandsgebiet die Schloss-Stadt gehört, obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.
- (2) Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen.
- (3) Der Stadt obliegen für das Gemeindegebiet weiterhin folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 5 und 6 LWG NRW:
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (4) Die Stadt erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig für die Regelungen, Durchsetzung und Befreiung vom des Anschluss- und Benutzungszwang.
- (5) Die Gebührenhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt.
- (6) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Wupperverband auch das wirtschaftliche Eigentum und die Trägerschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Wupperverband im Benehmen mit der Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. **Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

5. **Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. **Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem Wupperverband selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten, hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden und von ihr als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen, auch wenn diese im öffentlichen Straßenraum liegen. Nachträglich durch den Anschlussnehmer hergestellte Anschlussstutzen werden nach ordnungsgemäßem Herstellungsnachweis (TV-Befahrung) in die öffentliche Abwasseranlage aufgenommen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Nachblasstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) geregelt ist.

7. **Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom Anschlussstutzen der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.

Die Stadt kann den Anschluss in Abstimmung mit dem Wupperverband auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann nach Anhörung des Wupperverbandes den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf einen privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt oder der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW).

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen

3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle eingeleitet werden
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen;
 6. radioaktives Abwasser
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser
 11. Grund-, Drainage-, Quell-, Bach-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
 12. Blut aus Schlachtungen
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten, die insbesondere bei der Reinigung von Fahrzeugen jeglicher Art entstehen können
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht.

Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Kontrollschacht am Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt und der Wupperverband können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Insbesondere darf Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- oder Garagenvorflächen anfällt, nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit wiederuffbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Wupperverband oder die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband eine Vorbehandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den Wupperverband eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein nachweislich geeignetes Feststoffrückhaltesystem geführt werden.
- (4) Die Abscheider- oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Wupperverband darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer wird auf Antrag durch die Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser und Nutzung des Niederschlagswassers**

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt

verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung / Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch dieses Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens 15.01. des Folgejahres mitzuteilen. Im Abstand von höchstens 6 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchgeführt, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Anschlussleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage (Druckleitung, Pumpenschacht und Druckpumpe) vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte (DN 1000 mm) vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstück.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der hydraulischen Rückstauenebene (Deckelhöhe des nächst höherliegenden Schachts der Kanalhaltung, an die angeschlossen wird) durch funktionstüchtige Rückstauschleifen (Pumpen) über die

Rückstauenebene oder durch Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht DN 1000 mm) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig. Bei Einleitung in ein Trennsystem sind für Schmutz- und Regenwasser jeweils separate Kontrollschächte zu setzen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen führt ein von der Stadt beauftragter oder ein von ihr anerkannter Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Beseitigung von Verstopfungen obliegt dem Anschlussnehmer.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Bei unbilliger Härte können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14**Zustimmungs- / Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Der Antrag ist inhaltlich nach Vorgabe der Stadt zu gestalten und rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen sowie digital zu übermitteln.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt über die Fertigstellung der Anschlussleitung und der Kontrollschächte informiert wurde. Die Stadt behält sich eine separate Inaugenscheinnahme der Anlagen vor. Für die Besichtigung müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
- (4) Sollte nach Fertigstellung des Kanalanschlusses ein Falsch- bzw. Fehlanschluss festgestellt werden, ist dieser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf Kosten des Anschlussnehmers, umgehend umzubinden. Die der Stadt für die Ermittlung und nach Beseitigung des Fehlanchlusses zusätzlichen entstandenen Kosten, sind durch den Anschlussnehmer zu erstatten.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu verschließen und mittels Bildaufnahme zu dokumentieren.
- (6) Für Grundstücke, mit einer befestigten Fläche, die größer als 800 qm ist, ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 T 100 zu erbringen.

§ 15**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO

Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Wupperverband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Wupperverband mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Wupperverband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt und dem Wupperverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt und dem Wupperverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten der Stadt, des Wupperverbandes sowie nachweislich von denen Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt bzw. dem Wupperverband zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer, der Nutzungsberechtigte und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder dem Wupperverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt und dem Wupperverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt und der Wupperverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die

vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 8 Abs. 3 kein geeignetes Feststoffrückhaltesystem betreibt.
 6. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 7. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 8. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 9. § 11 Abs. 2 die als Brauchwasser verwendete und zu Schmutzwasser gewordene Menge Niederschlagswasser nicht durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung erfasst und der Stadt unaufgefordert jährlich mitteilt.
 10. § 12 Abs. 2 den Wartungsvertrag für die Druckpumpe nicht oder nicht rechtzeitig abschließt.
 11. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 die Kontroll- oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
 12. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 13. § 14 Abs. 3 vor Abnahme der Anschlussleitung und des Kontrollschachtes durch die Stadt die öffentliche Abwasseranlage benutzt.
 14. § 14 Abs. 5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

15. § 15 Abwasserleitungen nicht auf Dichtheit prüfen lässt.
16. § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
17. § 18 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder des Wupperverbandes daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Bei Verstößen gegen §§ 7 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 3 bzw. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 werden dem Anschlussnehmer zusätzlich die Kosten für Reinigung und ggf. notwendigen Umbau der öffentlichen Abwasseranlage auferlegt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 18.12.2017 außer Kraft.

Anlage I

Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung für die Einleitung vor, dann gelten die darin festgelegten Werte anstelle der diesbezüglichen nachstehenden Richtwerte.

1) Allgemeine Parameter

Temperatur	35° Celsius
pH-Wert	6,0 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
Phenol-Index, wasserdampflich	50 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC

Farbstoffe dürfen nur in so niedriger Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes der mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

3) Metalle und Metalloide (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Aluminium (Al), Eisen (Fe)	jeweils 10 mg/l

Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) werden aufgeführt, da sie Bedeutung bei der Klärschlammverbrennung haben können. Die Grenzwerte richten sich nach den Genehmigungen der Verbrennungsanlage.

4) Weitere anorganische Stoffe

Gesamtstickstoff (N _{ges})	200 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	80 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5 mg/l
Leicht freisetzbare Cyanid	0,2 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l

Phosphor (P), gesamt 50 mg/l

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

CSB / BSB	< 4
CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind.75 %
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Bestimmungsmethoden:

Die Bestimmung der Konzentrationen erfolgt analog der Untersuchungsverfahren zum aktuell gültigen DWA-Merkblatt 115, Teil 2, Anhang A.2 bzw. nach darin aufgeführten Methoden der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).

Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ~~18.12.2017~~xx.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, ~~§§ 60, 61~~ des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) sowie der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am ~~15.12.2017~~05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

~~(1)~~ Die Stadt ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht nach § 53 LWG NRW dem Wupperverband, zu dessen Verbandsgebiet die Schloss-Stadt gehört, obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.

~~(2)~~ Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen.

~~(1),(3)~~ Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst u.a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wupperverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören § 46 Abs. 1 LWG NRW insbesondere: Der Stadt obliegen für das Gemeindegebiet weiterhin folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 5 und 6 LWG NRW:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
- ~~2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 LWG NRW,~~
- ~~3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,~~
- ~~4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 56 LWG NRW,~~
- ~~5.~~ das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

~~(2),(4)~~ Die Stadt erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig für die Regelungen, Durchsetzung und Befreiung vom des Anschluss- und Benutzungszwang, stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung

~~oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.~~

~~(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Gebührenhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt.~~

~~(3)/(6) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Wupperverband auch das wirtschaftliche Eigentum und die Trägerschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Wupperverband im Benehmen mit der Stadt.~~

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von ~~der Stadt~~dem Wupperverband selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten, ~~z.B. dem Wupperverband~~, hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund ihrer Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihr zu diesem Zweck genutzt werden und von ihr als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen, auch wenn diese im öffentlichen Straßenraum liegen. Nachträglich durch den Anschlussnehmer hergestellte Anschlussstutzen werden nach ordnungsgemäßem Herstellungsnachweis (TV-Befahrung) in die öffentliche Abwasseranlage aufgenommen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Nachblasstationen zur öffentlichen Abwasseranlage, ~~nicht aber die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen und die Druckstationen (Pumpenschächte).~~
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom Anschlussstutzen der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem

Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss in Abstimmung mit dem Wupperverband auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann nach Anhörung des Wupperverbandes den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf einen privaten Grundstückseigentümer übertragen haterfüllt sind. Auf Antrag der Stadt kann in Außengebieten die Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen werden, wenn die Untere Wasserbehörde die Befreiung erteilt. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt oder der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW).
- (3) ~~Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 5 LWG NRW Gebrauch macht.~~

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht,

das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene ~~gemeindliche~~ Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten; soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage-, Quell-, Bach-, ~~und~~ Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten, die insbesondere bei der Reinigung von Fahrzeugen jeglicher Art entstehen können;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist.

18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

~~16.,19.~~ Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn es hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen ~~mindestens den Anforderungen des Merkblattes M 115, Teil 2, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie~~ den in Anlage 1 genannten Grenzwerten entspricht.

Die vorgenannten Anforderungen bzw. Grenzwerte sind am Übergabeschacht (Kontrollschacht am Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt und der Wupperverband kann können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie ~~kann können~~ das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Insbesondere darf Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- oder Garagentenflächen anfällt, nicht auf die öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt und der Wupperverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

~~(7)~~(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

- ~~(8)~~(9) Die Stadt kann ~~auf Kosten des Indirekteinleiters~~ die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Wupperverband oder die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- ~~(2)~~ Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann ~~von der die~~ Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband eine Vorbehandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage angeordnet ~~werden~~ anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt bzw. den Wupperverband eine Pflicht zur Vorbehandlung ~~Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.)~~ auslöst.
- ~~(2)~~(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein nachweislich geeignetes Feststoffrückhaltesystem geführt werden.
- ~~(3)~~(4) Die Abscheider- oder sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann in Abstimmung mit dem Wupperverband darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- ~~(4)~~(5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 ~~und 3~~ dieser Satzung. ~~Darüber hinaus kann die Stadt eine unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne~~

~~Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet wird.~~

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer ~~kann~~ wird auf Antrag durch die Stadt in Abstimmung mit dem Wupperverband vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- ~~oder Niederschlagswasser~~ ganz oder teilweise befreit ~~werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswasser besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.~~
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung. ~~Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswasser lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.~~

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser und Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung / Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch dieses Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Menge des als Brauchwasser verwendeten und zu Schmutzwasser gewordenen Niederschlagswassers ist durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu erfassen. Der jeweilige Zählerstand ist der Stadt unaufgefordert jährlich bis spätestens 15.01. des Folgejahres mitzuteilen. Im Abstand von höchstens 6 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen. Die Kosten für die Messeinrichtung sowie für deren ordnungsgemäße(n) Installation und Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) ~~Führt die Stadt~~Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchgeführt, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Anschlussleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. ~~Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachts, der Druckpumpe und der dazugehörigen Anschlussleitung trifft die Stadt.~~
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage (Druckleitung, Pumpenschacht und Druckpumpe) vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte (DN 1000 mm) vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der hydraulischen Rückstauenebene (Deckelhöhe des nächst höherliegenden Schachts der Kanalhaltung, an die angeschlossen wird) durch funktionstüchtige Rückstauschleifen (Pumpen) über die Rückstauenebene oder durch Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht DN 1000 mm) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert

oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachts ist unzulässig. Bei Einleitung in ein Trennsystem sind für Schmutz- und Regenwasser jeweils separate Kontrollschächte zu setzen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen führt ein von der Stadt beauftragter oder ein von ihr anerkannter Unternehmer auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung einschließlich der Beseitigung von Verstopfungen obliegt dem Anschlussnehmer.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Bei unbilliger Härte können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungs- / Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Der Antrag ist inhaltlich nach Vorgabe der Stadt zu gestalten und rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen.
- (2) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen sowie digital zu übermitteln.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt über die Fertigstellung der Anschlussleitung und der Kontrollschächte informiert wurde. Die Stadt behält sich eine separate Inaugenscheinnahme der Anlagen vor. Für die Besichtigung müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

(4) Sollte nach Fertigstellung des Kanalanschlusses ein Falsch- bzw. Fehlanschluss festgestellt werden, ist dieser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf Kosten des Anschlussnehmers, umgehend umzubinden. Die der Stadt für die Ermittlung und nach Beseitigung des Fehlanchlusses zusätzlichen entstandenen Kosten, sind durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

~~(5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu verschließen und mittels Bildaufnahme zu dokumentieren des Anschlussnehmers.~~

~~(5)/(6) Für Grundstücke, mit einer befestigten Fläche, die größer als 800 qm ist, ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 T 100 zu erbringen.~~

§ 15

~~Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen~~**Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

~~(1) Neuerrichtete, erdverlegte und unzugängliche private Schmutz-, Mischwasserleitungen und Schächte sind vor Inbetriebnahme der Leitungen durch einen anerkannten Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Es gelten die Bestimmungen der DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung. Die Nachweise sind der Stadt auf Nachfrage vorzulegen.~~

~~(2) Bestehende, erdverlegte und unzugängliche private Schmutz-, Mischwasserleitungen und Schächte sind gemäß der SÜwVO Abw. durch einen anerkannten Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen. Die Nachweise sind der Stadt auf Nachfrage vorzulegen.~~

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für

bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt/Der Wupperverband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt/dem Wupperverband mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt/dem Wupperverband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt und dem Wupperverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt und dem Wupperverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten der Stadt, des Wupperverbandes sowie nachweislich von denen Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ~~gemeindlichen~~ Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt bzw. dem Wupperverband zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer, der Nutzungsberechtigte und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder dem Wupperverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt und dem Wupperverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt und der Wupperverband haften~~n~~ nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften~~n~~ auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - 4.5. § 8 Abs. 3 kein geeignetes Feststoffrückhaltesystem betreibt.
 - 5.6. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - 6.7. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - 7.8. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 - 8.9. § 11 Abs. 2 die als Brauchwasser verwendete und zu Schmutzwasser gewordene Menge Niederschlagswasser nicht durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung erfasst und der Stadt unaufgefordert jährlich mitteilt.
 - 9.10. § 12 Abs. 2 den Wartungsvertrag für die Druckpumpe nicht oder nicht rechtzeitig abschließt.
 - 10.11. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 die Kontroll- oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
 - 11.12. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 - 12.13. § 14 Abs. 3 vor Abnahme der Anschlussleitung und des Kontrollschachtes durch die Stadt die öffentliche Abwasseranlage benutzt.
 - 13.14. § 14 Abs. 4-5 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 - 14.15. § 15 Abwasserleitungen nicht auf Dichtheit prüfen lässt.
 - 15.16. § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine

oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

~~16.~~17. § 18 Abs. 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder des Wupperverbandes daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

~~(3)~~ Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß ~~§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG-§ 123 Abs. 4 LWG NRW~~ mit einer Geldbuße bis zu ~~150.000,00~~ 50.000,00 EUR geahndet werden.

~~(3)~~(4) Bei Verstößen gegen §§ 7 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 3 bzw. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 werden dem Anschlussnehmer zusätzlich die Kosten für Reinigung und ggf. notwendigen Umbau der öffentlichen Abwasseranlage auferlegt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum ~~01.01.2018~~2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ~~25.11.2008~~18.12.2017 außer Kraft.

Anlage I

Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung für die Einleitung vor, dann gelten die darin festgelegten Werte anstelle der diesbezüglichen nachstehenden Richtwerte.

1) Allgemeine Parameter

Temperatur	35° Celsius
pH-Wert	6,0 - 10,0
Absetzbare Stoffe (nach ½-stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
abfiltrierbare Stoffe	400 mg/l

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,1 mg/l
Phenol-Index, wasserdampflich	50 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC

Farbstoffe dürfen nur in so niedriger Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes der mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

3) Metalle und Metalloide (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Aluminium (Al), Eisen (Fe)	jeweils 10 mg/l

Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) werden aufgeführt, da sie Bedeutung bei der Klärschlammverbrennung haben können. Die Grenzwerte richten sich nach den Genehmigungen der Verbrennungsanlage.

4) Weitere anorganische Stoffe

Gesamtstickstoff (N _{ges})	200 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	80 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5 mg/l
Leicht freisetzbare Cyanid	0,2 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F), gelöst	50 mg/l

Phosphor (P), gesamt 50 mg/l

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

CSB / BSB

< 4

CSB-Abbau nach 24 Stunden

mind.75 %

Spontane Sauerstoffzehrung

100 mg/l

Bestimmungsmethoden:

Die Bestimmung der Konzentrationen erfolgt analog der Untersuchungsverfahren zum aktuell gültigen DWA-Merkblatt 115, Teil 2, Anhang A.2 bzw. nach darin aufgeführten Methoden der Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).



Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB III/4912/2024

TOP	Betreff Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen rückwirkend zum 01.01.2024.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Da nach der Kanalnetzübertragung an den Wupperverband die Stadt kein eigenes und damit gemeindliches Kanalnetz mehr besitzt, sind die städtischen Satzungen zur Entwässerung zu ändern bzw. neu zu fassen.

Die Neufassung der Satzung ist dieser Vorlage zusätzlich im Änderungsmodus angefügt (Anlage 2), so dass sämtliche Änderungen erkennbar sind.

Die Änderungen / Neuerungen umfassen vor allem:

Die Satzung wird umbenannt. Zum einen fallen die Kanalanschlussbeiträge weg, zum anderen werden die Gruben saniert. Außerdem wird künftig auf die Abschnitte verzichtet.

In der Präambel werden die Rechtsvorschriften aktualisiert, außerdem wird die Erklärung zur Kanalnetzübertragung aufgenommen.

Im gesamten Satzungstext wird „Schloss-Stadt Hückeswagen“ durch „Stadt“ und die „gemeindliche Abwasseranlage“ durch die „öffentliche Abwasseranlage“ ausgetauscht. An allen Stellen, wo die Aufgaben an den Verband übertragen wurden, wird in der Satzung die Stadt durch den Wupperverband ersetzt oder ergänzt. Außerdem wird die Satzung an die aktuelle Gesetzeslage und die Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund angepasst und die angegebenen Rechtsverweise bei Änderungen entsprechend geändert.

Gebührensätze werden nicht mehr insgesamt im § 11 der Satzung aufgeführt, sondern den jeweiligen Paragraphen zu den Gebühren hinzugefügt.

Aufgrund der Übertragung können keine Kanalanschlussbeiträge mehr erhoben werden. Investitionen in das Kanalnetz werden von da an ebenfalls über die Gebühren finanziert. Um dem Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung zu entsprechen, ist eine differenzierte Gebühr zu erheben. Grundstücke, die bereits an den Kanal angeschlossen sind und deren Beitragspflicht bereits abgegolten ist, zahlen eine geringere Gebühr. Hierfür werden der § 3 Abs. 1 um die Definitionen für Alt- und Neuanschlussnehmern und § 4 um die Absätze 8 und 9 ergänzt.

Der gesamte Teil, der die Kanalanschlussbeiträge umfasst, wird ersatzlos gestrichen. Zusätzlich werden die Absätze zu Zwangs- und Rechtsmitteln ersatzlos gestrichen. Die Ausführungen sind in der Satzung nicht nötig, da die Regeln unabhängig gelten und entsprechend anzuwenden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage 1 Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung

Anlage 2 Änderungsmodus der Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung

über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 05.03.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der §§ 54 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie des Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Wupperverband die Inhaberschaft an der öffentlichen Abwasseranlage Kanalnetz übertragen. Der Wupperverband führt die Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung und zieht die Stadt dafür gem. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Wupperverband zu Mitgliedbeiträgen heran. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. Satzung der Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW (Benutzungsgebühren) sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW und § 52 Abs. 2 Satz 8 LWG NRW (Umlagegebühren).

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen

erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebührenpflichtige, deren Grundstücke bereits vor dem 31.12.2023 über einen Kanalanschluss verfügen haben und die bereits einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, werden als Altanschlussnehmer bezeichnet. Die übrigen Gebührenpflichtigen werden als Neuanschlussnehmer bezeichnet.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 11).

a) Die Ausfuhrgebühr deckt den Aufwand für das Entsorgungsunternehmen; sie wird bei Kleinkläranlagen nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm in m³ und bei abflusslosen Gruben nach der ausgepumpten und abgefahrenen Menge der Inhaltsstoffe pro m³ bemessen.

b) Die Schmutzwassergebühr deckt den Aufwand für die fachgerechte Behandlung in den Betriebseinrichtungen des Wupperverbandes sowie anteilige Verwaltungskosten. Sie wird nach dem Frischwassermaßstab (§ 4) bemessen.

(5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Wupperverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Abwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähige Verbandslast.

(6) Die Kleineinleiterabgabe (§ 2 Abs. 3) bemisst sich nach der verbrauchten Frischwassermenge und beinhaltet die vom Land festgesetzte Abgabe sowie anteilige Verwaltungskosten (§ 11 Abs. 6).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4),

abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich durch das Versorgungsunternehmen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(7) Frischwasser, welches zum Befüllen von Schwimmbecken / Schwimmteichen verwendet wurde, ist vom Frischwasserabzug (Wasserschwindmenge) ausgeschlossen. Es ist i.S.v. § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Schmutzwasser zu entsorgen.

(8) Die Gebühr für Neuanschlussnehmer beträgt jährlich 4,12 € je Kubikmeter.

(9) Die Gebühr für Altanschlussnehmer beträgt jährlich 3,99 € je Kubikmeter.

(10) Für Gebührenpflichtige, die vom Wupperverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW um die Verbandslasten in Höhe von 1,88 € je Kubikmeter.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden

abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Hückeswagen zugegangen ist.

(4) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Fläche 0,77 €.

(5) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit einem Fugenanteil von mind. 20 % und lückenlose Gründächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses von diesen Flächen mit 50 % ihres Flächenwertes bei der Gebührenveranlagung herangezogen. Voraussetzung für die Anerkennung als Ökopflaster ist, dass der Grundstückseigentümer die fachgerechte Verlegung sowie die entsprechende Wasserdurchlässigkeit des Pflasters durch Herstellerangaben nachweist.

(6) Bebaute (überbaute) oder befestigte Flächen, die in Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen entwässern, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Vorgenannte Flächen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (z.B. durch einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 75 % ihres Flächenwertes herangezogen. Diese Regelung wird nur für Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen angewandt, die

mindestens 2,5 Kubikmeter Fassungsvermögen aufweisen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Sind mehrere Reduzierungsmaßstäbe anzuwenden, gilt lediglich der höhere als Abzugswert.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(4) Veranlagungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer
- b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte
- c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt oder des Wupperverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebührensätze

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Ausfuhrgebühr bemisst sich nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm bzw. der Menge ausgepumpter und abgefahrter Inhaltsstoffe und beträgt für:

- a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen 42,00 € je Kubikmeter.
- b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben 42,00 € je Kubikmeter.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 7 gelten hier entsprechend. Die Gebühr beträgt

- a) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen 1,51 € je Kubikmeter
- b) bei Kleinkläranlagen 3,20 € je Kubikmeter
- c) bei abflusslosen Gruben 2,56 € je Kubikmeter.

(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 und 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebühr für Kleineinleiter im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich nach der verbrauchten Frischwassermenge. Sie beträgt 0,65 € für jeden verbrauchten Kubikmeter Frischwasser. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 7 gelten hier entsprechend.

§ 12 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 13 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 14 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 15 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 16 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt oder des Wupperverbands das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 18 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

über die Erhebung von Abwassergebühren, ~~Kanalanschlussbeiträgen~~ Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ~~21.12.2015~~05.03.2024

~~In der Fassung des 6. Nachtrags vom 20.12.2022, gültig ab 01.01.2023~~

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 6554 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) sowie des Nordrheinwestfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung,~~ hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am ~~18.12.2015~~05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

~~Die Stadt hat dem Wupperverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LWG NRW mit dessen Zustimmung übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Wupperverband die Inhaberschaft an der öffentlichen Abwasseranlage Kanalnetz übertragen. Der Wupperverband führt die Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung und zieht die Stadt dafür gem. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Wupperverband zu Mitgliedbeiträgen heran. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.~~

~~Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. Satzung der Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).~~

~~1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung~~

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen öffentlichen Abwasseranlage erhebt die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

~~(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.11.2013 stellt die Schloss-Stadt Hückeswagen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).~~

~~(3)~~(2) Die gemeindlichen öffentlichen Abwasseranlagen ~~bilden~~ bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die ~~auch~~ bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge ~~und~~ Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen öffentlichen Abwasseranlage erhebt die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § ~~53–54~~ LWG NRW Abwassergebühren (~~Benutzungsgebühren~~) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW (Benutzungsgebühren) sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW und § 52 Abs. 2 Satz 8 LWG NRW (Umlagegebühren).

(2) In die Abwassergebühr wird nach § ~~65 LWG~~ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ (§ ~~65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG~~ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ ~~65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG~~ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ umgelegt wird (§ ~~65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG~~ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ ~~65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2~~ i.V.m. § ~~64 Abs. 1 Satz 1 LWG~~ 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § 57-56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (~~Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers~~). Gebührenpflichtige, deren Grundstücke bereits vor dem 31.12.2023 über einen Kanalanschluss verfügt haben und die bereits einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, werden als Altanschlussnehmer bezeichnet. Die übrigen Gebührenpflichtigen werden als Neuanschlussnehmer bezeichnet.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 11).

- a) Die Ausfuhrgebühr deckt den Aufwand für das Entsorgungsunternehmen; sie wird bei Kleinkläranlagen nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm in m³ und bei abflusslosen Gruben nach der ausgepumpten und abgefahrenen Menge der Inhaltsstoffe pro m³ bemessen.
- b) Die Schmutzwassergebühr deckt den Aufwand für die fachgerechte Behandlung in den Betriebseinrichtungen des Wupperverbandes sowie anteilige Verwaltungskosten. Sie wird nach dem Frischwassermaßstab (§ 4) bemessen.

(5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Wupperverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Abwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähige Verbandslast.

(6) Die Kleineinleiterabgabe (§ 2 Abs. 3) bemisst sich nach der verbrauchten Frischwassermenge und beinhaltet die vom Land festgesetzte Abgabe sowie anteilige Verwaltungskosten (§ 11 Abs. 6).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche-öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich durch das Versorgungsunternehmen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der ~~Schl~~ Stadt ~~Hückeswagen~~ unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ~~Schloss-~~Stadt ~~Hückeswagen~~ berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der ~~Schloss-~~Stadt ~~Hückeswagen~~ nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder gemäß den Bestimmungen der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, ~~geeichten~~ Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein,

der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(7) Frischwasser, welches zum Befüllen von Schwimmbecken / Schwimmteichen verwendet wurde, ist vom Frischwasserabzug (Wasserschwindmenge) ausgeschlossen. Es ist i.S.v. § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Schmutzwasser zu entsorgen.

(8) Die Gebühr für Neuanschlussnehmer beträgt jährlich 4,12 € je Kubikmeter.

(9) Die Gebühr für Altanschlussnehmer beträgt jährlich 3,99 € je Kubikmeter.

(7)(10) Für Gebührenpflichtige, die vom Wupperverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG NRW um die Verbandslasten in Höhe von 1,88 € je Kubikmeter.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die ~~gemeindliche-öffentliche~~ Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die ~~gemeindliche-öffentliche~~ Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen

für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ zugegangen ist.

(3)(4) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Fläche 0,77 €.

(4)(5) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit einem Fugenanteil von mind. 20_% und lückenlose Gründächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses von diesen Flächen mit 50_% ihres Flächenwertes bei der Gebührenveranlagung herangezogen. Voraussetzung für die Anerkennung als Ökopflaster ist, dass der Grundstückseigentümer die fachgerechte Verlegung sowie die entsprechende Wasserdurchlässigkeit des Pflasters durch Herstellerangaben nachweist.

(5)(6) Bebaute (überbaute) oder befestigte Flächen, die in Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen entwässern, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Vorgenannte Flächen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (z.B. durch einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 75_% ihres Flächenwertes herangezogen. Diese Regelung wird nur für Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen angewandt, die mindestens 2,5 Kubikmeter Fassungsvermögen aufweisen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf

der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

~~(6)~~(7) Sind mehrere Reduzierungsmaßstäbe anzuwenden, gilt lediglich der höhere als Abzugswert.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

~~(3)~~(4) Veranlagungszeitraum für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer
- b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte
- c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der ~~Schloss-Stadt oder des Wupperverbandes Hückeswagen~~ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~—hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abschlagszahlungen

Die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und ~~Vorauszahlungen-Abschlagszahlungen~~ der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebührensätze

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 3 Abs. 4).

(2) Die Ausfuhrgebühr bemisst sich nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm bzw. der Menge ausgepumpter und abgefahrter Inhaltsstoffe und beträgt für:

- a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen 42,00 € je Kubikmeter.
- b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben 42,00 € je Kubikmeter.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 7 gelten hier entsprechend. Die Gebühr beträgt

- a) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen 1,51 € je Kubikmeter
- b) bei Kleinkläranlagen 3,20 € je Kubikmeter
- c) bei abflusslosen Gruben 2,56 € je Kubikmeter.

(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 2 und 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

~~(6) Die Gebühr für Kleineinleiter im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich nach der verbrauchten Frischwassermenge. Sie beträgt 0,65 € für jeden verbrauchten Kubikmeter Frischwasser. Die Regelungen des § 4 Absätze 2 bis 7 gelten hier entsprechend.~~

~~(1) Schmutzwasser für Kanalbenutzer:~~

~~Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 4,05 €.~~

~~(2) Niederschlagswasser (Kanal oder öffentliche Versickerungsanlage):~~

~~Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,90 €. Reduzierte Gebührensätze sind in § 5 beschrieben.~~

~~(3) Gebührensätze für nicht an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücke (§ 3 Abs. 4):~~

~~a) Ausfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen:
Die Gebühr beträgt 41,00 € für jeden abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.~~

~~b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt 41,00 € für jeden ausgepumpten und abgefahrenen Kubikmeter. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.~~

~~c) Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt je verbrauchten Kubikmeter Frischwasser:
bei vollbiologischen Kleinkläranlagen ————— 1,44 €
bei Kleinkläranlagen ————— 3,15 €
bei abflusslosen Gruben ————— 2,51 €.~~

~~(4) Kleineinleiter:~~

~~Die Gebühr beträgt 0,65 €/m³ verbrauchtes Frischwasser.~~

~~(5) Verringerter Gebührensatz für Wupperverbandsmitglieder:~~

~~Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,55 €/m³ Schmutzwasser festgesetzt. Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Wupperverband.~~

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 12 Kanalanschlussbeitrag

~~(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.~~

~~(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.~~

~~(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.~~

§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht

~~(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~

- ~~1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,~~
- ~~2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und~~
- ~~3. für das Grundstück muss

 - ~~a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder~~
 - ~~b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Bebauung anstehen.~~~~

~~(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.~~

~~(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Schloss-Stadt Hückeswagen betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.~~

~~(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.~~

§ 14 Beitragsmaßstab

~~(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.~~

~~(2) Als Grundstücksfläche gilt:~~

~~a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,~~

~~b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.~~

~~(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:~~

— bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00
— bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
— bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50
— bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
— bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,00

~~(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.~~

~~(5) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:~~

~~a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.~~

~~b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.~~

~~(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.~~

~~(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungs-~~

~~plan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.~~

§ 15 Beitragssatz

~~(1) Der Beitrag beträgt 7,35 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.~~

~~(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:~~

~~a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65,71 % des Beitrags;~~

~~b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 34,29 % des Beitrags;~~

~~c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser anteilig von b) entsprechend dem Verhältnis des der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Niederschlagswassers zu dem auf dem Grundstück zu versickernden Niederschlagswasser. Sofern sich dieses Verhältnis ändert, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grund der geänderten Gegebenheiten.~~

~~(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.~~

§ 16 Entstehen der Beitragspflicht

~~(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.~~

~~(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.~~

~~(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.~~

~~(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.~~

§ 17 Beitragspflichtiger

~~(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.~~

~~(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.~~

§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld

- ~~(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.~~
- ~~(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.~~

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 19-12 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die ~~gemeindliche öffentliche~~ Abwasseranlage sind der ~~Schloss-Stadt Hückeswagen~~ nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 20-13 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 21-14 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 22-15 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ~~so tritt an die Stelle des Eigentümers~~ ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere ~~Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte~~ Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 23-16 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24-17 Auskunftsspflichten

(1) Die ~~Beitrags- und~~ Gebührempflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der ~~Schloss-~~Stadt Hückeswagen oder des Wupperverbands das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die ~~Schloss-~~Stadt Hückeswagen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des ~~Beitrags- und~~ Gebührempflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 25-18 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die ~~Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren~~ Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 26 Zwangsmittel

~~Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.~~

§ 27 Rechtsmittel

~~Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.~~

§ 28-19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016-2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 ~~Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008~~ mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Ö 19

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB III/4913/2024

TOP	Betreff Neufassung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die Neufassung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) rückwirkend zum 01.01.2024.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Da sich in der Bundes- und Landesgesetzgebung im Bereich des Entwässerungsrechts in den letzten Jahren vieles verändert hat, ist sowohl die Präambel als auch die gesamte Satzung an die aktuellen Rechtsvorschriften und die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

Die Präambel wird auf das Wesentliche gekürzt. Es wird auf sämtliche Angaben zu den Veröffentlichungen der Gesetze, auf die verwiesen wird, verzichtet.

Die Neufassung der Satzung ist dieser Vorlage zusätzlich im Änderungsmodus angefügt (Anlage 2), so dass sämtliche Änderungen erkennbar sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage 1 Neufassung der Ausführsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Anlage 2 Änderungsmodus der Neufassung der Ausführsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Satzung

der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom xx.03.2024

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen , der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) , der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Absatz 5 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe:
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und

immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb, Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Bei Kleinkläranlagen, die hinsichtlich Ausführung oder Grubengröße nicht der DIN 4261 in der gültigen Fassung entsprechen, erfolgt eine häufigere Entleerung aufgrund einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung durch die Stadt. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entsorgung der vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt nur auf Veranlassung des Wartungsunternehmens, jedoch mindestens alle fünf Jahre. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.
- (3) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt. Ein Abfuhrbedarf ist spätestens dann gegeben, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (4) Die Entsorgung ist rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei der Stadt zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt (Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung).

- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.
- (3) Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (4) Nach Aufforderung durch die Stadt bzw. der Unteren Wasserbehörde sind festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beseitigen.

§ 9**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz dieser verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entsorgung der Grubeninhalte in den Kläranlagen des Wupperverbandes zu zahlenden Verbandsbeiträge Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigten des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 13**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser / Stoffe einleitet, das / die nicht den Anforderungen des § 3 entspricht / entsprechen
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt, unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt bzw. Auskünfte verweigert
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet
 - j) entgegen § 8 Abs. 3 den ordnungsgemäßen Betrieb und die Entsorgung der Anlage behindert
 - k) entgegen § 8 Abs. 4 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt
 - l) entgegen § 9 Abs. 2 und 5 die Zustands- und Funktionsprüfung nicht durch anerkannte Sachkundige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen lässt
 - m) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 26.07.2007 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Satzung

der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom ~~26.06.2007~~xx.03.2024

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666)~~, ~~der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), sowie der §§ 51 ff. des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)~~, ~~der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)~~ jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am ~~11.06.2007~~05.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. ~~Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Wupperverband auf deren Anlagen auf Grund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.~~

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden

Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § ~~53-49~~ Absatz ~~4-5~~ Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe:
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal verletzt, gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § ~~51-49~~ Absatz ~~2-1~~ Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im

Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb, Unterhaltung bzw. Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage

~~(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten bzw. still zu legen.~~

~~(2)~~(1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

~~(3)~~(2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes ~~2~~1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten ~~und bei festgestellten Mängeln in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.~~

§ 6

Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, ~~die gemäß der DIN 4261 in der gültigen Fassung errichtet wurden,~~ erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Bei Kleinkläranlagen, die hinsichtlich Ausführung oder Grubengröße nicht der DIN 4261 in der gültigen Fassung entsprechen, erfolgt eine häufigere Entleerung aufgrund einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung durch die Stadt. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Entsorgung der vollbiologischen Kleinkläranlagen ~~mit Abwasserbelüftung~~ erfolgt nur auf Veranlassung des Wartungsunternehmens, jedoch mindestens alle fünf Jahre. ~~Besteht kein Wartungsvertrag, veranlasst die Stadt eine einmalige Entsorgung pro Jahr. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.~~

~~(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.~~

~~(4)~~(3) Die Entsorgung der abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Stadt unter Berücksichtigung der Grubengröße und des Abwasseranfalls festgesetzt. Ein Abfuhrbedarf ist spätestens dann gegeben, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

~~(5)~~(4)

~~(6)~~ Die Entsorgung ist rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei der Stadt zu beantragen. Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Der Grundstückseigentümer hat notwendige zusätzliche Entleerungen von Kleinkläranlagen, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die DIN 4261 sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Für eine abflusslose Grube ist die Entleerung zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt (Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung).

~~(7)~~(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen. Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(8) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstückentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) ~~Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 3 LWG Dritter bedienen.~~
- (2) ~~Der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist oder zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.~~
- (3)(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.
- (4)(3) Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (5)(4) Nach Aufforderung durch die Stadt bzw. der Unteren Wasserbehörde sind festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beseitigen.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter

freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz dieser verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ ~~10~~11

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Entsorgung der Grubeninhalte in den Kläranlagen des Wupperverbandes zu zahlenden Verbandsbeiträge Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.

§ ~~11~~12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigten des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ ~~12~~13

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ ~~13~~14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser / Stoffe einleitet, das / die nicht den Anforderungen des § 3 entspricht / entsprechen,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt, unterhält ~~bzw. still legt~~ oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
- ~~e)d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,~~
- ~~e)e) entgegen § 5—6 Abs.atz 2—5 die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet,~~
- ~~e)f) entgegen § 6 Abs.atz 3-6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,~~
- ~~f) entgegen § 6 Absatz 5 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,~~
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt bzw. Auskünfte verweigert,
- h) entgegen § 8 Abs.atz 2-1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs.atz 3-2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- ~~j) entgegen § 8 Abs. 3 den ordnungsgemäßen Betrieb und die Entsorgung der Anlage behindert.~~
- ~~k) entgegen § 8 Abs. 4 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.~~
- ~~h)l) entgegen § 9 Abs. 2 und 5 die Zustands- und Funktionsprüfung nicht durch anerkannte Sachkundige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen lässt.;~~
- ~~j)m) entgegen § 8-9 Abs.atz 5-6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegtMängel nicht beseitigt.~~
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 1415

~~In-Kraft-treten~~Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung~~rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~bislang geltende~~ Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) vom 26.07.2007 mit allen Nachträgen außer Kraft.



Vorlage

Datum: 15.02.2024
Vorlage RB/4935/2024

TOP	Betreff Verlegung des Standortes des Mahnmals "Berliner Mauer"
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, dass das Mahnmal "Berliner Mauer" vom Bahnhofplatz auf den Standort auf der Grünfläche zwischen dem Parkplatz „Festplatz“ und der Alten Ladestraße verlegt wird.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Im Jahre 1999 wurde von der befreundeten Stadt Königs Wusterhausen der Schloss-Stadt Hückeswagen ein Stück der Berliner Mauer zum 10. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer übergeben. Dieses Mauerstück wurde provisorisch am Bahnhofplatz aufgestellt. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 28.10.1999 zunächst beschlossen, „zur Erinnerung an die deutsche Teilung und als Zeichen der Freundschaft zwischen den Städten Königs Wusterhausen und Hückeswagen ein Teilstück der ehemaligen "Berliner Mauer" am 09.11.1999 auf dem Bahnhofsvorplatz zu errichten.“ Gleichzeitig wurde festgelegt, dass ein Jahr später über den endgültigen Standort entschieden werden sollte.

Der Rat hat dann in seiner Sitzung am 16.10.2000 beschlossen, dass „das Mahnmal "Berliner Mauer" an seinem jetzigen Standort auf dem Bahnhofsvorplatz verbleibt.“

Durch den Umbau des Bahnhofplatzes muss nun auch ein neuer Standort für dieses Mahnmal gefunden werden. Dieser Standort soll auf der Grünfläche zwischen dem Parkplatz „Festplatz“ und der Alten Ladestraße entstehen. Dort ist bereits eine Erinnerungsfläche an den ehemaligen Bahnhof Hückeswagen sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Straße die Fahrwassertonne der Partnerstadt Étapes-sur-mer, die dort zum 50-jährigen Jubiläum der Partnerschaft errichtet wurde.

Der neue Standort soll gleichzeitig mit dem ersten Spatenstich des Umbaus des Bahnhofplatzes eingeweiht werden. Die Bürgermeisterin der Stadt Königs Wusterhausen, Frau Michaela Wiezorek wurde für diese Einweihung eingeladen.

Da der Stadtrat auch den alten Standort beschlossen hat, sollte aus formellen Gründen auch die Änderung des Standortes durch den Rat bekräftigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Versetzen des Mahnmals sowie die entsprechenden Fundamentierungsarbeiten fallen Kosten im unteren vierstelligen Bereich an.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 05.02.2024
 Vorlage RB/4919/2024

TOP	Betreff Antrag der CDU und FaB-Fraktionen vom 05.02.2024: Betrieb des Schlosses
Beschlussentwurf: Der Rat entscheidet über den gemeinsamen Antrag der Fraktion der CDU und FaB, der den folgenden Wortlaut hat: Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag der zukünftigen Betriebsform des Schloss Hückeswagen zur Ratssitzung am 26. September 2024 vorzulegen. Die Betriebsform soll in jedem Fall eine Bürgerbeteiligung und den Betrieb des Schlosses außerhalb der Strukturen des betrieblichen Gebäudemanagements ermöglichen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der Fraktionen der CDU und FaB wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der Fraktionen CDU und FaB vom 05.02.2024

Herrn Bürgermeister Persian

Antrag zum Betrieb des Schlosses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

5. Februar 2024

die Fraktionen CDU und FaB beantragen, der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen einen Vorschlag der zukünftigen Betriebsform des Schloss Hückeswagen zur Ratssitzung am 26. September 2024 vorzulegen. Die Betriebsform soll in jedem Fall eine Bürgerbeteiligung und den Betrieb des Schlosses außerhalb der Strukturen des betrieblichen Gebäudemanagements ermöglichen.

Zur Begründung:

Die Sanierung des Schlosses steht kurz bevor. Nach erfolgreicher Sanierung besitzt die Stadt Hückeswagen ein modernes und offenes Schloss, welches nur zu geringen Teilen noch Verwaltungssitz ist und vielfältige Nutzungen zulässt. Den neuen Möglichkeiten wird das Schloss nicht gerecht, wenn es eines von vielen Objekten des städtischen Gebäudemanagements ist. Daher ist das Schloss aus der städtischen Struktur zu lösen und der Betrieb, inklusive Instandhaltungsmaßnahmen bspw. über eine gGmbH zu verwalten. Hier sollte die Möglichkeit bestehen, dass sich Bürger in ihr Schloss einbringen können. Um eine optimale Betriebsform zu finden, sollte die Verwaltung im Rahmen von Workshops, mit einerseits Fachexpertise (rechtliche, steuerliche Beratung) und der Möglichkeit der Bürgerbeteiligung einen Vorschlag erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Ullrich
Fraktionsvorsitzer
CDU-Fraktion

Brigitte Thiel
Fraktionsvorsitzende
FaB-Fraktion



Vorlage

Datum: 21.02.2024
 Vorlage RB/4937/2024

TOP	Betreff Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN, SPD und FDP vom 21.02.2024: Trierer Erklärung
Beschlussentwurf: Der Rat entscheidet über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN, SPD und FDP, der den folgenden Wortlaut hat: Der Rat der Stadt Hückeswagen schließt sich der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages vom 18.01.2024 an.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN, SPD und FDP wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kennntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN, SPD und FDP vom 21.02.2024 zur Trierer Erklärung

Ö 22

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,
die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN, SPD und FDP stellen folgenden
Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Seit die Geheimpläne zu rassistischen Deportationen öffentlich wurden, regt sich
heftiger Protest, es gab erfreulich viele und vielfältige Demonstrationen im ganzen
Land.

Die Teilnehmer der Konferenz in Potsdam verachten unser solidarisches
Miteinander, unsere Grundrechte, unsere Freiheit, unsere demokratische Republik.
Wir halten dem stand – gegen Rechtsextremismus, gegen Rassismus und für unsere
wehrhafte Demokratie.

Der Rat der Stadt Hückeswagen bekräftigt, unsere demokratischen Werte gegen
Extremismus zu verteidigen, denn die aktuelle Lage ist ein Auftrag für alle
demokratischen Parteien, das Vertrauen in die Demokratie zu stärken und
gemeinsam mit der Zivilgesellschaft und Wirtschaft gegen Demokratiefeinde
einzustehen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Hückeswagen schließt sich der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages vom 18.01.2024 an.

Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages

Das jüngst bekannt gewordene Treffen von AfD-Funktionären mit Mitgliedern der
Identitären Bewegung und die dort diskutierte Deportation von Millionen Menschen
aus Deutschland hat uns alle schockiert. Wir nehmen es nicht hin,
dass rechtsextreme Kräfte eine Atmosphäre der Verunsicherung, der Angst und des
Hasses in unserem Land und in unseren Städten schüren.

In unseren Städten leben Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammen – als
Nachbarinnen und Nachbarn, als Kolleginnen und Kollegen, als Freundinnen und
Freunde, als Familie. Das ist die Lebensrealität in unseren Stadtgesellschaften. Das
macht unsere Städte aus. Unsere Städte gehören allen Menschen, die hier leben.
Wir akzeptieren nicht, dass Bürgerinnen und Bürger, dass Familien, dass sogar
Kinder in unseren Städten Angst davor haben müssen, von hier vertrieben zu
werden.

Unterschiedliche Meinungen, unterschiedliche Bewertungen politischer Themen,
auch unterschiedliche Positionen zur Migrations- und Asylpolitik sind Teil unserer
Demokratie. Demokratie braucht Auseinandersetzung, Demokratinnen und
Demokraten müssen auch Streit aushalten und Widerspruch akzeptieren. Was wir
nicht akzeptieren, ist, wenn der Kern unserer Verfassung und die Basis unseres
Zusammenlebens angegriffen wird: die Würde des Menschen.

Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat müssen immer wieder neu verteidigt
werden. Eine wehrhafte Demokratie lebt von einer aktiven und wachen
Zivilgesellschaft vor Ort. Das haben Zehntausende Menschen in den vergangenen
Tagen in unseren Städten deutlich gemacht. Die Menschen, die aktuell gemeinsam
auf die Straßen gehen, um Farbe zu bekennen für Demokratie und Menschenwürde,
senden ein klares Signal der Solidarität – und gegen die Spaltung unserer
Stadtgesellschaft